2021 - 2023

TÄTIGKEITS-BERICHT



VORBEMERKUNG

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Geschäftsstelle umfasst den Zeitraum von Mai 2021 bis Dezember 2023.

INHALTSVERZEICHNIS

I.	GRUSSWORT DES PRASIDENTEN	6		
II.	VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG			
III.	LEISTUNGSPROFIL			
IV.	DIE GESCHÄFTSSTELLE DES HSGB	12		
V.	CHRONIK	16		
VI.	SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT – SACHBERICHT	17		
	naben die Tätigkeiten der Geschäftsstelle nach Sektoren geordnet dargestellt, d. h. in groß Rechtsgebiete aufgegliedert.	e Sach-		
	u hinterlegt sind als Neuerung Berichte unserer Referentinnen und Referenten zu Theme eilen von besonderem Interesse.	n und		
Kam	pagne "Halt! So geht es nicht weiter!"	17		
Kom	munaler Finanzausgleich	18		
	 Rechtsentwicklung Kein Verfassungsverstoß durch die Heimatumlage – Urteil des StGH vom 12.10.2022 Vorausschau auf den KFA Trendberechnung für das Folgejahr Abschätzung für den Finanzplanungszeitraum Rechtliche Fragen 	18 18 18 19 19		
Inve	stitionszuweisungen	19		
	Investitionszuweisungen an die Kommunen	20		
Weit	erentwicklung des kommunalen Haushaltsrechts	20		
	 Haushaltsrecht und Krisen Beratung zum Haushaltsrecht Finanzplanungserlasse 	21 21 21		
Prüf	ungswesen	21		
Best	euerung der Kommunen	22		
Konr	nexität	23		
Wirt	schaftliche Betätigung der Kommunen	23		
EU-B	EU-Beihilferecht 2			
Stati	Statistiken – Finanzielle Entwicklung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden 24			
Flüch	Flüchtlingsunterbringung 25			

Kommunales Abgabenrecht 26			
	Wasser-/Abwassergebühren Abwasser- und Wasserbeiträge Hausanschlusskosten Erschließungsbeiträge – Verjährung Einmalige Straßenbeiträge Wiederkehrende Straßenbeiträge Kur- und Tourismusbeiträge Friedhofsgebühren Verwaltungskosten Verwaltungsgebühren Straßenbeiträge – Einmalige Straßenbeiträge; Rechtmäßigkeit eines Straßenbeitragsbescheids	26 27 28 28 29 30 31 31 31 32	
•	Bestimmtheit von Abgabenbescheiden Hausanschlusskosten	33 34	
Komm	unalrecht / Kommunalwahlrecht	34	
•	Kommunalverfassungsrecht Kommunalwahlrecht Digitalisierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Informationsfreiheitsgesetz Schiedsämter Ortsgerichte Bibliotheken Schulrecht Musikschulen	34 37 38 39 39 40 40 41 41	
Beamt	en- und Arbeitsrecht	42	
•	Novellierung HPVG Arbeitszeiterfassung Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung Urlaubsrecht Altersteilzeit Fachkräftemangel COVID-19 im Arbeitsrecht Energiekrise und Arbeitsschutz Gerichtsverfahren	43 43 44 44 45 45 45 46	
•	Rechtsprechung; Stellenzuschnitt und Organisationshoheit Praxistipp: Unwiderrufliche Freistellung im Arbeitsverhältnis	47 47	
Sozialr • • •	recht und Gesundheitswesen Kinderbetreuung Ganztagsbetreuung Schule Gesundheitswesen Gesund älter werden Steuerungsausschuss Pflege	48 48 49 50 51 52	
•	Kinderbetreuung; Wachsende Unzufriedenheit wegen der Unmöglichkeit der Erfüllung von Rechtsansprüchen Betretungsrecht / Hausrecht; Eingeschränktes Betretungsrecht zum Rathaus	52 53	
Raumo	ordnung, Landes- und Regionalplanung	53	
•	Landesentwicklungsplan Windenergieplanung Hessische Landgesellschaft Landesinitiative Baukultur in Hessen Fehlbelegungsabgabe	53 54 55 55 55	

Bau	ıpla	nungsrecht	56
	•	Privilegierte Nutzung Solare Strahlungsenergie im Außenbereich § 13 b BauGB – Ade Normenkontrollverfahren und Güterichterverfahren Städtebauliche Verträge Überarbeitung der Muster-Hauptsatzung	56 56 57 57 58
	•	Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts Wohnen im Gewerbegebiet – Gebot der Rücksichtnahme	58 59
Bau	oro	dnungsrecht	59
	•	Bauordnungsrecht allgemein Nutzung erneuerbarer Energien Zulassung von Wärmepumpen in den Abstandsflächen Stellplatzsatzung Gestaltungssatzung; insbesondere Schottergärten	59 60 60 60 60
Um	we	ltrecht und Klimaschutz	61
	•	Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG Grünes Band Wasserrecht – Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) Integriertes Wasserressourcen-Management – Zukunftsplan Wasser Beirat zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Immissionsschutzrecht – Lärmschutz, Klagen	61 66 67 68 69
Ene	ergi	erecht	69
	•	Verteilnetze Ukraine-Krieg Hessisches Energiegesetz Kommunale Wärmeplanung Wasserstoffzukunftsgesetz Gesetz für eine Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze Allgemeines	69 70 71 71 71 71
Ab	fallr	echt und Bodenschutz	72
	•	Anordnung einer Abfallsammelstelle	72
Jag	dre	cht	73
Öff	ent	liche Sicherheit und Ordnung	74
	•	Obdachlosenrecht Gefahrenabwehrverordnung aufgrund Wassernotstands Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG) Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) Katzenschutzverordnung	74 75 75 77 78
	•	Obdachlosenrecht; VGH Kassel: Obdachloser muss Bemühungen um Wohnraum hinreichend glaubhaft machen, um Anspruch auf Einweisung aufrecht zu erhalten	79
Str	afre	cht und Ordnungswidrigkeitenrecht	80
	•	Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen	80
Bra	nd-	und Katastrophenschutz	80
	•	Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen, Erlassen, etc.	80
	•	Rechtsprechung; Gebührenpflichtigkeit von Feuerwehreinsätzen	85

Gaststätten- und Gewerberecht	85
 Gaststättenrecht Glücksspielrecht Gewerberecht 	85 86 88
Friedhofsrecht	90
Wege- und Verkehrsrecht	91
 Verkehrsrecht Deutschlandnetz (E-Ladenetz) ÖPNV Hessen Nahmobilität Arbeitsschutz im Straßenverkehr Luftverkehr Eisenbahnrecht 	91 91 92 92 93 93
Hessisches Straßengesetz; Sondernutzung	94
Post- und Telekommunikationsrecht	95
FestnetzMobilfunk	95 97
Sport und Freizeit	97
 Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Hessen e.V. Sportatlas 	97 98
Vergaberecht	98
 Kommunale Grundstücksverkäufe Neues Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG) 	98 99
 Vergabe von Planungsleistungen nach der Aufhebung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV 	101
Zivilrecht	102
 Haftungsrecht Pachtrecht Nachbarrecht Mietrecht Archivrecht Urheberrecht Werkvertragsrecht Sonstiges 	102 104 104 105 105 106 106
Verkehrssicherungspflichten bei Teichen	108
Interkommunale Zusammenarbeit	108
Tourismus	109
 Lage in und nach der Pandemie Im Fokus: Heilbäder und Thermenstandorte Tourismuspolitischer Handlungsrahmen 2023 	109 110 110
Informations- und Kommunikationstechnologie	111
 Grundsätzliche Position in Digitalisierungsthemen Cybersicherheit AK Cybersicherheit KDLZ-CS Hessen3C 	111 112 113 113 113

Pres	se- und Öffentlichkeitsarbeit	114
	In der Landespressekonferenz	114
	Verbandskommunikation	114
	Mitwirkung an Wettbewerben und Veranstaltungen	115
Förd	derung des Bürgerschaftlichen Engagements	115
	Kommunalfachtag Bürgerengagement 2022	115
	• Asyl	115
	Bundesprogramm Engagierte Stadt / Engagiertes Land	116
	Mitwirkung an WettbewerbenEngagement-Lotsen	116 116
Lehr	rgänge im Freiherr vom Stein-Institut	116
VII.	MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTE- UND GEMEINDEBUNDES, ORGANE,	
•	FACHAUSSCHÜSSE UND ARBEITSGEMEINSCHAFTEN	117
1.	Mitglieder	117
	Ordentliche Mitglieder	117
	Außerordentliche Mitglieder	121
2.	Organe	123
	Hauptausschuss	123
	• Präsidium	124
	Sitzungstermine im Berichtszeitraum	125
3.	Fachausschüsse	125
	Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Digitales	125
	Ausschuss für Recht, Verfassung und Personal	126
	Ausschuss für Raumordnung, Strukturförderung, Bau- und Wohnungsfragen	127
	Ausschuss für Soziales, Kultur und Sport	128
	Ausschuss für Touristik Ausschuss für Handelitate haft und Franken	129
	Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	130
4.	Kreisversammlungen	131
5.	Benennungen durch den HSGB	132
6.	Arbeitsgemeinschaften der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzen der Gemeindevertretungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden beim Hessischen Städte- und Gemeindebund	den 132
	Landesvorstand der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevers	tretunaen
	der Mitgliedsstädte und -gemeinden beim Hessischen Städte- und Gemeindebund	132
	• Landesversammlungen	133
	Regionalversammlungen	133
7.	HSGB-Netzwerktreffen der Bürgermeisterinnen	134
VIII.	FREIHERR-VOM-STEIN-BERATUNGS GMBH	134

I. GRUSSWORT DES PRÄSIDENTEN

Die Kommunen befinden sich im Dauerkrisenmodus. Parallel dazu haben Bund und Land immer neue staatliche Leistungen zugesagt. Doch
die Grenze dessen, was die Kommunen leisten
können, ist schon längst überschritten. Fremdbestimmte Aufgaben binden immer mehr Personal und finanzielle Mittel der Kommunen. Durch
die Gesetzgebung von Bund und Land werden
aber noch mehr Aufgaben zur Pflicht gemacht.
Die Anforderungen an diese Pflichtaufgaben
werden auch immer weiter erhöht. Mit dem
Aufruf "Halt! So geht es nicht weiter!" hat sich
darum unser Verband an die Öffentlichkeit gewandt und auf die schwierige Situation in unseren Kommunen aufmerksam gemacht.

Anträge, Dokumentations- und Berichtspflichten sind Ausdruck für fehlendes Vertrauen und das Streben, sich abzusichern. Das Vertrauen in die Demokratie bröckelt, weil der Staat nicht einmal den vor Ort Verantwortlichen vertraut. Die Gesellschaft und die Kommunen verdienen aber Vertrauen. In kommunaler Verantwortung ließen sich viele Probleme besser lösen als mit gesetzlichen Vorgaben.

Nicht nur die Kommunen, sondern auch die Wirtschaft, Handel, Handwerk und kommunale Verbände und Unternehmen fordern eine Entlastung in den formalen Planungs- und Betriebsverfahren und haben sich mit uns, den Kommunalen Spitzenverbänden, an das Land Hessen gewandt.

Baden-Württemberg hat schon eine entsprechende "Entlastungsallianz" geschmiedet. In Baden-Württemberg wurde im Juli 2023 ein entsprechendes Bündnis zwischen Land und Kommunen vereinbart, der Ministerrat hat im November, Ziele und Organisationsstrukturen der Allianz beschlossen und eine zentrale Anlaufstelle für den Abbau bürokratischer Belastungen geschaffen. Der Blick in unser Nachbarland bestärkt uns in der Hoffnung, dass wir auch in Hessen eine Entlastungsallianz mit der Landesregierung eingehen können.

Die Resonanz für unsere Initiative in Hessen ist dank unseres Bündnisses mit dem hessischen Industrie- und Handelskammertag, dem hessischen Handwerkstag, mit den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen, dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, der Landesgruppe Hessen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) und dem Hessischen Waldbesitzerverband auf einem guten Kurs.

Die geforderte Entlastung von bürokratischen Auflagen und Vorgaben, eine Aufgabenkritik und Priorisierung staatlicher Vorgaben ist für uns ein wichtiges Ziel für heute und für die Zukunft.

In dem vorliegenden Tätigkeitsbericht wird eindrücklich die Arbeit in Geschäftsstelle und Gremien des Hessischen Städte- und Gemeindebundes dargestellt.

Gerade in diesen schwierigen Zeiten danke ich allen engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und der Geschäftsführung für Ihr Engagement für die kommunale Sache.



Matthias Baaß
Präsident

II. VORWORT DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

War der Tätigkeitsbericht 2018 – 2021 besonders von der Bewältigung der Pandemie geprägt, ist der vorliegende Bericht ein Spiegelbild weiterer Krisen wie die Folgen des Ukrainekriegs mit der Energiekrise, die Inflation und die große Zuweisung von Geflüchteten in die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. Eine Krise jagt die andere.

Die Kommunen müssen immer mehr Pflichtaufgaben übernehmen und werden in ihrer in der Hessischen Gemeindeordnung verankerten "freien Selbstverwaltung" massiv eingeschränkt – auch weil die übergeordneten politischen Ebenen gesetzliche Zusagen machen, die nicht zu den Ressourcen vor Ort passen. Als Beispiel kann hier den Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung und Ganztagsbetreuung von Grundschulkindern genannt werden.

In diesen schwierigen Zeiten stehen die kompetenten Referentinnen und Referenten in der Geschäftsstelle den Mitgliedskommunen und Mitgliedsverbänden zur Seite, geben Hinweise und Informationen, leisten Beratungen und Unterstützung in der kommunalen Praxis.

Es versteht sich von selbst, dass die genannten Krisen und die überschrittene Leistungsgrenze der Städte und Gemeinden ein Thema in diesem Bericht sind. Aber auch darüber hinaus spiegeln sich weitere wichtige Zukunftsthemen für unsere Kommunen in den folgenden Beiträgen wieder.

So verstanden, gibt der Tätigkeitsbericht Ihnen eine gute Übersicht über die komplexer werdenden Themen der kommunalen Selbstverwaltung und damit auch einen Überblick über unser Leistungsportfolio als Verband.

Im vorliegenden Tätigkeitsbericht 2021 bis 2023 sind ausführlich die einzelnen Aktivitäten des Hessischen Städte- und Gemeindebundes – dessen Gremien und der Geschäftsstelle – thematisch geordnet und in der notwendigen Kürze zusammengefasst.

Wir bedanken uns bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Geschäftsstelle des Verbandes sehr herzlich für ihre stetig guten Leistungen und die dargelegten Berichte aus den verschiedenen Rechtgebieten.

Gemeinsam werden wir auch in Zukunft engagiert und selbstbewusst dafür eintreten, dass wir praxisnah und kompetent mit unseren Mitgliedern für die kommunale Sache auch in schwierigen Zeiten streiten.



Harald Semler Geschäftsführer



Johannes Heger Geschäftsführer



Dr. David Rauber Geschäftsführer

LEITBILD

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) ist DER Interessenvertreter für alle kreisangehörigen hessischen Kommunen.

"Wir haben durch unsere große KOMPETENZ und die verlässliche Arbeit in den Gremien und in der Geschäftsstelle eine überaus starke MITGLIEDERBINDUNG.

Unsere Beratung und rechtliche Vertretung erfüllt höchste Ansprüche. Wir sind stets der NEUTRALITÄT verpflichtet und liefern in allen Tätigkeiten beste QUALITÄT."



III. LEISTUNGSPROFIL

Interessenvertretung, Einzelfallberatung und Fortbildung der Mitglieder

Auf drei Säulen steht es sich fest: Auch die Arbeit des HSGB steht auf mehreren Säulen, nämlich der politischen Interessenvertretung, der Einzelfallberatung der Mitglieder einschließlich der Vertretung vor den Arbeits-, Verwaltungs-, nötigenfalls auch Finanz- und Sozialgerichten und der Fortbildung. Eine besonders ausgewogene Balance ergibt sich daraus, dass die Erfahrungen aus der rechtlichen Beratung und Vertretung durch unsere Geschäftsstelle auch in die verbandspolitischen Stellungnahmen und in unsere Fortbildungsangebote einfließen.

Interessenvertretung in der Öffentlichkeit ...

Aufeinanderfolgende Krisen, schnelle gesellschaftliche und technologische Entwicklungen führen dazu, dass die Städte und Gemeinden ihre Aufgaben manchmal nicht perfekt erfüllen können. Oft genug besteht sachlich gar kein Anlass zur Kritik, es wird aber trotzdem und nicht selten unter Einschaltung von Presse, Funk und Fernsehen kritisiert. Das führt zu häufigen Presseanfragen an die Geschäftsstelle des HSGB. Ob im (meist regionalen) Fernsehen oder gegenüber der Presse: Die Geschäftsführung steht immer wieder Rede und Antwort zu kommunalen Themen, ordnet ein und zeigt auch immer wieder auf, welche umfassenden Leistungen die Kommunen erbringen. Denn über die Verantwortlichen im Rathaus gejammert und kritisiert wird meist auf hohem Niveau. Erfahrungsgemäß sind die Medien in Hessen meist an einer angemessenen Berücksichtigung der kommunalen Sicht interessiert. Die Mediathek auf der HSGB-Internetseite verlinkt vielfältige TV-Auftritte der Verbandsspitzen zu kommunalen Themen.

... Interessenvertretung auch in den Verbandsmedien ...

Erfahrungsaustausch: Auch das ist eine satzungsmäßige Aufgabe des HSGB, die die Geschäftsstelle intensiv wahrnimmt. Insbesondere in der Hessischen Städte- und Gemeindezeitung (HSGZ) sollen für die Mitglieder, aber auch die Abonnenten in Justiz und Landesverwaltung die praktischen Herausforderungen des kommunalen Handelns und pragmatische Lösungsansätze deutlich werden. Neu eingeführt haben wir zu größeren Themen im Jahr 2022 die unregelmäßig erscheinenden "HSGB Standpunkte".

...und klassisch gegenüber Land, Bund und EU Stellungnahmen zu Gesetzes- und anderen Regelungsvorhaben, Mitarbeit in Gremien des Landes, aber auch des DStGB mit Blick auf Bundesund Europapolitik sind die herkömmliche Form

Immer mehr Einzelfallberatung oder: Warum uns (fast) nichts Kommunales fremd ist

der Interessenvertretung.

Von Abfallrecht bis Zweitwohnungssteuer, Kündigung und Kindergarten: Unseren Referentinnen und Referenten in der Geschäftsstelle ist (fast) nichts Kommunales fremd. Hier ist eine stetige Zunahme der Inanspruchnahme der Geschäftsstelle mit Anfragen zu verzeichnen. In dieser Entwicklung spiegeln sich verschiedene Tendenzen:

- Die rechtlichen und auch technischen Anforderungen an das kommunale Verwaltungshandeln wachsen.
- Bevölkerung und Wirtschaft hinterfragen zunehmend stärker die Richtigkeit des kommunalen Verwaltungshandelns.
- Kommunalpolitische Konflikte werden zunehmend stärker auch rechtlich ausgetragen.
- Die vielerorts vielfältigere kommunalpolitische Landschaft führt zu mehr Anfragen, Anträgen und Akteneinsichtsausschüssen mit den sich daraus ergebenden vielfältigen Rechtsfragen.
- Personalgewinnung "klappt" heute oft nur noch per Quereinstieg. Das bringt oft andere Impulse und Erfahrungen in die Verwaltung. Andererseits fehlen zum Teil Grundkenntnisse des Verwaltungshandelns, so dass ohne entsprechende Begleitung mehr Fehler vorkommen.

Auch wenn die Arbeitsbelastung der Referentinnen und Referenten gewachsen ist: Die Einzelfallberatung stellt sicher, dass der HSGB wie kein anderer kommunaler Spitzenverband abschätzen kann, welche Probleme mehr oder weniger alle Kommunen treffen und welche eher örtlichen Besonderheiten geschuldet sind.

Kommunale Gesamtverantwortung statt Fachbruderschaft und "Fachgeschwisterlichkeit"

Die verbandspolitische Stellungnahme des HSGB ergeht aus der Gesamtperspektive der gewählten kommunalpolitisch Verantwortlichen.

Es ist ein seit Langem bekanntes Faktum, dass in manchen Fällen z.B. Arbeitskreise kommunaler Experten im engen Austausch mit dem fachlich passenden Ministerium in beachtlichem Umfang zum Aufbau neuer Vorgaben und Standards beitragen. Dieses herkömmlich als Fachbruderschaften bezeichnete Phänomen steckt anerkanntermaßen hinter vielen Entwicklungen, die die Kommunen im Alltag belasten.

Beim HSGB gibt es erst gar keinen Zweifel: Die Verbandsposition vertreten Präsident, Vizepräsidenten und Geschäftsführung. Das mag für die Landesseite manchmal unbequemer sein als der Austausch unter Fachgeschwistern. Aber nur so ist sichergestellt, dass nicht eine allzu fachlich verengte Perspektive, sondern der umfassende Blick aufs Ganze in die Verbandsposition einfließt. Der HSGB setzt sich nachdrücklich dafür ein, dass sich auch die landespolitisch Verantwortlichen diese Problematik bewusstmachen.

Fortbildung unserer Mitglieder durch die Schulungsleistung im Freiherr vom Stein-Institut

In unseren fachspezifischen bekannten Frühjahrs- und Herbstlehrgängen werden zu den vielfältigen Themen regelmäßig alle wesentlichen Neuerungen durch gesetzliche oder/und verordnungsgebende Normen vermittelt. Durch die extreme Nähe zu unseren Mitgliedern und deren Tagesgeschäft in der Rechtsberatung und Rechtsvertretung wird so ein von der Mitgliedschaft hochgeschätzter Praxisbezug von uns angeboten.

Leistungen außerhalb der satzungsmäßig verankerten Aufgaben des HSGB

In den letzten Jahren wird verstärkt aus dem Bereich unserer Mitglieder eine ständig steigende Nachfrage von Leistungen, die der HSGB sowohl aufgrund satzungsmäßiger Vorgaben, als auch aufgrund von beschränkten Personalressourcen in unserer Geschäftsstelle nicht erbracht werden können, an uns herangetragen. Deshalb wurde im Jahr 2015 die Freiherr-vom-Stein-Be-

ratungs GmbH als 100-%-Tochtergesellschaft des HSGB gegründet.

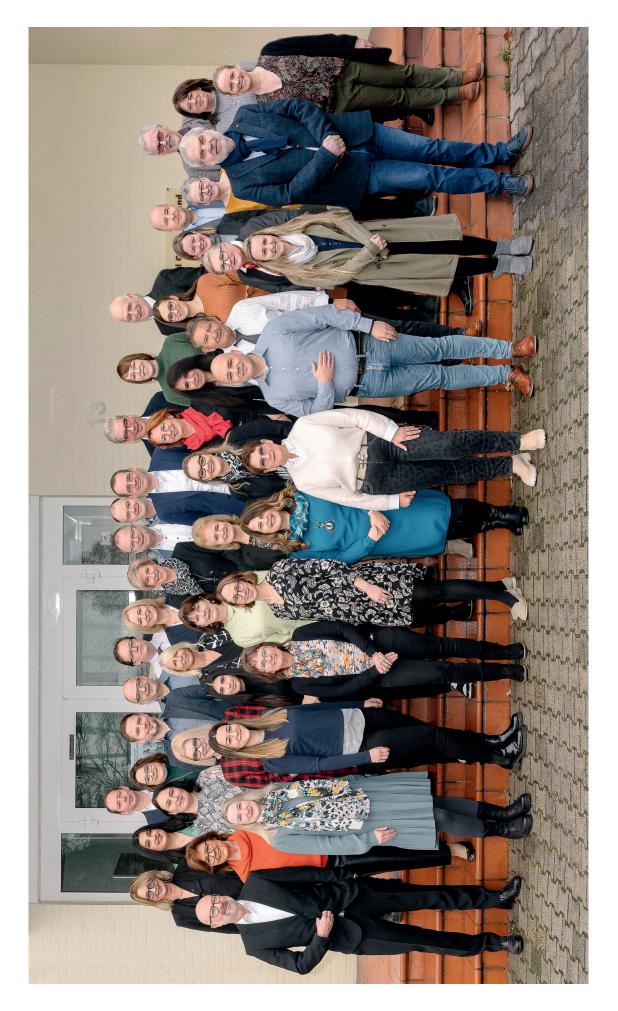
Sie bietet – in Ergänzung zur Geschäftsstelle des HSGB – Beratungs- und Verwaltungsleistungen für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Verbände und Unternehmen an.

Beratungsleistungen sind beispielsweise die Durchführung von Bürgerinformationsveranstaltungen, Mediationen, Organisationsuntersuchungen, Hilfe bei infrastrukturellen Maßnahmen, Informationsveranstaltungen, Coaching und Seminare für Mitglieder der gemeindlichen Gremien sowie Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, Hilfestellung bei Haushaltskonsolidierungen, Vorbereitung und Begleitung von Interkommunalen Zusammenarbeiten sowie individuelle Beratungen auf Wunsch der Städte und Gemeinden bzw. Institutionen. Hierzu gehört auch die Unterstützung bei Interims Managementherausforderungen und die Begleitung von Quereinsteigern in der Verwaltung.

Die Beratungsleistungen erfolgen über Referentinnen und Referenten, die abgestimmt auf die Bedürfnisse der beratungssuchenden Institutionen ausgesucht werden. Die Referentinnen und Referenten sind nicht bei der GmbH angestellt. Sie erbringen ihre Leistungen der GmbH gegenüber als freie und eigenverantwortliche selbständige Referentinnen und Referenten auf Honorarbasis. Die Beratungsleistungen werden von der GmbH gegenüber den zu beratenden Kommunen zu einem festen Tages-/Stundensatz auf Vertragsbasis abgerechnet.

Partnerschaft für den Reservedienst und Bildung eines Heimatschutzregiments in Hessen

Der HSGB unterstützt die Partnerschaft für den Reservedienst in Kooperation mit dem Landeskommando Hessen der Bundeswehr und hat auch die öffentliche Werbung um Bewerbungen für den Aufbau eines Heimatschutzregiments unterstützt.



Das Team der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

IV. DIE GESCHÄFTSSTELLE DES HSGB

Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Henri-Dunant-Str. 13 63165 Mühlheim am Main Telefon: 06108 6001-0 Fax: 06108 6001-57 E-Mail: hsgb@hsgb.de

Internet: www.hsgb.de

Das Team der Geschäftsstelle

Dezernat für Öffentlichkeitsarbeit und Verbandsangelegenheiten mit Freiherr vom Stein-Institut sowie

Freiherr-vom-Stein-Beratungs GmbH

Geschäftsführer Harald Semler (Sprecher)

2 06108 6001-36

Dezernat für Finanzen, Wirtschaft, Arbeit und Soziales

Geschäftsführer Dr. David Rauber

2 06108 6001-20

Dezernat für Kommunalverfassung, Sicherheit und Ordnung, Bau- und Umweltrecht

> Geschäftsführer Johannes Heger

2 06108 6001-38







Abteilung 1.1 Zusammenarbeit mit den Gremien, Presse, Innere Verwaltung, Freiherr vom Stein-Institut



Ltd. Verwaltungsdirektorin Frau Richard-Ulmrich (Abteilungsleitung)

2 06108 6001-23



Referent Herr Klotz

2 06108 6001-35

Frau Zimmermann



Verwaltungsdirektor Herr Rupp

2 06108 6001-79

Sachbearbeitung und Sekretariate

Frau Akbari (seit 2023) Frau Oestreich Herr Röder Frau E. Beyer Frau Silken Frau N. Beyer Frau Fiengo Frau Winter Frau Wolf Herr Fischer (2022) Frau Noll

Abteilung 1.2 Finanzen, Gemeindewirtschaftsrecht, Recht der Bediensteten, Soziales



Ltd. Verwaltungsdirektorin Frau Rauscher (Abteilungsleitung)

2 06108 6001-63



Assessorin jur. Frau Bürgel

2 06108 6001-33



Verwaltungsdirektor **Herr Jung**

2 06108 6001-24



Assessorin jur. Frau Höfels (seit 2022)

2 06108 6001-46

Sachbearbeitung und Sekretariate Frau Ehrl (seit 2023)

Frau Schröder

Abteilung 1.3 Kommunalabgabenrecht, Erschließungsbeitragsrecht



Ltd. Verwaltungsdirektorin Frau Wagner (Abteilungsleitung)

2 06108 6001-44



Verwaltungsdirektor Herr Schilly

2 06108 6001-47



Assessor jur. **Herr Gaida**

2 06108 6001-55

Sachbearbeitung und Sekretariate Frau Baran Frau Kolb Frau Nickel (seit 2023)

Abteilung 2.1 Kommunalverfassungs-, Wahl-, Zivil-, Vergabe- und Ordnungsrecht



Ltd. Verwaltungsdirektorin **Frau Adrian** (Abteilungsleitung)

2 06108 6001-51



Verwaltungsdirektorin Frau Siedenschnur

2 06108 6001-48



Assessor jur.
Herr Dietz (seit 2021)

2 06108 6001-41



Assessorin jur. **Frau Ibrisagic** (seit 2022)

2 06108 6001-61

Sachbearbeitung und Sekretariate

Frau Gass Frau May (seit 2023) Frau Pleier (seit 2023) Frau Schattner

Abteilung 2.2 Umwelt-, Planungs- und Baurecht, Straßen- und Energierecht



Ltd. Verwaltungsdirektor **Herr Grobba** (Abteilungsleitung)

2 06108 6001-39



Verwaltungsdirektorin Frau Vogelmann

2 06108 6001-49



Assessor jur. **Herr Brodt** (seit 2022)

2 06108 6001-40



Assessorin jur. Frau Kar (seit 2022)

2 06108 6001-42



Assessorin jur.

Frau Ibrisagic (seit 2022)

2 06108 6001-61

Sachbearbeitung und Sekretariate Frau Akyüz (seit 2023) Frau Kaufmann Frau Loreth

Kommunale Koordinierungsstelle OZG



Co-Leitung der
Koordinierungsstelle
Herr Steuber
Dienstsitz:
Hessisches Ministerium für
Digitales und Innovation

2 0611 3531913

Ehemalige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Assessorin jur. Frau Gorn (bis 2021) Assessorin jur. Frau Maier (bis 2021) Assessorin jur. Frau Neumann (bis 2021) Assessor jur. Herr Pfalzgraf (bis 2022) † Assessor jur. Herr Rösch (bis 2022) Assessor jur. Herr Weber (bis 2022)

Frau Pierson (bis 2022) Frau Seipel (bis 2022) Frau Will (bis 2022)

V. CHRONIK

Gemeindetag, gegründet am 17. Mai 1946 in Neu-Isenburg

Präsidenten des Hessischen Gemeindetages / ab September 1972 Hessischer Städte- und Gemeindebund:

	Präsident	Erster Vizepräsident	Vizepräsident
1946 – 1963	Anton Dey		
1963 – 1966	Fritz Schubert		
1966 – 1976	Hans Mandel		Hans Hölzer
1976 – 1981	Erwin Henkel	Karl Waldschmidt	Karl L. E. Hasenzahl
		Hans Kunz	Karl L. E. Hasenzahl
1981 – 1983	Hans Kunz	Erwin Henkel	Fritz Walter
		Alfred Funk	Fritz Walter
1983 – 1985	Alfred Funk	Hans Kunz	Fritz Walter
1985 – 1987	Georg Stolle	Alfred Funk	Erich Mohr
1987 – 1989	Alfred Funk	Georg Stolle	Erich Mohr
1989 – 1991	Georg Stolle	Alfred Funk	Erich Mohr
1991 – 1993	Alfred Schubert	Georg Stoll	Erich Mohr
		Georg Stolle	Werner Old
1993 – 1995	Bernd Sonnhof	Alfred Schubert	Werner Old
1995 – 1997	Alfred Schubert	Bernd Sonnhof	Werner Old
1997 – 1999	Bernd Sonnhof	Alfred Schubert	Werner Old
1999 – 2001	Bernhard Brehl	Bernd Sonnhof	Werner Old
2001 – 2004	Lucia Puttrich	Bernhard Brehl	Werner Old
2004 – 2006	Bernhard Brehl	Lucia Puttrich	Werner Old
2006 – 2009	Lucia Puttrich	Karl-Heinz Schäfer	Harald Semler
2009 – 2011	Karl-Heinz Schäfer	Lucia Puttrich	Harald Semler
2011 – 2013	Paul Weimann	Karl-Heinz Schäfer	Harald Semler
2013 – 2014	Dr. Thomas Stöhr	Karl-Heinz Schäfer	Harald Semler
2014 – 2016	Karl-Heinz Schäfer	Harald Semler	Dr. Thomas Stöhr
2016 – 2019	Harald Semler	Dr. Thomas Stöhr	Karl-Heinz Schäfer
2019 – 2021	Dr. Thomas Stöhr	Matthias Baaß	Klaus Temmen
		Matthias Baaß	Markus Röder
2021 – 2024	Matthias Baaß	Markus Röder	Dr. Thomas Stöhr
			Thomas Scholz
			Carsten Helfmann

Geschäftsführer:

	Geschäftsführer	Stv. Geschäftsführer
1946 – 1976	Hans Muntzke	
1978 – 1983	Hans Grünewald	Josef Gewinner
1983 – 1999	Erwin Henkel	Josef Gewinner, dann Diedrich Backhaus
1999 – 2020	Karl-Christian Schelzke	Diedrich Backhaus
		Johannes Heger (kommisarisch)
		Johannes Heger und Harald Semler
ab 2020	Harald Semler Johanns Heger Dr. David Rauber	

VI. SCHWERPUNKTE DER VERBANDSARBEIT – SACHBERICHT

Wir haben die Tätigkeiten der Geschäftsstelle nach Sektoren geordnet dargestellt, d. h. in große Sach- und Rechtsgebiete aufgegliedert:

Kampagne "Halt! So geht es nicht weiter!"

Geschäftsführer Dr. David Rauber Geschäftsführer Johannes Heger Geschäftsführer Harald Semler

Halt! So geht es nicht weiter! – Das ist der Titel einer 2022 vorbereiteten und 2023 dann vom HSGB gestarteten Kampagne.

Hintergrund war und ist, dass quer durch die gesamte Mitgliedschaft des HSGB ähnliche Krisensymptome zu verzeichnen sind: Merkliche Unzufriedenheit mit den Folgen politischer Entscheidungen, Arbeitskräftemangel, unzureichende Finanzausstattung bei gleichzeitig laufend steigenden Anforderungen an die kommunale Aufgabenerfüllung. Dies hatten Gremien und Geschäftsführung ab Frühjahr 2022 zunehmend thematisiert, etwa in Vorträgen und Veröffentlichungen von Externen (Dr. Walter Wallmann: In der Krise hilft nur Priorisieren!, HSGZ Nr. 7/8 2022 S. 163 ff.) und aus dem HSGB (Dr. David Rauber: Krisenmanagement und Zukunftsgestaltung: Welche Unterstützung brauchen Hessens Kommunen?, HSGZ Nr. 7/8 S. 167 ff.). Die Resonanz zeigte, dass hier ein Nerv getroffen ist.

Vorbild ist eine Initiative des Gemeindetags Baden-Württemberg, der gemeinsam mit anderen Kommunalen Spitzenverbänden und anderen Verbänden (Handwerk, Industrie- und Handelskammern, Sparkassen- und Giroverband) erreichen konnte, dass sich Land und Verbände mit einer im Juli 2023 getroffenen Vereinbarung auf eine Entlastungsallianz mit dem Ziel eines Rückbaus von Vorgaben verständigt haben. Diesbezüglich sollte ein gemeinsamer Prozess angestoßen werden.

Besondere Meilensteine der vielschrittigen Kampagne sind bisher:

29.11.2022 Antrittsbesuch von Präsident, Vizepräsidenten und Geschäftsführung bei Ministerpräsident Boris Rhein: Hier hatte der HSGB die Thematik der notwendigen Siche-

rung der staatlichen Handlungsfähigkeit angemeldet. Das löste hektische Aktivitäten auf Seiten der Landesverwaltung aus, die mit dem Thema zunächst wenig anfangen konnte. Im Gespräch kam dann aber ein erster konstruktiver Austausch zustande. Die Berichterstattung an die Mitglieder erfuhr ein sehr positives Echo.

- 9.2.2023 Förmliche Beschlussfassung des Präsidiums des HSGB: Die Thematik der Sicherung der staatlichen und kommunalen Handlungsfähigkeit soll vertieft und aufbereitet werden.
- 27.4.2023 Gemeinsame Sitzung von Hauptausschuss und Präsidium für das Positionspapier "Leistungsfähigkeit von Staat und Kommunen sichern"
- 3.5.2023 Landespressekonferenz des HSGB: Präsident Baaß stellt das Thema der breiteren Öffentlichkeit vor. Die Problematik wird neben der angespannten Situation bei der Flüchtlingsunterbringung in den Medien aufgegriffen.
- Ab Mai 2023: Kreisversammlungen greifen die Thematik auf Grundlage der von Präsident Baaß und der Geschäftsstelle erstellten Präsentation auf, insbesondere gegenüber Lokalmedien und Landtagsabgeordneten. Die Resonanz ist im lokalen Rahmen jeweils beachtlich.
- Ab Mai 2023: Der HSGB übernimmt in Abstimmung mit Städtetag und Landkreistag die Federführung bei dem Bemühen, mit Kammern und anderen Verbänden eine breitere Allianz zu schmieden.
- 20.10.2023 Gemeinsame Landespressekonferenz "Gemeinsam für eine Entlastungsallianz" der Kommunalen Spitzenverbände, die federführend der HSGB gestaltete mit Beteiligung der hessischen Handwerks- sowie Industrie- und Handelskammern, dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, dem Kommunalen Arbeitgeberverband, dem Verband kommunaler Unternehmen und des Hessischen Waldbesitzerverbandes.

Die Verbandsgremien haben die Thematik auch im Austausch mit den Schwesterverbänden der Nachbarländer vertieft, besonders intensiv mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz.

Zwischenzeitlich hat die hessische Landesregierung die im Oktober 2023 gestartete Bündnis-Initiative entgegengenommen und angekündigt, in einen entsprechenden Dialog einzutreten.

Das Präsidium hatte zudem eine Vielzahl konkreter Entlastungsvorschläge zu Gunsten der Kommunen beschlossen und an die in den Landtag eingezogenen Parteien herangetragen. Viele Gesichtspunkte sind im Koalitionsvertrag von CDU und SPD ganz oder teilweise aufgegriffen. Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD enthält gerade für die Kommunen konkrete Ankündigungen zum Bürokratieabbau. Allerdings enthält er auch Leistungsversprechen, deren Einlösbarkeit wiederum fraglich ist, etwa das Pflicht-Kita-Jahr vor der Einschulung. Es bleibt also kritische Begleitung nötig.

Kommunaler Finanzausgleich

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Rechtsentwicklung

Auf Grundlage eines Kompromisspapiers von Land und Kommunalen Spitzenverbänden hatte der Gesetzgeber Anfang 2021 umfangreiche Maßnahmen zur Stabilisierung des Kommunalen Finanzausgleichs (KFA) im Hessischen Finanzausgleichsgesetz (HFAG) festgeschrieben, um den Kommunen auch angesichts der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie Planungssicherheit zu geben. So wurden insbesondere für das KFA-Volumen Festbeträge bis ins Jahr 2024 festgelegt, wobei für 2024 eine Prüfung festgeschrieben wurde, ob die Entwicklung der tatsächlichen Einnahmesituation auch höhere Zuweisungen an die Kommunen zuließe. Aus dem Ergebnis dieser Prüfung durch das Hessische Ministerium der Finanzen und im Einvernehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden resultieren im Doppelhaushalt 2023/2024 in beiden Jahren um jeweils 314 Mio. Euro höhere Zuweisungen an die Kommunen.

Intensiv wirkte die Geschäftsstelle auf Grundlage regelmäßiger Gremienbefassungen an einer Arbeitsgruppe zur Evaluation des 2016 grundlegend reformierten KFA mit. Eine Neuregelung wird voraussichtlich erst zum 1.1.2026 in Kraft treten können. Trotz umfangreicher und in vie-

len Fällen auch einvernehmlicher Positionen des HSGB und der Schwesterverbände hielt sich das Land sehr bedeckt, welche Änderungsvorschläge der kommunalen Seite man dort aufzugreifen gedenkt. Der HSGB setzte in seinen Positionen Schwerpunkte bei

- der Streichung von Privilegien der kreisfreien Städte zulasten des kreisangehörigen Bereichs,
- der vollständigen Berücksichtigung der Kinderbetreuungslasten der Kommunen bei der Bemessung des KFA,
- einer Betriebskostenunterstützung für Gemeinden, die Schwimmbäder für den Schulund Breitensport vorhalten und
- der Begrenzung der Kreis- und Schulumlage.

Die Forderungen des HSGB sind kurz zusammengefasst und erläutert in der HSGZ Nr. 9/2023 S. 234 ff.

Änderungen der Stellung im KFA gab es für eine Reihe von Kommunen auf Grundlage des geänderten Landesentwicklungsplans (LEP) ab 2023. Hier informierte der HSGB umfassend zu Hintergründen und Auswirkungen (Eildienst Nr. 10 – ED 127 vom 26.7.2022).

Kein Verfassungsverstoß durch die Heimatumlage – Urteil des StGH vom 12.10.2022

Mit Urteil vom 12.10.2022 wies der Staatsgerichtshof eine vom HSGB als Beistand der Musterklägerinnen betreute Klage gegen die 2020 eingeführte Heimatumlage zurück. Wenn die Klage auch prozessual erfolglos blieb, zog das Gericht in den Gründen doch Grenzen für die Erfindung neuer Umlagen durch den Gesetzgeber sowie für Zweckbindung von Mitteln, die an die Kommunen ausgeschüttet werden sollen. Erfolglos, aber nicht zwecklos: Das war das Fazit zur Entscheidung (näher dazu die Urteilsgründe im Staatsanzeiger 2022 S. 1348 ff. = HSGZ 2023 S. 47 und die Erläuterungen in der Urteilsanmerkung in HSGZ 2023 S. 61 ff.).

Vorausschau auf den KFA

Wie hoch Schlüsselzuweisungen und Umlagegrundlagen für die Gemeinde ausfallen, ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Ansätze im Landeshaushalt für Schlüsselzuweisungen, der Einwohnerzahl der Gemeinde, ihrer zentralörtli-

chen Funktion und strukturräumlichen Zuordnung in der Landesplanung sowie den Einnahmen der Gemeinde aus den Grundsteuern, der Gewerbesteuer, den Gemeindeanteilen an Einkommen- und Umsatzsteuer sowie den Zuweisungen Familienleistungsausgleich. Die Geschäftsstelle erstellte hierzu weiterhin möglichst früh nach Kenntnis der wesentlichen Planungsgrundlagen eine Trendberechnung für den besonders bedeutenden Grundbetrag und stellt weiterhin ein Excel-Rechenschema zur Verfügung, das den Gemeinden eine frühzeitige Abschätzung der Höhe von Schlüsselzuweisung und Umlagegrundlage erlaubt. Dadurch kann der Prozess der Haushaltsaufstellung frühzeitiger begonnen werden.

• Trendberechnung für das Folgejahr

Auch in den Jahren 2022 bis 2024 war die Trendberechnung der Geschäftsstelle dabei wieder treffsicher (Tabelle 1).

Abschätzung für den Finanzplanungszeitraum

Auf dieser Grundlage können die Städte und Gemeinden ihre Haushaltslage in den Folgejahren besser abschätzen. Ein besonderes Plus der Arbeit der Geschäftsstelle liegt darin, dass das Rechenschema auch eine Abschätzung für den gesamten Finanzplanungszeitraum erlaubt. Hier sind die Schätzunsicherheiten größer. Allerdings sind auch insoweit die errechneten Daten wichtig, weil der Grundbetrag für den KFA im längerfristigen Trend merklich wächst und dieses Wachstum sich maßgeblich aus zwei Quellen speist, nämlich höheren Dotierungen für die Schlüsselzuweisungen im Landeshaushalt und einer positiven Entwicklung der eigenen Steuereinnahmen der Gemeinden. Für 2023 und 2024 ergab sich erst im Verfahren der Haushaltsaufstellung des Landes, dass die Schlüsselzuweisungen 2023 und 2024 gegenüber früheren Planungen deutlich (um jeweils +314 Mio. Euro) aufgestockt würden.

Entscheidend ist, dass die Gemeinden den Haushaltsausgleich auch im Finanzplanungszeitraum darstellen müssen, ggfls. unter Rückgriff auf Rücklagen bzw. Zahlungsmittelbestände. Dies wird entscheidend erleichtert, wenn die Gemeinden das Wechselspiel zwischen eigenen Steuereinnahmen, Schlüsselzuweisungen und Umlagen abschätzen können und dabei den längerfristigen Aufwärtstrend im KFA einbeziehen.

• Rechtliche Fragen

Die Geschäftsstelle informierte wiederum intensiv zu Rechtsfragen der Erhebung der Kreisumlage, wobei dies häufig auch Gegenstand von Erörterungen in Kreisversammlungen war. Hinzu kamen immer wieder komplexe Einzelanfragen zur Frage der Erfolgsaussicht von Klagen wegen der Verletzung der finanziellen Mindestausstatung und Entwertung der kommunalen Steuerhoheit zu prüfen. Dies ist in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht äußerst anspruchsvoll.

Investitionszuweisungen

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Aufgrund einer Vielzahl von Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft, dass die Verwendungsfristen im Rahmen des Investitionsprogramms Hessenkasse aufgrund von Verzögerungen bei der Umsetzung von Baumaßnahmen nicht eingehalten werden können, verlängerte das Land die entsprechenden Fristen auf Initiative des HSGB und der beiden anderen kommunalen Spitzenverbände.

Die vom HMdF verwalteten Investitionsprogramme sowie der Hessische Investitionsfonds waren Gegenstand regelmäßiger Erörterungen einer Arbeitsgruppe, an der auch die Geschäftsstelle mitwirkte. Hier konnten immer wieder praktische Fragestellungen aus der Mitgliedschaften für die Mitgliedschaft geklärt werden.

Tabelle 1

	Trendberechnung HSGB (August bzw.	Planungsdaten HMdF (frühestens
	September d.J.)	Oktober d.J.)
2022	1.505,99	1.508,84
2023	1.678,83	1.677,82
2024	1.661,05	1.654,85

Investitionszuweisungen an die Kommunen

Wann kann die Förderung für die Schaffung einer Kinderkrippe zurückgefordert werden? Und von wem? Darum ging es in einem Rechtsstreit einer südhessischen Mitgliedsstadt gegen ihren Landkreis, dem das Land beigeladen war.

Der Sachverhalt

Die Stadt erhielt nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen für den U3-Ausbau (Staatsanzeiger 2013 S. 344) einen Zuschuss des Landes, den das Regierungspräsidi-

um Kassel verwaltete. Die Anträge wickelten die örtlichen Jugendämter ab. Soweit die geschätzten Kosten für die Schaffung von Plätzen in Bestandsimmobilien 17.000 Euro je Platz überschritten, gab es eine Förderung von 8.500 Euro je Platz. Laut Kostenschätzung war das der Fall.

Die Krippe entstand in angemieteten Räumen, wobei die Vermieterin die Baumaßnahmen umsetzte und die Stadt die Kosten erstattete. Das Vorhaben wurde mit 13.700 Euro je Platz kostengünstiger umgesetzt als geplant.

Das Land veranlasste den Landkreis in dessen Eigenschaft als Jugendhilfeträger, 340.000 Euro (40x8.500 Euro) zurückzufordern. Förderschädlich sei, dass der Vermieter, eine Energiegenossenschaft Bauherr war. Die Mindest-Investiti-



Geschäftsführer Dr. David Rauber

onssumme sei unterschritten. Schließlich fielen der Stadt Vergaberechtsverstöße zur Last.

Das Urteil

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hob den Rückforderungsbescheid auf. Nicht der Landkreis, sondern das Regierungspräsidium Kassel habe über die Rückforderung entschieden. Der Förderzweck sei erfüllt. Wer Bauherr sei, gebe die Förderrichtlinie nicht vor. Eine preisgünstigere Umsetzung

sei kein Rückforderungsgrund: "Denn die Kostenschätzung bringt nicht die Verpflichtung mit sich, soviel Geld tatsächlich auszugeben, sondern soll nur im ersten Zugriff eine passende Fördersumme ermöglichen", so das Gericht wörtlich. Ein etwaiger Vergabeverstoß sei jedenfalls unschädlich, da ja eine Kostensenkung eingetreten sei.

Bedeutung des Urteils

Das Urteil half der Stadt und gibt Hinweise, wie eine einfachere Förderverfahren aussehen sollten. Was man nicht einklagen kann: Dass das Land Kita-Investitionen endlich wieder fördert. Das ist eine lang gehegte und immer wieder erneuerte Forderung des HSGB. Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD sieht so ein Programm vor.

Weiterentwicklung des kommunalen Haushaltsrechts

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Der HSGB setzte sich im Berichtszeitraum nachdrücklich für Erleichterungen beim Haushaltsausgleich ein. Wesentliche Punkte griff das Land in den Finanzplanungserlassen 2022 und 2023 auf. Allerdings sind derzeit bedeutende Forderungen des HSGB noch nicht erfüllt, für die sich der Verband weiter einsetzt:

 Absicherung des Rückgriffs auf ungebundene Liquidität bei jahresbezogen unausgeglichenem Finanzhaushalt in GemHVO und/oder HGO,

- Verzicht auf die Pflicht zum Ausweis von Pensionsrückstellungen bei Mitgliedschaft in der nunmehr gesetzlich stärker abgesicherten Versorgungskasse,
- Verzicht auf die Spaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis und
- Verzicht auf zusätzliche Datenerhebungen durch die Aufsichtsbehörden ("Kommunal-DataHessen").

In diesem Sinne nahm der HSGB gegenüber dem Land schriftlich und mündlich Stellung.

Zum 31.12.2024 läuft auch die Gültigkeit der Gemeindekassenverordnung (GemKVO) aus. Hier wirkt die Geschäftsstelle in einer Arbeitsgruppe unter Einbeziehung u.a. von Gemeindekassen aus der HSGB-Mitgliedschaft mit. Die verschiedentlich behauptete Unvereinbarkeit der Rege-

lungen des Kassenrechts mit der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung ("Doppik") sieht die Geschäftsstelle ebenso wenig als zwingend gegeben an wie eine Entbehrlichkeit des Regelwerks. Wohl dürfte aber Anpassungs- und Korrekturbedarf bestehen, gerade im Blick auf Sicherheitsanforderungen und die digitale Abwicklung von Kassengeschäften.

Haushaltsrecht und Krisen

Mit Beginn des russischen Überfalls auf die Ukraine am 24.2.2022 setzte auch eine massive Fluchtbewegung nach Deutschland ein. Hieraus erwuchs die Notwendigkeit, kurzfristig Unterkünfte für einen großen und weiter wachsenden Personenkreis zur Verfügung zu stellen. Die Geschäftsstelle des HSGB konnte hier mit der Kommunalabteilung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport eine Darstellung der rechtlich zutreffenden Handhabung abstimmen, die die haushaltsrechtliche Seite der Schaffung von Unterkünften sowohl bei bereits bekannt gemachtem Haushaltsplan als auch im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung darstellte (Eildienst Nr. 5 - ED 59 vom 6.4.2022; zusammenfassend auch der Aufsatz "Wir haben die Krise(n)! Städte und Gemeinden in Krisenzeiten und das kommunale Haushaltsrecht", HSGZ 2022 S. 236 ff.).

• Beratung zum Haushaltsrecht

In vielen Einzelanfragen waren vor allem Abweichungen vom Haushaltsplan, über- und außerplanmäßige Bewilligungen und die Frage der Pflicht zum Erlass einer Nachtragssatzung Thema. Nur in wenigen Fällen bedurfte es des Erlasses einer Nachtragssatzung. Angesichts der hohen Planungsunsicherheiten sensibilisierte die Geschäftsstelle auch auf die bestehenden Veranschlagungsgrundsätze nach § 10 GemHVO und die Maßgeblichkeit der Orientierungsdaten nach Maßgabe von § 9 Abs. 3 GemHVO mit dem Ziel, dass sich die Mitglieder "nicht unnötigerweise ins Haushaltsloch planen".

• Finanzplanungserlasse

Der HSGB machte gegenüber dem HMdlS jeweils deutlich, welche erheblichen Risiken für die Haushaltsstabilität der Städte, Gemeinden und Landkreise angesichts des hohen Preisauftriebs und anderer Entwicklungen und Unsicherheiten bestehen und wirkte nachdrücklich auf die Beibehaltung haushaltsrechtlicher Lockerungen hin. Hohe Bedeutung hatte für die Geschäftsstelle auch die laufende Information der Mitglieder zu entsprechenden Vereinfachungen.

Prüfungswesen

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Die Geschäftsstelle pflegte den Austausch sowohl mit der Organisation der örtlichen Rechnungsprüfungsämter (gemeinsame Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände, entsprechende Arbeitsgruppe von Leitungen der Rechnungsprüfungsämter im Mitliederbereich des HSGB sowie in der Stadt Limburg a. d. Lahn) und auch mit der Überörtlichen Prüfung. Hierbei setzte sich der HSGB fortlaufend für Lösungsansätze ein, die jeweils in der Praxis der Städte und Gemeinden mit angemessenem Aufwand umsetzbar und inhaltlich nachvollziehbar sind. Der HSGB nahm insoweit zu fachlichen Fragen insbesondere mit Meldungen im Eildienst bzw. HSGB Kompakt ebenso Stellung wie gegenüber dem Landtag zum jeweiligen Kommunalbericht der Überörtlichen Prüfung.

In diesem Rahmen konnten teilweise auch inhaltlich unzutreffende Darstellungen korrigiert werden, etwa zur Einhaltung der Hilfsfrist In kleinen ländlichen Gemeinden. Nach kurzer Recherche konnte die Geschäftsstelle hier feststellen, dass entgegen einer öffentlichkeitswirksamen gemachten Darstellung in Zusammenhang mit dem Kommunalbericht 2022 der Überörtlichen Prüfung valide Daten zur Einhaltung der Hilfsfrist überhaupt nicht vorlagen, sondern nur mittelbar abgeleitet wurden. Im Zusammenhang mit der Durchführung laufender Prüfungen konnte die Geschäftsstelle verschiedentlich in frühzeitigem Austausch mit der Überörtlichen Prüfung auch noch Anpassungen bezüglich der gewünschten Datenlieferungen erreichen.

Für verbreitetes Unverständnis insbesondere bei den ehrenamtlich Tätigen in kommunalen Gremien führt der erhebliche Prüfungsstau bei den kommunalen Jahresabschlüssen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass dieser aus einem ursprünglichen Aufstellungsstau bei den Städten und Gemeinden resultiert. Andererseits hatte

das Hessische Ministerium des Innern und für Sport verschiedene Erleichterungserlasse auf den Weg gebracht, die verständiger Weise auch von den mit gesetzlicher Unabhängigkeit ausgestatteten Prüfungsämtern konsequent zu Grunde gelegt werden sollten. Manche Rechnungsprüfungsämter machten verschiedentlich die fehlende oder vermeintlich fehlende Prüffähigkeit der aufgestellten Jahresabschlüsse geltend. Ein derartiges Hin und Her bei der Zuweisung von Verantwortlichkeiten ist jedoch alles andere als ergebnisorientiert. Aus der Mitgliedschaft waren zuletzt wieder verstärkt Stimmen zu hören, die auf die wesentlich schnellere und schwerpunktorientiertere Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe durch Wirtschaftsprüfer verwiesen.

Stark aus der Prüfer-Perspektive ist auch das Produktbuch Plus in der im Sommer 2023 veröffentlichten Fassung geprägt. Sie enthält auch Vorschläge für Nachhaltigkeitsindikatoren. Letztere sind jedoch teils sehr praxisfern und oft durch gemeindliches Verwaltungshandeln nicht beeinflussbar. Daher informierte die Geschäftsstelle über das Produktbuch Plus und seine Grenzen.

Besteuerung der Kommunen

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Schon im Jahr 2015 wurde das entsprechende Gesetz beschlossen: Die Neuregelung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand sollte europarechtliche Vorgaben in Deutschland besser umsetzen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) Rechnung tragen. Eigentlich hatten diese Neuregelungen spätestens ab 01.01.2021 greifen sollen. Mit Blick auf die zunächst nicht absehbaren Auswirkungen der Corona-Pandemie wurde diese Übergangsfrist erstmals auf den 01.01.2023 ausgedehnt und 2022 erneut verlängert mit der Folge, dass § 2 b UStG aus heutiger Sicht erst ab 01.01.2025 angewendet werden muss. Nach wie vor sind dazu durchaus viele Anwendungsfragen offen. Soweit die Mitglieder diese an die Geschäftsstelle des HSGB herangetragen haben, hat der HSGB diese mit eigenen Einschätzungen zu Lösungsansätzen an das HMdF herangetragen.

Zuletzt konnten in einer Reihe von Fallkonstellationen durchaus sinnvolle Lösungen gefunden

werden. Bedauerlicher Weise sind derzeit vor allem Fragestellungen offen, die eigentlich ausschließlich die Auslegung von Landesrecht betreffen. So hat der HSGB frühzeitig dafür eingesetzt, dass Zahlungen im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit möglichst weitgehend umsatzsteuerfrei bleiben, auch wenn das neue Recht greift. Die Finanzverwaltungen in anderen Bundesländern haben dazu teilweise bereits Ausführungen gemacht; in Bayern beispielsweise gibt es eine recht weitgehende Aussage dazu, dass im Rahmen der vollständigen Übertragung von Pflichtaufgaben damit verbundene Zahlungen der entlasteten Stadt oder Gemeinde umsatzsteuerfrei bleiben. Erst im Oktober 2023 hat das HMdIS sich für eine klare Aussage ausgesprochen, dass jedenfalls die Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung im Bereich von Pflichtaufgaben umsatzsteuerfrei sein kann.

Auch das praktisch bedeutsame Feld der Kooperation bei Bauhoftätigkeiten ist in einigen Ländern (namentlich Bayern und Rheinland-Pfalz) bereits Gegenstand von Verfügungen der Finanzverwaltung gewesen, die auf Grundlage von Einschätzungen zum jeweiligen Kommunalrecht zum Ergebnis gekommen sind, dass die Aufgabenwahrnehmung im Bauhofbereich umsatzsteuerbefreit sein kann, wenn gewisse näher definierte Voraussetzungen eingehalten werden. Bedauerlicherweise hat in Hessen eine vergleichbare Klarstellung zum eigenen Landesrecht noch nicht stattgefunden. Die Neuregelungen zur Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand waren zudem auch Gegenstand verschiedener Anfragen aus der Mitgliedschaft.

Zudem hat der HSGB die Thematik der Umsatzbesteuerung auch im Zusammenhang mit der Gesetzgebung thematisiert, beispielsweise mit Blick darauf, dass IT-Kooperationen nach Möglichkeit durch gesetzliche Regelung weitgehend der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand entzogen werden sollten. Bedauerlicherweise nicht aufgegriffen haben die Finanzverwaltungen den hiesigen Vorschlag, entsprechend den Intentionen des Gesetzgebers im Jahr 2015 die vergaberechtliche Rechtsprechung des EuGHs auf die ähnlich gelagerte Problematik der Umsatzbesteuerung zu übertragen. Der EuGH hat zwischenzeitlich verschiedentlich deutlich gemacht, dass bei Übertragung von öffentlichen Aufgaben schon kein für die Vergabe rechtsystematisch typische Konstellation des Leistungsaustauschs vorliegt. Diese Überlegung lässt sich

richtigerweise auch unmittelbar auf die Problematik der Umsatzbesteuerung übertragen. Hierfür wirbt der HSGB weiter.

Da die Kommunen in erheblichem Umfang auch Grundstückseigentümerinnen sind, brachte die Einführung des neuen Grundsteuerrechts auch erhebliche Arbeitsbelastungen für die Städte und Gemeinden mit sich. Die Oberfinanzdirektion stand dazu im engen Austausch mit dem HSGB und dem Städtetag. In diesem Rahmen konnten verschiedene Fragestellungen geklärt und ein arbeitsökonomisches Vorgehen vereinbart werden. Nicht zu ändern ist allerdings die Verpflichtung, dass für jedes im Eigentum einer Stadt oder Gemeinde stehende Grundstück auch eine Grundsteuererklärung früher oder später abgegeben werden muss.

Auch dieser Themenkreis war Gegenstand vielfältiger Anfragen und auch von Informationen der Mitglieder durch die Geschäftsstelle.

Konnexität

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Im Oktober 2022 war es 20 Jahre her, dass die Konnexitätsvorschrift in der Verfassung des Landes Hessen (Art. 137 Abs. 6 HV) in Kraft.

Seither ist es bei verschiedenen Aufgabenänderungen auch zu finanziellen Mehrbelastungsausgleichen gekommen. Allerdings traten immer wieder Fälle auf, in denen Aufgaben der Kommunen neu übertragen oder geändert wurden, ohne dass überhaupt ein Mehrbelastungsausgleich geleistet wurde. Eines der prominentesten Beispiele dafür dürfte der Rechtsanspruch auf einen U3-Betreuungsplatz ab dem 01.08.2013 gewesen sein. Hier argumentierte das Land mit der bundesgesetzlichen Grundsatzregelung.

Soweit Mehrbelastungsausgleiche geleistet wurden, war häufig die Höhe des erforderlichen Ausgleichs zwischen Land und kommunaler Seite strittig. Für die kommunale Praxis ein erhebliches Problem ist zudem der Umstand, dass der Mehrbelastungsausgleich bei der einzelnen Stadt oder Gemeinde im Rahmen von Pauschalzahlungen erfolgt, die nach den örtlichen Gegebenheiten ausreichend sein können, aber nicht

unbedingt ausreichend sein müssen, um die finanziellen Mehrbelastungen aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben auszugleichen. Das zwanzigjährige "Jubiläum" nahm die Geschäftsstelle zum Anlass, die Konnexitätsvorschrift in einem Überblicksartikel darzustellen ("Wer bestellt, bezahlt?" – vielleicht manchmal und eventuell teilweise: mehr als zwanzig Jahre Konnexitätsprinzip in Hessen, in: HSGZ Nr. 2 / 2023, S. 30-35).

Zu Beginn der Wahlperiode hatte es die Landesregierung erfreulicherweise übernommen, dass aus Ausführungsgesetz zur Konnexitätsvorschrift in engem Austausch mit den kommunalen Spitzenverbänden zu überarbeiten. Der Entwurf einer "UKonnexG" lag auf Arbeitsebene bereits ausformuliert vor. Aufgrund der fortgeschrittenen Dauer der Landtagswahlperiode haben die Regierungsfraktionen diesen aus kommunaler Sicht durchaus gelungenen Entwurf leider nicht mehr aufgegriffen. Der Gesetzentwurf hätte insbesondere schärfere Anforderungen an das Land mit Blick auf die vorherige Abschätzung der Folgekosten von Mehrbelastungen gebracht und damit möglicherweise manche Ideen aus Fachressorts noch einmal gebremst. Der HSGB wird darauf drängen, dass dieses oder ein ähnliches Gesetzgebungsverfahren, ergänzt um eine eindeutige Klagemöglichkeit zum Staatsgerichtshof, in der kommenden Landtagswahlperiode umgesetzt wird.

Wirtschaftliche Betätigung der Kommunen

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Die Voraussetzungen für die Aufgabenwahrnehmung der Kommunen in Gesellschaften, der Beteiligung an Gesellschaften oder auch die Befugnis zu wirtschaftlicher Betätigung i. S. d. § 121 HGO blieben weiterhin Gegenstand von Anfragen und von durch die Geschäftsstelle erstellten Informationen der Mitglieder. Weiterhin war im gesamten Mitgliederbereich des HSGB kein einziges verwaltungsgerichtliches Verfahren zu verzeichnen, in dem ein potenzieller privater Mitbewerber die rechtliche Unzulässigkeit kommunaler wirtschaftlicher Betätigung nach § 121 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HGO (so genannte Subsidiaritätsklausel) gerichtlich geltend machte. Der

HSGB wird sich daher weiterhin für die ersatzlose Abschaffung dieser 2005 eher aus symbolischen Gründen eingeführten Gesetzgebung einsetzen. Beihilferecht nicht geprüft hätten. Es handelt sich insoweit um ganz normales in Deutschland gültiges Recht, das die Rechtsaufsicht zu prüfen hat.

EU-Beihilferecht

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Sie sind nach Europarecht grundsätzlich verboten: Staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen. Vor diesem Hintergrund besteht häufig Rechtsunsicherheit zur Frage, inwieweit eine Kommune beispielsweise Investitionszuweisungen an private Dritte geben darf oder beispielsweise eine Bürgschaft an die eigenen Stadtwerke gewähren darf.

Die nach Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine stark steigenden und weiterhin schwankenden Energiepreise waren es insbesondere, die verschiedentlich zu Anfragen an die Geschäftsstelle im Zusammenhang mit Bürgschaften und ähnlichen Gewährleistungen führten. Soweit bekannt, konnte durch verschiedene Maßnahmen auf Bundes- und Landesebene jedoch frühzeitig sichergestellt werden, dass hieraus zumindest mit Blick auf kommunale Versorgungsunternehmen zunächst keinen Nachfinanzierungsbedarf für die Städte und Gemeinden entstand. In vielen Bereichen typischer kommunaler Tätigkeiten liegt zwischenzeitlich eine gefestigte Verwaltungspraxis der EU-Kommission vor, die diese bereits vor Jahren auch in praktisch handhabbare Auslegungshinweise übersetzt hat. Auf dieser Grundlage ergibt sich in vielen Fällen, dass Beihilfen etwa zugunsten eines Schwimmbadträgervereins, eines Sportvereins oder auch Investitionshilfen im Zusammenhang mit der Ansiedlung von Ärztinnen oder Ärzten nicht geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang, dass Aufsichtsbehörden beispielsweise im Rahmen der Genehmigung von Bürgschaften häufig ausdrücklich mitteilen, dass sie das EU-

Statistiken – Finanzielle Entwicklung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Wie geht es den Städten, Gemeinden und Landkreisen finanziell? Immer wieder werden statistische Daten von Seiten der Landesbehörden und der Landesregierung thematisiert und es erfolgt entsprechende Berichterstattung in Presse, Funk und Fernsehen. Typische Gegenstände sind dabei die Entwicklung der Gewerbesteuereinzahlungen der Städte und Gemeinden, die finanzstatistischen Finanzierungssalden und die Auswertung des HMdIS zur Haushalts- und Liquiditätssituation der Städte, Gemeinden und Kreise. Hier war der HSGB in der Regel gefragt, um Wasser in den Wein zu Erfolgsmeldungen zu schütten.

Insgesamt waren bei den Kommunalfinanzen in den zurückliegenden Jahren zumeist vordergründig positive Werte zu verzeichnen. Aufgabe des HSGB war es dabei, auf die beträchtlichen Unterschiede der Finanzlage zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden ebenso hinzuweisen, wie auf die hohen Risiken für die weitere finanzielle Entwicklung der kommunalen Haushalte. Zudem hat der in der Finanzstatistik derzeit ausgewiesene Finanzierungssaldo nichts mit der Fähigkeit der Kommune zum Haushaltsausgleich zu tun. Erst ab dem Jahr 2025 wird die von den Städten und Gemeinden zu bedienende Finanzstatistik auch Aussagen zur Haushaltslage i. S. d. doppischen Haushaltsrechts enthalten (mit entsprechendem zeitlichen Versatz).

Durch entsprechende gesetzliche Änderung es HFAG hat sich das Land verpflichtet, den Landtag gegenüber regelmäßig einen Gemeindefinanzbericht zu erstatten. Der HSGB nahm hier im Rahmen einer Anhörung des Haushaltsausschusses zu dem Antrag der Landesregierung betreffend Gemeindefinanzbericht 2022 (Drucks. 20/9298) Stellung. Der Verband wies dabei darauf hin, dass die Kommunen in erheblichem Umfang Aufgaben

ausgelagert haben und dass sich die bereinigten Einnahmen beim Land günstiger entwickelt hatten als bei den Kommunen. Der HSGB drängte des Weiteren auf künftige nähere Betrachtung zentraler Ausgabenpositionen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, namentlich im Bereich der Kinderbetreuung und bei den Belastungen aus den Umlagen an Landkreis, Bund und Land.

Flüchtlingsunterbringung

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Nach den Spitzenwerten in den Jahren 2015 und 2016 hatte sich der Zuzug von Flüchtlingen nach Hessen zeitweise stark verlangsamt. Bereits ab Ende 2021 wurde aber deutlich, dass in einer Reihe von Landkreisen die bisherigen Unterbringungskapazitäten stark ausgebaut werden mussten. Dies zeigte sich früh in einer wieder steigenden Anzahl von Anfragen zu den Anforderungen an Zuweisungen von Flüchtlingen an die Städte und Gemeinden durch den jeweiligen Landkreis. Mit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 verschärfte sich die Lage rasch. Sehr kurzfristig war ein erheblicher Zustrom von Geflüchteten aus der Ukraine zu verzeichnen, während auch die Anzahl geflüchteter Menschen aus anderen Herkunftsländern mit dem Ende der Corona-Pandemie spürbar stieg. Insgesamt hatten die hessischen Kommunen im Jahr 2022 knapp 100.000 Menschen aufzunehmen, wobei insbesondere die Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine insofern für kurze Zeit gut zu bewerkstelligen war, als Private eine Vielzahl bis dahin noch nicht bekannter Unterkunftsmöglichkeiten zu Verfügung stellten.

Allerdings wurde spätestens im September / Oktober 2022 deutlich, dass vielerorts die Kapazitätsgrenzen deutlich erreicht waren, was der HSGB ab diesem Zeitpunkt auch unterlegt mit entsprechenden politischen Forderungen nachdrücklich kommunizierte, dass der Hauptausschuss des HSGB in seiner Sitzung vom 18. Oktober 2022 einstimmig beschloss.

Nach wie vor unerfüllte Kernforderungen des Verbandes sind dabei ein stärkeres Engagement des Landes selbst bei der dauerhafteren Unter-

bringung von Flüchtlingen, die Sicherstellung einer auskömmlichen Finanzierung sowohl der Betriebskosten im Rahmen der Unterbringung als auch erforderlicher Investitionen einschließlich einer Dynamisierung der Pauschalzahlungen nach dem Landesaufnahmegesetz. Dringlich angemahnt im Zuge einer schriftlichen Anhörung eine Überarbeitung der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung, die derzeit für die Verteilung der in Hessen ankommenden Flüchtlinge auf die kreisfreien Städte und Landkreise einen überholten Verteilungsschlüssel vorsieht. Im Ergebnis sind die kreisfreien Städte stark bevorteilt, was zu deutlich gemessen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und Wirtschaftskraft - überhöhten Zuweisungen in den kreisangehörigen Bereich führt.

Die Landesregierung verweigerte hier die Arbeit und verwies auf die Notwendigkeit einer geeinten Stellungnahme und eines einheitlichen Vorschlags der drei kommunalen Spitzenverbände. Insbesondere der Städtetag sperrte sich mit Blick auf seine kreisfreien Mitglieder jedoch gegen eine derartige Lösung. Ein großes Problem war auch die fehlende Bereitschaft des Landes, bauordnungs- und planungsrechtliche Vorgaben im erforderlichen Umfang tatsächlich auszusetzen. Das Land verwies insoweit auf Duldungsmöglichkeiten, die jedoch aus Sicht der kommunal vor Ort Verantwortlichen eben nicht die erforderliche Rechtssicherheit für ein außer Acht lassen an sich bestehender gesetzlicher Vorgaben bot.

Der HSGB setzte sich weiterhin für die bereits dargestellten Kernforderungen ein und nahm in diesem Zusammenhang insbesondere immer wieder gegenüber der Landesregierung, aber auch öffentlich dahin Stellung, dass die vollständige Finanzierung der Aufgaben der Aufnahme und Unterbringung durch die Kommunen ausnahmslos sichergestellt sein muss und der kreisangehörige Raum im Bereich der Flüchtlingszuweisung entlastet werden muss. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass finanzielle Mittel zur Finanzierung der Flüchtlingsaufnahme entsprechend der Verteilung der Flüchtlinge auf die Landkreise und kreisfreien Städte fließen. Von besonderer Bedeutung ist aber auch, dass es ein zentrales Ziel sein muss, den Flüchtlingszuzug zu vermindern.

Kommunales Abgabenrecht

Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner Verwaltungsdirektor Tobias Schilly Assessor jur. Elmar T. Gaida

• Wasser-/Abwassergebühren

Der Klimawandel und die entsprechenden gesellschaftlichen und politischen Diskussionen haben nunmehr auch die Mitgliedskommunen als Träger der öffentlichen Wasserversorgung erreicht. Insbesondere war im Berichtszeitraum zu verzeichnen, dass in den Mitgliedskommunen die Diskussion Fahrt aufgenommen hat, ob im Rahmen der Festsetzung und Erhebung von Wassergebühren für die öffentliche Trinkwasserversorgung auch Umweltgesichtspunkte berücksichtigt werden können und hierdurch eventuell entsprechende Lenkungsanreize geschaffen werden können für den bewussten Umgang bzw. Verbrauch von Trinkwasser. Zu dieser Thematik konnten vermehrt Anfragen verzeichnet werden. Insbesondere waren des Öfteren politische Vorschläge für eine entsprechende Gebührengestaltung Gegenstand der hier anzufertigenden Stellungnahmen.

Unabhängig von der Frage, inwieweit eine entsprechende Gebührengestaltung im Bereich der Wasserversorgung geeignet ist, entsprechende ressourcenschonende Anreize bei dem Verbraucher vor Ort zu setzen, ist auf die derzeit bestehende Rechtslage zu verweisen. Nach der jetzigen Gesetzeslage sieht § 10 Hessisches Kommunalabgabengesetz (KAG) die Berücksichtigung von umweltpolitischen Gesichtspunkten bei der Gebührengestaltung und Erhebung nicht vor. Vielmehr hat sich die Gebühr allein an der Inanspruchnahme der Einrichtung zu bemessen. Eine Gebührendegression oder Gebührenprogression ist nach der Rechtsprechung nur in Ausnahmen zulässig, sofern der entsprechenden Gebührendegression oder Gebührenprogression eine entsprechende Kostenreduzierung oder -erhöhung in der öffentlichen Einrichtung durch die verminderte oder erhöhte Entnahme von Trinkwasser gegenübersteht. Dies ist regelmäßig nicht der Fall. § 10 Abs. 4 KAG lässt zwar bei der Gebührenbemessung sonstige Merkmale, insbesondere soziale Gesichtspunkte oder eine Ehrenamtstätigkeit zu. Dies gilt ausweislich § 10 Abs. 4 S. 2 KAG jedoch nicht für Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang. Bei der öffentlichen Wasserversorgung handelt es sich aber um eine solche.

Da dieses umweltpolitische Thema generell in der hessischen politischen Landschaft diskutiert wird, hat die Geschäftsstelle an einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der Landesregierung und anderer kommunaler Spitzenverbände sowie der Verbände der Wasserversorgungsunternehmer teilgenommen, um die Frage zu erörtern, ob und inwieweit die Einführung von umweltpolitischen Merkmalen und ressourcenschonenden Anreizen bei der Festlegung und Erhebung von Wassergebühren rechtlich möglich ist und inwieweit diese auch tatsächlich geeignet sind, die entsprechenden Lenkungsziele zu erreichen. Die Erörterungen in der Arbeitsgruppe sind noch nicht abgeschlossen und dauern an. Eine erste Umfrage bei den Schwesterverbänden hat zu dieser Thematik ergeben, dass in einigen Bundesländern entsprechende umweltpolitische Gesichtspunkte bei der Gebührenbemessung in den dortigen Abgabengesetzen enthalten sind, diese jedoch in der Praxis tatsächlich von den dortigen Kommunen nicht umgesetzt werden.

Funkwasserzähler

Hinsichtlich des schon im letzten Tätigkeitsbericht erwähnten Einbaus von Funkwasserzählern kam es im Berichtszeitraum vermehrt zu Widersprüchen gegen den Einbau solcher Zähler und auch zu entsprechenden Klagen. So hat der Hessische Städte- und Gemeindebund unter anderem eines seiner Mitglieder in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Kassel erfolgreich vertreten, in dem ein Eigentümer gegen die Ersetzung des herkömmlichen analogen Wasserzählers durch einen sogenannten Funkwasserzähler geklagt hatte. Die Klage erfolgte (vorbeugend), nachdem die Gemeinde ihre diesbezügliche Absicht in einer Zeitung veröffentlicht hatte. Der Kläger argumentierte - wie auch viele andere Widerspruchsführer in den verschiedensten Widerspruchsverfahren - dass bei der Verwendung von Funkwasserzählern gesundheitliche Gefahren nicht auszuschließen seien und die Vorgaben des Datenschutzes nicht eingehalten würden. Insoweit liege ein Eingriff in die Grundrechte aus Art. 13 sowie Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz sowie das Recht auf informelle Selbstbestimmung vor. Das Verwaltungsgericht hat die Auffassung der Geschäftsstelle bestätigt, dass die Kläger keinen Anspruch auf Unterlassung des Einbaus eines Funkwasserzählers haben. Das in Art. 21 DSG-VO normierte Widerspruchsrecht beziehe sich nur auf Widerspruchsgründe, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben würden. Dies verlange das

Vorliegen einer atypischen Situation rechtlicher, wirtschaftlicher, ethischer, sozialer, gesellschaftlicher und/oder familiärer Natur. Eine solche atypische Situation läge jedoch nicht vor. Widerspruchsgründe müssten sich zudem nicht nur aus der Verarbeitungssituation als solcher ergeben, sondern konkret in der Person der Betroffenen begründet sein. Insoweit reicht es nicht aus, dass die betroffenen Grundstückseigentümer die Verarbeitung ihrer Daten schlichtweg nicht wünschen.

Die Wasserversorgungssatzung der beklagten Gemeinde, welche auf der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes beruht, sei daher nicht zu beanstanden und stehe im Einklang mit den Vorgaben der DSGVO sowie des Grundgesetzes. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist zulässig, wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt, welche der datenverarbeitenden Stelle übertragen wurde. Die öffentliche Wasserversorgung ist Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 50 Abs. 1 WHG) und den Kommunen als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis überantwortet (§ 30 Abs. 1 WHG). Anders als zum Beispiel in Bayern (dort Art. 24 Gemeindeordnung) existiert für den hessischen Rechtsraum keine landesrechtliche Vorschrift, welche den Einsatz von Funkwasserzählern gesetzlich regelt und insbesondere ein diesbezügliches gesetzliches Widerspruchsrecht (wie etwa § 24 Abs. 4 Gemeindeordnung Bayern) hinsichtlich des Einbaus von Funkwasserzählern vorsieht. Damit existiert in Hessen keine gesetzliche Verpflichtung, eine entsprechende Satzungsregelung in die Wasserversorgungssatzung aufzunehmen.

Die Rechtslage ist demnach ausreichend geklärt, dennoch verursachten zahlreiche diesbezügliche Anfragen einen entsprechend hohen Beratungsbedarf in der Geschäftsstelle.

Kalkulation

Bei der Kalkulation von Wasser-/Abwassergebühren bestand erheblicher Beratungsbedarf im Hinblick auf den gleichzeitigen Ansatz einer Abschreibung nach Wiederbeschaffungszeitwerten sowie einer Nominalverzinsung nach Anschaffungsrestwerten. Das Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 17.05.2022 - 9 A 1019/20 - entschieden, dass der gleichzeitige Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes

sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes in einer (Abwasser-)Gebührenkalkulation zwar betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Sinne des § 6 Abs. 2 S. 1 KAG NRW entspreche, dies sei aber durch gesetzliche Vorgaben zur Gebührenkalkulation ausgeschlossen. Angesichts dieser Änderung der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen bestand erheblicher Beratungsbedarf im Hinblick auf die Rechtssicherheit von Gebührenkalkulationen, die den gleichzeitigen Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung des Anlagevermögens auf der Basis seines Wiederbeschaffungszeitwertes sowie einer kalkulatorischen Nominalverzinsung auf der Basis seines Anschaffungsrestwertes vorsah. Die Regelungen der Kommunalabgabengesetze in Hessen und Nordrhein-Westfalen sind ähnlich, wenn auch nicht gleich. Daher bleibt abzuwarten, ob der Hessische Verwaltungsgerichtshof sich dieser (neuen) Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen anschließen wird oder nicht. Nach Einschätzung der Geschäftsstelle überzeugen die ausschließlich auf haushaltsrechtlichen Erwägungen beruhenden Ausführungen des OVG NRW zur Gebührenkalkulation nach dem kommunalen Abgabengesetz allerdings nicht. Aus dem Grundsatz Abgabe- vor Haushaltsrecht folgt, dass sich die Begrenzungen der Gebührenerhebung nach unten und oben abschließend aus den für die jeweilige Abgabe geltenden gesetzlichen Vorschriften ergeben. Diese ist bei Benutzungsgebühren § 10 des hessischen Kommunalabgabengesetzes. Dort und in der einschlägigen Gesetzesbegründung hat der Gesetzgeber in Hessen das Nebeneinander von Abschreibungen und kalkulatorischer Verzinsung ausdrücklich anerkannt. Hessische Rechtsprechung zu dieser Problematik gibt es allerdings nicht.

Trotz der im Regelfall überschaubaren Gebührenhöhe nehmen die Verwaltungsstreitverfahren über Abwasser- und Wassergebühren kontinuierlich zu. Hierbei geht es neben grundsätzlichen Fragen zur Gebührenkalkulation auch um grundstückspezifische Besonderheiten, wie die Richtigkeit der Anzeige des Wasserzählers, der korrekten Erfassung von Niederschlagswasserflächen etc.

Abwasser- und Wasserbeiträge

Im Berichtszeitraum war eine Entwicklung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung im

Bereich der Abwasser- und Wasserbeiträge hin zur Stellung strenger Anforderungen an das zur Erhebung von Schaffens- und Erneuerungsbeiträgen zugrundeliegende Bauprogramm wahrzunehmen. In mehreren Verwaltungsstreitverfahren, welche von der Geschäftsstelle vertreten wurden, gingen die Verwaltungsgerichte dazu über, insbesondere die Frage des der Beitragsveranlagung zugrundeliegenden Bauprogramms vertieft zu beleuchten. Der Verweis auf in der Vergangenheit getroffene Gremienbeschlüsse (sei es Gemeindevorstand oder Gemeindevertretung) alleine oder das Abstellen auf eine angefertigte Beitragskalkulation, in denen die einzelnen Maßnahmen aufgeführt sind, genügten regelmäßig nicht mehr. Vielmehr fordern die Verwaltungsgerichte den konkreten Nachweis des in der Vergangenheit aufgestellten und fortgeführten Bauprogramms, welches die Beitragskalkulation und die Beitragserhebung trägt. Hierzu sind den Verwaltungsgerichten geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen für das Verwaltungsgericht nachvollziehbar das Bauprogramm ablesbar ist, so wie es zum Beginn der beitragsfähigen Maßnahme beschlossen und eventuell fortgeführt wurde. Dies ist im Berichtszeitraum einigen Kommunen nicht gelungen. Dies verwundert insbesondere deshalb nicht, weil gerade im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtung ein entsprechendes Schaffensbauprogramm oder auch ein Erneuerungsbauprogramm sich regelmäßig über mehrere Jahre, in Einzelfällen sogar über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Hier müsste den Verwaltungsgerichten der weit in der Vergangenheit liegende Start mit dem entsprechend detaillierten Inhalt der Baumaßnahmen nachgewiesen werden. Diese strengen Anforderungen hat der Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 14.12.2021 (Az. 5 A 304/19.Z) im Ergebnis bestätigt.

Diese Vorgaben an den Nachweis eines für das Gericht nachvollziehbaren Bauprogramms für eine Beitragserhebung werden es den Mitgliedskommunen weiter erschweren, im Bereich der leitungsgebundenen Einrichtungen entsprechende Schaffens- oder Erneuerungsbeiträge zu erheben. Es ist seitens der Geschäftsstelle an dieser Stelle dringend anzuraten, entsprechende Bauprogramme klar zu formulieren und zu dokumentieren.

Da es sich bei den in oben genannten verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zugrundeliegenden Verfahren häufig um Masseverfahren

handelte bzw. um Musterverfahren, hatten diese auch weitreichende Auswirkungen auf die betreffenden Mitglieder. Im Nachgang zu den Entscheidungen stellten sich für Kommunen insbesondere die Fragen, wie die erfolgten Beitragsveranlagungen rückabzuwickeln sind bzw. welche Auswirkungen die festgestellte Rechtswidrigkeit der Beitragserhebungen auf die Beitragsund Gebührenerhebung der leitungsgebundenen Einrichtung vor Ort haben. Bei diesen Fragestellungen hat die Geschäftsstelle die betroffenen Kommunen ausgiebig rechtlich beraten. Hinsichtlich der Abwicklungen der Beitragsveranlagungen haben sich im Berichtszeitraum auch schon Folgeverfahren ergeben, in denen die Geschäftsstelle die entsprechenden Kommunen ebenfalls weiter berät und vor den Verwaltungsgerichten vertritt.

Hausanschlusskosten

Wie in den letzten Berichtszeiträumen war in der Geschäftsstelle ein weiterer Anstieg der Anfragen und Gerichtsverfahren zur Kostenerstattung von Hausanschlüssen zu verzeichnen. Die Prozessvertretungen in Zusammenhang mit diesen Problemen durch die Geschäftsstelle sind regelmäßig mit großem Aufwand verbunden, werden im Ergebnis jedoch größtenteils erfolgreich geführt.

Neben zahlreichen Einzelfragen bezüglich der Höhe der in Rechnung gestellten Positionen beschäftigten die Geschäftsstelle vor allem Fragen der Verjährung, der Abgrenzung der Sammelleitungen von den Hausanschlüssen, angeblicher Planungsfehler als auch der Frage der Kostenschuldner bei Eigentümerwechseln.

• Erschließungsbeiträge – Verjährung

Die Frage einer möglichen Verjährung von Erschließungsbeiträgen im Hinblick auf verschiedene Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichtes stellt einen besonderen Beratungsschwerpunkt bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen im Berichtszeitraum dar. Das Bundesverfassungsgericht hat nach dem Vorlagebeschluss des Bundesverwaltungsgerichts vom 06.09.2018 – 9 C 5.17 – (vgl. hierzu die Ausführungen im Tätigkeitsbericht 2018–2021) mit Beschluss vom 03.11.2021 entschieden, dass der Landesgesetzgeber in Rheinland-Pfalz verpflichtet ist, bis zum 31.07.2022 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. In der Begründung des Beschlusses

wird ausgeführt, Hessen habe sich im § 3 Abs. 2 des hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben für eine Rückwirkungsfrist von 15 Jahren entschieden. Wir hatten bereits in der Äußerung zum Vorlagebeschluss darauf hingewiesen, dass § 3 Abs. 2 S. 2 HessKAG lediglich regelt, dass die Rückwirkung einer Abgabensatzung nicht über einen Zeitraum von 15 Jahren hinausgehen darf und daher nicht den vom Bundesverwaltungsgericht aufgeworfenen Sachverhalt betrifft. Allerdings ist das Bundesverfassungsgericht offensichtlich mit dem Bundesverwaltungsgericht der Auffassung, der Landesgesetzgeber in Hessen habe eine solche Regelung für 15 Jahre getroffen. Unserer Auffassung nach ist die Rechtslage in Hessen immer noch nicht abschließend geklärt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof ist in einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 (Beschluss vom 04.02.2016 - 5 A 1104/15.Z - in HSGZ 2017, 225) der Auffassung, dass die jetzige Gesetzeslage in Hessen den Überlegungen des Bundesverfassungsgerichtes hinsichtlich des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit genügt, weil der Vorteil, an den die Heranziehung anknüpft, nicht in der Benutzbarkeit der Erschließungsanlage als solcher zu sehen ist, sondern in der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage.

Im Hinblick auf diese Fragen gerade bei Abrechnung von bereits seit Jahrzehnten vorhandenen - wenn auch nicht den Erschließungsmerkmalen der Erschließungsbeitragssatzung entsprechenden - Erschließungsanlagen bestand ein erheblicher Beratungsbedarf unserer Mitglieder. Weiterhin ist diesbezüglich in vielen Verwaltungsstreitverfahren eine entsprechende ergänzende Argumentation notwendig. In diesem Zusammenhang ist eine erste Entscheidung des Verwaltungsgerichts Kassel ergangen, gegen welche die beklagte Kommune mit Unterstützung der Geschäftsstelle einen Antrag auf Zulassung der Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt hat. Wann hierzu eine endgültige Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes ergehen wird, kann angesichts der zurzeit langen Verfahrensdauern vor den Verwaltungsgerichten nicht abgeschätzt werden.

• Einmalige Straßenbeiträge

Die Geschäftsstelle hat im November 2022 eine Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, Gesetz zur Aufhebung von Straßenbeiträgen in den hessischen Kommunen, ge-

genüber dem Hessischen Landtag abgegeben. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat den Entwurf abgelehnt, weil die Befugnis zur Erhebung von Abgaben und damit auch von Beiträgen ein zentrales Element der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung darstellt. Sie verbürgt u.a. die Abgabenhoheit, d.h. das Recht, die Einwohner zu den aus der Aufgabenerfüllung resultierenden Lasten heranzuziehen. Eine Abschaffung dieser Befugnis kann daher nur bei vollständigem Kostenausgleich zu Gunsten aller Städte und Gemeinden in Betracht kommen. Ein solcher Ausgleich müsste in qualitativer Hinsicht zudem auch denselben Grad an Autonomie für die Städte und Gemeinden beinhalten, wie die Beiträge als eigengestaltbare Einnahmequelle, d.h. mit Rechtsanspruch auf Zahlung und jederzeitige Verfügbarkeit nach den Prioritäten der jeweiligen Kommune. Diesen Anforderungen entsprach der Gesetzesentwurf der Fraktion DIE LINKE, der einen Sonderausgleichsfond im FAG vorsah, nicht, da pauschalierte Erstattungen über den KFA u.a. nicht den Ausbaubedarf vor Ort berücksichtigen würden. Sollte die grundsätzliche Abschaffung der Straßenbeiträge seitens des Landes beabsichtigt sein, wiesen wir darauf hin, dass das Land die entstehenden Ausfälle aus eigenen, außerhalb des KFA aufgebrachten Mitteln vollständig ausgleichen müsse.

Neben unserer intensiven Beratungstätigkeit zum Straßenbeitragsrecht erfolgte zu diesem Themenbereich auch eine umfangreiche Vertretung der Mitgliedskommunen vor den Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. Im Berichtszeitraum bestand weiterhin noch erheblicher Beratungsbedarf der Mitgliedskommunen aufgrund des Gesetzes zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hinsichtlich der Möglichkeit der Abschaffung der Straßenbeiträge und deren Umsetzung. Zwar haben Teile der Mitgliedskommunen ihre Straßenbeitragssatzungen aufgehoben, ungeachtet dessen erhebt noch eine Vielzahl an Gemeinden weiterhin einmalige sowie wiederkehrende Straßenbeiträge.

Bei den Kommunen mit einmaligen Beiträgen bestand unverändert ein erhöhter Beratungsbedarf zur Möglichkeit der Erhöhung der Gemeindeanteile bei einmaligen Straßenbeiträgen. Zwar steht es im Bereich der einmaligen Straßenbeiträge den Gemeinden nach dem Willen des Gesetzgebers frei, die Gemeindeanteile nach oben zu setzen, schließlich hat die Gemeinde die Möglichkeit, auf die Erhebung von Straßenbeiträgen gänzlich zu verzichten. Bei einer Erhöhung der Gemeindeanteile ist jedoch darauf zu achten, dass sich die aus der gesetzlichen Regelung des § 11 Abs. 4 KAG ergebende Bewertung des Vorteils der verschiedenen Straßen (Anlieger-, innerörtliche und überörtliche Durchgangsstraßen) auch in den von der Kommune gewählten "neuen" Prozentsätzen wiederspiegelt. Die Festlegung von willkürlichen, annähernd gleichen Anliegeranteilen der verschiedenen Straßenarten des § 11 Abs. 4 KAG dürfte daher unzulässig sein.

Zu einem erheblichen Beratungsaufwand in der Geschäftsstelle führte die Regelung in § 11 Abs. 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) hinsichtlich der erweiterten Möglichkeit der Gewährung einer Ratenzahlung bis zu 20 Jahre. Das Verwaltungsgericht Kassel hat in drei Verfahren den Beitragsschuldnern einen Anspruch auf Gewährung von 20 Jahresraten eingeräumt. Zur Begründung wurde in allen Entscheidungen im Wesentlichen inhaltsgleich ausgeführt, dass die zwingende Gewährung von 20 Jahresraten Ziel des Gesetzgebers gewesen sei. Diese Argumentation ist nach hiesiger Auffassung nicht tragfähig, weshalb gegen sämtliche Entscheidungen unsererseits Anträge auf Zulassung der Berufung beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt wurden. Aus der Regelung des § 11 Abs. 12 KAG ergibt sich unserer Auffassung nach weder ein einklagbarer Anspruch auf Gewährung einer Ratenzahlung von 20 Jahren noch eine diesbezügliche Ermessensreduzierung der Kommunen. Die "Soll" Vorschrift des § 11 Abs. 12 KAG bezieht sich lediglich auf die Frage der Gewährung von Ratenzahlungen überhaupt, nicht jedoch auf die Frage der Anzahl der Jahresraten. Nach dem Wortlaut des § 11 Abs. 12 KAG soll die Beitragsschuld in "bis zu" 20 aufeinanderfolgenden Jahresraten zu begleichen sein. Dies eröffnet den Kommunen eine Ermessensentscheidung dahingehend, ob die so vom Wortlaut geregelte Höchstanzahl von 20 Jahresraten gewährt oder ob dahinter zurückgeblieben wird. Anderenfalls müsste es im Wortlaut heißen, dass die Beitragsschuld in 20 aufeinanderfolgenden Jahresraten zu begleichen ist. Der Gesetzgeber hätte sich die Worte "bis zu" dann erspart. Dem Wortlaut der Regelung ist ebenfalls zu entnehmen, dass die bis zu 20 aufeinanderfolgenden Jahresraten in dem Ratenzahlungsbescheid "bestimmt" werden.

Der Erlass eines Ratenzahlungsbescheides und die entsprechende Bestimmung ist Aufgabe des Beitragsgläubigers, also der Kommune, so dass sich ein entsprechender Ermessensspielraum ergibt. Hier sehen wir einer klarstellenden Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs entgegen.

• Wiederkehrende Straßenbeiträge

Auch im Bereich der wiederkehrenden Straßenbeiträge bestand bei den Mitgliedskommunen intensiver Beratungsbedarf. Zudem erfolgte hinsichtlich dieser Thematik eine umfangreiche Vertretung der Mitgliedskommunen vor den Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof. So bestätigte in einem Verfahren gegen eine von uns vertretene Gemeinde das Verwaltungsgericht Kassel mit Urteil vom 28.12.2021 (Az. 6 K 1883/20.KS), dass die Gemeinde aufgrund § 11a Abs. 2b KAG nahezu ihr gesamtes Ortsgebiet als Abrechnungseinheit bestimmen konnte und erachtete darüber hinaus die Satzung der Gemeinde durch Verweis auf eine in der Anlage beigefügte Straßenliste als hinreichend bestimmt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof wiederum hat mit Beschluss vom 19.05.2022 (Az. 5 C 2869/19.N) in einem Normenkontrollverfahren die Satzung einer Gemeinde über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen für unwirksam erklärt, weil die Abrechnungsgebiete nicht den Bestimmtheitserfordernissen entsprächen. Die Kommune hatte in Anlagen zur WStrB-Satzung die zum Abrechnungsgebiet gehörenden Grundstücke jeweils farbig markiert, die Verkehrsanlagen, wie auch die umgebenden Grundstücke, welche nicht zum Abrechnungsgebiet gehören, weiß, also nicht farblich markiert, dargestellt. Nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs reichten die Pläne mit den farbig markierten Grundstücken zwar aus, die von der Beitragserhebung betroffenen Grundstücke zu kennzeichnen, nicht aber, zu regeln, welche Verkehrsanlagen genau von dem Abrechnungsgebiet umfasst sind. Der VGH Kassel sah in der Darstellung eine mangelnde Bestimmtheit, welche zur Unwirksamkeit der Regelung und damit der gesamten Satzung führe.

Insgesamt ist – besonders ausgeprägt bei den wiederkehrenden Straßenbeiträgen – eine Tendenz der Gerichte festzustellen, die Anforderungen an den Satzungsgeber nicht mehr nachvollziehbar hoch anzusetzen. So ordnete das Verwal-

tungsgericht Kassel durch Beschluss vom 10.08.2023 (Az. 6 L 139/23.KS) die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs gegen einen Bescheid über wiederkehrende Straßenbeiträge an. Zur Begründung führte es insbesondere aus, dass Bedenken bestünden, dass die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge der von uns vertretenen Antragsgegnerin unwirksam sein könnte, weil die Satzung in §12 einen Nutzungsfaktor für Außenbereichsflächen festsetze. Die Annahme des Verwaltungsgerichts, dass eine Straßenbeitragssatzung oder wie in diesem Fall eine Satzung über die Erhebung von wiederkehrenden Straßenbeiträgen unwirksam wäre, wenn sie für Außenbereichsflächen eine Beitragspflicht vorsieht und entsprechende Nutzungsfaktoren regelt, ist unzutreffend. Das Gegenteil ist der Fall. Wäre für den Fall, dass Außenbereichsgrundstücke an einer ausgebauten Verkehrsanlage, oder im Abrechnungsgebiet an einer solchen liegen, keine Verteilungsvorschrift in einer Beitragssatzung vorgesehen, würde gerade dies zur Unwirksamkeit der Straßenbeitragssatzung führen. Nach der Rechtsprechung des VGH Kassel (HessVGH, Urteil vom 05.06.2018 - Az. 5 A 1537/16; juris) steht fest, dass für den hessischen Rechtsraum bei einmaligen Straßenbeiträgen in jedem Fall auch Außenbereichsgrundstücke zu veranlagen sind und auch eine entsprechende Satzungsregelung enthalten sein muss. Es kann für wiederkehrende Straßenbeiträge nichts Anderes gelten, weil § 11a KAG keine anderen oder höheren Anforderungen an ein beitragspflichtiges Grundstück stellt. Wir haben den Beschluss mittels Beschwerde zum Hessischen Verwaltungsgerichtshof angegriffen.

• Kur- und Tourismusbeiträge

Die Geschäftsstelle hat im September 2023 das bisherige Muster einer Tourismusbeitragssatzung aus dem Jahre 2017 gemeinsam mit dem Hessischen Städtetag, in Kooperation mit dem DEHOGA Hessen, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern und dem Hessischen Tourismusverband aktualisiert. Die Überarbeitung wurde aufgrund einer Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBI. S. 582) erforderlich. In § 13 Abs. 2 Satz 1 KAG wurden die Wörter "die sich nicht zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde aufhalten und" hinsichtlich des beitragspflichtigen Personenkreises gestrichen. Damit entfällt die Befreiung Geschäftsreisender von der Tourismusbeitragspflicht. Infolge der Gesetzesänderung ist eine Änderung der Satzung vor Ort angezeigt. Dies hat zu einem erhöhten Beratungsbedarf im Rahmen der Überarbeitung der Satzungen bei unseren Mitgliedskommunen geführt.

Friedhofsgebühren

Im Berichtszeitraum waren weiterhin zahlreiche Anfragen zu Friedhofsgebühren zu verzeichnen. Im Fokus standen Fragestellungen zur Sondernutzung, zur kostendeckenden Gebührenkalkulation, zu den Gebühren für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, zu den Gebühren für Grabräumungen, zu den Zuschlägen für Ortsfremde sowie zu den Gebührenzuschlägen für Feiertage. Zusätzlich beschäftigten die Geschäftsstelle Anfragen im Hinblick auf Anwendungsfragen des § 2b UStG im Zusammenhang mit den Friedhofsgebühren. Um die Problematik der Zuweisung einer individuellen Grabstätte im Hinblick auf gemeinschaftliche Bestattungsanlagen für totgeborene Kinder und Föten zu vermeiden, ist das Satzungsmuster für die Gebührenordnung in § 6 Abs. 5 angepasst und auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet worden. Daher entfällt in Ermangelung eines Entgelts das Erfordernis der Abführung von Umsatzsteuer. Sollte es jedoch vor Ort bei einer entsprechenden Verpflichtung im Einzelfall verbleiben, so wäre dies entweder durch die Zuweisung einer abgrenzbaren und individualisierten Parzelle zu lösen oder in der Friedhofsgebührenordnung die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzuzufügen. Lediglich im Zusammenhang mit sogenannten eigenständigen Leistungen wie Grabpflegeleistungen oder dem Aufstellen von Grabsteinen und dem Setzen der Grabeinfassung sieht die Geschäftsstelle das Erfordernis einer Umsatzsteuer als gegeben an.

• Verwaltungskosten

Im Berichtszeitraum bestand erheblicher Beratungsbedarf im Hinblick auf die Kostenerstattung im Widerspruchsverfahren bei Streitigkeiten nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz. § 80 Abs. 1 HessVwVfG findet gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 HessVwVfG keine Anwendung in Verwaltungsstreitverfahren, in denen Rechtsvorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind. Nach § 4 HessKAG finden auf kommunale Abgaben aber eine Reihe von Vorschriften des 1. bis 6. Teils der Abgabenordnung Anwendung, insbesondere die allgemeinen Verfahrensvorschriften aus dem 3. Teil. Damit findet nach § 2 Abs. 2 Nr.

1 HessVwVfG in den dort genannten Verfahren dieses Gesetz in seiner Gesamtheit keine Anwendung. Die Kosten des sogenannten isolierten Vorverfahrens in Abgabeangelegenheiten werden daher nicht erstattet, denn die Abgabenordnung kennt keine mit dem § 80 HessVwVfG vergleichbare Regelung. Dies ist in der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes auch geklärt. Ein sogenanntes isoliertes Vorverfahren liegt dann vor, wenn ein Bescheid durch die Gemeinde aufgehoben wurde, ohne dass sich ein gerichtliches Verfahren angeschlossen hat.

• Verwaltungsgebühren

Im Berichtszeitraum waren einige Fallzahlen im Zusammenhang mit der Beratung und der gerichtlichen Vertretung der Mitgliedskommunen vor den Verwaltungsgerichten im Rahmen der Erhebung von Verwaltungsgebühren zu verzeichnen. Hierbei standen vor allem gebührenrechtliche Fragestellungen zur Kalkulation der Gebühren sowie zu den jeweiligen Verwaltungsgebührenbescheiden angesetzten Zeitaufwänden im Fokus.

Einmalige Straßenbeiträge; Rechtmäßigkeit eines Straßenbeitragsbescheids

Die beklagte Gemeinde zog den Kläger zu Straßenausbaubeiträgen für die grundlegende Sanierung einer Straße heran. Dieser bemängelte im Klageverfahren neben vielen anderen Punkten unter anderem, dass sehr große Grundstücke über einen Fußweg mit der Anliegerstraße verbunden und daher heranzuziehen seien, es sich um eine Durchgangs- und keine Anliegerstraße handeln würde, was den Anliegeranteil herabsetzen würde, unnötige

Kosten wie etwa die Umstellung der Stromversorgung der Straße von Freileitungen auf eine Erdverkabelung, Verkehrsschilder etc. enthalten seien und dass die beklagte Gemeinde ihrer Unterhaltungspflicht der Straße nicht nachgekommen sei.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat entschieden, dass die für die grundlegende Erneuerung der Straße angefallenen Kosten erforderlich sind. Bei der Umstellung der Stromversorgung von einer Freileitung auf eine Erdverkabelung handelt es sich um eine verkehrstechnische Verbesserung, da die Umstellung auf Erdverkabelung die Störanfälligkeit der Straßenbeleuchtungsanlage minimiert. Ebenfalls erforderlich war es, die vorhandenen Verkehrsschilder zur Erneuerung der Straße zu entfernen und diese danach wieder aufzustellen. Bei der Straße handele es sich um eine Anliegerstraße, da nach der Rechtsprechung des VGH Kassel die Gemeinde bei der Ver-



Leitende Verwaltungsdirektorin Birgit Wagner

kehrsplanung und der daran anknüpfenden Ausbauentscheidung darüber entscheidet, wo sie innerörtliche und überörtliche Verkehrsströme entlangleiten will. Die Funktion der Straße beschränke sich im entschiedenen Fall überwiegend auf die Erschließung der Anliegergrundstücke und diene ersichtlich nicht der Aufnahme und Weiterleitung des Verkehrs anderer Straßen. Die Grundstücke, welche am Fußgängerweg anliegen, sind eben-

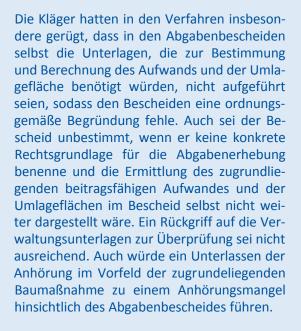
falls nicht vom Ausbau der Straße bevorteilt und in die Berechnung einzubeziehen. Hier entscheidet allein, welche öffentliche Einrichtung einem Grundstück die Möglichkeit der vorteilhaften Inanspruchnahme bietet. Mündet die Straße in eine weitere Einrichtung (hier den Fußweg) ein, fehlt es an der Möglichkeit der direkten vorteilhaften Inanspruchnahme dieser weiteren Einrichtung. Angesichts der im Rahmen des Verwaltungsstreitverfahrens von der Gemeinde vorgelegten Nachweise der in der Vergangenheit getätigten Aufwendungen zur Straßeninstandsetzung könne dieser auch nicht entgegengehalten werden, sie habe ihre Straßenunterhaltungspflicht nicht Genüge getan.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden (Urteil vom 07.03.2022 – 1 K 25/18.WI –) hat die Klage daher abgewiesen und den Straßenbeitragsbescheid der Gemeinde aufrechterhalten.

Bestimmtheit von Abgabenbescheiden

Das Verwaltungsgericht Kassel hat mit Urteil vom 28.03.2023 (Aktenzeichen 6 K 1916/20.KS) noch einmal seine Rechtsprechung aus dem Jahre 2020 (Urteil vom 26.11.2020; Aktenzeichen 6 K 2433/17.KS) zur Frage der inhaltlichen Bestimmtheit eines kommunalen Abgabenbescheides bestätigt. Das Verwaltungsgericht Kassel hatte in den o. g. Entscheidungen über vielfache Einwände der Klägerseite hinsichtlich des Inhaltes und der Form von Beitragsbe-

scheiden und Kostenerstattungsbescheiden nach dem Hessischen Kommunalabgabengesetz zu befinden.



Das Verwaltungsgericht Kassel hat in den o.g. Entscheidungen zu diesen vielfachen Einwendungen hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit von Abgabenbescheiden Stellung genommen und ausgeführt, dass eine eventuell unterbliebene Anhörung der Kläger nach § 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG i.V.m. § 91 AO jedenfalls durch die Möglichkeit, im Widerspruchsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Stellung zu nehmen, nachgeholt und damit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 3b KAG i.V.m. § 126 Abs. 1 Nr. 3 Abs. 2 AO geheilt wird. Auch sei eine unterlassene Anhörung vor Durchführung der beitragsrechtlich rele-



Verwaltungsdirektor Tobias Schilly

vanten Ausbaumaßnahme nicht relevant für die Frage der Rechtmäßigkeit des Beitragsbescheides. Ein Abgabenbescheid genügt grundsätzlich dem Begründungserfordernis gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3b KAG i.V.m. § 121 AO, wenn für den Adressaten des Bescheides hieraus erkennbar wird, warum die Entscheidung getroffen worden ist und er so in die Lage versetzt wird, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes überprüfen zu kön-

nen. Es müssen lediglich die maßgebenden tragenden Erwägungen für die Entscheidung der Behörde erkennbar sein. Eine ausreichende Begründung setze demnach nicht voraus, dass der Bescheid sämtliche Angaben enthält, die für die vollständige Überprüfung seiner Rechtmäßigkeit in jeder tatsächlichen rechtlichen Hinsicht nötig sind. Der Beitragsbescheid muss keine erschöpfende Wiedergabe der Aufwandsermittlung und -verteilung, insbesondere aller Kostenpositionen und sämtlicher Berechnungsgrundlagen für die Aufwandverteilung enthalten. Es genügt vielmehr, wenn in der Begründung die für den Beitrag unmittelbar erheblichen Parameter beitrags- und umlagefähiger Aufwand, insgesamt belastbare Grundstücksfläche, Beitragssatz, im Einzelfall angerechnete Grundstücksfläche - mitgeteilt werden (mit Verweis auf HessVGH, Beschluss vom 09.07.1999 - 5 TZ 4571/98 -, juris). Auch die korrekte Bezeichnung der Rechtsgrundlage fällt nicht unter das Begründungserfordernis.

Darüber hinaus stellt das Verwaltungsgericht in der o. g. Entscheidung klar, dass eventuelle Mängel der erforderlichen Begründung gemäß § 126 Abs. 1 Nr. 2 AO auch geheilt werden können, z. B. durch weitere Begründung des Bescheides im Vorverfahren oder auch im Verwaltungsstreitverfahren. Darüber hinaus wären etwaige Verfahrens- und Formfehler nach § 4 Abs. 1 Nr. 3b KAG i.V.m. § 27 AO auch unbeachtlich, weil wegen der zu treffenden gebundenen Entscheidung grundsätzlich keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können.

Hausanschlusskosten

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 10.01.2023 noch einmal seine Rechtsprechung bekräftigt, dass – anders als bei anderen Abgaben – Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Heranziehung zu Hausanschlusskosten aufschiebende Wirkung zukommt (VGH Kassel, Beschluss vom 10.01.2023 – 5 A 430/20).

Der VGH hat mit der Entscheidung ein Urteil des Verwaltungsgerichts

Gießen aufgehoben. Dieses hatte mit Urteil vom 21.10.2019 einen Erstattungsbescheid der Mitgliedsgemeinde für einen Wasserhausanschluss aufgehoben, soweit ein 1.267,- EUR übersteigender Betrag verlangt wurde. In dieser Höhe wurde der Bescheid nicht angegriffen und bestandskräftig. Den überschießenden Teil erachtete das Verwaltungsgericht jedoch als verjährt, da hinsichtlich des Kostenerstattungsbescheids vom 24.03.2010 mit Ablauf des 31.12.2015 Zahlungsverjährung nach § 228 AO trotz Widerspruch und Klage eingetreten sei. Zur Begründung schloss sich das Verwaltungsgericht Gießen im Wesentlichen einem Urteil des Oberver-



Assessor jur. Elmar T. Gaida

waltungsgerichts des Saarlands an. In der Berufungsinstanz haben die Beteiligten umfangreich über zahlreiche der weiterberechneten Kostenpositionen der Baufirma gestritten. Der VGH hat das Urteil des VG abgeändert, den Bescheid lediglich in Höhe von 33,02 EUR, hinsichtlich einer Kleinstposition, aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Die Kosten des gesamten Verfahrens hat der Kläger zu tragen. Eine Verjährung hat der VGH abgelehnt, denn die Zah-

lungsverjährungsfrist ist durch die Erhebung des Widerspruchs sowie die anschließende Erhebung der Anfechtungsklage entsprechend § 231 Abs. 1 Satz 1, Ziffer 1, 3. Alt. AO unterbrochen worden. Die Grundstücksanschlusskosten gemäß § 12 HessKAG sind nämlich weder öffentliche Abgaben noch Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Heranziehung zu Hausanschlusskosten kommen daher nach ständiger Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs gemäß § 80 Abs. 1 Satz 1 VwGO aufschiebende Wirkung zu.

Kommunalrecht / Kommunalwahlrecht

Kommunalverfassungsrecht

Geschäftsführer Johannes Heger Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

Die Hessischen Gemeindeordnung (HGO) hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ergangenen Regelungen, wie die Möglichkeit, dass dringende Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, durch einen Ausschuss anstelle der Gemeindevertretung entschieden werden können (sog. "Notparlament" gem. § 51 a HGO), dass neben der Abrechnung der Aufwandsentschädigung auch ohne satzungsrechtli-

che Grundlage eine Entschädigung für Abstimmungen außerhalb von Sitzungen möglich ist (§ 27 Abs. 3 a HGO) und diese Entscheidung vom Finanzausschuss bzw. dem Ausschuss nach § 51 a HGO getroffen werden kann, sowie die Möglichkeit der Verschiebung von Bürgermeisterwahlen (vgl. Tätigkeitsbericht 2018-2021, S. 24), waren befristet und sind zwischenzeitlich in Wegfall geraten (Art. 2, 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie v. 11.12.2020, GVBl. S. 915). Die letzte Änderung der HGO durch Art. 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93) hat im Bereich des Kommunalverfassungsrechts lediglich eine unbedeutendere Klarstellung für den Bereich der öffentlichen Stiftungen betroffen.

Mehrere Gesetzentwürfe der Landtagsfraktionen, zu denen der Hessische Städte- und Gemeindebund Stellung genommen hat, haben keine Mehrheit im Landtag gefunden.

Hervorzuheben ist ein Gesetzentwurf der FDP-Fraktion zur Stärkung der Rolle der Kommunen auf EU-Ebene vom 28.09.2022 (Drucksache: 20/ 9252), in dem die Kommunen verpflichtet werden sollen, einen Beauftragten für europabezogene Angelegenheiten zu bestellen (§ 4 d HGO neu). Nach dem Inhalt des Gesetzentwurfs soll der Beauftragte bei Kommunen über 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern möglichst hauptamtlich tätig sein. Generell soll er beratend an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen können und auch das Recht haben Anträge zu stellen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat den Gesetzentwurf insgesamt abgelehnt. Hierbei wurde nicht verkannt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen über immer mehr Fachwissen auch im Bereich des Europarechts verfügen müssen. Es wurde aber ausgeführt, dass dieses Fachwissen nicht von einem Beauftragten für alle Fachbereiche geleistet werden kann, sondern, dass dieses von den jeweiligen Fachgebieten unmittelbar vollzogen werden muss (z.B. Vergaberecht, Förderrecht). Die Ablehnung wurde auch damit begründet, dass die Kommunen bereits jetzt über eine Vielzahl von Sonderbeauftragten verfügen und mit der Bestellung eines weiteren Beauftragten weitere Ausgaben verbunden sind.

Hervorzuheben ist weiterhin ein Gesetzentwurf der SPD-Fraktion für ein Gesetz zur Erleichterung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene und zur Änderung kommunalrechtlicher Rechtsvorschriften vom 16.05.2023 (Drucksache: 20/ 11081), in dem die Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden sollen. Neben der Absenkung des Wahlalters auf 16 Jahre bei Kommunalwahlen, sollen die Städte und Gemeinden verpflichtet werden, Kinder und Jugendliche an den kommunalen Entscheidungen stärker zu beteiligen, in dem ihnen ein eigenes Antrags- und Anhörungsrecht eingeräumt wird. Auch ältere Menschen sollen stärker am politischen Willensbildungsprozess in den Kommunen beteiligt werden. Der Gesetzentwurf regelt in diesem Zusammenhang eine verpflichtende Beteiligung dieser Gruppe durch die Einrichtung von Seniorenbeiräten. Zudem sollen die Rechte der Ausländerbeiräte gestärkt werden. Dazu gehört die Abschaffung der Integrations-Kommissionen.

Letztendlich enthält der Gesetzentwurf die Ermöglichung digitaler Sitzungen der Gemeindevertretungen bei Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich mit Ausnahme der Regelung über die Ermöglichung digitaler Sitzungen der Gemeindevertretungen gegen den Inhalt des Gesetzentwurfs ausgesprochen und – wie bereits in der Vergangenheit bei entsprechenden Gesetzentwürfen – gegen eine Herabsenkung des Wahlalters plädiert, da eine einheitliche Altersgrenze bei den Wahlen und anderen Rechtsbereichen weiterhin gelten soll und als sinnvoll angesehen wird.

Auch der verpflichtenden Einrichtung von Seniorenbeiräten wurde entgegengetreten, da es weiterhin im Ermessen der Gemeinden stehen soll, in welcher Form eine Einbindung der Seniorinnen und Senioren erfolgt. Oftmals haben sich vor Ort bereits andere positive Kooperationen und Strukturen entwickelt, die mit der Schaffung eines Seniorenbeirates konterkariert werden könnten. Es wurde hier auch die Gefahr gesehen, dass eine Struktur geschaffen wird, die letztlich nicht arbeitsfähig ist.

Ein generelles Antragsrecht für Kinder, Jugendliche und Senioren wurde vom Hessischen Städte- und Gemeindebund ebenfalls kritisch gesehen, da dieses nicht im Einklang mit dem in § 1 HGO verankerten Grundsatz der repräsentativen Demokratie steht und eine erheblichen Eingriff in das derzeitige Strukturprinzip der Kommunalverfassung in Hessen darstellen würde. Es wurde auch vorgetragen, dass es sich bei dem Antragsrecht um ein originäres Mitgliedschaftsrecht der gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter handelt, welches gerade die Mitgliedschaft im Gemeindeparlament auszeichnet.

Nicht nachzuvollziehen war die Forderung nach Abschaffung der Integrations-Kommission (§ 89 HGO), die gerade erst jüngst durch das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBI. S. 318) in die HGO aufgenommen worden war. Hintergrund der Neuregelung war, dass eine Wahl der Ausländerbeiräte in den Kommunen oftmals an der Einreichung von

Wahlvorschlägen scheitert, die Wahlbeteiligung zu den Ausländerbeiräten bei den letzten Wahlen unter 10 % lag und die Arbeit der Ausländerbeiräte oftmals während der Legislaturperiode nicht fortgeführt wurde und es zu einem Erliegen der Tätigkeit kam. Die Kommunen sollten deshalb die Möglichkeit erhalten als Alternative eine Integrations-Kommission zu bilden, damit eine Einbindung der Ausländerinnen und Ausländer erfolgen kann. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich deshalb dafür ausgesprochen die Integrations-Kommission weiterhin im Gesetz als Alternative zu den Ausländerbeiräten zu belassen und weitere Erfahrungen zu sammeln.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Ermöglichung digitaler Sitzungen bei Gemeindevertretungen hat der Hessische Städte- und Gemeindebund ausdrücklich begrüßt, da diese Forderung bereits im Rahmen der Corona-Pandemie und wegen der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft gegenüber dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport und der Landesregierung erhoben wurde. Der (Alternativ-) Vorschlag des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zur Formulierung der gesetzlichen Normierung, sieht vor, dass die hybriden Sitzungen in der Hauptsatzung zu fixieren sind und eine Anwendung bei Wahlen, der Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung sowie bei der Beschlussfassung über Satzungen sowie Änderungen oder Aufhebung derselben ausgeschlossen ist. Zur Gewährleistung der Rechtswirksamkeit der gefassten Beschlüsse soll zudem, bei Störung der Zuschaltung aus technischen Gründen dieses grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Zudem haben wir in der Ausschusssitzung des Landtages angeregt, nicht nur in der Gemeindevertretung, sondern auch in weiteren gemeindlichen Organen bzw. Teilorganen die Form der hybriden Sitzungsführung zu ermöglichen. In der Anhörung wurde die Regelung deshalb auch "als erster Schritt" ausdrücklich begrüßt, da hierin auch die Schaffung einer Grundlage gesehen wird, die u.a. auch die Vereinbarkeit von Mandat und Beruf bzw. Familie befördern kann, da die hiermit einhergehenden Erleichterungen mehr Menschen motivieren können, sich ehrenamtlich zu betätigen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund wird auch in der nächsten Legislaturperiode diese Forderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung der HGO weiter vortragen und verfolgen. Darüber hinaus wurden weitere Forderungen erhoben, die von den Kommunen immer wieder vorgetragen werden. Hierbei handelt es sich beispielsweise um die folgenden:

- Generelle Unzulässigkeit von Bürgerbegehren bei Fragen der Bauleitplanung, auch im Rahmen von Aufstellungsbeschlüssen (§ 8 b Nr. 5a HGO)
- Streichung der Ein-Personen-Fraktion bei kleinen Gemeinden (§ 36 b HGO)
- Reduzierung der Größe der Gemeindevertretungen (§ 38 HGO)
- Klarstellung und Konkretisierung des schriftlichen Anfragerechtes (§ 50 Abs. 2 HGO); Ausschluss von Personalangelegenheiten
- Präzisierung der anzuwendenden Vorschriften des KWG bei mittelbaren Wahlen, die von der Gemeindevertretung durchzuführen sind (§ 55 Abs. 4 HGO)
- Verlängerung der Frist zur Konstituierung der Gemeindevertretung um einen Monat (§ 56 HGO)
- Präzisierung der Regelung über die Niederschrift (§ 61 HGO): Unabhängige und weisungsfreie Erstellung der Niederschrift durch die Schriftführerin oder den Schriftführer; kein Anspruch auf Protokollierung von persönlichen Redebeiträgen
- Verbesserung der Rechtsstellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister: Regelung einer eigenen Zuständigkeit (Kompetenz) bis zu einem bestimmten Wert ggf. gestaffelt nach Einwohnergröße (§ 70 Abs. 2 HGO); Normierung eines ausdrücklichen Hausrechts für die Rathäuser (§§ 69, 70 HGO)

Der Hessische Städte- und Gemeindebund wird diese und eine Vielzahl weiterer Forderungen in der nächsten Landtagswahlperiode geltend machen.

Im Bereich des Kommunalrechts erhält die Geschäftsstelle eine Vielzahl von mündlichen und schriftlichen Anfragen ihrer Mitgliedskommunen, die oftmals sehr kurzfristig beantwortet werden müssen, da Sitzungen kurzfristig anstehen und hierzu noch Rechtsfragen geklärt werden müssen. Auch eine Vielzahl von Vorsitzenden der Gemeindevertretungen wenden sich zwischenzeitlich unmittelbar wegen Verfahrensfragen, die die Sitzungen betreffen, an die Geschäftsstelle.

Im Berichtszeitraum wurden wiederum eine Vielzahl von Lehrgängen im Bereich des Kom-

munalverfassungsrechts für ehrenamtliche Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie für Bedienstete durchgeführt. Auch für die ehrenamtlich Tätigen ist die Kenntnis der grundsätzlichen Regeln des Zusammenwirkens der gemeindlichen Organe unentbehrlich, um Streitigkeiten über Verfahrensweisen zu vermeiden.

Kommunalwahlrecht

Das Kommunalwahlrecht hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen erfahren.

Die Übergangsvorschriften für die Durchführung von Wahlen im Zuge der Corona-Pandemie, wie die vorübergehende Absenkung des Quorums für die Unterstützungsunterschriften für nicht privilegierte Wahlvorschlagsträger finden keine Anwendung mehr.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat nach den Kommunalwahlen im Frühjahr 2021 eine Umfrage bei seinen Mitgliedern durchgeführt, um zu erfahren, ob und in welcher Form Probleme bei der Durchführung der Kommunalwahlen bestanden. Etwa zwei Drittel der Kommunen haben geantwortet.

Danach ist festzustellen, dass die Kommunen die Kommunalwahlen trotz aller Widrigkeiten wegen der Corona-Pandemie gut gemeistert haben. Das Engagement bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern war sehr groß. Diese stießen aber oftmals an ihre Belastungsgrenze, da immer wieder Kolleginnen und Kollegen, die an Schnittstellen saßen, krankheitsbedingt ausgefallen sind. Es wurden allerdings auch einige Kritikpunkte geäußert, die der Hessische Städteund Gemeindebund zum Anlass genommen hat gegenüber dem Ministerium des Innern und für Sport sowie der ekom21 vorzutragen.

Von annähernd allen Gemeinden wurde kritisiert, dass es keine gesetzliche Regelung dafür gebe, dass bei außergewöhnlichen Umständen nur durch Briefwahl gewählt werden könne. Hier müsse dringend die erforderliche Rechtsgrundlage in das KWG aufgenommen werden, da man auch in der Zukunft nicht ausschließen könne, dass es Situationen gebe, die dies erforderlich mache.

Es wurde auch angeregt, dass die Mitgliederversammlung zur Aufstellung von Wahlvorschlägen

durch Telefon- und Videokonferenzen (§ 12 KWG) erfolgen können sollte, da dieses in Krisen- und Notsituationen gewährleiste, dass die Aufstellung auch erfolgen kann. Dies wird auch von Seiten der Geschäftsstelle durchaus für sinnvoll angesehen, da die Mitgliederversammlungen oftmals Verfahrensfehler aufweisen, die dann noch kurzfristig geheilt werden könnten. Dies ist bei der derzeitigen Situation oftmals nicht mehr möglich.

Des Weiteren wurde angeregt, dass die Regelung über die Möglichkeit, weitere Angaben, wie z.B. den Beruf, das Geburtsjahr oder den Gemeindeteil, in dem die Bewerberin oder der Bewerber wohnt, auf dem Stimmzettel angeben zu können (§ 16 KWG), vereinfacht werden sollte. Nach der derzeitigen Rechtslage müssen die Gemeinden jeweils spätestens ein Jahr vor Ende der Wahlperiode hierüber einen Beschluss in der Gemeindevertretung fassen. Wird der Beschluss nicht gefasst, ist die Angabe auf dem Stimmzettel nicht mehr möglich. Einige Kommunen hatten dies übersehen, so dass hier angeregt wird, dass ein entsprechend gefasster Beschluss generell so lange gilt, bis er wieder aufgehoben wird.

Insbesondere wurde Kritik an der Regelung der Verpflichtung der Wahlvorstände zur Übergabe von Wahlunterlagen an einen aufnehmenden Wahlvorstand bei weniger als 50 Wählern (§ 47 Abs. 2 KWO) geltend gemacht. Hier wurde ausgeführt, dass die Regelung nicht verständlich sei, da auch bei einer Anzahl von weit unter 50 Wählern nicht erkennbar sei, wie jemand gewählt hat. Außerdem wurde ausgeführt, dass die Regelung zu kompliziert für die Wahlvorstände sei, die zumeist nur aus ehrenamtlichen Personen bestehen und zu Verwirrungen am Wahlabend führen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund forderte hier die Regelung wieder aus dem Gesetz zu streichen bzw. eine deutlich niedrigere Zahl vorzusehen. Dem ist das Land bis heute leider nicht nachgekommen. Aufgrund der jüngsten Neuregelung in der Europawahlordnung, die eine Grenze von 30 Wählern vorsieht, ist davon auszugehen, dass hier im Rahmen einer der nächsten Änderungen der Kommunalwahlordnung (KWO) eine entsprechende Anpassung erfolgt.

Von einigen Kommunen wurde ausgeführt, dass es in den Wahlvorständen verstärkt zu störenden Vorfällen durch sog. "Wahlbeobachter" oder durch Coronaleugner gekommen sei und dann unklar gewesen sei, ob bzw. wer einschreiten könne. Hier werden deutliche Regelungen gewünscht und es wird vorgeschlagen, das Hausrecht auf den Wahlvorsteher zu übertragen.

Vermehrt wurde auch vorgetragen, dass die Niederschriften nach wie vor zu kompliziert seien und von den Ehrenamtlichen nicht mehr bewältigt werden könnten. Deshalb sei es oftmals notwendig auch Bedienstete in die Wahlvorstände zu setzen, die am Wahlabend aber auch in der Verwaltung gebraucht würden. Die Wahlerlasse bzw. Vordrucke seien zu spät geliefert worden. Außerdem wurde angeregt, dass in § 22 KWG die Möglichkeit, das Wahlergebnis individuell mitteilen zu können ausdrücklich normiert werden sollte. Für die Gewählten bzw. die Bewerberinnen und Bewerber ist es gerade bei den Kommunalwahlen, bei denen das Wahlsystem des Kumulierens und Panaschierens zur Anwendung kommt, von großem Interesse zu erfahren, wie die einzelnen Ergebnisse ausgegangen sind.

Von den Gemeinden wurde auch vorgeschlagen, dass Supportverbesserungen im technischen Bereich erfolgen sollten und eine Zertifizierung des "votemanagers" durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport wünschenswert wäre. Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist zwischenzeitlich Mitglied der Arbeitsgruppe Wahlsoftware, in der grundsätzliche Fragen besprochen werden.

Trotz der Widrigkeiten, die aufgrund der Corona-Pandemie vorlagen, waren erstaunlich wenige Einsprüche gegen die Kommunalwahlen zu verzeichnen. Vorliegende Einsprüche betrafen zumeist Fragen, die im Zusammenhang mit der Einhaltung von Hygienevorgaben standen oder Vorfällen in den Wahllokalen.

Im Zusammenhang mit den Kommunalwahlen gab es eine Vielzahl von mündlichen und schriftlichen Anfragen der Kommunen, die von der Geschäftsstelle kurzfristig beantwortet werden mussten.

Nach dem Ende der Pandemie lief die am 08.10.2023 stattgefundene Landtagswahl wieder reibungslos ab.

Soweit es die Europawahl betrifft, die am 09.06.2024 stattfindet, hat sich eine nicht uner-

hebliche Änderung durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes vom 11.1.2023 (BGBI. I 2023 Nr. 11) ergeben. Erstmals besteht ein Wahlrecht bereits mit 16 Jahren, so dass das aktive Wahlrecht nun nicht mehr an die Volljährigkeit geknüpft wird. Eine Wählbarkeit besteht hingegen nach wie vor erst mit 18 Jahren.

Eine weitere nicht unwesentliche Änderung ergibt sich durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Europawahlordnung vom 02.05.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 119), wonach der Wahlvorstand die Wahlunterlagen einem anderen Wahlvorstand abgeben muss, wenn weniger als 30 Wählerinnen oder Wähler gewählt haben (§ 61 Abs. 2 Europawahlordnung).

Digitalisierung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

Infolge der Corona-Pandemie hat sich die Notwendigkeit zur Anpassung bzw. Ergänzung der Hessischen Gemeindeordnung ergeben. Die Einrichtung sog. Not- oder Corona-Ausschüsse im Sinne von § 51 a HGO hat sich nur bedingt als sinnvoll erwiesen, so dass gegen das Auslaufen dieser gesetzlichen Bestimmung zum 30. September 2021 keine Einwände erhoben wurden. Das Ansinnen zur Durchführung von hybriden Sitzungen der gemeindlichen Gremien in Form der Zulassung von Telefon- und Videokonferenzen war mehrfach Gegenstand von Initiativen gegenüber dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport sowie gegenüber den Landtagsfraktionen. Das hat aktuell dazu geführt, dass mit Gesetzentwurf der SPD Fraktion für ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerbeteiligung auf Gemeindeebene, eine erste Initiative im parlamentarischen Bereich gestartet wurde um Tonbzw. Videoübertragungen der Sitzungen der Gemeindevertretung zu ermöglichen. In der Anhörung haben wir dieses als ersten Schritt ausdrücklich begrüßt, da hierin die Schaffung einer Rechtsgrundlage gesehen wird, die u.a. auch die Vereinbarkeit von Mandat und Beruf bzw. Familie befördern kann, da die hiermit einhergehenden Erleichterungen mehr Menschen motivieren können, sich ehrenamtlich zu betätigen. Der (Alternativ-) Vorschlag des Hessischen Städteund Gemeindebundes zur Formulierung der gesetzlichen Normierung, sieht vor, dass die hybriden Sitzungen in der Hauptsatzung zu fixieren wären und eine Anwendung bei Wahlen, der Ladung zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung sowie bei der Beschlussfassung über Satzungen sowie Änderungen oder Aufhebung der selben ausgeschlossen wäre. Zur Gewährleistung der Rechtswirksamkeit der gefassten Beschlüsse soll zudem, bei Störung der Zuschaltung aus technischen Gründen dieses grundsätzlich unberücksichtigt bleiben. Zudem haben wir in der Ausschlusssitzung des Landtages im November 2023 angeregt, nicht nur in der Gemeindevertretung, sondern auch in weiteren gemeindlichen Organen bzw. Teilorganen die Form der hybriden Sitzungsführung zu ermöglichen.

In Anlehnung an gesetzliche Regelungen in Bayern und Baden-Württemberg hat sich die Geschäftsstelle mit der Gesamtproblematik zudem im Ausschuss für Recht, Fassung und Personal befasst und die Thematik wurde auch im Rahmen der Landesversammlung der Verordnetenvorsteher /-innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretung mit dem zuständigen Hessischen Innenminister besprochen und erörtert. Die zum Teil unterschiedlichen Auffassungen und die Gesamtthematik der Sitzungsöffentlichkeit, der Rechtsgrundlagen als auch datenschutzrechtliche Aspekte waren Grundlage für eine ganzheitliche Betrachtung der Thematik, die zu Vorschlägen zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) geführt haben, die im Ausschuss für Recht, Verfassung und Personal entsprechend beschlossen wurden. Auf dieser Grundlage fand zwischenzeitlich auch ein erstes Gespräch mit dem zuständigen Fachministerium zur Erläuterung und Diskussion der unterbereitenden Vorschläge statt. Ziel der Bemühungen sollte es in der nächsten Legislaturperiode sein, hier – soweit möglich – einen abgestimmten Forderungskatalog zu initiieren, um neben der Frage der hybriden Sitzungsführung auch weitere Aspekte im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Hessischen Gemeindeordnung zu arbeiten. Dabei sind insbesondere folgende Forderungen in den Blick zu nehmen:

- Ermöglichung der Durchführung von Virtuellen-Sitzungen/Hybride-Sitzungen der gemeindlichen Gremien
- Verlängerung der Frist zur Konstituierung der Gemeindevertretungen
- Streichung der Hinweisbekanntmachung bei öffentlichen Bekanntmachungen im Internet
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für ein Livestreaming
- Regelung einer digitalen Sitzungsöffentlichkeit

- Erweiterung des Umlaufsverfahrens beim Gemeindevorstand/Magistrat
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Speicherung von Daten der Mandatsträgerinnen und Mandatsträger
- Digitale Unterschrift im Rahmen des § 71 HGO
- Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung von Niederschriften im Internet
- Gesetzliche Regelung für die gemeindliche Öffentlichkeitsarbeit/Presse im Amtsblatt bzw. auf der Homepage
- Regelung für die Nutzung von digitalen Sitzungsdiensten
- Regelung der Aufwandsentschädigung für PC-Nutzung von Mandatsträgern und Mandatsträgern

• Informationsfreiheitsgesetz

Im Rahmen des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSiG) ist in den §§ 80 ff. ein Rechtsanspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Informationszugang aufgenommen worden. Dieser Anspruch besteht im Hinblick auf die Städte und Gemeinden aber nur dann, soweit diese durch Satzung dies ausdrücklich zugelassen haben. Insgesamt ist festzustellen, dass die Städte und Gemeinden nach wie vor zumeist über keine entsprechende Informationsfreiheitssatzung verfügen. Eine Information der Bürgerinnen und Bürger erfolgt zumeist über die Internetplattformen und sozialen Medien. Z. T. werden auch die Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften aus öffentlichen Sitzungen der Bürgerschaft zur Verfügung gestellt.

Schiedsämter

Für die Städte und Gemeinden ist es nach wie vor schwierig, ehrenamtlich Tätige zu finden, die bereit sind, dass Amt der Schiedsperson wahrzunehmen. Hier besteht die Problematik, dass das Hessische Schiedsamtsgesetz (HSchAG) z. T. hohe Voraussetzungen zur Begleitung eines solchen Amtes aufführt. So soll in das Amt nicht berufen werden, wer bei Beginn der Amtsperiode noch nicht das 30. bzw. bereits das 75. Lebensjahr vollendet haben wird. Außerdem muss die betreffende Person in dem Bezirk des Schiedsamts bzw. bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern in der Gemeinde wohnen. Die Möglichkeit, im Rahmen kommunaler Gemeinschaftsarbeit Schiedsamtsbezirke auch über Ge-

meindegrenzen hinweg zu bilden, besteht nicht. Die Regelung nach § 45 Abs. 2 HSchAG, wonach den Schiedspersonen eine prozentuale Beteiligung an den Gebühren des Schlichtungsverfahrens zur Verfügung stehen, ist insoweit nicht als ausreichend anzusehen. Die Städte und Gemeinden sind gezwungen, finanzielle und sachliche Mittel in weitaus höherem Maße zur Verfügung zu stellen, um die ehrenamtliche Tätigkeit attraktiv zu halten. Der Gesetzgeber hat sich dieser Problematik leider bis zum heutigen Zeitpunkt nicht angenommen. Die Ausstattung der Schiedsämter wird z. T. von den Schiedsämtern bemängelt. Hier sind die Städte und Gemeinden auch besonders gefordert, um die Tätigkeit attraktiv zu machen, insbesondere eine ordnungsgemäße digitale Ausstattung zur Verfügung zu stellen.

Ortsgerichte

Die Ortsgerichte in Hessen übernehmen vielfältige Aufgaben und leisten für die Bürgerinnen und Bürger wichtige Hilfeleistungen. Gem. § 2 des Ortsgerichtsgesetzes (OGerG) sind die Ortsgerichte Hilfsbehörden der Justiz. Ihnen obliegen die durch Gesetz näher bezeichneten Aufgaben auf dem Gebiet der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Schätzungswesens. Sie führen das Landessiegel und beglaubigen Unterschriften und Abschriften, erteilen Sterbefallanzeigen an das Amtsgericht, regeln die Sicherung des Nachlasses, nehmen Schätzungen vor und wirken bei der Erhaltung von Grundstücksgrenzen mit (vgl. § 13-18 OGerG). In Hessen sind insgesamt ca. 900 Ortsgerichte mit etwa 4.500 ehrenamtlich Tätigen tätig.

Die Ortsgerichte beklagen, dass die Zurverfügungstellung von Diensträumen sowie die IT-Ausstattung oftmals nicht ausreichend ist. Hierfür müssen von den ehrenamtlich Tätigen z. T. private Räume und Computer genutzt werden.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich deshalb bereits im Sommer 2022 an das Hessische Justizministerium, Herrn Staatsminister Prof. Dr. Roman Poseck, gewandt, mit der Bitte die Frage der IT-Ausstattung der Ortsgerichte zu prüfen und die Auffassung vertreten, dass die grundsätzliche Ausstattung der Ortsgerichte – als Hilfsbehörden der Justiz – primär Aufgabe des Landes ist. Zwar existiert in § 28 OGerG eine Regelung über die "Unkostentragung". Dies betrifft allerdings nach diesseitiger Rechtseinschätzung lediglich die laufenden Be-

triebskosten und nicht die grundhafte Ausstattung selbst.

Darüber hinaus wurde die Problematik vorgetragen, dass keine bzw. wenige Schulungen durch die Justiz stattfinden. Insgesamt wurde angeregt, eine werbende Kampagne, die auf die Existenz und die Tätigkeiten der Ortsgerichte hinweist. durch das Land Hessen vorzunehmen.

Mittlerweile ist auch der Verband Hessischer Ortsgerichte e. V. an den Hessischen Städte- und Gemeindebund herangetreten, mit der Bitte hier tätig zu werden. Im Rahmen dieses Gespräches wurde wiederum deutlich, dass die Zurverfügungstellung von Diensträumen sowie die IT-Ausstattung problematisch ist.

In einem gemeinsamen Gesprächstermin mit den Ministerien wurde vereinbart, die tatsächliche Situation der Ortsgerichte im Bereich des Amtsgerichtsbezirkes Gießen im Rahmen einer Umfrage zu klären. Diese wurde zwischenzeitlich durchgeführt und es hat sich bestätigt, dass die Ortsgerichte unzureichend ausgestattet sind. Mit dem Justizministerium finden weitere Gespräche statt, in denen die Frage der Finanzierung geklärt werden sollen.

• Bibliotheken

Das Hessische Bibliotheksgesetz vom 20.09.2010 wurde durch das Gesetz vom 12.12.2021 (GVBl. S. 841) in nicht unerheblicher Weise geändert. Die Neuregelungen sollen die Bedeutung der Büchereien als kulturelle Räume fördern und einen Fokus auf ihre Rolle bei der demokratischen Teilhabe legen und sicherstellen, dass jede und jeder die Bibliotheken uneingeschränkt nutzen kann.

Zur Erfüllung dieses Zwecks sind die Bibliotheken nunmehr verpflichtet, kulturelle Veranstaltungen durchzuführen, damit ein spartenübergreifendes Kulturangebot entstehen kann. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich im Rahmen der Anhörung im Gesetzgebungsverfahren gegen eine solche verpflichtende Regelung ausgesprochen und ausgeführt, dass die Gemeinden bereits große Anstrengungen unternehmen, kulturelle Veranstaltungen unter Einbindung der Bibliotheken durchzuführen (z.B. Lesenachmittage, Lesenächte, Vorlesetage gemeinsam mit den Schulen), so dass eine Zwangsregelung nicht erforderlich ist. Es wurde auch ausgeführt, dass in

der Regelung ein Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht der Kommunen gesehen wird, da diese selbst entscheiden können müssen, welche Veranstaltungen von den Bibliotheken durchgeführt werden. Darüber hinaus wurde auf die weiteren finanziellen Lasten, die mit der Regelung verbunden sind, hingewiesen. Dieses insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine Verpflichtung des Landes zur Förderung der Bibliotheken nicht geregelt ist und das Gesetz insoweit lediglich eine Optionsregelung im Sinne einer "Kann-Bestimmung" vorsieht.

Auch die in diesem Zusammenhang erfolgte Neuregelung, dass die Bibliotheken barrierefrei zur Verfügung gestellt werden sollen, wurde strikt abgelehnt und ausgeführt, dass die Kommunen, gerade im ländlichen Raum, oftmals über keine barrierefreien Bibliotheken verfügen und auch keine sonstigen öffentlichen Einrichtungen vorhanden sind, so dass umfassende Umbaumaßnahmen bzw. Neubauten erforderlich wären, was gerade derzeit nicht zu leisten ist. In diesem Zusammenhang wurde auch die Regelung, dass die Gemeinden verpflichtet sind, die Bibliotheken kostenfrei zur Verfügung zu stellen, strikt abgelehnt, da die Kommunen nach den allgemeinen Grundsätzen des kommunalen Abgabenrechts verpflichtet sind für die Nutzung ihrer öffentlichen Einrichtung zumindest kostendeckende Gebühren zu erheben.

Leider ist der Gesetzgeber unseren Forderungen nicht nachgekommen. Insgesamt stellt das Gesetz einen nicht unerheblichen Eingriff in das kommunale Selbstverwaltungsrecht dar.

Schulrecht

Im Berichtszeitraum waren wiederum mehrere Gesetzesinitiativen im Zusammenhang mit dem Hessischen Schulgesetz zu verzeichnen, die wir den beiden im Mitgliedsbereich vorhandenen Schulträgern jeweils zur Stellungnahme weitergeleitet haben. In Anbetracht der gegebenen originären Zuständigkeit für die Schulverwaltung bei den Landkreisen und kreisfreien Städten haben wir uns auf die Gesetzesvorhaben konzentriert, die zentrale Bedeutung haben. Aufgrund der Corona-Pandemie hat es sich als notwendig erwiesen, schulrechtliche Bestimmungen an die aktuelle Situation anzupassen. Es bedurfte Regelungen für die Schule, mit denen sowohl auf das Pandemiegeschehen reagiert werden konnte, als auch dem Recht auf Bildung der Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen wird. Dies betraf insbesondere Fragen der Unterrichtsgestaltung, der Prüfungssituationen, ebenso wie Regelungen zu Konferenzen und Lehrerbildung. Mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung für ein 13. Gesetz zur Änderung des Hessischen Schulgesetzes aus dem Jahre 2022 wurde es den Schulen ermöglicht, situativ tätig zu werden. Außerdem wurden Neuerungen in das Hessische Schulgesetz aufgenommen, die mit dem digitalen Wandel einhergehen.

Mit den Anpassungen kann dem Einsatz neuer Medien sowie dem Anspruch einer zeitgemäßen Unterrichtsgestaltung, die zudem noch datenschutzkonform umgesetzt werden soll, Rechnung getragen werden. Im Rahmen der Gesetzgebungsverfahren hat der Hessische Städte- und Gemeindebund darüber hinaus seine Forderung wiederholt im Hessischen Schulgesetz einen Rechtsanspruch der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zur Übertragung der Grundschulträgerschaft vorzusehen, wenn der Schulstandort aufgegeben wird.

Bzgl. der Regelungen über die Rückübertragung von Schulgrundstücken auf die Kommunen (§ 141 Abs. 3 HSchG) haben wir Ergänzungen vorgeschlagen. Zur Vermeidung von Rechtsstreiten haben wir eine Präzisierung hinsichtlich des Beginns der 1-jährigen Frist zur Geltendmachung des Rückübertragungsanspruches vorgeschlagen. Soweit es den Begriff der "Ersatzbauten" anbelangt, haben wir vorgeschlagen, dass der Schulträger eigenständige Ersatzbauten in unmittelbarer Nähe der ehemaligen Schulanlagen errichten muss, um den Rückübertragungsanspruch zurückweisen zu können.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde soweit es den künftigen Rechtsanspruch auf eine Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter anbelangt, den der Bundesgesetzgeber mit der Neuregelung des § 24 Abs. 4 SGB VIII geschaffen hat, klargestellt, dass der Hessische Städte- und Gemeindebund dieses als ein schulisches Angebot ansieht, welches im Schulgesetz zu verankern ist.

Musikschulen

Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst ist an den Hessischen Städte- und Gemeindebund herangetreten mit einem Vorschlag für eine neue Musikschulförderung, um eine Stärkung der Musikschulen zu erreichen. Dabei wird vorgeschlagen, die finanzielle Förderung des Landes zu erhöhen, dieses aber an verschiedene Qualitätsmerkmale zu knüpfen.

Die Höhe der Förderung für eine Musikschule soll künftig von folgenden Faktoren abhängen:

- Höhe der Landesförderung
- Höhe der Förderung von Kommunen und Kreisen
- Bindung der Landesförderung an die Höhe der kommunalen Förderung (Wenn die Kommunen und Kreise in die Verbesserung der Musikschule investieren oder ihre Förderung erhöhen steigt die Landesförderung)
- Qualität der jeweiligen Musikschule (Indikatoren)
- Der Grad der Zielerreichung in den Qualitätsindikatoren entscheidet über die individuelle Höhe der Landesförderung für die jeweilige Musikschule

Die Festlegung des Indikatorenkatalogs mit 20-25 unterschiedlichen Indikatoren zu verschiedenen Qualitätsaspekten (z. B. Vergütung der Mitarbeiter/innen, Raumausstattung, Schülerzahl) wird derzeit gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden erarbeitet.

Insgesamt hat der Hessische Städte- und Gemeindebund bei den Verhandlungen verdeutlicht, dass die Existenz der Musikschulen als wichtig angesehen wird. Soweit von dem Ministerium die Auffassung vertreten wird, dass der Betrieb der Musikschulen eine kommunale Aufgabe sei, wurde dem allerdings widersprochen. Man war sich insoweit einig, dass die Unterstützung der Musikschulen sowohl für die Kommunen als auch das Land eine freiwillige Aufgabe darstellt und es begrüßenswert ist, wenn die Musikschulen weiterhin vor Ort im Rahmen der Leistungsfähigkeit unterstützt werden.

Beamten- und Arbeitsrecht

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung Assessorin jur. Anke Bürgel Assessorin jur. Jana Höfels

Die Arbeitswelt befindet sich in einem Umbruch. Auch die politische Entwicklung sowie das Pandemiegeschehen während der COVID-19-Pandemie sind in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

Immer neue Herausforderungen stellen sich an die Arbeitswelt: Digitaler Wandel bis hin zum Maßnahmenpaket der EU zur Einleitung des Digital Decade, die Forderungen nach flexibleren und familienfreundlicheren Arbeits(zeit)modellen oder der erhebliche Fachkräftemangel. Immer auch vor dem Hintergrund der kommunalen Finanzierung.

Neben der Beobachtung der im Arbeitsrecht stark durch Rechtsprechung geprägten Entwicklung der Rechtslage und sich stets ändernden Gesetzes- und Verordnungslagen berät der HSGB ganzheitlich und abteilungsübergreifend vor diesen Hintergründen. Die Beratung erfolgt durch telefonische und schriftliche Beantwortung und Klärung von Fragen der Mitglieder sowie die Prozessvertretung in arbeits- und beamtenrechtlichen Angelegenheiten.

Im Folgenden wird eine Übersicht zu den Rechtsthemen und Gerichtsverfahren aus dem Arbeits- und Beamtenrecht dargestellt, die den aktuellen Berichtszeitraum besonders geprägt haben.

Im Bereich des Beamtenrechts war zu einer Reihe von Regelungsvorhaben des Landes Stellung zu nehmen.

Das 3. Dienstrechtsänderungsgesetz (3. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 23.11.2021 GVBl. S. 718 ff.) brachte neben einer Reihe eher technischer und redaktioneller Änderungen auch die Einführung einer Angriffsentschädigung als neue Dienstunfallfürsorgeleistung nach dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz (HBeamtVG). Mit Blick auf ehrenamtliche Feuerwehrkräfte hatte der damalige Präsident des HSGB, Bürgermeister Dr. Stöhr, darauf hingewiesen, dass auch eine Lösung für ehrenamtliche Feuerwehrkräfte und Mandatsträger anzustreben ist. Der HSGB hatte zudem das Gesetzgebungsverfahren genutzt, um mit Blick auf die sogenannte Whistleblower-Richtlinie der EU beim hessischen Landesgesetzgeber eine kommunalfreundliche und schlanke Umsetzung anzumahnen.

Der hessische Gesetzgeber hat mit dem Hessischen Hinweisgebermeldestellengesetz insbe-

sondere auf Initiative des HSGB sichergestellt, dass die in der EU-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen für kleinere Betriebe bis 50 Beschäftigte und Gemeinden bis 10.000 Einwohner im größtmöglichen Umfang genutzt wurden. Hier konnte Bürokratie- und Standardaufbau in vorbildlicher Weise abgewendet werden.

Im Zuge der Evaluation der Verordnung über die Besoldung, Dienstaufwandsentschädigung und Reisekostenpauschale der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit hat das zuständige HMdIS bedauerlicherweise lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer vorgenommen. Der HSGB hatte sich nachdrücklich dafür ausgesprochen, die entsprechen-Aufwandsentschädigungssätze entsprechend dem Grundgedanken der zugrundeliegenden gesetzlichen Regelungen an die Entwicklung der Lebenshaltungskosten anzupassen. Das HMdIS machte dagegen im Wesentlichen geltend, dass auch die Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten von den Besoldungserhöhungen profitierten und die anderen kommunalen Spitzenverbände eine Anpassungsnotwendigkeit nicht gesehen hätten. Richtigerweise hätte das Land aber allen Anlass gehabt, derartige Regelungen auch von Amts wegen zu erkennen.

Novellierung HPVG

Das Hessische Personalvertretungsrecht wurde – maßgeblich von den Gewerkschaften beeinflusst - zulasten der kommunalen Arbeitgeber novelliert. Es fanden ungünstige und gewerkschaftsfreundliche Regelungen in das Hessische Personalvertretungsgesetz (HPVG) Einzug. So gewährt die Neuerung Beauftragten der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften ein Zugangsrecht zu dieser. Dem kann nur entgegengetreten werden, sofern zwingende Gründe entgegenstehen. Auf Verlangen der vertretenen Gewerkschaft, muss die Dienststelle im Intranet auf den Internetauftritt dieser hinweisen. Auch wird in der neu eigefügten Vorschrift zum Datenschutz die Dienststelle als Verantwortliche für die Verarbeitung von Daten vorgesehen. Die Dienststelle haftet damit für datenschutzrechtliche Fehler des Personalrates bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ohne ihrerseits eine Eingriffs- und Sanktionsmöglichkeit zu erhalten.

Gegen unter anderem diese Neuerungen, hat der HSGB unter Zustimmung des Präsidiums aus der Sitzung am 12.08.2022 sowohl in der schriftlichen Stellungnahme als auch in der folgenden Regierungsanhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages deutlich Stellung bezogen. Bedauerlicherweise blieben die Einwände hier unberücksichtigt. Trotz ihrer unbenommen wichtigen Rolle, haben in das neue HPVG Rechte der Gewerkschaften und Pflichten der Dienststellen Einzug gefunden, die die Gewerkschaften zu einer zentralen dritten Figur im Personalvertretungsrecht machen, das seinem Sinn und Zweck nach ausschließlich die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen zwei Parteien, nämlich der Dienststelle und dem Personalrat regeln sollte.

• Arbeitszeiterfassung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit einer einschneidenden Entscheidung am 02.12.2022 die Entscheidungsgründe zu seinem Beschluss vom 13.09.2022 (Az.: 1 ABR 22/21) zur Verpflichtung von Arbeitgebern zur Arbeitszeiterfassung veröffentlicht.

Dem Urteil ist eine generelle Pflicht zur detaillierten Erfassung von Arbeitszeit zu entnehmen, eine ausführliche gesetzliche Regelung fehlt jedoch nach wie vor. Der Referentenentwurf einer Novellierung des Arbeitszeitgesetzes aus dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales wurde zwar im Frühjahr 2023 vorgelegt, seitdem herrscht jedoch Stillstand.

Aufgrund dessen besteht Rechtsunsicherheit. Arbeitgeber gehen einerseits das Risiko ein, dass bei übereilter Umsetzung ggf. die mühsam mit dem Personalrat ausgehandelte Durchführung und ggf. Verträge mit den Anbietern elektronischer Zeiterfassungssysteme abermals im Hinblick auf neue gesetzliche Regelungen im Arbeitszeitgesetz evaluiert werden müssen. Andererseits steht die Vorgabe des Bundesarbeitsgerichts zur grundsätzlichen Pflicht der Arbeitszeiterfassung im Raum.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Seit dem 01.01.2023 ist die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung gesetzlich Versicherter für Arbeitgeber verbindlich. Dies ergibt sich im Wesentlichen aus § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz.

Bisher haben Arbeitnehmer durch Vorlage der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung die krank-

heitsbedingte Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber nachgewiesen. Seit Einführung der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung werden die erforderlichen Daten durch den behandelnden Arzt digital an die zuständige Krankenkasse weitergeleitet. Diese Daten kann der Arbeitgeber nun bei der Krankenkasse abrufen. Arbeitnehmer sind trotzdem nicht von der Pflicht befreit, den Arbeitgeber über die (erneut) festgestellte Arbeitsunfähigkeit zu informieren.

In der Praxis ergeben sich aber erhebliche technische Schwierigkeiten bei der Umsetzung, insbesondere der zeitnahen Möglichkeit des Abrufes der Daten durch die Arbeitgeber. Die Daten sind häufig erst stark zeitverzögert nach Feststellung der Arbeitsunfähigkeit abrufbar und gelangen in Kenntnis des Arbeitgebers.

Hierzu häufen sich Beratungsanfragen hinsichtlich der Beweislast zum Nachweis der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit sowie den Rechten und Pflichten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in dem neuen elektronischen Verfahren.

Urlaubsrecht

Das Bundesarbeitsgericht hat sich im Dezember 2022 und Januar 2023 mit mehreren Urteilen der seit dem Jahr 2018 bestehenden Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zu Verfall und Verjährung für nicht genommenen Urlaub nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses angeschlossen.

Maßgeblich kommt es hier auf die Hinweis- und Mitwirkungsobliegenheiten des Arbeitgebers an, um grundsätzlich überhaupt Verfall und Verjährung von Urlaubsansprüchen herbeiführen zu können. Im Nachgang ergingen weitere Urteile des Bundesarbeitsgerichts zu besonderen Konstellationen wie der Notwendigkeit des arbeitgeberseitigen Hinweises bei Langzeiterkrankungen der Arbeitnehmer oder Beginn der Erkrankung früh im Urlaubsjahr.

Im Bereich des Beamtenrechts war hier Stellung zu nehmen zu einer Novellierung der Hessischen Urlaubsverordnung. Diese wurde unter anderem angepasst an die genannte Rechtsprechung. Der HSGB hat sich hier u.a. dafür eingesetzt, dass auch die Möglichkeit der Genehmigung halber Urlaubstage in der Verordnung aufgenommen wird. Als Begründung wurden Familienfreundlichkeit und eine größere Flexibilität angeführt.

In den Seminaren des HSGB im Rahmen des Freiherr vom Stein-Instituts im Herbst 2022 und Frühjahr 2023 wurde ausführlich über das Urlaubsrecht informiert, sowie alle Neuerungen und Konsequenzen der neuen Rechtsprechung in der HSGB Kompakt (ehemals Eildienst) und auf der Homepage des HSGB bekannt gemacht. Die neue Rechtsprechung führte zu Unsicherheit im Umgang und deutlich gestiegener Notwendigkeit von Beratung, was sich in der täglichen Arbeit der Geschäftsstelle widerspiegelte. Dies ist insbesondere zurückzuführen auf das ggf. hohe Kostenrisiko bei mitunter lange zurückreichenden Urlaubs(abgeltungs)ansprüchen bei unterbliebenen arbeitgeberseitigen Hinweisen.

• Altersteilzeit

Für die Vereinbarung von Altersteilzeit besteht durch den Wegfall des TV FlexAZ nunmehr seit dem 1.01.2023 kein Rechtsanspruch mehr. Daher stellte sich die Frage wie mit den noch im Jahr 2022 abgeschlossenen Verträgen zu verfahren ist. Die schon länger laufenden Verträge sind natürlich zu erfüllen. Die noch nicht in Gang gesetzten Vereinbarungen entbehren jedoch zum Teil der Rechtsgrundlage Die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen wurden i.d.R. auf der Grundlage des Altersteilgesetzes und des TV FlexAZ getroffen. Der TV FlexAZ enthält vom Altersteilzeitgesetz zum Teil abweichende Regelungen. Nach den vorliegenden Empfehlungen sollte eine einvernehmliche Vertragsanpassung vorgenommen werden. Diese könnte auch über § 313 BGB "Störung der Geschäftsgrundlage" vorgenommen werden. Nach § 313 BGB kann eine Anpassung des Vertrages verlangt werden, wenn sich die Umstände die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt abgeschlossen hätten. Nach § 313 Abs. 2 soll einer Veränderung der Umstände gleichstehen, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen. Demnach kann, sofern eine einvernehmliche Vertragsanpassung auf der Grundlage des Altersteilzeitgesetzes nicht möglich ist, eine einseitige Vertragsanpassung über § 313 BGB i. V. m. § 315 BGB erfolgen. Dabei sind die bestehenden Rechtsgrundlagen und der Vertragszweck zu beachten. Es ist also zu beachten, dass nach dem Altersteilzeitgesetz der Zeitrahmen für eine Vereinbarung mit einem Blockmodell auf 3 Jahre begrenzt ist und sich bis zur Erreichung des Rentenalters erstrecken muss. Soweit § 3 Ziff. 28 EStG dabei weiterhin anwendbar bleibt, kann wahrscheinlich auch von entsprechender Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit ausgegangen werden. Gegebenenfalls müsste für die jeweiligen Einzelfälle entsprechende Auskünfte bei dem zuständigen Finanzamt eingeholt werden.

Fachkräftemangel

Der Fachkräftemangel ist auch im kommunalen Bereich in sämtlichen Ebenen, Kompetenzbereichen und Einrichtungen besonders spürbar.

Die Gewinnung und Bindung von Mitarbeitern wird immer schwieriger und vordringlicher. Der öffentliche Dienst will und muss konkurrenzfähiger werden.

Hier unter dem Schirm beamtenrechtlicher und tariflicher Vorschriften und im Hinblick auf die Finanzlage in kommunalen Haushalten und nötige Gremienbeteiligungen rechtssichere Möglichkeiten zu finden, ist eine Herausforderung. Der HSGB begleitet das enorme und weiter steigende Beratungsbedürfnis hierzu unter Betrachtung und enger Verzahnung von Arbeits- und Beamtenrecht sowie der kommunalen Finanzplanung.

Die Anfragen aufgrund des Fachkräftemangels sind vielfältig. Sie reichen von der Stellenausschreibung über die Gewährung von Anreizen, die Zahlung und Kombination verschiedener Zulagen bis zur rechtssicheren Beschäftigung über das Renteneintrittsalter hinaus oder der Beratung zu Verbeamtungen, Beförderungen und Laufbahnwechseln.

• COVID-19 im Arbeitsrecht

Seit dem Ausbruch der COVID-19-Pandemie im Februar 2020 in Deutschland war auch die Arbeitswelt geprägt von verschiedensten Maßnahmen und Verordnungslagen. Die sich ständig an das Infektionsgeschehen anpassenden Verordnungen auf Landesebene sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung sorgten für besondere Herausforderungen bei Mitarbeitern und Arbeitgebern.

Vor allem bis zur kurzfristigen vollständigen Aufhebung der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung zum 02.02.2023 aufgrund der positiven Entwicklung der Infektionslage in Deutschland, war die Rechtsberatung des HSGB zum Arbeitsschutz während der Pandemie stark bestimmt durch die sich immer wieder verändernde Rechtslage. Auch die Impf- und Testpflichten wirkten sich deutlich auf die arbeitsrechtliche Beratung aus.

Auch im Nachgang war und ist Beratung zum Teil notwendig, um sich damit vertraut zu machen, welche Vorgaben aktuell noch gelten, wie sich die Rechtsprechung im Hinblick auf coronabezogene Sachverhalte entwickelt hat und welche wichtigen arbeitsrechtlichen Aspekte Arbeitgeber im Umgang mit der Pandemie immer noch zu beachten haben.

Die Informationen und Neuerungen hierzu wurden durch den HSGB über Sofort-Informationen, den Eildienst (jetzt HSGB Kompakt) sowie auf der Homepage unter Fachinformationen – Arbeits- und Beamtenrecht und insbesondere der eigenen Rubrik "Aktuelle Informationen zum Corona-Virus" stets aktuell veröffentlicht.

• Energiekrise und Arbeitsschutz

Für den Winter 2022/23 zeichnete sich eine Energiekrise ab, gegen die Vorsorgemaßnahmen getroffen wurden. Unter anderem wurde in der vom 01.09.2022 bis 15.04.2023 gültigen Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen (EnSikuMaV) eine maximale Raumtemperatur in öffentlichen Gebäuden und Büros von 19 Grad Celsius vorgegeben.

Insbesondere hierzu kam es verstärkt zu Anfragen bezüglich einer Kollision mit der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, wenn Beschäftigten ärztlich nachgewiesen gesundheitliche Einschränkungen bei Absenkung der Temperatur drohen.

Beratungsbedarf bestand auch hinsichtlich der arbeitsrechtlichen Zulässigkeit weiterer Maßnahmen zum Sparen von Energie, etwa die vermehrte Anordnung mobiler Arbeit von zu Hause, weitere Absenkung der Temperatur bspw. zwischen 17 und 7 Uhr, das Abstellen des Warmwassers sowie Möglichkeiten, Beschäftigten einen Ausgleich in Geld zu gewähren für vermehr-

te Arbeit von zu Hause oder die auch privat gestiegenen Energiekosten.

• Gerichtsverfahren

Die durch den HSGB betreuten Verfahren vor den Arbeits- und Verwaltungsgerichten betrafen die gesamte Bandbreite des Arbeits- und Beamtenrechts. Gegenstand waren hauptsächlich ordentliche und außerordentliche Kündigungen, Abmahnungen, von Arbeitnehmern begehrte Höhergruppierungen oder Stufenaufstiege, interne Umsetzungen, Urlaubsabgeltung, Rückzahlung von Fortbildungskosten, Verstöße gegen Benachteiligungsverbote z.B. unterbliebene Einladung schwerbehinderter oder gleichgestellter Bewerber zu Vorstellungsgesprächen, Schadensersatzansprüche gegen Beschäftigte, Konkurrentenklagen wegen Fehlern im Bewerbungs- und Auswahlverfahren und Disziplinarmaßnahmen.

In einem Arbeitsrechtsstreit vor dem Arbeitsgericht Gießen ging es um die Feststellung, dass eine Erzieherin, die dem Betriebsübergang widersprochen hatte, nicht verpflichtet sein wollte ihre Arbeitsleistung im Rahmen der Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVÖD bei der Betriebsübernehmerin erbringen zu müssen. Außerdem ging es um die Feststellung von Resturlaubstagen für 2020 von 11 Tagen, die von Arbeitgeberseite nach § 26 Abs. 2 c TVÖD wegen Ruhens des Arbeitsverhältnisses gekürzt wurden.

Das LAG Hessen hat im Berufungsverfahren am 25.07.2023 (8 Sa 776/22) entschieden, dass auf die begehrten 11 Urlaubstage aus 2020 kein Anspruch mehr besteht. Das Arbeitsverhältnis hat im Sinne von § 26 Abs. 2 c TVöD geruht, weil die Parteien konkludent das Ruhen des Arbeitsverhältnisses für die restliche Dauer der fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit vereinbart haben. Aufgrund der Beantragung von Arbeitslosengeld und der Vorlage der Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III habe die Klägerin zu erkennen gegeben, dass sie die Erbringung ihrer vertraglichen Hauptleistungspflicht vorläufig als beendet ansieht und die Beklagte habe mit der Erteilung der Arbeitsbescheinigung auf ihr Direktionsrecht verzichtet. Das betrifft den tariflichen Mehrurlaub, der im Gegensatz zu dem gesetzlichen Mindesturlaub, der Kürzung nach TVöD unterfällt. Wenn nach Ablauf des Krankengeldbezuges Arbeitslosengeld beantragt wird, ist von Arbeitslosigkeit auszugehen. Im fortbestehenden

Arbeitsverhältnis muss der Arbeitgeber dann auf seine Verfügungsgewalt über die Arbeitskraft verzichten. Die Hauptleistungspflichten waren damit suspendiert und das Arbeitsverhältnis zum Ruhen gebracht.

Nach der Entscheidung des EuGH vom 22. Juni 2023 Az. C 427/21 wurde die abgetrennte Klage zur Feststellung der Rechtswidrigkeit der Personalgestellung nach widersprochenem Betriebsübergang wegen Verletzung der Leiharbeitsrichtlinie zurückgenommen.

Am 22.06.2023 hat der Europäische Gerichtshof Az. C 427/21 entschieden, dass die Personalgestellung zu Dritten gem. § 4 Abs. 3 TVöD nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Richtlinie zu Leiharbeit (2008/104/EG) fällt. Nach Auffassung des BAG wird die Personalgestellung im Sinne von § 4 Abs. 3 TVöD aufgrund ihrer Besonderheiten und dem mit ihr verfolgten Ziel vom Anwendungsbereich der Richtlinie nicht erfasst, weil sie vom Leitbild der Leiharbeit der europäischen Richtlinie abweicht. Deshalb legte das BAG dem EuGH mit Vorlagebeschluss vom 16. Juni 2021 (6 AZR 390/20) die Fragen vor, ob die Personalgestellung nach § 4 Abs. 3 TVöD als Arbeitnehmerüberlassung im Sinne der Leiharbeitsrichtlinie zu beurteilen ist und ob die Leiharbeitsrichtlinie eine Bereichsausnahme für die Personalgestellung im öffentlichen Dienst (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 b AÜG – keine Anwendung des AÜG) zulässt.

Der EuGH stellte dazu fest, dass sich die Leiharbeitsrichtlinie ausschließlich auf vorübergehende Arbeitsverhältnisse, Übergangsarbeitsverhältnisse oder zeitlich begrenzte Arbeitsverhältnisse und nicht auf Dauerarbeitsverhältnisse beziehe. Die mit der Leiharbeitsrichtlinie verfolgten Ziele der Flexibilität der Unternehmen, der Schaffung neuer Arbeitsplätze oder der Förderung des Zugangs der Leiharbeitnehmer zu unbefristeter Beschäftigung seien für Dauerarbeitsverhältnisse nicht relevant. Außerdem bedürfe ein dem Betriebsübergang widersprechender Arbeitnehmer auch nicht den in der Leiharbeitsrichtlinie vorgesehenen Schutzmechanismen. Auf die Frage des BAG nach der Europarechtskonformität des § 1 Abs. 3 Nr. 2b AÜG, kam es dann nicht mehr an. Öffentliche Arbeitgeber können somit weiterhin nach § 4 Abs. 3 TVöD im Falle einer Aufgabenverlagerung im Rahmen der Personalgestellung die Erbringung der Arbeitsleistung bei einem Dritten anordnen ohne damit gegen die Regelungen für Leiharbeitnehmer zu verstoßen.

Rechtsprechung; Stellenzuschnitt und Organisationshoheit

Das kommunale Selbstverwaltungsrecht beinhaltet für die Städte und Gemeinden u.a. ihre Organisations- und Personalhoheit. Dies bedingt das Recht, sich das Personal selbst auszusuchen und auch den jeweiligen Stellenzuschnitt zu bestimmen.

Gleichzeitig setzt das in Art. 33 GG normierte sog. Bestenausleseprinzip dieser Freiheit Grenzen. Das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz hat in seiner Entschei-

dung vom 21.04.2023 – 1 Sa 295/22 diese Grenzen erneut herausgearbeitet.

Der öffentliche Arbeitgeber kann zwar grundsätzlich kraft der ihm zukommenden Organisationsgewalt entscheiden, wie er seine Stellen zuschneidet und welche fachlichen Anforderungen er zur Erfüllung der anfallenden Aufgaben für erforderlich ansieht. Das jeweilige Anforderungsprofil ist aber gerichtlich da-



Verwaltungsdirektor Martin Jung

raufhin überprüfbar, ob es auf sachfremden Erwägungen beruht und insbesondere die aus Art. 33 Abs. 2 GG resultierenden Vorgaben wahrt.

Im Rahmen einer Stellenbesetzung dürfen daher Stellenzuschnitt und fachliche Anforderungen an die Bewerber nicht auseinanderfallen, d.h. die Anforderungen an die Bewerber müssen sich aus der mit der ausgeschriebenen Stelle verbunde-

nen Tätigkeiten sachlich begründen lassen.

Kommunen müssen daher vor einer Stellenausschreibung sehr genau prüfen, welche fachlichen Anforderung von Stellenbewerbern tatsächlich gefordert werden können, damit sie die Stelle ausfüllen können. Bei Fehlern an dieser Stelle droht eine gerichtliche Korrektur der Auswahlentscheidung und Verzögerungen bei der Stellenbesetzung.

Praxistipp: Unwiderrufliche Freistellung im Arbeitsverhältnis

Sowohl im ungekündigten als auch im gekündigten Arbeitsverhältnis sollten unwiderrufliche Freistellungen gut überlegt sein. Eine Freistellung sollte stets befristet werden, um sich keinen unschönen Diskussionen ausgesetzt zu sehen. Ist eine unwiderrufliche Freistellung nämlich einmal ausgesprochen, so ist diese eben unwiderruflich. Praxisrelevanz erfährt dieses Thema vor allem deshalb, weil Freistellungserklärungen formlos wirksam sind.

So hatte erst kürzlich das LAG Düsseldorf wieder darüber zu urteilen, ob ein Arbeitnehmer im ungekündigten Arbeitsverhältnis unwiderruflich und folglich bis zum Eintritt in die Regelaltersrente unter Fortzahlung der Vergütung freigestellt bleibt (LAG Düsseldorf, 28. Februar 2023 – 8 Sa 594/22, bisher nur als Pressemitteilung vorliegend). Da die Parteien rechtzeitig noch einen Vergleich geschlossen



Assessorin jur. Jana Höfels

haben, musste das Gericht keine Entscheidung treffen.

Auch im Falle einer Kündigung geschieht es insbesondere bei verhaltensbedingten Kündigungen häufig, dass der Arbeitnehmer bis zum Beendigungszeitpunkt freigestellt wird. Erhebt ein unwiderruflich freigestellter Arbeitnehmer Kündigungsschutzklage und obsiegt, steht weiterhin die unwiderrufliche Freistellung unter Fortzahlung

des Entgelts im Raum, da das Arbeitsverhältnis – ggf. unbefristet – fortbesteht.

Gleichwohl kann man sich ein derart langwieriges und kostenintensives Verfahren wie folgt ersparen: Unwiderrufliche Freistellungen zeitlich befristen oder nur widerrufliche Freistellungen vornehmen (auch wenn bei diesen Urlaubsansprüchen nicht in Anrechnung gebracht werden können).

Sozialrecht und Gesundheitswesen

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung Assessorin jur. Anke Bürgel Assessorin jur. Jana Höfels

Kinderbetreuung

Die Kinderbetreuung war und blieb eine der kommunalpolitischen Großbaustellen der Städte und Gemeinden im gesamten Mitgliederbereich des HSGB. Eine steigende Nachfrage nach Betreuungsplätzen und längeren Betreuungszeiten war seit Längerem zu verzeichnen. Die insoweit bestehenden Rechtsansprüche waren bereits seit längerem vielerorts nur noch schwer zu erfüllen. Schwierigkeiten zeigten sich sowohl in der Umsetzung des Zubaus von Plätzen, als auch bei der Personalausstattung. Der HSGB forderte daher frühzeitig eine dauerhafte und verlässliche Investitionsfinanzierung, eine Sicherstellung der Betriebskosten sowie erfüllbare Personalstandards. Alle drei Forderungen wurden nicht nur nicht erfüllt, zum Teil ging die Gesetzgebung sogar in die entgegengesetzte Richtung. Nach dem Ergebnis der Sondierungen von CDU und SPD zur Bildung der nächsten Landesregierung wurde ein neues Förderprogramm in Aussicht gestellt.

So hatte das Land Hessen durch eine Änderung des hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs im Jahr 2020 die personellen Anforderungen an die Ausstattung der Tageseinrichtung für Kinder unter Verwendung der Mittel nach dem sog. Gute-Kita-Gesetz des Bundes erneut erhöht, obwohl insbesondere der HSGB bereits im Gesetzgebungsverfahren auf das Fehlen entsprechenden Personals hingewiesen hatte. Immerhin verlängerte der Gesetzgeber zunächst im Herbst 2022 die entsprechende Übergangsfrist auf den 31.07.2024. Im Sommer 2023 folgte dann eine gewisse Öffnung des Fachkraftkatalogs sowie die Möglichkeit einer geringfügig erhöhten Anrechnung fachfremden Personals auf den erforderlichen Personalschlüssel. Gerade mit Blick auf die Personalstandards hatte der Hauptausschuss des HSGB bereits im Juni 2022 weitergehende Forderungen an die hessische Gesetzgebung formuliert und dazu auch ein Positionspapier veröffentlicht, das in der Öffentlichkeit durchaus Widerhall fand. Da sich der Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem

Bund für die Umsetzung des Gute-Kita-Gesetzes im Wesentlichen darauf beschränkte, insbesondere 1668 zusätzlich eingestellte Vollzeitäquivalente landesweit nachzuweisen, konnte dieser Vertrag erfüllt und somit sichergestellt werden, dass das Land und die mittelempfangenden Kita-Träger die entsprechenden Fördermittel behalten konnten.

Die teils widersprüchlichen gesetzlichen Vorgaben von Bund und Land für den Bereich der Kinderbetreuung waren ein zentrales Beispiel für die öffentlichen Darstellungen des Verbandes im Zusammenhang mit der Kampagne "Halt! So geht es nicht weiter!". Denn der bundesgesetzlich geregelte Anspruch auf einen Betreuungsplatz wird durch praktisch nicht erfüllbare personelle Ausstattungsvorgaben und die Verweigerung einer verlässlichen Investitionsfinanzierung in Zeiten stark steigender Baukosten konterkariert.

In der praktischen Arbeit stellen sich folgende Probleme:

Für die Betreuung von Kindern in Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindertagesstätten war der Nachweis einer Masernschutzimpfung gemäß § 20 Abs. 8 und 9 Infektionsschutzgesetz erforderlich. Von der Rechtsprechung wurde mehrfach bestätigt, dass ohne diesen Nachweis die Kinder zur Betreuung in die Einrichtung nicht aufgenommen werden dürfen. So hat das VG Kassel, Beschluss vom 12. August 2020 – 3 L 1302/20.KS –, sogar entschieden, das auch der Wechsel eines Kindes von der Kinderkrippe in den Kindergarten die Nachweispflicht gemäß § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG, § 33 IfSG i.V.m. § 25 HKJGB auslöst.

Mit dem 7. April 2023 sind alle Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (§ 28 b IfSG) zum Schutz vor dem Corona-Virus weggefallen. Damit konnte der Regelbetrieb in den Einrichtungen wieder uneingeschränkt aufgenommen werden. Über die jeweiligen Corona-Regelungen hatte der HSGB ständig zeitnah berichtet und informiert. Das gilt auch für die Freistellung von Kostenbeiträgen bei Verzicht auf den Kita-Besuch und entsprechende Landesförderungen.

Mit dem 7. Änderungsgesetz zum Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuch = HKJGB wurde die Übergangsregelung des § 57 HKJGB d.h. die Frist zur Umsetzung der erhöhten personel-

len Mindeststandards in § 25 c HKJGB bis zum 31. Juli 2024 verlängert. Außerdem wurde die Elternmitwirkung auf Gemeinde, Jugendamtsbezirk und Landesebene in § 27 a HKJGB gesetzlich verankert.

Die Lage in den Kindertagesstätten wird nicht zuletzt aufgrund des Fachkräftemangels und der gestiegenen Anforderungen immer angespannter. Das Verhalten von Kindern und Eltern kann in Extremfällen dazu führen, dass zur Gewährleistung der Rechte aller anderen Beteiligten und der ungestörten Betriebsabläufe eine weitere Betreuung ausgeschlossen werden muss. Ein solcher Ausschluss wegen der zerstörten Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Fachpersonal verbunden mit der Umsetzung in eine andere Kindertageseinrichtung wurde vom VG Gießen als rechtmäßige Maßnahme bestätigt.

Das VG Gießen, Beschluss vom 29. März 2022 – 2 L 3376/21.GI – hat dazu ausgeführt:

"Leitsatz

- 1. Die Beendigung einer rechtmäßigen Aufnahme in eine Kindertagesstätte auf der Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses (durch Satzung geregelter Betrieb eines gemeindlichen Kindergartens) ist wegen Fehlens einer spezialgesetzlichen Ermächtigung nur auf der Grundlage des § 49 Abs. 2 HVwVfG möglich. Dies gilt auch für die teilweise Aufhebung und Neuzuweisung einer anderen Kindertagesstätte.
- 2. Es liegt in der Natur das Sache, dass Erzieher und die Leitung einer Kindertagesstätte im Fall konkreter Vorwürfe durch die Eltern eines Kindes, insbesondere durch Strafanträge und das daraus resultierende laufende Ermittlungsverfahren, in ihrer Entscheidungsfreude und damit in ihrem erzieherischen Auftrag insgesamt eingeschränkt sind. Daraus resultiert zwangsläufig, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten i.S.d. § 26 Abs. 1 Satz 4 HKJGB (nahezu) ausgeschlossen ist. Dabei muss sich das Kind das Verhalten seiner für es vertretungsberechtigten Eltern als eigenes zurechnen lassen.
- 3. Ein Anspruch auf Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer Wunscheinrichtung besteht auch dann nicht, wenn der Wunschplatz

bereits zugewiesen war und durch Abänderung der ursprünglichen Zuweisung eine andere Betreuungseinrichtung zugeteilt wird."

Leider hat es inzwischen weitere Ausschlussverfahren insbes. auch wegen zerstörter Erziehungspartnerschaft i.S. von § 26 Abs. 1 Satz 4 HKJGB gegeben.

Im Übrigen sind zunehmend Klagen auf Zuweisung eines Kinderbetreuungsplatzes zu verzeichnen. Die Wartelisten werden immer länger, was zu steigender Unzufriedenheit aller Beteiligten führt. Außerdem kommt es immer häufiger zu Schließungen wegen Personalausfällen. Neben den Klagen auf den Rechtsanspruch aus § 24 SGB VIII, für den der örtliche Träger der Jugendhilfe – der Kreis – zuständig ist, wird nach § 20 HGO auch auf Zugang zu einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung geklagt. Da dies nicht uneingeschränkt gilt, können diese Verfahren durch die Vorlage von Belegungslisten, Satzungen und Wartelisten i.d.R. abgewehrt werden, wenn keine freien Plätze mehr zur Verfügung stehen.

Die angespannte Lage im Bereich der Kinderbetreuung insbes. der Fachkräftemangel ist inzwischen auch in politischen Kreisen bekannt, so dass in Ausschüssen und Arbeitskreisen darüber gesprochen wird. Über einen solchen Arbeitskreis kam es zur Erweiterung des Fachkraftkataloges in § 25b HKJGB mit Gesetz vom 3. 08. 2023. Dabei geht es einerseits um die Beschäftigung von Nichtfachkräften unter bestimmten Voraussetzungen zur Mitarbeit sowie den Einsatz von weiteren Personen für Leitungstätigkeiten gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen. Da diese Regelungen nicht ohne Weiteres umzusetzen sind, ist davon eine große Entlastung eher nicht zu erwarten.

• Ganztagsbetreuung Schule

Ab dem Schuljahr 2026/2027 tritt bundesweit der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen in Kraft. Dieser Rechtsanspruch gilt zunächst für die ersten Klassen und wird in schrittweiser Umsetzung Schuljahr für Schuljahr nachgezogen, sodass er ab 2029 für alle vier Klassen der Grundschulen gilt. Der HSGB hatte sich durch Beschluss des Hauptausschusses bereits bei Schaffung dieses Rechtsanspruchs im Jahr 2021 dafür ausgesprochen, den Rechtsanspruch schwerpunktmäßig im Schulbereich umzusetzen und gegenüber Land und Bund auf einen vollständigen Kostenausgleich zu drängen.

Wir haben uns sowohl in der Arbeitsgruppe zur Ganztagsbetreuung in Grundschulen als auch in den Stellungnahmen zum Haushaltsplan und zur Förderrichtlinie II dafür eingesetzt, dass das Land den kompletten vorgesehenen Kofinanzierungsanteil in Höhe von 30 % übernimmt.

Das HKM/HMdF ziehen sich jedoch bislang darauf zurück, dass eine Eigenbeteiligung der Kommunen im Haushalt des Landes vorgesehen sei und die Übernahme der Kofinanzierung (i.H.v. 15 %) durch das Land auf einer Finanzierung durch ein Sondervermögen beruhe.

Auf Drängen u.A. des HSGB soll durch das HKM für die 328 Grund- und verbundenen Grundschulen, die im laufenden Schuljahr 2023 noch nicht in einem Landesprofil arbeiten, Anreize zur zukünftigen Teilnahme an einem Landesprofil geschaffen werden.

Gemeinsam haben die Spitzenverbände eine Datenabfrage zu Platzkapazitäten und – bedarfen in Bezug auf den Rechtsanspruch ab 2026 veranlasst. Im Ergebnis verfügen rund 1.050 der ca. 1.200 hessischen Grundschulen über Betreuungsangebote, die teilweise rechtsanspruchserfüllend sind. D.h., dass in sieben von acht Grundschulen nicht bei Null angefangen wird. Vielmehr bestehen im Regelfall bereits Strukturen (insb. Räume), die ausgebaut werden können.

Insgesamt zeichnet sich jedoch ab, dass in Hessen rund 31.000 Betreuungsplätze fehlen, wenn der Rechtsanspruch von 80 % der Kinder aller vier (nach der Einführungsphase) berechtigten Grundschuljahrgänge in Anspruch genommen würde. Zunächst müsste im Schuljahr 2026/2027 also ein Mehrbedarf von rund 7.600 Kindern der ersten Klassenstufe befriedigt werden.

Hierzu steht der HSGB gemeinsam mit den Spitzenverbänden in regelmäßigen Verhandlungen zur Ausgestaltung mit dem HKM und HMSI. Wir drängen zudem darauf, die personellen, fachlichen und räumlichen Anforderungen niedrig zu halten.

• Gesundheitswesen

Im Herbst 2021 gründete das Land die Hessische Impfallianz. Ziel war, mit Blick auf die befürchtete schnelle winterliche Ausbreitung neuer Covid -19-Erregervarianten, die bereits erreichte beachtliche Impfquote noch einmal deutlich zu

steigern. Zu diesem Zweck hatte das Hessische Ministerium für Soziales und Integration Ärzteund Apothekerverbände und die kommunalen Spitzenverbände zusammengebracht. Schwerpunkteaktivitäten war dabei die Schaffung dezentraler Impfgelegenheiten. Der HSGB war hier insbesondere durch Präsident Matthias Baaß vertreten und warb in der Mitgliedschaft für die Unterstützung dezentraler Impfangebote, bspw. durch kostenlose Zurverfügungstellung von Räumlichkeiten in Bürger- und Dorfgemeinschaftshäusern oder dezentrale Impfaktionen an einzelnen Tagen. Insgesamt konnte in dieser Zeit die Impfquote in Hessen noch einmal deutliche gesteigert werden.

Wahrgenommene Lücken in der ärztlichen Versorgung wurden zunehmend auch ein kommunalpolitisches Thema. Grundsätzlich haben die Städte, Gemeinden und Landkreise in diesem Bereich der niedergelassenen Ärzteschaft keine eigenen gesetzlichen Aufgaben. Der HSGB pflegte in diesem Zusammenhang jedoch gemeinsam mit dem Landkreistag den Austausch mit der kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu Fragen der Unterstützung einer Verbesserung insbesondere der hausärztlichen Versorgung. Der HSGB ist insoweit allerdings der Auffassung, dass gesetzliche Verpflichtungen der Städte und Gemeinden in diesem Bereich nicht in Betracht kommen sollten, sondern vielmehr der grundsätzliche Versorgungsauftrag der kassenärztlichen Vereinigung besser erfüllt werden muss. Dabei ist nicht zu verkennen, dass zwar mehr Ärztinnen und Ärzte denn je in Deutschland tätig sind, diese jedoch aufgrund geänderter Vorgaben und Vorstellungen zur Arbeitszeit jeweils individuell eher deutlich weniger Patientinnen und Patienten versorgen als noch vor einer Generation.

Die allgemeine Preisentwicklung sowie die positiv für die Beschäftigten ausgefallenen Tarifabschlüsse verschärften den Kostendruck in den Krankenhäusern.

Der HSGB ist Mitglied des als Verein organisierten Klinikverbunds Hessen, des Zusammenschlusses der kommunal getragenen Krankenhäuser. Diese verzeichnen verbreitet erhebliche Verluste im laufenden Betrieb aufgrund der stark gestiegenen Kosten bei gleichgebliebenen Erlösen. Im Bereich der Versorgung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sind u. a. die Landkreise zur Sicherstellung verpflichtet, so-

weit nicht Dritte eine ausreichende Versorgung sicherstellen. In diesem Rahmen betreiben u. a. die Landkreise über Eigenbetriebe oder Beteiligungsgesellschaften auch Krankenhäuser. Hier zeigte sich zunehmend, dass sich die prekäre wirtschaftliche Lage auch zu finanziellen Belastungen der Träger führte, wobei im Fall der Landkreise diese Belastungen über die Kreisumlage an die Städte und Gemeinden weitergegeben werden. Der HSGB vertrat daher nachdrücklich Forderungen nach einer auskömmlichen Finanzierung der Tätigkeit der Krankenhäuser aus eigenen Erlösen. Defizite im Krankenhausbetrieb haben in kommunalen Haushalten, gleich welcher Ebene, nach wie vor nichts verloren.

Die aktuell auf Bundesebene diskutierte Krankenhausreform war Gegenstand einer intensiveren Befassung des Fachausschusses für Soziales, Kultur und Sport. Vertreter des HSGB im Landeskrankenhausausschuss ist der Geschäftsführer des Gesundheitszentrums Wetterau, der die zum damaligen Zeitpunkt aktuellen Überlegungen auf Bundesebene und deren konkrete Auswirkungen auf ein kommunales Krankenhaus mit mehreren Standorten darstellte.

Nachfolgeprobleme im ärztlichen Bereich, ein sich ausdünnendes Netz an Apotheken sowie

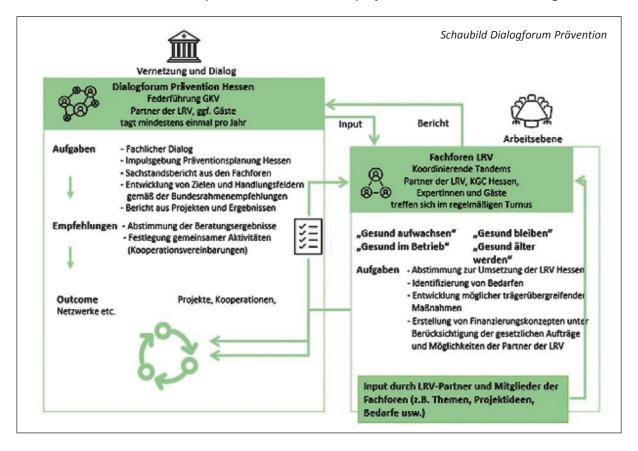
die schwierige Lage der Krankenhäuser waren Gesprächsgegenstand bei einem Versorgungskipfel, den der hessische Ministerpräsident Ende April 2023 einberufen hatte. Konkrete Ergebnisse waren dort jedoch nicht zu verzeichnen.

In der Rechtsberatung spielten im Zusammenhang mit der medizinischen Versorgung Themen, wie die Ansiedlungsförderung für Praxen sowie gemeindliche Beteiligungen an Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) eine Rolle.

Gesund älter werden

Der HSGB ist aktiver Partner des Dialogforums Prävention. Dieses stützt sich auf die Landesrahmenvereinbarung gemäß § 20f SGB V in Hessen (LRV Hessen). Den inhaltlichen Handlungsrahmen für die Arbeit des Dialogforums bilden insbesondere die Festlegungen gemäß § 3 der LRV Hessen. Die Ergebnisse des Dialogforums setzen gemäß den Rahmen für die koordinierte Umsetzung der LRV Hessen und für die zwischen den Partnern abgestimmten Strukturen und Prozesse, die für die Umsetzung der LRV Hessen notwendig sind.

Das Dialogforum hat insbesondere die Aufgaben über die Gesundheitsförderungs- und Präventionsprojekte in Hessen und deren Ergebnisse zu



berichten; gemäß § 3 Abs. 1 LRV Hessen die Zielerreichung zu evaluieren und Ziele sowie Handlungsfelder weiterzuentwickeln; über gemeinsame Vorhaben der LRV sowie den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen gem. § 4 LRV zu entscheiden; Impulse zu aktuellen und grundsätzlichen Entwicklungen in der Gesundheitsförderung in Hessen zu geben und Handlungsbedarfe in der Prävention zu identifizieren und Handlungsempfehlungen hierzu an die Beteiligten zu geben. Dabei können weitere Ansprechpersonen z.B. innerhalb der Kommunen mit einbezogen werden (siehe Schaubild auf der vorhergehenden Seite).

• Steuerungsausschuss Pflege

Wir nehmen regelmäßig an den Sitzungen des Steuerungsausschusses Pflege teil, um die Arbeit der Pflegestützpunkte vor Ort zu koordinieren.

Insbesondere koordiniert der Steuerungsausschuss die Unter-AG's, die sich z.B. mit der Beschaffung der Software und dem Ausbau der Pflegestützpunkte vor Ort beschäftigen, soweit dies für erforderlich erachtet wird.

Auch werden Versorgungslücken evaluiert und die Schließung selbiger ggf. durch Genehmigung von Ausbauanträgen versucht zu schließen.

Kinderbetreuung; Wachsende Unzufriedenheit wegen der Unmöglichkeit der Erfüllung von Rechtsansprüchen

Alle Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt haben derzeit nach § 24 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in der Kindertagespflege.

Zuständig dafür ist der örtliche Träger der Jugendhilfe (z.B. Kreis), der jedoch mangels Einrichtung über keine Kinderbetreuungsplätze verfügt. Diese werden von kommunalen oder freien Trägern zur Verfügung gestellt. Da dies nur im Rah-

men der vorhandenen Kapazitäten erfolgen kann, können aufgrund der enorm gewachsenen Bedarfe und des Fachkräftemangels nicht mehr allen anspruchsberechtigten Kindern Plätze zur Verfügung gestellt werden, so dass Wartelisten geführt werden müssen. Die zunehmend von den Personensorgeberechtigten eingereichten Klagen zur Realisierung des Rechtsanspruchs aus § 24 SGB VIII oder auf Zugang zu einer öffentlichrechtlichen Einrichtung nach § 20 HGO führen zu keinem Erfolg, wenn durch Belegungs- und Wartelisten nachgewiesen werden kann, dass keine freien Plätze mehr vorhanden sind.

Ungeachtet dessen nehmen die Konflikte in den Einrichtungen zu, so dass wegen der Zerstörung der in § 26 HKJGB vorgesehenen Erziehungspartnerschaft zwischen Personensorgeberechtigten und Fachpersonal die weitere Be-



Assessorin jur. Anke Bürgel

treuung eines Kindes in einer Einrichtung wegen des Verhaltens von Erziehungsberechtigten ausgeschlossen werden musste. Dabei sind die Interessen des Kindes mit den Interessen des Fachpersonals und der anderen Kinder sowie der ungestörten Betriebsabläufe gegeneinander abzuwägen. Insbesondere bei Strafanzeigen gegen Fachkräfte kann eine unvoreingenommene ordentliche Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet werden.

Das VG Gießen, Beschluss vom 29. März 2022 – 2 L 3376/21.GI – hat daher in einem solchen Fall die Rechtmäßigkeit des Widerrufs des Aufnahmebescheides und die Zuweisung eines Betreuungsplatzes in einer anderen Einrichtung bestätigt.

Sowohl die Verwaltung als auch das Fachpersonal vor Ort steht oft nur vor einer Mangelverwaltung, so dass aufgrund der dann bestehenden Ausweglosigkeit zur Erfüllung der Rechtsansprüche auch deren Unzufriedenheit zunimmt. Dennoch müssen die Satzungsregelungen zur Vergabe von Betreuungsplätzen strikt eingehalten und die Platzvergabe z.B. nach Stichtagen und Ermessen protokolliert werden, um gegebenenfalls nachgewiesen werden zu können.

Betretungsrecht / Hausrecht; Eingeschränktes Betretungsrecht zum Rathaus

Kann die Betretung des Rathauses an die Bedingung geknüpft werden eine Mund-Nasen-Bedeckung während der Covid-Pandemie zu tragen? Darum ging es in einem Rechtsstreit einer südhessischen Mitgliedsstadt.

Der Sachverhalt

Die Gemeinde gewährte während der Covid-19-Pandemie den Zugang zum Rathaus nur eingeschränkt mit der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Bedeckung (Maske). Der Kläger wollte einen Reisepass

beantragen und klagte darauf bei der Beantragung des Reisepasses keine Maske tragen zu müssen, bzw. auf Feststellung, dass die Verpflichtung zum Tragen rechtswidrig gewesen sei.



Die Klage des Klägers wurde im Eilverfahren und im Hauptsacheverfahren abgewiesen, ist jedoch noch in der Berufungsinstanz anhängig.

Das Gericht führte im Eilverfahren aus, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zwar das



Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher

Wohlbefinden des Klägers einschränke, hierin jedoch keine schweren Nachteile liegen. Insbesondere weil der Kläger nicht im Rathaus verweilen müsse, sondern dieses nur für einen zeitlich eng begrenzten Zeitraum, namentlich die Beantragung des Reisepasses, zu betreten hätte.

Eine Abwägung mit den Belangen des Klägers und den Belangen der Mitarbeiter der Stadtverwaltung, der anderen Rathausbesucher sowie der Allgemeinheit, zu denen

in erster Linie die Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus, der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Gesundheitseinrichtungen und der staatlichen Einrichtungen gehört und die Vermeidung von Gefahr für Leib und Leben habe zu erfolgen. Diese Abwägung fiel durch das Gericht nicht zu Gunsten des Klägers aus.

Im Rahmen des Klageverfahrens bestand kein berechtigtes Feststellungsinteresse, da keine Wiederholungsgefahr gesehen wurde. Auch kein Rehabilitationsinteresse wurde gesehen.

Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Verwaltungsdirektorin Kirsten Vogelmann Assessorin jur. Yasemin Kar Assessor jur. Sven Brodt

Landesentwicklungsplan

Der Landesentwicklungsplan (LEP) ist das zentrale Instrument der Landesplanung. Er bildet die Grundlage für die Regionalpläne, die beispielsweise Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete sowie Gebiete für land- und forstwirtschaftliche Nutzung festlegen und ordnet auch die Beziehungen zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden in Bezug auf die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger. Der LEP ordnet neben der Regionalplanung auch die Beziehungen zwischen den einzelnen Städten und Gemeinden. Kommunen, deren Einkaufsmög-

lichkeiten, Schulen, Gesundheits- und Kultureinrichtungen sowie Arbeitsstätten auch von Bürgerinnen und Bürgern der Umgebung genutzt werden, gelten als Mittel- bzw. Oberzentren. Diese Zentralität sowie die Zuordnung zu Raumtypen wie "Ländlicher Raum" oder "Verdichtungsraum" beeinflussen den Anteil der jeweiligen Kommune am Kommunalen Finanzausgleich.

Der hessische Landtag hat am 08.07.2021 der vierten Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 (Landesentwicklungsplan Hessen 2020 – Raumstruktur, Zentrale Orte und Großflächiger Einzelhandel) zugestimmt (Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hessen 2000). Die Verordnung ist am 03. September 2021 im Gesetzund Verordnungsblatt für das Land Hessen verkündet worden (GVBI. S. 394) und einen Tag später in Kraft getreten.

Die vierte Änderung des Landesentwicklungsplans hat die seit Jahrzehnten bestehende Einteilung in 314 Grund-, 98 Mittel- und 10 Oberzentren beibehalten. Bei vielen kleineren Orten ändert sich jedoch die Zuordnung zum jeweiligen Mittelzentrum. Neben den Wegezeiten mit dem PKW wurden nun auch Schülerverflechtungen, ÖPNV-Verbindungen und Landkreisgrenzen herangezogen.

Alle 422 hessischen Kommunen haben ihren zentralörtlichen Status behalten – auf Abstufungen wurde verzichtet. Insgesamt 48 Kommunen wurden neu dem ländlichen Raum zugeordnet. Sie profitieren unmittelbar im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs. Dies sind deutlich mehr als die 15 Kommunen, die neu dem Verdichtungsraum zugeordnet werden.

Zudem ist die Stärkung der bestehenden Mittelzentren ausdrückliches Ziel des neuen LEP Hessen 2020. Dieses zentrale Anliegen soll durch den Ausbau interkommunaler Zusammenarbeit unterstützt werden. Gerade benachbarte Mittelzentren mit kleinem Versorgungsgebiet werden ausdrücklich zur Kooperation aufgefordert. Im Vordergrund steht der Ausbau der notwendigen Einrichtungen der Daseinsvorsorge und nicht der Abbau von Infrastruktur. Die Kooperationsfelder bestimmen dabei die Kommunen selbst.

Zuletzt wurden noch Änderungen zum Schutz des Einzelhandels eingearbeitet, um die Vitalität von Hessens Innenstädten und Ortskernen zu bewahren und deshalb Ansiedlungen auf der "Grünen Wiese" weiter zu beschränken. Deswegen sind jetzt auch in zentralen Ortsteilen kleinerer Gemeinden (Grundzentren) zur Verbesserung der Nahversorgung auch Lebensmittelgeschäfte mit bis zu 2.000 Quadratmetern Grundfläche zulässig. Bislang waren sie auf 800 Quadratmeter beschränkt. Das Land reagierte damit auf den Trend im Einzelhandel zu größeren Betriebseinheiten und einem höheren Filialisierungsgrad, auf die zunehmende Konkurrenz des Online-Handels und auf die Auswirkungen der Corona-Pandemie. Diese Entwicklungen erschweren eine flächendeckende, wohnungsnahe Versorgung und den Erhalt attraktiver Innenstädte und Ortskerne.

Windenergieplanung

Mit dem Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – Wind-

BG), welches am 01.02.2023 in Kraft getreten ist, wird das Ziel einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung verfolgt. Nach § 3 Abs. 1 S.1 WindBG wurde den Ländern die Pflicht auferlegt, bestimmte Anteile der Landesfläche für den Windenergieausbau zur Verfügung zu stellen. Der Bundesgesetzgeber setzte den Flächenbeitragswert der Länder in der Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG fest. Das Land Hessen muss bis zum 31.12.2027 ein Flächenbeitragswert von 1,8 % und bis zum 31.12.2032 ein Flächenbeitragswert in Höhe von 2,2 % erreichen. Zur Erreichung der Flächenbeitragswerte werden den Ländern die Möglichkeit zur Verfügung gestellt, die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen selbst in landesweiten oder regionalen Raumordnungsplänen auszuweisen (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 WindBG) oder eine Ausweisung der zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen durch von ihnen abweichende regionale oder kommunale Planungsträger sicherzustellen; dabei legt das jeweilige Land hierzu regionale oder kommunale Teilflächenziele fest, die in Summe den Flächenbeitragswert erreichen, und macht diese durch ein Landesgesetz oder als Ziele der Raumordnung verbindlich (§ 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Wind-BG). In Hessen existieren für die drei hessischen Planungsregionen (Nordhessen, Mittelhessen, Südhessen) Teilregionalpläne Energie. Diese Pläne erhalten insgesamt 418 Windvorranggebiete mit einer Gesamtfläche von ca. 40.000 Hektar, was 1,9 % der Fläche Hessens entspricht. Damit ist das bisher in Hessen angestrebte 2 %-Ziel nahezu erreicht. Dass durch die Bundesgesetzgebung in dem Windenergieflächenbedarfsgesetz-WindBG vorgegebene Ziel, bis Ende 2027, 1,8 % zu erreichen, ist bereits in Hessen erfüllt. Die Windenergieanlagen, die jetzt schon in Hessen in Betrieb sind, stehen nur zum Teil in diesen Windvorranggebieten. Ende 2021 waren es laut dem aktuellen Energiemonitoringbericht 57% der Großanlagen.

Nach § 249 Abs. 4 BauGB steht die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Windenergievorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nicht entgegen, sodass die Kommunen auch ohne eine bestehende Handlungspflicht weiterhin zur Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergie befugt sind. Eine Ausweisung zusätzlicher Flächen können dann bereitgestellt werden, wenn Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

• Hessische Landgesellschaft

Die HLG entwickelt hessenweit Wohnsiedlungssowie Industrie- und Gewerbeflächen für Städte und Gemeinden. Zugleich ist sie die Öko-Agentur des Landes und Partner bei der Umsetzung von Projekten wie "100 Wilde Bäche für Hessen". Außerdem verwaltet die HLG die Hessischen Staatsdomänen und unterstützt die hessische Landwirtschaft durch Bauberatung und Flächenbereitstellung.

Die Geschäftsstelle nimmt bei der HLG im kommunalen Interesse ihre Aufgabe sowohl im Fachbeirat der Ökoagentur für Hessen als auch im Fachbeirat Bodenbevorratung und Kommunalbetreuung war. Der Fachbeirat Bodenbevorratung und Kommunalbetreuung kümmert sich dabei schwerpunktmäßig um aktuelle, gesellschaftspolitisch bedeutsame, flächenrelevante Themen auf Landes- und Regionalebene. Er berät dabei den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der HLG. Die Ökoagentur für Hessen ist die Flächenagentur des Landes für naturschutzrechtliche Kompensationen und damit die anerkannte Agentur zur Bereitstellung und Vermittlung von Ersatzmaßnahmen. Wir nehmen hierbei explizit die Interessen unserer Mitgliedskommunen wahr und bemühen uns, dass deren Interesse bestmöglich seitens der HLG umgesetzt werden. In diesem Zuge finden regelmäßig Fachbeiratssitzungen statt, zu denen wir Vertreter der Geschäftsstelle entsenden.

• Landesinitiative Baukultur in Hessen

Auch in den Jahren 2021 - 2023 hat sich der Hessische Städte- und Gemeindebund als Mitinitiator aktiv unter der Schirmherrschaft des Hessischen Ministerpräsidenten stehenden Landesinitiative Baukultur in Hessen beteiligt. Die Landesinitiative strebt seit ihrer Gründung im Jahr 2007 eine Förderung der öffentlichen Diskussion über die Qualität unserer gebauten Umwelt an. Öffentliche Räume sind solche Orte, die im Mittelpunkt der Menschen stehen. Darunter fallen Straßen, Wege und Plätze die zur Erholung und zum Aufenthalt von Menschen dienen. Baukultur ist mehr als vielschichtige und gut gestaltete Freiräume für den Aufenthalt, der Begegnung und Kommunikation in den Zentren der Städte und Gemeinden zu schaffen, sondern gleichzeitig die Folgen und die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern und zur Artenvielfalt beizutragen. In einem in der Reihe "Zusammen gebaut -Freiräume in Stadt- und Ortszentren" im Jahre

2023 durchgeführten Landeswettbewerb wurden Orte gesucht, die neben einer Aufenthaltsqualität und den Wohlbefinden, Aspekte des Klimawandels mitberücksichtigen. Hierbei war von Bedeutung, dass bei der Gestaltung der Freiräume die entsprechende Auswahl von Pflanzen, die dem Klimawandel gewachsen sind, erfolgte, um faszinierende Räume für Menschen und Tiere zu realisieren. Diese sollen der Gestaltung und der Belebung der Orts- und Stadtteilzentren dienen. Der Begriff Baukultur umschreibt dabei nicht nur das gute bauliche Ergebnis, sondern auch die Prozesse und Kooperationen, die zu seiner Entstehung führen. Die Jury, der auch eine Vertreterin der Geschäftsstelle angehörte, zeichnete von den insgesamt 30 Teilnehmern am Landeswettbewerb fünf Projekte aus. Darmstadt, Frankfurt, Geisenheim und Bürstadt teilen sich den Landespreis Baukultur. Die Stadt Frankfurt am Main gewann gleich zweimal. Sie konnte mit dem neuen Rennbahnpark und dem neunen Mainufer an der ehemaligen Ruhrorter Werft überzeugen. Die Stadt Darmstadt überzeugte mit der geplanten Landschaftstreppe im Ludwigshöhviertel. Auch zwei unserer Mitgliedskommunen konnten sich über einen Preis erfreuen. Zum einen überzeugte das in Geisenheim geplante Projekt, die Neugestaltung des Stadtparks am Blaubach. Der kleine und vergessene Stadtpark wird zu einem grünen, vielfältigen Park mit Aufenthaltsqualität. Die Pflanzenauswahl in dem Stadtpark setzt sich aus über 100 Pflanzenarten und - sorten zusammen, die auch Trockenperioden durch die standort- angepasste Artenauswahl gut vertragen und die robust gegenüber dem Klimawandel sind. Auch Aufenthaltsmöglichkeiten bringt der Stadtpark mit. Zum anderen konnte Bürstadt mit seinem Projekt überzeugen. Auch bei diesem Projekt wurden die klimatischen Bedingungen berücksichtigt. Beispielweise wird das Niederschlagswasser mittels Rigolensystemen versickert. Dies entlastet die Kanalisation und schont den Wasserhaushalt. Zudem sollen durch die Neupflanzung von mehr als 150 Bäumen Schattenräume entstehen.

• Fehlbelegungsabgabe

Geschäftsführer Dr. David Rauber Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Verwaltungsdirektor Martin Jung

Der Städte und Gemeindebund hat seit der Einführung der Fehlbelegungsabgabe in Hessen 2015/2016 repetierend darauf hingewiesen, dass

deren Erhebung für eine Vielzahl von Städten und Gemeinden absehbar unwirtschaftlich sei.

Diesem Vorbringen trug das Land Rechnung, in dem es eine Nichterhebungsverordnung erließ, die regelmäßig überprüft und angepasst wird. (Letztmals am 29.03.2021 (GVBI. – S.196).

Die Verordnung zur Bestimmung der Höchstbeträge nach § 3 Abs. 1 und 2 des Fehlbelegungsabgabe-Gesetzes (Höchstbetragsverordnung) wurde letztmalig am 22.11.2021 (GVBI. S. 762) angepasst.

Bauplanungsrecht

Verwaltungsdirektorin Kirsten Vogelmann Assessorin jur. Yasemin Kar Assessor jur. Sven Brodt

Privilegierte Nutzung Solare Strahlungsenergie im Außenbereich

§ 35 BauGB a. F. sah bereits unter Abs. 1 Nr. 8, die Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden als privilegierte Vorhaben vor, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet war. Der bisherige Wortlaut ist nun im neuen Buchstaben a verortet. Nunmehr sollen auch Freiflächenanlagen auf einer Fläche längs von Autobahnen und mit zwei Hauptgleisen ausgebauten Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, unter die Privilegierung fallen (Buchstabe b). Zudem wurde eine Regelung in § 35 Abs. 1 Nr. 9 BauGB bezüglich der Nutzung solarer Strahlungsenergie durch besondere Solaranlagen im Sinne des § 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 a, b oder c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) aufgenommen. Die Regelung greift jedoch nur unter den Voraussetzungen ein, dass das Vorhaben in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem Betrieb nach Nr. 1 oder 2 steht, die Grundfläche der besonderen Solaranlage nicht 25.000 qm überschreitet und je Hofstelle oder Betriebsstandorten nur eine Anlage betrieben wird.

• § 13 b BauGB – Ade

Die Geschäftsstelle wurde am 18.7.2023 mit einem einschneidenden Urteil des Bundesverwal-

tungsgerichts zum § 13b Satz 1 BauGB konfrontiert, welcher den Kommunen die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplans ermöglicht hatte. Nach § 13b Satz 1 BauGB hatten die Kommunen die Möglichkeit, Bebauungspläne mit einer Fläche von weniger als 10.000 m?, die sich an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen und in dem ausschließlich die Zulässigkeit von Wohnnutzung begründet wird, auch ohne Umweltbericht aufzustellen. Diese Möglichkeit war zwar bis zum Ablauf des 31.12.2022 beschränkt, wurde jedoch auch bereits in der Vergangenheit durch die Bundesregierung verlängert. Gemäß der oben genannten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts verstößt dies jedoch gegen Europarecht, genauer gegen die SUP-Richtlinie. Die SUP-Richtlinie, also die Richtlinie zur Strategischen Umweltplanung (SUP) ergänzt die Umweltverträglichkeitsprüfung und ist dieser vorgeschaltet. Eine SUP ist bei wichtigen umweltbedeutsamen Planungsverfahren durchzuführen, wie etwa Bundesverkehrswegeplanung, Raumordnungs- und Bauleitplanung oder Planungen im Bereich der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Luftreinhaltung und des Lärmschutzes. Zentrales Element der SUP ist der Umweltbericht.

Daher leiden alle auf § 13b Satz 1 BauGB basierenden Bebauungspläne an einem beachtlichen Verfahrensfehler im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 3 BauGB.

Unmittelbar nach Bekanntwerden dieser Entscheidung hatte die Geschäftsstelle alle Mitgliedskommunen mittels einer Sofort-Info vom 20.7.2023 über die Problemlage informiert. Im Rahmen dieser Sofort-Info hat die Geschäftsstelle auch unmittelbar Handlungsempfehlungen dazu abgegeben, wie mit laufenden Bauleitplanverfahren umzugehen ist. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen folgte mit Handlungsempfehlungen erst im September 2023. Inwieweit diese Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts Wellen geschlagen hat, lässt sich auch daran erkennen, dass am 27.7.2023, und damit mitten in den Sommerferien vieler Bundesländer, zu einem Erfahrungsaustausch der betroffenen Referentinnen und Referenten beim Deutschen Städte- und Gemeindebund geladen wurde, innerhalb dessen wir als Geschäftsstelle unsere Expertise mit einbringen konnten.

Nach Veröffentlichung der Urteilsgründe haben wir mit einer HSGB Kompaktmeldung vom 5.10.2023 ausführliche Handlungsempfehlungen zum weiteren Umgang mit sowohl noch laufenden Planverfahren als auch von abgeschlossenem Planverfahren nach § 13b BauGB abgegeben. Hierbei zählten wir zu den ersten, die sich ausführlich mit der Urteilsbegründung auseinandergesetzt haben und darauf basierende Handlungsempfehlungen abgegeben haben. Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen folgte mit seinen Handlungsempfehlungen erst am 10.10.2023. Auch dort wird die von uns geäußerte Rechtsauffassung geteilt. Im Ergebnis sind Bebauungspläne nach § 13b BauGB, die nicht innerhalb der Jahresfrist gemäß § 215 BauGB angegriffen wurden, bestandskräftig und nicht mehr mit dem Hinweis auf die Rechtswidrigkeit des § 13b BauGB angreifbar.

Zwischenzeitlich hat der Bundesgesetzgeber mit dem § 215a BauGB eine Art Reparaturvorschrift beschlossen, in der geregelt ist, dass die betroffenen Gemeinden eine sogenannte umweltrechtliche Vorprüfung durchführen müssen. Sobald diese Vorprüfung Anhaltspunkte für erhebliche Umweltauswirkungen ergibt, muss eine vollständige Umweltprüfung durchgeführt werden. Im Übrigen bleibt die Erleichterung des vereinfachten Verfahrens bestehen. Zur Klarstellung wurde § 13b BauGB aufgehoben. Diese Gesetzesänderung soll zum 1.1.2024 in Kraft treten.

Im Zuge dieses Urteils erreichten uns diverse verunsicherte Anfragen betroffener Kommunen, die die Geschäftsstelle zeitnah aufgrund einer frühzeitigen Analyse der Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts und der später veröffentlichten Urteilsgründe kompetent beantworten konnte, sodass sich hier aufzeigen lässt, wie wichtig der juristische Sachverstand der Geschäftsstelle ist, alleine schon um die betroffenen Kommunen nicht auf unbestimmte Zeit in so wichtigen Fragen wie der Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung im Regen stehen zu lassen. Durch die Aufhebung des § 13b BauGB wird man sich jedoch von der vereinfachten Bauleitplanung für den Außenbereich vorläufig verabschieden müssen.

Normenkontrollverfahren und Güterichterverfahren

Die Kapazitäten der Geschäftsstelle wurden in den vergangenen Jahren in ganz erheblichen

Umfang durch neue Normenkontrollanträge gebunden. Diese Normenkontrollanträge richten sich gegen Bebauungspläne. In Hessen ist hierfür der hessische Verwaltungsgerichthof, der seinen Sitz in Kassel hat, zuständig. Da Normenkontrollverfahren gegen Bebauungspläne sehr zeitintensive Verfahren sind, beanspruchen sie in unserer Geschäftsstelle enorme Kapazitäten, da die formellen als auch die materiellen Voraussetzungen eines Bauleitplanverfahrens detailliert geprüft werden müssen. Daher sind Normenkontrollverfahren beim hessischen Verwaltungsgerichtshof über Jahre hinweg rechtshängig. Diese Verfahren können circa 3-4 Jahren dauern. Da der hessische Verwaltungsgerichtshof einen Bebauungsplan entweder für wirksam oder für unwirksam erklären kann, ist in manchen Fällen ein Güterichterverfahren überlegenswert, um den Konflikt beizulegen. In diesem Zusammenhang haben wir bereits in einigen anhängigen Normenkontrollverfahren - wo eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits als erfolgsversprechend anzusehen ist-, diese Verfahrensart als sinnvolle Lösung an die betreffenden Kommunen herangetragen. Ein Güterichterverfahren verfolgt eine konsensuale Lösung des Konflikts, der sich nicht zwingend auf den Streitgegenstand beschränkt. Daher möchten wir die Kommunen darauf sensibilisieren, dass es in manchen Fällen sinnvoll erscheint, ein Güterichterverfahren anzustreben, da hierdurch eine schnellere und kostengünstigere Beendigung des Rechtsstreits möglich ist.

Städtebauliche Verträge

Ein besonderer Beratungsschwerpunkt stellte auch die Kontrolle städtebaulicher Verträge bzw. einzelner Vorschriften aus diesen dar, die im Vorfeld der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grundstückseigentümern abgeschlossen werden sollen. Dabei geht es nicht nur um die Übernahme von Kosten für die Aufstellung der Bauleitpläne, sondern vor allem auch um Folgekostenregelungen. Auch muss immer das Augenmerk daraufgelegt werden, dass im Rahmen des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages nicht der Anschein erweckt wird, dass die Kommune die Bauleitplanung "verkauft". Diesbezüglich ist auf das Kopplungsverbot nach § 11 Abs. 2 BauGB zu verweisen. Gleiches gilt für das Problem unangemessener Leistungsversprechen durch den Investor. Dies könnte zur Nichtigkeit des städtebaulichen Vertrages führen, sodass auch strafrechtliche Aspekte hier zu berücksichtigen sind. Gerade zum Schutz der anfragenden Kommune ist hier eine intensive Prüfung notwendig.

Überarbeitung der Muster-Hauptsatzung

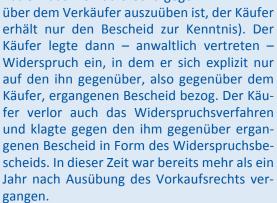
Die Änderung des § 3 BauGB zur Öffentlichkeitsbeteiligung in Bauleitplanverfahren machte eine Anpassung der HSGB-Muster-Hauptsatzung notwendig, wonach der ursprüngliche Passus zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Hauptsat-

zung stark abgeändert werden musste. Gemäß der neuen gesetzlichen Regelung des § 3 BauGB sind nunmehr Entwürfe der Bauleitpläne im Internet zu veröffentlichen und zusätzlich mindestens eine weitere andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung zu stellen. Die diesbezüglichen Informationen sind ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss weitergehende Hinweise enthalten, die allesamt in der neuen Satzungsregelung aufgeführt sind, sodass nach Anpassung der Hauptsatzung die Rechtssicherheit gewahrt ist.

Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechts

Der vorliegende Fall zeigt auf, dass ein Fehler der Kommune in Verbindung mit der Beauftragung eines Anwalts durch den Betroffenen zu einem für die Kommune günstigen Ergebnis führen kann.

Die Kommune übte ihr Vorkaufsrecht nach § 24 BauGB aus und übersandte hierzu sowohl einen eigenen Bescheid an den Verkäufer (richtig) als auch an den Käufer (falsch – da nach § 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB das Vorkaufsrecht gegen-



Im Zuge des Verfahrens erteilte das Gericht den Hinweis, dass der beklagte Bescheid rechtswidrig sei, da dieser gemäß § 28 Abs. 2 Satz 1 BauGB gegenüber dem Verkäufer zu ergehen habe und gerade nicht gegenüber dem Käufer. Beklagt sei aber seitens des Klägers explizit nur der gegen ihn gerichtete Bescheid in Form des Widerspruchsbescheids; der Bescheid gegenüber dem Verkäufer sei zwischenzeitlich voraussichtlich rechtskräftig ge-



Assessor jur. Sven Brodt

worden. Auf diesen Hinweis hin nahm die Kommune ihren Bescheid gegenüber dem Käufer zurück und gab eine Erledigungserklärung ab. Nach Beschluss des Gerichts muss die Kommune die Kosten des Verfahrens tragen.

Im Ergebnis sollte jedoch der eigentliche Vorkaufsrechtsausübungsbescheid (gegenüber dem Verkäufer) alleine durch Zeitablauf rechtskräftig geworden sein und der ehemalige Kläger keine

Chance mehr haben, gegen die Ausübung des Vorkaufsrechts vorzugehen, noch viel mehr deshalb, weil er anwaltlich vertreten war und dieser auch Akteneinsicht genommen hatte. Der Käufer hat also in voller Kenntnis beider Bescheide nur den ihn gegenüber ergangenen (tatsächlich rechtswidrigen) Bescheid beklagt. Raum für eine Wiedereinsetzung wird seitens der Geschäftsstelle auf Grund der anwaltlichen Vertretung nicht gesehen. Zwar ist die Sache noch nicht abschließend geklärt, da der Käufer nun versucht, gegen den Bescheid gegenüber dem Verkäufer vorzugehen. Die Chancen hierfür werden jedoch als gering eingeschätzt.

Das Ergebnis für die Kommune wird voraussichtlich sein, dass sie auf Grund eines fehlerhaften Bescheides die Ausübung ihres Vorkaufsrechts ohne weitere gerichtliche Prüfung ermöglicht hat. Dies hat sie zwar die Verfahrenskosten gekostet, dennoch kann das Ergebnis als zufriedenstellend erachtet werden.

Wohnen im Gewerbegebiet – Gebot der Rücksichtnahme

Im Rahmen eines Eilverfahrens wegen einer nachbarlichen Baugenehmigung entschied das Gericht, den Antrag des Antragsstellers/ Nachbarn abzulehnen, da dieser unbegründet war.

Der Antragssteller wohnt in einem Gewerbegebiet, wo er früher selber ein Gewerbe betrieben hatte. In der unmittelbaren Umgebung seines Grundstückes beantragte der Grundstückseigentümer einer Lagerhalle eine Nutzungsände-

rung zu einer Kühlhalle. Der Kreis erteilte im Benehmen mit der Stadt dem Grundstückseigentümer die Baugenehmigung.

Der Antragssteller legte gegen die Baugenehmigung einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim zuständigen Gericht ein. Er rügte, dass durch die Baugenehmigung eine Gesundheitsgefährdung der Anwohner zu befürchten sei, da die Kühlaggregate Lärm verursachen. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof vom 01.08.1991 – 4 TG 1244/91, besteht ein Abwehrrecht des Dritten gegen die einem Bauherren erteilte Baugenehmigung nur, wenn



Assessorin jur. Yasemin Kar

1. ein genehmigtes Vorhaben gegen Vorschriften des öffentlichen Rechts verstößt, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind und die Voraussetzung für eine Abweichung, Ausnahme oder Befreiung nicht vorliegen, und 2. die verletzten Vorschriften

2. die verletzten Vorschriften auch zum Schutze des Nachbarn zu dienen bestimmt, also Nachbarschützend sind, und

3. durch das rechtswidrige Vorhaben eine tatsächliche Beeinträchtigung des Nachbarn hinsichtlich

der durch die Vorschriften geschützten nachbarlichen Belange eintritt.

Zur Begründung führte das Gericht aus, dass das Bauvorhaben bei summarischer Prüfung nicht gegen das Gebot der Rücksichtnahme verstößt. Der Antragssteller hat nicht substantiiert dargelegt, dass das Bauvorhaben in der genehmigten Form gegen das Gebot der Rücksichtnahme aus § 15 BauNVO verstoßen würde. Insbesondere wurde darauf verwiesen, dass der Antragssteller selbst in einem Gewerbegebiet, in dem er auch selbst ein Gewerbe betrieben hatte wohnt, sodass er sich nicht auf die erhöhten Immissionen berufen kann.

Bauordnungsrecht

Verwaltungsdirektorin Kirsten Vogelmann Assessorin jur. Yasemin Kar Assessor jur. Sven Brodt

• Bauordnungsrecht allgemein

Es ist festzustellen, dass die Problemlage der Flüchtlingsunterbringung weiterhin viel Raum einnimmt. Immer mehr Kommunen sind weitgehend überfordert, ausreichend Wohnraum für die Flüchtlingsunterbringung zu finden. In der Beratungspraxis treten hierbei immer wieder Konflikte dahingehend auf, dass an Altgebäuden in den Mitgliedskommunen Investoren Nutzungsänderungen vornehmen möchten, um eine hohe Anzahl Asylsuchender unterzubringen. Dies führt teilweise zu erheblichen innerörtlichen Konflikten, da vor Ort kaum ÖPNV Anbin-

dung vorhanden ist und die Ortsteile teils so klein sind, dass die Unterzubringenden einen erheblichen Teil der Bevölkerung des Ortsteiles ausmachen und auch vor Ort keine Möglichkeiten mehr bestehen, beispielsweise das Notwendigste einzukaufen. Dabei ist festzustellen, dass die anfragenden Kommunen der Unterbringung an sich offen gegenüberstehen, jedoch die geballte Unterbringung größerer Personengruppen als kritisch erachten.

In der Beratung ist außerdem immer wieder festzustellen, dass die Regelung des § 73 Abs. 4 Hessische Bauordnung (HBO) den Kommunen erhebliche Probleme bereitet. Gemäß § 73 Absatz 4 HBO entscheidet statt der Bauaufsicht die Gemeinde bei baugenehmigungsfreien Vorhaben über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans.

Diesbezüglich treten immer wieder Konflikte mit der zuständigen Bauaufsicht zutage. Außerdem treten hier auch immer wieder Abgrenzungsprobleme hinsichtlich Abweichung, Ausnahme oder Befreiung auf. Problematisch ist in der Beratungspraxis auch, dass zuständige Bauaufsichten immer wieder Kommunen im Rahmen der Durchsetzung bauordnungsrechtlicher Reglungen im Regen stehen lassen oder auf angebliche kommunale Zuständigkeiten verweisen, die tatsächlich nach der HBO nicht vorhanden sind.

Nutzung erneuerbarer Energien

Mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 22. November 2022 hat der Hessische Landtag umfangreiche Erleichterungen zur Vereinfachung der Nutzung erneuerbarer Energien beschlossen. Seit Inkrafttreten des neuen § 35 Abs. 5 HBO sind reduzierte Abstände für Solaranlagen, in Abhängigkeit der Materialität und Aufbauhöhe, regelmäßig zulässig, so dass in einer Vielzahl von Fällen keine Abweichungsentscheidungen mehr erforderlich sind. Damit wird die verfügbare Dachfläche für eine Installation von Solaranlagen, insbesondere von Reihenund Doppelhäusern, deutlich erweitert und die Wirtschaftlichkeit einer Installation von Solaranlagen auch auf kleineren Dächern erhöht. Auch § 6 HBO erfuhr eine Änderung. Nach § 6 Abs. 9 HBO sind in den Abstandsflächen eines Gebäudes und zu diesem ohne eigene Abstandsfläche, unabhängige Solaranlagen mit einer mittleren Höhe bis 3 m über der Geländeroberfläche und bis zu 9 m Länge, zulässig. Solaranlagen an und auf erdgeschossigen Garagen bis 100 gm Nutzfläche (Kleingaragen) sind ebenfalls in den Abstandsflächen eines Gebäudes und zu diesem ohne eigene Abstandsfläche zulässig. Mit den Neuregelungen kommt bei unseren Mitgliedskommunen ein Beratungsbedarf auf.

Zulassung von Wärmepumpen in den Abstandsflächen

Der Landesgesetzgeber hat mit der Änderung der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 22. November 2022 (GVBI. 2022, S. 571) die Errichtung von Luftwärmepumpen in den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen vor allem in stark verdichteten Gebieten wesentlich erleichtert, um im Zeichen der Energiewende rechtliche Klarheit bei der Planung von Wärmepumpen zu geben. Die Errichtung und der Betrieb einer Luftwärmepumpe beurteilt sich jedoch nicht

ausschließlich nach dem Bauordnungsrecht. Bei der Wahl des richtigen Aufstellortes und gegebenenfalls erforderlicher technischer oder baulicher Maßnahmen sind insbesondere hinsichtlich der Betriebsgeräusche zusätzliche Vorgaben aus dem Bauplanungs- und Immissionsschutzrecht zu beachten.

Stellplatzsatzung

Aufgrund der Neufassung der Garagenverordnung am 30.11.2022 und der Fahrradabstellplatzverordnung aus dem Jahr 2020 und des Gesetzes zum Aufbau einer gebäudeintegrierten Lade- und Leitungsinfrastruktur für die Elektromobilität aus dem Jahr 2021 wurde eine Überarbeitung der Muster-Stellplatzsatzung erforderlich. Hierzu hat sich eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, des Hess. Städtetages und der Geschäftsstelle konstituiert. Das Arbeitsergebnis wurde in der Gestalt einer neuen Muster-Stellplatzsatzung im Juli 2023 bekannt gegeben. Im Rahmen der Überarbeitung der Muster-Stellplatzsatzung wurde die Regelung bezüglich Fahrradabstellplätzen stark modifiziert und den rechtlichen Erfordernissen angepasst. Die dortigen Regelungen betreffen die Herstellungspflicht für die Neuerrichtung von baulichen Anlagen auf dem Baugrundstück und eine Herstellungspflicht bei einer Nutzungsänderung oder Änderung einer baulichen Anlage, den sog. Mehrbedarf. Der Mehrbedarf stellt den Bedarf an Stellplätzen dar, der infolge der Änderung zusätzlich zu dem ohne die Änderung schon bestehenden Bedarf neu hinzutritt. Da sich im Rahmen unserer Beratungspraxis regelmäßig Nachfragen bezüglich der Berechnung des Mehrbedarfs ergeben, wurden hierzu Erläuterungen zu unserer Stellplatzsatzung mitaufgenommen, um den Kommunen die Berechnung des Mehrbedarfs nahezubringen. Eine Überarbeitung der Erläuterungen der Muster-Stellplatzsatzung erfolgte ebenfalls innerhalb der Arbeitsgruppe.

• Gestaltungssatzung; insbesondere Schottergärten

Viele Mitgliedskommunen möchten aufgrund der veränderten klimatischen Bedingungen nunmehr einer Errichtung von Schottergärten mittels einer Gestaltungssatzung entgegenwirken, um der Versickerung des Niederschlagswassers vorzubeugen und damit die Entlastung der Ka-

nalisation/Entwässerungssysteme bei Starkregenereignissen zu fördern. Deshalb besteht bei den Mitgliedskommunen ein zunehmender Beratungsbedarf. Innerhalb unserer beratenden Tätigkeit weisen wir unsere Mitgliedkommunen darauf hin, dass zum einen eine Begrünungspflicht als Festsetzung in einem Bebauungsplan nach §§ 9 Abs. 1 Nr. 15, 25 BauGB und zum anderen auch über eine Satzung, die ihre Rechtsgrundlage in §§ 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HBO findet, möglich ist. Sofern sich eine Gemeinde für eine Satzung entscheiden sollte, ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein explizites Verbot der Herstellung eines Schottergartens nicht möglich ist. In der Satzung sollten die Gestaltungsmöglichkeiten und die verbotenen Gestaltungsformen hinreichend bestimmt sein. Soweit Regelungen in einer Satzung oder in einem Bebauungsplan aufgenommen werden, können diese nur für Neubauten gelten. Regelungen zur Verpflichtung der Begrünung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen, die entweder in einem Bebauungsplan festgesetzt oder im Rahmen einer Satzung erlassen wurden/werden, können seitens der Gemeinde mangels einer Rechtsgrundlage nicht durchgesetzt werden. Darunter fällt auch die rechtswidrige Herstellung von Schottergärten. Die Gemeinde ist daher auf das Handeln der Bauaufsichtsbehörde angewiesen. Anfang des Jahres 2023 ist ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts Niedersachsen ergangen, der die Rechtmäßigkeit einer Beseitigungsverfügung von Schottergärten bestätigt hat. Danach kann die Bauaufsichtsbehörde eine Beseitigung der hergestellten Schottergärten verlangen. Die dortige Regelung des § 9 Abs. 2 der niedersächsischen Bauordnung sieht vor, dass die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, Grünflächen sein müssen, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Die hessische Regelung in der Bauordnung verlangt in § 8 Abs. 1 S. 1, dass die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen sind. Bereits vor Erlass dieser Entscheidung war die Geschäftsstelle der Auffassung, dass Schottergärten auf der Grundlage des § 8 der hessischen Bauordnung keine zulässige Verwendung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen darstellen.

Die Novellierung des hessischen Naturschutzgesetzes vom 25.05.2023 hat unter anderem dazu geführt, dass nunmehr Schotterungen in privaten Gärten geregelt werden. Nach § 35 Abs. 9

des hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) ist darauf hinzuwirken, dass Grundstücksfreiflächen im bebauten Innenbereich insektenfreundlich gestaltet und vorwiegend begrünt werden. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind grundsätzlich keine zulässige Verwendung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Bauordnung. Bereits im Rahmen der Verbändeanhörung wurde seitens des HSGB unter anderem diese Regelung als kritisch angesehen, da die Regelung einen unklaren Adressatenbereich vorsieht und den kreisangehörigen Gemeinden keine rechtliche Handhabung zur Durchsetzung der Regelung gegeben wurde, auf das Geforderte "hinzuwirken". Bereits die Regelung in der hessischen Bauordnung normiert die Pflicht, die nicht überbauten Flächen wasserdurchlässig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen. Daher hat die neue Regelung im HeNatG nicht zu einer Änderung oder Verschärfung des Verbotes von Schottergärten geführt.

Das hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erstellt, mit diversen Akteuren, darunter auch dem HSGB, einen Leitfaden zum Erlass einer Gestaltungssatzung betreffend der Begrünung von baulichen Anlagen, um den Kommunen eine Hilfestellung bei der Ausarbeitung einer Gestaltungssatzung zu geben.

Umweltrecht und Klimaschutz

Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG

Verwaltungsdirektorin Kirsten Vogelmann Assessorin jur. Yasemin Kar Assessor jur. Sven Brodt

Am 25.5.2023 trat das Hessische Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Hessisches Naturschutzgesetz – HeNatG) in Kraft. In dessen Vorfeld wurde die Geschäftsstelle im Rahmen der Verbändeanhörung beteiligt. Der Gesetzgebungsprozess selbst war durch sehr kurze Fristen geprägt und es war erkennbar, dass die hessische Landesregierung unbedingt noch vor der Sommerpause des Jahres 2023 das Gesetz auf seinen Weg bringen wollte. Wir wurden mit Nachricht vom 8.11.2022 aufgefordert, gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bis zum 5.12.2022 unsere

Auffassung darzulegen. Zu dem umfangreichen Entwurf des Hessischen Naturschutzgesetzes nahm die Geschäftsstelle fristgemäß und gleichfalls umfangreich Stellung. Im Rahmen der Stellungnahme teilten wir unsere erheblichen Bedenken und unsere Ablehnung hinsichtlich des Gesetzesentwurfes mit. Auszugsweise darf im Folgenden unsere Stellungnahme wiedergegeben werden:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Gesetzesentwurf.

Gegen den vorgelegten Gesetzentwurf bestehen grundlegende Bedenken, da große Teile des Entwurfs nicht den erforderlichen Grundvoraussetzungen, wie z.B. dem Bestimmtheitsgrundsatz und dem Erforderlichkeitsprinzip, aber auch der Gesetzessystematik vor allem mit Blick auf andere einschlägige Fachgesetze, entsprechen. Aus diesem Grund lehnen wir den Gesetzentwurf insgesamt ab.

Im Rahmen der Föderalismusreform I wurde das Bundesnaturschutzgesetz im Jahre 2010 in Kraft gesetzt und damit das bis dahin geltende Hessische Naturschutzgesetz in weiten Teilen unanwendbar. Da das BNatSchG auf landesrechtliche Ausführungsvorschriften angewiesen bleibt, wurde das Hessische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) beschlossen, um die Rechtslage für Naturschutz und Landschaftspflege dem neuen rechtlichen Rahmen nach der Föderalismusreform anzupassen. Das HAGBNatSchG enthält dementsprechend im Wesentlichen ergänzende Vorschriften zu Verfahren und Organisation. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf enthält neben solchen organisatorischen Regelungen in vielfältiger Hinsicht auch inhaltliche Ergänzungen zum BNatSchG. Da mit der Föderalismusreform dem Bund die Möglichkeit eröffnet wurde, im BNatSchG Vollregelungen zu treffen, ist aus unserer Sicht zweifelhaft, ob es erforderlich und sinnvoll ist, in das Landesgesetz inhaltlich abweichende Regelungen in diesem Umfang aufzunehmen. Denn die Schaffung eines Naturschutzgesetzes für die gesamte Bundesrepublik hatte ausweislich der Gesetzesbegründung gerade zum Ziel, eine Einheitlichkeit in diesem so wichtigen Bereich für ganz Deutschland zu schaffen und das Naturschutzrecht insgesamt nicht nur klarer und übersichtlicher zu gestalten, sondern auch dessen Anwendbar- und Vollziehbarkeit zu erleichtern (BT-Drs. 16/12785, S. 1).

Weitere "handwerkliche" Fehler zeigen sich in Abweichungen von dem Gesetzestext zur Begründung, beispielsweise § 7 Abs. 1 HeNatG-E oder § 37 HeNatG-E, in fehlenden Zuständigkeitsregelungen, beispielsweise in § 38 Abs. 2 HeNatG-E oder in der Unbestimmtheit der Norm, beispielsweise § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HeNatG-E. Darüber hinaus fällt auf, dass die Interessen der Kommunen, der Bevölkerung und der Wirtschaft teils gänzlich unberücksichtigt bleiben. Ein Beispiel ist hierfür § 38 HeNatG-E, der durch die Aufnahme eines intendierten Ermessens die Spielräume der zuständigen Behörden stark einschränkt und die Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmer durch Schaffung von Sperrmöglichkeiten der Straßen und Wege nicht berücksichtigt und massiv in deren Interessen eingreift.

Überdies werden mit dem Gesetzesentwurf teils neue und damit konnexitätsrelevante Aufgaben für die kreisangehörigen Städte und Gemeinde geschaffen, was in der Gesetzesbegründung keinerlei Erwähnung findet.

Schon aus diesen einleitend genannten Gründen kann unsererseits keine Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf in erfolgen. Dieser erfordert eine erhebliche Überarbeitung vor allem im Hinblick auf die Normenklarheit und Systematik und unter Berücksichtigung der widerstreitenden Interessen.

Im Einzelnen nehmen wir aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu den beabsichtigten Regelungen im Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

§ 3 HeNatG-E regelt, dass Insekten und andere wirbellose Tierarten zu schützen sind, insbesondere bei allen Planungen, bei der Nutzung von Flächen, die im Eigentum des Landes stehen, [...]. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass sich das Land Hessen zum Schutz dieser Tierarten verpflichtet und dies bei allen Vorhaben und öffentlich-rechtlichen Planungen berücksichtigen will. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergibt sich jedoch nicht, dass die Regelungen nur für Planungen des Landes gelten soll. Vielmehr kann man die Regelung auch so verstehen, dass sie ebenso für andere Planungsträger, also auch Städte und Gemeinden Geltung erhalten soll. Eine solche Regelung würde jedoch mit dem ver-

fassungsrechtlich geschützten Recht auf Selbstverwaltung und der darin enthaltenen Planungshoheit der Gemeinden kollidieren. Überdies ergibt sich für die Bauleitplanung aus dem höherrangigen Baugesetzbuch ohnehin, dass die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu beachten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Weitergehende Anforderungen an das Bauleitplanverfahren zu stellen, ist der Kompetenz des Landesgesetzgebers entzogen.

In § 7 Abs. 1 HeNatG-E wird der Schutz von Natur und Landschaft als Aufgabe u.a. der Gemeinden definiert. In der Gesetzesbegründung (S. 46) wird erläutert, die Vorschrift habe einen Appellcharakter. Diese Aussage ist jedoch nicht konform mit dem Gesetzestext, der besagt, dass der Schutz von Natur und Landschaft Aufgabe der Gemeinden ist.

Zudem bleibt unklar, was konkret Aufgabe der (kreisangehörigen) Gemeinden sein und wie diese Aufgabe erfüllt werden soll, denn hierfür würde es entsprechender Ermächtigungsgrundlagen im Naturschutzrecht bedürfen. Gemäß § 42 Abs. 3 HeNatG-E werden die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden jedoch von den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten wahrgenommen. Diese sind wiederum gemäß § 43 Abs. 1 HeNatG-E zuständig für den Vollzug des Naturschutzrechts und mit den entsprechenden Ermächtigungen ausgestattet. Sollte man nun auf die in § 49 Abs. 1 HeNatG-E enthaltene Regelung abstellen wollen, die u.a. die örtlichen Ordnungsbehörden mit der Befugnis ausstattet, Kontrollen und Ermittlungen über die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen, wird – anders als im allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung dargelegt – definitiv eine neue Aufgabe für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden geschaffen. § 49 Abs. 1 He-NatG-E geht hier weit über die bisherige Regelung des § 17 HAGBNatSchG hinaus, die entsprechende Befugnisse nur für die Überwachung von Verboten des Artenschutzes vorsieht.

Gegen eine neue Aufgabe für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Bereich des Vollzugs des Naturschutzrechts verwehren wir uns ausdrücklich. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind weder finanziell noch personell so aufgestellt, eine Aufgabe dieses Umfangs wahrnehmen zu können. Deshalb fordern wir,

den Appellcharakter auch im Gesetzestext deutlich klarzustellen.

Unabhängig davon ist ausdrücklich auf die Folgen im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip sowie bei der Ausgestaltung des Kommunalen Finanzausgleichs hinzuweisen, sollte es bei der Schaffung einer neuen Aufgabe bleiben.

Weiterhin fordern wir die Streichung der in § 7 Abs. 2 HeNatG-E enthaltenen Regelung, dass die Gemeinden der UNB bei allen Planungen und Maßnahmen, die die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berühren, Gelegenheit zur Stellungnahme geben müssen. Soweit die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berührt sind, sehen bei Planungen und Maßnahmen die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben zum Verfahren oder zur Genehmigungspflicht ohnehin eine Beteiligung der Naturschutzbehörden vor. So werden die Naturschutzbehörden z.B. im Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB beteiligt. Ein über die schon bestehenden rechtlichen Vorgaben hinausgehendes Beteiligungsverfahren ist nicht im Sinne des Bürokratieabbaus und der Verfahrensbeschleunigung.

Nach § 7 Abs. 4 HeNatG-E sollen öffentliche Grundstücke, die im Eigentum von Gemeinden, Gemeindeverbänden oder juristische Personen des privaten Rechts, die überwiegend von Gebietskörperschaften finanziert werden, in angemessenem Umfang der Erhaltung und Entwikklung der biologischen Vielfalt dienen. Diese Regelung verletzt die Gemeinden in ihrem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Selbstverwaltung, insbesondere der darin enthaltenen Planungs- und Finanzhoheit. Im Rahmen der Selbstverwaltung dürfen die Gemeinden selbst entscheiden, wie sie mit den in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken verfahren. Mit dem hier geregelten intendierten Ermessen wäre ihnen dieses Recht im Regelfall genommen. Jede anderweitig beabsichtigte Nutzung müsste explizit begründet werden. Soweit die Regelung darüber hinaus auch auf juristische Personen des Privatrechts erstreckt wird, stellt dies ebenso eine Verletzung von Art. 14 GG dar.

Die Erforderlichkeit der in § 12 Abs. 1 HeNatG-E enthaltenen Aufzählung erschließt sich nicht. Denn schon aus der in § 14 Abs. 1 BNatSchG enthaltenen Definition ergibt sich, dass Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Ge-

stalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, sind. Im Sinne schlanker und übersichtlicher Gesetze genügt die im Bundesrecht enthaltene [...]

In der Begründung zu § 35 Abs. 2 HeNatG-E wird dargelegt, dass diese Vorschrift nicht konnexitätsrelevant sei, da sie erst bei einer Neuanlage oder grundlegenden Erneuerung der Beleuchtung greife. Dies geht aus dem Wortlaut der Vorschrift jedoch nicht hervor. Danach greift die Verpflichtung vielmehr unmittelbar: "[...] sind Beleuchtungsanlagen so zu gestalten, dass [...]." Hier muss klargestellt werden, dass die Verpflichtung nur bei Neuanlagen gelten soll. [...]

Der neuen Satzungsermächtigung in Absatz 7 fehlt es an einer konkreten Ausgestaltung. Es ist weder ersichtlich welchen Inhalt einen solche Satzung konkret haben darf, noch wer die Ermächtigung zum Vollzug der Satzung haben soll. Ebenso ist eine Ermächtigung zur Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitentatbestandes nicht gegeben. Ohne entsprechende Instrumente zur Durchsetzung bzw. Ahndung bleibt eine Satzungsermächtigung ein "stumpfes Schwert".

[...]

Aus den genannten Gründen und insbesondere der Rechtsklarheit fordern wir die Streichung von § 35 Abs. 9 HeNatG-E.

Die in § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 und 4 HeNatG-E enthaltenen Regelungen sehen anders als Ziff. 1 und 2 weder zeitliche Beschränkungen noch einen bestimmten Umkreis vor, in dem die Jagdausübung sowie die Errichtung jagdlicher Einrichtungen verboten ist. Hieraus folgt, dass diese Tätigkeiten bei Vorhandensein eines Horststandortes des Schwarzstorches vollständig und ohne Einschränkungen in zeitlicher und räumlicher Hinsicht verboten werden sollen. Dies ist mit Blick auf die Möglichkeit einer erforderlichen Jagdausübung nicht tragbar.

Soweit die in § 36 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 enthaltenen zeitlichen und räumlichen Einschränkungen auch für die nachfolgenden Ziffern 3 und 4 gelten sollen, müsste dies mit Blick auf das Bestimmtheitsgebot deutlich formuliert werden. [...]

Die im Entwurf vorgesehene Novellierung des § 38 HeNatG-E verstößt nach unserer Einschätzung gegen höherrangiges Recht. Die im Entwurf vorgesehen Regelung des § 38 Abs. 1 HeNatG-E engt die durch Art. 28 GG garantierte Planungshoheit der Gemeinden in nicht hinnehmbarer Art und Weise ein. Außerhalb des durch Bundesrecht vorgegebenen Planungsrechts wird auf diesem Weg ein neuer Abwägungsgrund (das Allgemeinwohl) in das Planungsverfahren eingeführt und schränkt damit die kommunale Planungshoheit ein. Nach den Vorgaben des Bauplanungsrechtes sind städtebauliche Gründe bei einer Abwägungsentscheidung sowie auch die Interessen des Umwelt- und Naturschutzes zu berücksichtigen, soweit sie aus bundes- und europarechtlichen Vorgaben folgen. [...]

Die Regelung in § 38 Abs. 2 HeNatG-E greift unzulässig in die Rechte der Straßenverkehrsbehörden ein. Zunächst ist festzustellen, dass in dem Entwurf nicht geregelt wird, wer die zuständige Behörde im Sinne von § 38 Abs. 2 HeNatG-E ist. Lediglich aus der Begründung ergibt sich, dass dies die untere Naturschutzbehörde im Einvernehmen mit den Straßenverkehrsbehörden sein soll. Es wird des Weiteren formuliert, dass Straßen gesperrt werden "sollen". Dadurch wird das Ermessen der zuständigen Behörden nahezu auf null eingeschränkt. Durch die Regelung einer "Soll-Vorschrift" wird die Verpflichtung der Behörden im Gesetz vorgegeben, die entsprechende Maßnahmen durchzusetzen und nur in atypischen Fällen kann von der Regelung abgewichen werden. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Sperrung einer öffentlichen Straße einen erheblichen Eingriff in die Benutzungsrechte der Verkehrsteilnehmer darstellt. In dem Gesetz müsste daher zumindest geregelt werden, ab welcher Intensität einer Amphibienwanderung eine Sperranordnung denkbar ist und wie die Voraussetzungen für diese Anordnung auszusehen haben. Reicht es für eine derartige Sperrung bereits aus, dass aufgrund der jahreszeitlichen Entwicklung mit einer Amphibienwanderung zu rechnen ist oder bedarf es der Feststellung, dass mehrere Amphibien eine Verkehrsfläche betreten? Eine verkehrsrechtliche Sperrung einer Straße setzt des Weiteren voraus, dass ein Umleitungskonzept geschaffen wird. Insbesondere bei Ortsverbindungsstraßen würde dies ein überregionales Verkehrskonzept erfordern. Es kann nicht sein, dass durch eine kurzfristige Sperrung Schulbus- und Wirtschaftsverkehre unterbunden werden. In Abstimmung mit den betroffenen Straßenbaulastträger und betroffenen Verkehrsbehörden müssten großflächige Umleitungsstrecken eingerichtet werden, die Kostenträgerschaft geklärt und Auswirkungen auf Dritte geprüft werden.

Für eine Vielzahl von Ortsverbindungsstraßen würde eine derartige Sperrpraxis zu großflächigen Umleitungsstrecken führen, was erhebliche Kosten und Umweltbeeinträchtigungen beinhalten würde.

Gemäß der Regelung in § 38 Abs. 2 HeNatG-E kann die Sperrung auf Straßen und Wegen angeordnet werden. Von der Intention des Naturschutzgesetzes soll sich damit die Sperrwirkung auch auf sonstige Wege außerhalb des Geltungsbereichs des Straßengesetzes erstrecken. Für Verkehrsteilnehmer wäre es daher nicht möglich, mit alternativen Fortbewegungsmitteln über Radwege und Wirtschaftswege eine Straßensperrung zu umgehen. Eine derartig weitreichende Regelung würde zu ganz erheblichen Verwerfungen vor Ort führen. Mithin kann eine solch weitreichende Ermächtigung der Naturschutzbehörden nur auf Ablehnung bei den hessischen Städten und Gemeinden stoßen. Dieser Entwurf würde den Regelungskanon der Straßenverkehrsordnung, nach der grundsätzlich Sperrungen nur in Ausnahmesituationen denkbar sind, auf den Kopf stellen.

Soweit § 38 Abs. 2 HeNatG-E weiterhin regelt, dass die Errichtung geeigneter Querungshilfen "im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel" erfolgen soll, ist vollkommen unklar, worauf sich das beziehen soll. Soll damit gemeint sein, dass der Straßenbaulastträger ein Budget "Querungshilfen" bereitstellen muss bzw. ohne ein solches Budget auch nicht verpflichtet ist? Oder sind damit die allgemeinen Budgetmittel für Straßenbau insgesamt gemeint? Oder ist der Landeshaushalt gemeint und soll dort ein Förderbudget Querungshilfen eingerichtet werden? Die Gesetzesbegründung gibt hierzu leider keinen Aufschluss, sondern lässt vielmehr jeglichen Bezug zu den Haushaltsmitteln vermissen.

Gemäß der Regelung in § 38 Abs. 3 HeNatG-E wird der Naturschutzbehörde die Berechtigung eingeräumt, sonstige Wege für die Allgemeinheit zu sperren. Aus dem Gesetzeswortlaut ergibt sich nicht, ob sich die Regelung im Interesse des Vogelschutzes auch auf öffentliche Straßen oder nur auf sonstige Wege bezieht. Es wird

vorsorglich darauf hingewiesen, dass insbesondere im Interesse eines gesicherten Radverkehrs, dessen Ausbau vom Land ausdrücklich favorisiert und gefördert wird, Radwege in der Regel abseits von öffentlichen Straßen angelegt werden. Diese führen mitunter auf bestehenden Wirtschaftswegetrassen durch naturschutzrechtlich sensible Bereiche. Mit der umfassenden Ermächtigung der Naturschutzbehörde Sperrungen anzuordnen, würde das Ziel der Förderung der Nahmobilität leicht ausgehebelt werden, da Radfahrer besonders sensibel auf Umleitungsstrecken reagieren. Eine solch weitreichende Ermächtigung der Naturschutzbehörde zur willkürlichen Sperrung von Wirtschaftswegen kann von unserer Seite nicht mitgetragen werden.

Darüber hinaus handelt es sich bei Wirtschaftswegen um Interessentenwege, die im Interesse der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke offenzuhalten und zu unterhalten sind. Eine Ermächtigungsnorm im Sinne von § 38 Abs. 3 HeNatG-E zu Gunsten der Naturschutzbehörde könnte diese Interessen aushebeln und zuwiderlaufen. Im Gesetz ist nicht ausreichend berücksichtigt, dass eine derartige Ermächtigung der Naturschutzbehörde zu gravierenden Rechtseingriffen führen kann. Der Hinweis auf mögliche Entschädigungsleistungen ist nicht ausreichend, um einen so schweren Eingriff in die durch Art. 14 GG geschützten Rechtsgüter zu rechtfertigen.

[...]

Wie schon oben auf Seite 3f. der Stellungnahme erläutert, geht § 49 Abs. 1 HeNatG-E weit über die bisherige Regelung des § 17 HAGBNatschG hinaus, die entsprechende Befugnisse nur für die Überwachung von Verboten des Artenschutzes vorsieht. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind weder personell noch fachlich so ausgestattet, die Aufgaben der Naturschutzbehörden übernehmen zu können. Auf das Konnexitätsprinzip wird hingewiesen.

[...]

Aus den vorgenannten Gründen lehnen wir den Gesetzentwurf in seiner Gesamtheit ab. Neben dem dargelegten Überarbeitungsbedarf ist die Notwendigkeit des entworfenen Gesetzes mit Blick auf die umfänglichen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zweifelhaft.

Wir baten nachdrücklich um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der dort formulierten Forderungen.

Trotz der detaillierten Darlegungen der Geschäftsstelle zum Entwurf stellten wir fest, dass so gut wie keine Einwendungen aus der Verbändeanhörung im Hessischen Naturschutzgesetz Berücksichtigung gefunden haben. Zwar wurden die diesseits angemerkten Abweichungen vom Gesetzestext zur Gesetzesbegründung beseitigt, auf die Frage, weshalb in Ergänzung zum Bundesnaturschutzgesetz ein Gesetz auf Landesebene überhaupt von Nöten ist, wurde nicht geantwortet. Auch die Berücksichtigung der Einwendungen hinsichtlich konnexitätsrelevante Aufgaben, die das Gesetz den kreisangehörigen Städten und Gemeinden neu zuweist, erfolgte nicht. Auch die oben aufgezeigte Problemlage des § 7 HeNatG und der damit einhergehenden Normunklarheiten wurde hinsichtlich der Aufgabenzuweisung an die Gemeinden nicht beseitigt. Eine erneute schriftliche und ausführliche Darlegung der Problemlagen an den Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz erfolgte seitens der Geschäftsstelle am 1.3.2023. Unsere Bedenken trugen wir erneut in der mündlichen Anhörung des Landtagsausschusses am 8.3.2023 vor. Trotz unserer geäußerten Bedenken fanden keine weitergehenden Anpassungen mehr am Gesetz statt.

Grünes Band

Verwaltungsdirektorin Kirsten Vogelmann Assessorin jur. Yasemin Kar Assessor jur. Sven Brodt

Am 26.1.2023 hat der Landtag das Gesetz über das Nationale Naturmonument "Grünes Band Hessen" beschlossen. Das Grüne Band ist ein Korridor weitgehend unberührter Natur entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze. Mit dem Gesetz zur Ausweisung als Nationales Naturmonument "Grünes Band Hessen" soll der ehemalige Grenzstreifen als Schutzgebiet und Erinnerungslandschaft mit landeskundlicher, wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung bewahrt werden. Das "Grüne Band Hessen" umfasst eine Fläche von 8.048 Hektar und verläuft auf einer Länge von rund 260 Kilometer durch drei Landkreise und 21 Kommunen. weshalb durch das Grüne Band Teile unserer Mitglieder stark betroffen sind. Im Rahmen der Verbändeanhörung war die Geschäftsstelle daher aufgefordert, Stellung zum Gesetzentwurf zu nehmen, was die Geschäftsstelle am 22.08.2023 tat:

Dabei sah die Geschäftsstelle durch den Gesetzesentwurf "Grünes Band Hessen" die vom Grundgesetz eingeräumte kommunale Selbstverwaltungsgarantie der betroffenen Gemeinden tangiert. Die Planungshoheit der Gemeinden ist durch das Grundgesetz in Art. 28 Abs. 2 und in der Hessischen Verfassung in Art. 137 Abs. 3 geschützt. Die Planungshoheit ist die Befugnis, voraussehbare Entwicklungen längerfristig zu steuern, insbesondere für das eigene Gebiet die Bodennutzung festzulegen. Für die in den Geltungsbereich des Gesetzes fallenden Gebiete sollen weitreichende Verbote gelten, die je nach festgelegter Zone variieren. Im Hinblick auf die Entwicklungsmöglichkeiten ist insbesondere hervorzuheben, dass sich aus den allgemeinen Schutzbestimmungen in § 5 für alle Zonen ein Verbot der Errichtung, Erweiterung und Änderung baulicher Anlagen ergibt. § 9 regelt zwar allgemeine Ausnahmen, nimmt in Abs. 1 Ziff. 2 jedoch nur im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehende planungsrechtliche Zulassungen, behördlich erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Berechtigungen und Bewilligungen in den Blick. Nicht berücksichtigt werden hingegen laufende Planungen, insbesondere sich in Aufstellung befindliche Bauleitpläne. Damit verstieß § 9 des Gesetzesentwurfes gegen die kommunale Planungshoheit und stellte in der damaligen Entwurfsfassung einen nicht akzeptablen Eingriff in die Selbstverwaltungshoheit dar. Eine Entschärfung war daher dringend geboten.

Außerdem forderten wir, dass die von dem Gesetzesentwurf betroffenen Kommunen in ihren Entwicklungspotenzial nicht eingeschränkt werden. In den Ausnahmetatbestand des § 9 ist daher auch eine Regelung für in Aufstellung befindliche Bauleitpläne aufzunehmen. Neben der Einschränkung der Entwicklungspotentiale ist hierbei auch zu berücksichtigen, dass Bauleitplanverfahren teils erheblichen Aufwand und hohe Kosten mit sich bringen. Diese Aufwendungen gehen fehl, wenn die Planung nach Inkrafttreten des Gesetzes nicht fortgesetzt werden kann.

Weiterhin forderten wir bei dem Erlass des Gesetzes und der Festlegung des Geltungsbereichs zu berücksichtigen, ob und inwieweit Flächen in den Geltungsbereich einbezogen werden, die im Regionalplan Nordhessen als Vorranggebiet Siedlung oder Industrie und Gewerbe ausgewiesen oder im kommunalen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind. Denn mit den im Gesetzesentwurf enthaltenen Verboten geht eine erhebliche Beeinträchtigung der Entwicklungsmöglichkeiten einher, obwohl es sich nach der Regionalplanung teilweise um Flächen handelt, die der Planung vorbehalten sind.

Zusammengefasst war zum ersten Entwurf festzuhalten, dass die Interessen der Gemeinden an einer Flächenentwicklung im Gesetzgebungsverfahren nicht angemessen berücksichtigt wurden.

Im Vorfeld hatten wir zu dem Gesetzentwurf Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden erbeten, die wir im Rahmen unserer Kritik an dem Gesetzentwurf berücksichtigt und aufgenommen haben.

Auf Grund der von der Geschäftsstelle geäußerten Kritik am Gesetzentwurf konnte erreicht werden, dass die kommunale Forderung nach einer Berücksichtigung der kommunalen Planungshoheit insbesondere im Hinblick auf laufende Planungen und sich in Aufstellung befindliche Bauleitplanungen in den in § 9 des Gesetzentwurfs enthaltenen Ausnahmen ebenso Berücksichtigung gefunden hat, wie schon in Kraft getretene Bebauungspläne. Zudem wurde eine Ausnahme im Hinblick auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB ergänzt.

Unsere Forderung auf Verzicht des Flächeneinbezuges solcher Flächen, die im Regionalplan Nordhessen als Vorranggebiet Siedlung oder Industrie und Gewerbe ausgewiesen oder im kommunalen Flächennutzungsplan als Bauflächen dargestellt sind, fand bedauerlicherweise kein Gehör. Auch ein erneuter Einwurf im Rahmen der Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages führte hier zu keiner Änderung mehr.

Wasserrecht – Hessisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG)

Assessorin jur. Irma Ibrisagic

Durch das 4. Gesetz zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabga-

bengesetz wurde das HAbwAG auf weitere 7 Jahre bis zum 31. Dezember 2030 befristet. Neben redaktionellen Anpassungen hat das Gesetz mit § 14a eine neue Ermächtigungsnorm für eine Rechtsverordnung erhalten. Damit werden weitere Voraussetzungen geschaffen u. a. für Regelungen, die bisher im Staatsanzeiger veröffentlicht wurden, aber aus Gründen der Rechtssicherheit in einer Verordnung verortet werden sollten (§ 14a Nr. 1 und 5) bzw. für notwendige Übergangszeiträume für die vorgesehenen Konkretisierungen in einer Rechtsverordnung (§ 14a Nr. 7). Die neue Rechtsverordnung ist noch zu erstellen. Bis dahin gilt weiter die Anwendbarkeit der bestehenden Anforderungen (Schmutzfrachtberechnung und die Methode des gleitenden Minimums).

Darüber hinaus war nach dem Gesetzesentwurf beabsichtigt, dass diejenigen, die entgegen den Anforderungen nach der Hessischen Abwassereigenkontrollverordnung ihre Abwasserbehandlungsanlagen nicht mit einer Durchflussmesseinrichtung ausgestattet haben, nicht weiter abgaberechtlich privilegiert werden. Im Rahmen der Verbändeanhörung sprachen wir uns entschieden gegen diese Regelung aus, da hierdurch gerade die Betreiber kleinerer Anlagen mit zusätzlichen unverhältnismäßigen Kosten belastet werden würden. Unberücksichtigt blieben z. B. nicht unbelüftete Teichanlagen ohne Stromanschlüsse. Ein solcher Stromanschluss würde zu einem Kostenaufwand in 5-stelliger Höhe je Anlage führen. Außerdem wäre aufgrund stark schwankender Abflüsse eine technische Messung kaum zielführend, da diskontinuierlich anfallende Kleinstabflussmengen nicht mit der geforderten Genauigkeit im vertretbaren technischen Aufwand gemessen werden können. Die Abwasserabgabe wird bei vielen der Messeinrichtungen durch Verdopplung der verkauften Trinkwassermengen ermittelt. Hierdurch würde dem Land Hessen kein Nachteil entstehen, da bei den wenigsten Kläranlagen bei der Ermittlung der Jahresschmutzwassermenge gem. dem Verfahren des geltenden Minimums eine doppelte Trinkwassermenge ermittelt wird. Daher haben wir angeregt, zumindest für Kläranlagen der Größenklasse 1 eine Ausnahme vorzusehen. Erfreulicherweise bleibt es in der Neufassung bei dem ursprünglichen Befreiungstatbestand.

Ebenso sollte nach dem Gesetzesentwurf die Abgabefreiheit bezüglich der Einleitung von Niederschlagswasser aus Trennkanalisationen unter der Prämisse stehen, dass ein dem Stand der Technik entsprechender Rückhalt von Stoffen rechnerisch nachgewiesen wird. Im Rahmen der Verbändeanhörung teilten wir mit, dass hieraus aber zwangsläufig die indirekte Forderung von Rückhalteanlagen in Niederschlagswasserkanälen, z. B. durch Regenrückhaltebecken folgen würde und das Schmutzfrachtsimulationsmodell bisher keine Regenrückhaltebecken berücksichtigt. Auch diesem Ansinnen wurde gefolgt und die beabsichtigte Regelung nicht in die Neufassung aufgenommen.

Integriertes Wasserressourcen-Management – Zukunftsplan Wasser

Verwaltungsdirektorin Kirsten Vogelmann Assessorin jur. Yasemin Kar Assessor jur. Sven Brodt

Die Geschäftsstelle war im Berichtszeitraum maßgeblich mit der Umsetzung des Leitbilds Integriertes Wasserressourcen-Management beschäftigt. Die zentralen Elemente und Grundlagen des Leitbildes sind:

- der Schutz der Ressourcen,
- die Formulierung der Rahmenbedingungen für die langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung in der Region,
- eine rationelle Wasserverwendung,
- die Vermeidung negativer ökologischer und wirtschaftlicher Auswirkungen sowie
- die Schaffung von Investitions- und Planungssicherheit für die Träger der öffentlichen Wasserversorgung und anderer Nutzer, die auf die Ressource Wasser angewiesen sind.

Das Leitbild für ein Integriertes Wasserressourcen-Management formuliert die Rahmenbedingungen, konzeptionellen Ziele und Grundprinzipien sowie die Organisation und Instrumente der Umsetzung geeigneter Maßnahmen einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Wasserversorgung für ganz Hessen. Dabei wurde das Leitbild in einem breit angelegten Dialogprozess gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Aufgabenträger, der Industrieund Handelskammer, der Umwelt- und Naturschutzgruppen sowie wichtiger Interessengruppen erarbeitet.

Der Zukunftsplan Wasser ist ein wesentlicher Bestandteil der Umsetzung des Leitbilds Integriertes Wasserressourcen-Management. Dieser be-

schreibt die Nutzung der hessischen Wasserressourcen und benennt Maßnahmen, um die Versorgung langfristig sicherzustellen. Der Zukunftsplan Wasser wurde gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der kommunalen Wasserversorgung mit Unterstützung eines Beirats aus Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, Fachverbänden, Umweltverbänden und der Landwirtschaft erarbeitet.

Im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Wasserressourcen-Managements sind wir als Verband im Steuerungskreis tätig, der das oben ausgeführte Leitbild erstellt hat und die Umsetzung dieses Leitbilds durch den Zukunftsplan Wasser überwacht und begleitet.

Außerdem vertreten wir unsere Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des Integrierten Wasserressourcen-Management sowie im Beirat. Im Rahmen der Tätigkeit in der Arbeitsgemeinschaft wurden weitere Unterarbeitsgruppen zu Einzelthemen gegründet, in denen wir bei Berührung mit kommunalen Belangen tätig sind bzw. waren. Als praktisches Arbeitsergebnis konnten wir im Rahmen der Arbeitsgruppentätigkeit zum einen die neue Muster-Zisternensatzung nebst Erläuterungen aufzeigen als auch die Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Verbrauchs von Trinkwasser. Bezüglich der Ausarbeitung der Muster-Zisternensatzung war maßgeblicher Gesichtspunkt, sowohl eine rechtssichere als auch eine zukunftsgerichtete Muster-Zisternensatzung zu erstellen. Die Muster-Zisternensatzung gibt dabei den Kommunen ein Handlungsinstrument an die Hand, mit dem Niederschlagswassernutzungsanlage im Gemeindegebiet vorgeschrieben werden können. Den Kommunen wurde die Wahlmöglichkeit eröffnet, hier zum einen zwischen der klassischen Zisterne für die Gartenbewässerung zu wählen als auch auf eine Regelung zur Verwendung von Niederschlagswasser innerhalb von Gebäuden zur Toilettenspülung oder zur Textilwäsche zurückzugreifen.

Im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft zur Umsetzung des integrierten Wasserressourcen-Management sowie im Rahmen der Beiratstätigkeit wird seitens der Geschäftsstelle daraufhin gearbeitet, den kommunalen Belangen unserer Mitgliedsstädte und -gemeinden Gehör zu verschaffen und deren Interesse bestmöglich zu vertreten. Aus diesem Grund wird auch die Geschäftsstelle weiterhin sowohl die Beiratstätigkeit

als auch die Arbeitsgemeinschaftstätigkeit fortsetzen.

Beirat zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie

Verwaltungsdirektorin Kirsten Vogelmann Assessorin jur. Yasemin Kar Assessor jur. Sven Brodt

Im Jahr 2003 wurde bereits unter Vorsitz des Leiters der Abteilung Wasser und Boden im Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein ständiger Beirat zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in Hessen eingerichtet, um die Verbandsöffentlichkeit mit in die Arbeiten zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie einzubeziehen. Dieser wurde insbesondere im Vorfeld der Erarbeitung des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms 2015-2020 mit Blick auf die allgemeinen Ziele und die praktischen Probleme bei der Umsetzung sowie im Vorfeld des Bewirtschaftungszyklus 2021-2027 eingebunden. In diesem Beirat finden sich verschiedene Akteure, die auch unterhalb der Landeszuständigkeit durch die Wasserrahmenrichtlinie betroffen sind und diese im Rahmen ihrer praktischen Arbeit umsetzen. Die Geschäftsstelle hat hierzu regelmäßig einen Vertreter entsandt, um auch in diesem Fachkreis den kommunalen Belangen Gehör zu verschaffen.

Immissionsschutzrecht – Lärmschutz, Klagen

Assessorin jur. Irma Ibrisagic

Im Berichtszeitraum traten unsere Mitgliedskommunen vermehrt mit Anfragen in Bezug auf Lärmanzeigen ausgehend von kommunalen Einrichtungen wie Gemeinschaftshäusern, Kinderspiel- und Bolzplätzen oder Volksfesten an uns heran.

Ob diesbezügliche Geräuschimmissionen erheblich und damit als schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 BImSchG anzusehen sind, lässt sich nicht nach einem festen und einheitlichen Maßstab für jegliche Art von Geräuschen bestimmen. Dies ist weitestgehend der tatrichterlichen Wertung im Einzelfall vorbehalten. Insbesondere sind wertende Elemente wie allgemeine Akzeptanz und soziale Adäquanz der Geräuschimmissionen

stets in die wertende Gesamtbetrachtung einzustellen

Bei Lärm, der durch Kinder unter 14 Jahren hervorgerufen wird, handelt es sich um privilegierten Kinderlärm, der nach § 22 Abs. 1a BImSchG grundsätzlich zumutbar ist. Dies kann beispielsweise durch das Anbringen eines Schildes am Spielplatz nach außen erkennbar gemacht werden. Sofern ein Kinderspielplatz durch missbräuchliches Bolzen durch ältere und jugendliche Erwachsene benutzt wird, so trifft die Kommune als Betreiberin der Anlage keine Pflicht zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Unterbindung, da dieser grundsätzlich nur solche Auswirkungen des Spielplatzes zugerechnet werden können, die durch seine eigentliche Funktion bedingt sind. Solche Missbräuche sind daher mit polizei- und ordnungsrechtlichen Mitteln zu begegnen. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn durch die Einrichtung ein besonderer Anreiz zum Missbrauch geschaffen wurde.

Energierecht

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Verteilnetze

Die Veränderung unserer Energieinfrastruktur zwingt uns zu einem Umbau der Verteilnetze, um im Rahmen der Dezentralisierung der Energiewirtschaft Strom aus Sonne und Wind ausreichend in die Versorgung einzubinden. Dieser Schritt berührt unmittelbar den kommunalen Bereich, da es einen erheblichen Flächenbedarf für die Errichtung neuer Verteilnetzen gibt. U.a. soll dies durch den Netzentwicklungsplan Strom gesteuert werden, der regelmäßig unter Einbindung von Fachverbänden und betroffenen Kommunen fortgeschrieben wird. Es ist festzustellen, dass sich in den letzten Jahren die grundsätzlich sehr kritische Stellung der betroffenen Bürger verändert hat. Hilfreich war hierzu sicherlich der Beschluss, der Erdverkabelung der Vorrang einzuräumen. Der Hess. Städte- und Gemeindebund wird derzeit vor allem anlässlich der Anhörung wegen der Änderung dieser Vorgaben eingebunden.

Ukraine-Krieg

Der Ukraine-Krieg hat einen erheblichen Beratungsbedarf unsere Mitglieder zur Folge gehabt.

Wegen der drohenden Gasversorgungskrise, die sich durch den Überfall von Russland auf die Ukraine eingestellt hat, wurden verschiedene Instrumente genutzt, um den Energiebedarf der Bürger zu reduzieren. U.a. wurden zur Sicherung der Energieversorgung die Kurzfristenergiesicherungsverordnung und die Mittelfristenergiesicherungsverordnung von der Bundesregierung erlassen. Im Vorfeld erfolgte eine kurzfristige Einbindung der kommunalen Spitzenverbände, um diese anzuhören. Insbesondere die Kurzfristenergiesicherungsverordnung enthielt Vorgaben für die Einsparung von Strom und Gas für öffentliche und private Einrichtungen. Wegen Auslegungsfragen und Problemen mit der Umsetzung dieser Maßnahmen, wurde die Geschäftsstelle stark in die Beratung eingebunden. Insbesondere wurde geprüft, in welchem Umfang diese Vorgaben umgesetzt und durchgesetzt werden konnten. Es haben sich Fragen gestellt, wie diese Vorgaben mit Fragen der Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten (z.B. Straßenbeleuchtung), ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Immobilien (Turnhallen, Schwimmbäder usw.), Arbeitsschutz und Arbeitssicherheitsvorgaben in Einklang zu bringen waren.

Im Ergebnis führten die Einsparversuche dazu, dass es verstärkt Anfragen zu den Möglichkeiten eines Verzichts bzw. der Reduzierung der Straßenbeleuchtung gab, um auch in Zukunft Strom und Geld zu sparen und vor allem auch die Lichtverschmutzung zu reduzieren.

Wie haben unsere Mitglieder beraten, damit diese in Verhandlungen mit den Energieversorgern klären konnten, in welchem Umfang diese Sparbemühungen organisatorisch und technisch darzustellen sind.

Zu diesen Versorgungsengpässen kam noch die extreme Steigerung der Energiepreise, die durch die Energiepreisbremse aufgefangen werden sollte. Aufgrund der nicht eindeutigen Formulierung in der maßgeblichen Verordnung gab es erhebliche Nachfragen, in welchem Umfang hierdurch auch kommunale Liegenschaften begünstigt werden. Wegen des schwierigen Marktumfeldes konnten auch einige Mitglieder keine kurzfristigen neuen Lieferverträge für Strom und Gas abschließen und mussten sich beraten lassen, wie mit dieser Situation umzugehen ist. In diesem Zusammenhang kam es auch zu erheblichen kurzfristigen Preissprüngen, die vergaberechtlich von

erheblicher Bedeutung waren, da eine reguläre Vergabe von Strom- und Gaskontingenten nicht mehr durchgeführt werden konnte.

Hessisches Energiegesetz

Der Verband wurde zur Novelle des Hessischen Energiegesetzes angehört. Kern der Novellierungsbestrebungen ist, dass in Zukunft 2% der Landesfläche für Windenergie und 1% der Landesflächen für Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt werden. Trotz erheblicher Konflikte, die eine derartige Fortschreibung der hessischen Energiepolitik mit sich bringt, hat das Land auf diesen Vorgaben bestanden. In dem Hessischen Energiegesetz wurde des Weiteren ein erweiterter Anschluss- und Benutzungszwang für eine öffentliche Wärmeversorgung geregelt, obwohl dies mit den Vorgaben, die § 19 HGO enthält, kaum einhergeht. Gem. § 19 HGO ist die Einrichtung einer öffentlichen kommunalen Wärmeversorgung mit Anschluss- und Benutzungszwang nur denkbar, wenn eine Kommunen die marktbeherrschende Stellung über diese zukünftige Versorgungseinheit innehat.

Begrüßt wurde durch den Verband, dass in dem Hessischen Energiegesetz eine erweiterte Fördermöglichkeit für die energetische Sanierung öffentlichen Gebäude geregelt wird. In § 12 HEG wird darüber hinaus geregelt, dass es in Zukunft bei der Errichtung von mehr als 50 Stellplätzen eine Photovoltaikanlage zwingend mit zu installieren ist. Das Gesetz enthält aber keine zwingende Verpflichtung zur Errichtung von Photovoltaikanlagen anlässlich der Errichtung von Immobilien.

Zu begrüßen ist, dass das Hessische Energiegesetz bereits die kommunale Wärmeplanung - die im Bundesrecht erst in der nächsten Zeit umgesetzt wird - für Kommunen mit über 20.000 Einwohnern regelt. Da es sich hierbei um eine neue Aufgabe handelt, wird hierzu im Gesetz bereits eine Förderung mit geregelt. Mithin stellt dies eine erhebliche Entlastung der Kommunen mit mehr als 20.000 Einwohnern dar. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch ein entsprechender Förderbedarf für Kommunen unterhalb dieser Einwohnergrenze gesehen wird, da nach der Planung des Bundes diese generell und ohne Ausnahmen zu einer Wärmeplanung verpflichtet werden sollen.

Das Energiegesetz schafft des Weiteren eine Rechtsgrundlage, um für die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung die Daten bei den betroffenen Bürgern und Unternehmen erheben zu können. Nicht berücksichtigt wird, dass wegen des engen zeitlichen Rahmens zur Umsetzung dieser Verpflichtung die Preise für die Erbringung solcher Planungsleistungen erheblich steigen werden und es fraglich ist, ob ausreichend Fachkräfte zur Verfügung stehen, um die Vorgaben zu erfüllen.

Da der Hessische Städte- und Gemeindebund auch im Landesinnungsausschuss des Verbandes für Energie- und Wasserwirtschaft vertreten ist, weisen wir daraufhin, dass auch auf Seiten der Energiewirtschaft derzeit nicht gesehen wird, wo und wie ausreichend Fachpersonal gewonnen werden kann, um dieser "neuen Aufgabe" in kurzer Zeit umzusetzen.

• Kommunale Wärmeplanung

In Umsetzung der Vorgaben, die durch das Hessische Energiegesetz gemacht wurden, hat der Landesgesetzgeber uns eine Verordnung zur Kommunalen Wärmeplanung nach dem Hessischen Energiegesetz zur Stellungnahme zugeleitet. Die Verordnung regelt wie Kommunen eine kommunale Wärmeplanung auszugestalten haben und unter welchen Voraussetzungen eine Förderung erfolgt. Es konnte nicht erreicht werden, dass der Landesgesetzgeber sich dazu verpflichtet, jegliche kommunale Wärmeplanung zu fördern, sondern nur für die Kommunen, für die eine Verpflichtung in dem Gesetz festgelegt wurde.

Bedauerlich ist zudem, dass in der Verordnung nach wie vor eine Ermächtigung für das zuständige Ministerium enthält, um die Mindestvoraussetzungen für kommunale Wärmeplanungen per Erlass zu regeln. Mithin ist nach unserer Einschätzung keine ausreichende Rechtssicherheit für die Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung in Zukunft gegeben.

Letztendlich ist festzuhalten, dass die Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung zum Zwecke der Dekarbonisierung der Heizungswirtschaft ein sinnvoller Baustein sein wird, um den CO2-Ausstoß zu reduzieren. Da Energieversorgungsunternehmen ein eigenes Interesse an dem Verkauf von Heizenergie haben, ist es auch sinnvoll die öffentliche Hand mit einzubinden. Die kommunale Wärmeplanung kann ein Werkzeug darstellen, um es Gebäudeeigentümern und auch

Energieversorgern in Zukunft zu ermöglichen, richtungsweisende Entscheidungen zu treffen, um unsere Wärmewirtschaft auf eine neue Grundlage zu stellen. Eine kommunale Wärmeplanung kann Potenziale aufzeigen, wie dieses Ziel in Zukunft und mit vertretbarem Aufwand erreicht werden kann.

Wasserstoffzukunftsgesetz

Von den Freien Demokraten wurde dem Landtag der Entwurf eines Wasserstoffzukunftsgesetzes vorgelegt, welcher im Wesentlichen darauf abzielt den Anteil von Wasserstoff im Energieverbrauch in Hessen deutlich zu steigern. Dieses Ziel soll über umfangreiche Fördermittel auch zugunsten kommunalen Vorhabenträgernerreicht werden. Der Entwurf wurde von dem Hessischen Städte- und Gemeindebund begrüßt, wenn auch die Frage der Verschaffung der notwendigen Finanzmittel für eine derart umfangreiche Förderung nicht gelöst ist.

Gesetz für eine Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Über den Deutschen Städte- und Gemeindebund konnte der Hessische Städte- und Gemeindebund sich zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Einführung einer verpflichtenden kommunalen Wärmeplanung äußern. Bedauerlicherweise konnten sich die kommunalen Spitzenverbände, hinsichtlich der engen Fristen, die in dem Entwurf für die Umsetzung einer kommunalen Wärmeplanung gesetzt werden, nicht durchsetzen. Insbesondere die Verpflichtung auch für kleine Kommunen bis Mitte 2028 eine kommunale Wärmeplanung auf den Weg zu bringen, konnte bisher aus dem Entwurf nicht gestrichen werden. Dies ist bedauerlich, da das Gebäudeenergiegesetz, welches nunmehr in Kraft getreten ist, fingiert, dass ab Mitte 2028 derartige Planungen vorliegen, auch wenn diese noch nicht umgesetzt wurden. Denn diese Fiktion bringt Gebäudeeigentümer unter Zugzwang, da dann die Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes greifen.

Allgemeines

Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist in Arbeitskreisen eingebunden, die sich mit der Frage der Novellierung der Konzessionsabgabeverordnung beschäftigen. Das Aufkommen aus der Konzessionsabgabe im Bereich Strom wird sich erheblich verändern, wenn immer mehr Energie über Photovoltaikanlagen vor Ort selbst gewonnen und verbraucht wird. Die Konzessionsabgabe als Wegenutzungsentgelt wird für die Lieferung von Energie an Endverbraucher vor Ort gezahlt. Wenn dieses Aufkommen erheblich reduziert wird, führt dies zu einem erheblichen Einnahmeverlust auf Seiten der Städte und Gemeinden. Darüber hinaus wurde auch die Höhe der Konzessionsabgabe seit 1990 nicht mehr angepasst, obwohl sie sich als Einnahmequelle auf Seiten der Kommunen positiv entwickelt hat, da immer mehr Anschlussnehmer und Strommengen über das örtliche Verteilnetz geliefert wurden. Wenn dieser Energie-

bezug einbricht, wird dies auch unmittelbare Auswirkungen auf die Konzessionsabgabe haben. Das Gleiche gilt letztendlich für die Konzessionsabgabe aus den Gasversorgungsnetzen, da durch eine Dekarbonisierung der Energiewirtschaft diese Einnahmequelle auch in Zukunft wegbrechen wird. In Anbetracht dessen, dass in dem nächsten Berichtzeitraum eine Vielzahl von Konzessions- bzw. Wegenutzungsverträgen für die Strom- und Gasversorgung neu verhandelt werden müssen, ist eine entsprechende Änderung der Konzessionsabgabeverordnung wichtig und setzt voraus, dass sich die kommunalen Spitzenverbände hier weiterhin aktiv einbringen.

Abfallrecht und Bodenschutz

Anordnung einer Abfallsammelstelle

Im Rahmen eines Eilverfahrens wurde zugunsten eines unserer Mitglieder über einen Bescheid, der für die an einer Stichstraße gelegenen Grundstücke einen Abfallsammelplatz bestimmte, per Beschluss entschieden. Das Mitglied setzte mittels eines Bescheides eine Sammelstelle für die Abholung der Abfallgefäße fest. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wurde ebenfalls festgesetzt. Gegen diese Anordnung der sofortigen

Vollziehung wurde seitens eines Grundstückseigentümer der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt.

Vor dem Erlass des Bescheides wurden die Abfälle der betroffenen Grundstücke regelmäßig durch Einfahren in die Stichstraße geleert. Die Anordnung eines Sammelplatzes war erforderlich, da ständig durch parkende Fahrzeuge die Zufahrt in die Stichstraße erschwert bzw. unmöglich gemacht wurde. Eine Abholung der bereitgestellten Abfallgefäße war daher nicht möglich und führte zu Reklamationen bei dem Abfuhrunternehmen. Da die Müllfahrzeuge rückwärts in die Stichstraße einfuhren mussten, da keine Wendemöglichkeit bestand, wur-



Verwaltungsdirektorin Kirsten Vogelmann

de im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung festgestellt, dass der Stichweg aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen nie hätte angefahren werden dürfen. Das zuständige Verwaltungsgericht und der Hessische VGH lehnten den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab.

Gemäß der Satzung unseres Mitglieds kann dieses dann, wenn das anschlusspflichtige Grundstück nicht vom Abfuhrfahrzeug ange-

fahren werden kann, unter Berücksichtigung der betrieblichen Notwendigkeit der Abfallsammlung bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen und die sperrigen Abfälle sowie die Elektro- und Elektronikgeräte zur Abholung bereitzustellen sind. Das rechtliche Hindernis für die Abholung von Abfallbehältnissen direkt am Grundstück der Betroffenen ergibt sich aus straßenverkehrsrechtlichen und aus arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, die durch die Regelungen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung konkretisiert werden. Abfallfahrzeuge sind durch ihre Bauweise besonders unübersichtlich. Es ist daher offenkundig, dass das Rückwärtsfahren von Müllfahrzeuge im Zusammenhang mit der Müllabholung typischerweise gesteigerte Gefahren mit hohem Risiko für die Müllwerker, aber auch für dritte Personen, insbesondere für gerade in verkehrsberuhigten Wohngebieten spielende Kinder, mit sich bringt. Aufgrund dieser sachtypischen Gefahrenlage sehen die berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften verschiedene Regelungen vor, um das Rückwärtsfahren und das Zurücksetzen nach Möglichkeit zu vermeiden. Auch nach § 9 Abs. 5 StVO ist ein Rückwärtsfahren mit einem Entsorgungsfahrzeug nur zulässig, wenn die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer, aber auch sonstiger anderer Dritter ausgeschlossen ist.

Zwar entsprach die vorliegende Gefährdungsbeurteilung nicht den Anforderungen, die an eine derartige Beurteilung der Gefahrenlage im Rahmen des Rückwärtsfahrens eines Müllfahr-

zeugs zu stellen sind. Dennoch kamen die Gerichte im Rahmen des Eilverfahrens zu dem Ergebnis, dass ein gefahrloses Anfahren der Grundstücke im Bereich des Stichwegs durch Rückwärtsfahren der Müllfahrzeuge nicht möglich ist. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die parkenden Fahrzeuge kein Argument für das Gericht darstellten, da diese widerrechtlich geparkt wurden.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens wurden dann seitens unseres Mitglieds ausführliche Vermessungen des Stichwegs durchgeführt, sodass die Gefahrenlage weiter belegt werden konnte. Dadurch ließ sich eine weitere Klage vermeiden. Das Urteil zeigt jedoch auf, dass im Rahmen eine Gefährdungsbeurteilung eine sehr genaue Auseinandersetzung mit der vor Ort vorgefundenen Lage notwendig ist.

Jagdrecht

Verwaltungsdirektorin Kirsten Vogelmann Assessorin jur. Yasemin Kar Assessor jur. Sven Brodt

Im Jagdrecht waren wir aufgefordert, zur neuen Hessischen Jagdverordnung, die am 24.10.2022 in Kraft getreten ist, im Rahmen der Verbändeanhörung Stellung zu nehmen. Im Rahmen dieser Stellungnahme haben wir kritisiert, dass die ursprünglich in der alten Fassung der hessischen Jagdverordnung enthaltenen Regelungen über die Hegegemeinschaft unnötig verschlankt wurden, sodass nunmehr ein Fehlen geordneter Rahmenbedingungen festzustellen ist, die möglicherweise zu Rechtsunsicherheiten führen und die praktische Arbeit der Hegegemeinschaften behindern könnte. Diese Anmerkungen wurden bedauerlicherweise ignoriert. Auch unserer Anregung, zumindest eine Mustersatzung für Hegegemeinschaften zur Verfügung zu stellen, wurde bisher nicht gefolgt.

Bereits im vergangenen Berichtszeitraum wurde unsererseits das jagdrechtliche Vorverfahren, in dem Städte und Gemeinden Verwaltungsakte erlassen, in denen über zivilrechtliche(!) Forderungen entschieden wird, kritisiert und beim zuständigen Ministerium angeregt, die rechtlichen Vorgaben klarer und eindeutiger auszugestalten. Dies wurde seitens der Geschäftsstelle des-

halb kritisiert, weil in der Beratungspraxis - was weiterhin auch in diesem Berichtszeitraum zu konstatieren ist - festgestellt wurde, dass im Rahmen des jagdrechtlichen Vorverfahrens zur Wildschadensfeststellung häufig anderweitige Konflikte ausgetragen werden und eine Emotionalität in das Verfahren eingetragen wird, die die betroffenen Kommunen über Maßen hinaus belastet. Hierbei geraten auch Kommunen in das Kreuzfeuer privater Konflikte. Teilweise erfolgen Jagdschadensmeldungen im Wochentakt, sodass aufgrund § 36 Abs. 1 HJagdG der Gemeindevorstand unverzüglich an Ort und Stelle Termine anzuberaumen hat, an denen der behauptete Schaden zu ermitteln ist und auf eine gütliche Einigung hingewirkt werden soll. Es liegt nahe, dass gerade in den konfliktbeladenen Fällen diese Termine zu keiner gütlichen Einigung führen können, sondern vielmehr dazu benutzt werden, den bestehenden Konflikt weiter auszutragen und die Kommunen zu einem Teil der Konflikte zu machen. In der Vergangenheit führte dies bis hin zu Strafanzeigen und Dienstaufsichtsbeschwerden gegen kommunale Mitarbeiter. Bedienstete von Städten und Gemeinden können sich diesen Problemlagen nicht entziehen. Unsere Anregungen, das Hessische Jagdgesetz insoweit zu überarbeiten, dass die Betroffenen Kommunen ihre gesetzlich übertragene Aufgabe tatsächlich auch rechtssicher nachkommen können, wurde weiterhin kein Gehör geschenkt. Wir werden diese kommunale Problemlage nicht aus den Augen verlieren und hier im Hinblick auf sich ändernde politische Mehrheiten in der Landesregierung und der Tatsache, dass das Hessische Jagdgesetz zum 31.12.2024 seine Gültigkeit verliert, an einer Klärung zugunsten unserer Mitglieder arbeiten.

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Assessorin jur. Irma Ibrisagic Assessor jur. Thorsten Dietz

Obdachlosenrecht

Die derzeitige Wohnraum- und Flüchtlingssituation hat zunehmend Auswirkungen auf die Unterbringung von Menschen ohne Obdach. Die Zahl der Wohnungslosen ist nach der Statistik der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe (BAGW) gegenüber dem Jahr 2021 um fast 60 Prozent angestiegen. Bei den deutschen Wohnungslosen ergab sich ein Anstieg von 5 Prozent, bei den nicht deutschen um 118 Prozent. Infolge dessen ist der Beratungsbedarf der Kommunen hinsichtlich Fragen zum Obdachlosenrecht sowie die Anzahl der Vertretung in diesbezüglichen Eilverfahren ebenfalls deutlich gestiegen.

Die unfreiwillige Obdachlosigkeit stellt eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar. Zur Beseitigung dieser akuten Gefahrenlage sind die Kommunen verpflichtet. Dies geschieht regelmäßig durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Einweisungsverfügung. Ein weiterer kommunaler Handlungsbedarf folgt auch aus der Verpflichtung der Kommunen zur sogenannten Anschlussunterbringung nach Beendigung des Asylverfahrens. Es ist aufgrund der derzeitigen Situation zu einer starken Zunahme von Menschen gekommen, die von den Kommunen als obdachlose Personen nach dem Abschluss des Asylverfahrens untergebracht werden müssen. Auch die derzeitige Wohnungssituation hat zu einer weiteren Verschärfung der Lage im Bereich der ordnungsrechtlichen Unterbringung von Obdachlosen geführt. Dieses stellt die Kommunen vor neue große Herausforderungen.

Nur die unfreiwillige Obdachlosigkeit begründet die sachliche Zuständigkeit der Ordnungsbehörde, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung der Obdachlosigkeit durchzuführen. Unfreiwillig obdachlos im polizei- und ordnungsrechtli-

chen Sinne ist derjenige, der nicht Tag und Nacht über eine Unterkunft verfügt, die Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lässt und insgesamt den Anforderungen an eine menschenwürdige Unterkunft entspricht und dieser mit diesem Zustand nicht einverstanden ist. Hinsichtlich der Unterbringungspflicht der Kommune bei der Einweisung eines Obdachlosen in eine Unterkunft ist zu beachten, dass nach dem VGH Kassel nur dann von einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit auszugehen ist, wenn der Obdachlose sich selbst regelmäßig erfolglos intensiv um Wohnraum bemüht. Um den Anspruch auf Einweisung in der Notunterkunft erfolgreich weiter geltend zu machen, muss der Obdachlose dauerhaft glaubhaft machen, dass keine Möglichkeit besteht, eine Wohnung zu finden. Ein allgemeiner Verweis auf die schwierige Wohnungsmarktlage genügt hierfür nicht. Macht der Obdachlose seine Bemühungen nicht hinreichend glaubhaft, besteht die Möglichkeit, seine Einweisungsverfügung nicht zu verlängern und sodann eine Räumungsverfügung anzuordnen.

In diesem Berichtszeitraum kam es zudem verstärkt zu Anfragen hinsichtlich von Rückständen bei Unterbringungskosten. Diesbezüglich ist darauf zu verweisen, dass es gemäß § 35 SGB XII die Möglichkeit einer Direktzahlung des Sozialhilfeträgers an die Kommunen in Form einer Abtretung des Leistungsanspruchs gibt. Hierfür ist jedoch grundsätzlich die Mitwirkung des Obdachlosen Voraussetzung. Dies bereitet in vielen Fällen große Schwierigkeiten. Eine Direktzahlung soll und ist somit auch ohne Mitwirkungspflicht des Obdachlosen möglich, wenn die zweckentsprechende Verwendung durch die leistungsberechtigte Person nicht sichergestellt ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass dies bei erheblichen Rückständen von Unterbringungskosten der Fall ist.

Des Weiteren erreichten im Berichtszeitraum die Geschäftsstelle vermehrt Anfragen hinsichtlich von Sanktionsmöglichkeiten bei der Beschädigung und Verunreinigung von Obdachlosenunterkünften und Gewalttätigkeiten zwischen deren Bewohnern. Im Ergebnis steht den Kommunen in solchen Fällen lediglich die Möglichkeit offen, zumindest einen der gewalttätigen Bewohner in eine andere Unterkunft umzusetzen und/oder für diesen ein Betretungsverbot für bestimmte Räumlichkeiten der Obdachlosenunterkunft auszusprechen. Eine Aufhebung der

Einweisungsverfügung ist dagegen grundsätzlich unverhältnismäßig und würde dem Schutzinteresse der Obdachlosen widersprechen.

Gefahrenabwehrverordnung aufgrund Wassernotstands

Auch in diesem Berichtszeitraum kam aufgrund der trockenen Sommerperioden vermehrt die Frage in den Kommunen auf, wie sie im Falle eines Trinkwassernotstands, d. h. wenn die Versorgung mit Trinkwasser gefährdet ist, handeln können. Das Regierungspräsidium Darmstadt teilte im Jahre 2021 mit, dass sich in Hessen derzeit 48 % der Grundwasser-Landesmessstellen auf einem unterdurchschnittlichen Niveau befinden.

Die §§ 71, 74 und 77 Abs. 1 HSOG bieten die gesetzliche Grundlage dafür, eine Gefahrenabwehrverordnung zur Abwehr eines Trinkwassernotstandes für das Gemeindegebiet zu erlassen. Die Geschäftsstelle hat hierzu ein Muster für die Mitgliedskommunen erstellt. Auf dessen Grundlage wurde sodann auch im Juli 2023 in der Unterarbeitsgruppe Wasser mit u. a. dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ein überarbeitetes Muster geschaffen, welches unseren Mitgliedern zur Verfügung gestellt wurde.

Das Regierungspräsidium Darmstadt hat für dessen Regierungsbezirk am 28.06.1993 (Staatsanz. S. 1735) eine überregional geltende Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Wasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung erlassen. Gem. § 75 Abs. 2 HSOG durften die Gefahrenabwehrverordnungen der Kommunen, die im Regierungsbezirk Darmstadt liegen nicht den Regelungen der überregional geltenden Gefahrenabwehrverordnung widersprechen. Diese ist nach 30 Jahren nun aber am 12.07.2023 außer Kraft getreten und nicht verlängert worden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass nicht pauschal beantwortet werden kann, wann ein Trinkwassernotstand vorliegt. Vielmehr hat jede einzelne Kommune dies in Benehmen mit den örtlichen Wasserversorgern auszumachen. Es ist unmöglich, einheitliche Kriterien aufzustellen, da die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen sind. Schließlich bleibt weiterhin darauf hinzuweisen, dass die Kontrolle und die Einhaltung der Vorgaben aus den jeweiligen Gefahrenabwehrverordnungen praktischen Vollzugsschwierigkeiten unterliegen können. Zum einen liegt dies an den vielen unbestimmten Rechtsbegriffen der Gefahrenabwehrverordnung und fehlender Rechtsprechung hierzu und zum anderen an der Tatsache, dass bei der Ahndung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten stets die Kommune die Beweislast dafür trägt, ob tatsächlich der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit erfüllt worden ist.

Hessisches Versammlungsfreiheitsgesetz (HVersFG)

Am 04.04.2023 trat das Hessische Versammlungsfreiheitsgesetz in Kraft. Befristet wurde es zunächst bis zum 31.12.2030. Damit wurde das bundesrechtliche Gesetz über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) ersetzt.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere im Rahmen von öffentlichen Versammlungen die folgenden Neuregelungen für die hessischen Kommunen zu beachten:

Der aus Art. 8 Grundgesetz folgende staatliche Schutz von friedlichen Versammlungen und die Gewährleistung der Versammlungsfreiheit ist nun in § 3 ausformuliert und hervorgehoben. Des Weiteren wird das vom Bundesverfassungsgericht entwickelte Kooperationsgebot, wonach die staatlichen Behörden gehalten sind, versammlungsfreundlich zu verfahren und durch eine rechtzeitige Kontaktaufnahme, bei der beide Seiten sich kennenlernen, Informationen austauschen und möglicherweise zu einer vertrauensvollen Kooperation finden, einfachgesetzlich verankert. Abs. 3 S. 1 regelt die grundsätzliche Verpflichtung für die zuständige Behörde, ein Kooperationsgespräch anzubieten. Eine Ausnahme vom Kooperationsbedarf kann sich aus der geringen Zahl der erwarteten Teilnehmer oder sonstiger tatsächlicher Umstände ergeben, aufgrund derer keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung drohen und auch kein anderweitiger Abstimmungsbedarf besteht. Bei Versammlungen in geschlossenen Räumen wird Kooperationsbedarf etwa zur Sicherung der Zugänglichkeit des Versammlungsorts für die Teilnehmer oder zur Abwehr von Störungen durch Dritte anzunehmen sein.

Im Gegensatz zum bislang geltenden § 7 Abs. 1 Versammlungsgesetz, wonach jede öffentliche Versammlung einen Leiter haben muss, bestimmt § 5 HVersFG, dass im Einzelfall eine Versammlung ohne Leitung durchgeführt werden kann. Für Spontanversammlungen wird dies in Abs. 2 ausdrücklich klargestellt. In Abs. 1 S. 3 wird ergänzt, dass die Veranstalterin oder der Veranstalter die Versammlungsleitung nicht nur einer anderen Person, sondern auch mehreren Personen übertragen kann.

Mit Rücksicht auf die Versammlungsautonomie wird auf den unbestimmten Rechtsbegriff der "angemessenen" Zahl von Ordnern sowie auf die Voraussetzung der Volljährigkeit und Ehrenamtlichkeit als Eignungskriterium für die Ordnerinnen und Ordner verzichtet. Nichtsdestotrotz kann die Behörde die Volljährigkeit der einzusetzenden Ordnerinnen und Ordner verlangen, wenn aus Sicht dieser aufgrund von Tatsachen die Notwendigkeit erhöhter Sicherheitsmaßnahmen besteht und an der Geeignetheit der minderjährigen Ordnerinnen und Ordner begründete Zweifel bestehen, bzw. deren Einsatz als Ordner nach § 12 Abs. 8 untersagen.

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 erweitert das Uniformverbot um ein sog. Militanz- und Einschüchterungsverbot, das seine verfassungsrechtliche Legitimation im Friedlichkeitsgebot des Art. 8 Abs. 1 GG findet und das Gesamtinszenierungen verhindern soll, die durch paramilitärisches Auftreten den Eindruck von Gewaltbereitschaft vermitteln und damit eine einschüchternde Wirkung einhergeht.

§ 10 soll die Abgrenzung zwischen dem Versammlungsrecht und dem allgemeinen Polizeirecht klären. Die Befugnisse des HVersFG entfalten eine allgemeine Sperrwirkung für das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG). Maßnahmen, die sich auf die Gesamtversammlung richten, sind nur nach dem HVersFG zulässig. Das HSOG kommt insoweit erst nach einem Verbot oder Auflösung der Versammlung zur Anwendung. Soweit sich Maßnahmen gegen einzelne Versammlungsteilnehmende richten, soll das Hessische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) anwendbar sein. Keine Sperrwirkung entfaltet das HVersFG für Maßnahmen gegen Dritte, d. h. Anwesende, die nicht an der Versammlung teilnehmen. Soweit sie die öffentliche Sicherheit gefährden, kann gegen sie nach den allgemeinen Rechtsgrundlagen vorgegangen werden. Dasselbe gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer verbotenen oder aufgelösten Versammlung oder für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die von der Versammlung ausgeschlossen wurden.

Die bisherige Anzeigefrist von 48 Stunden nach § 14 Abs. 1 VersG wird zwar beibehalten, allerdings werden nun gem. § 12 Abs.1 S. 2 HVersFG Sonntage und Feiertage mit Blick auf den Arbeitsalltag von Verwaltungsbehörden bei der Fristberechnung ausdrücklich berücksichtigt. Weiterhin ist nach Abs. 1 S. 6 eine Anzeige frühestens 2 Jahre vor dem beabsichtigten Versammlungsbeginn möglich, so dass die Möglichkeit, Versammlungen mehrere Jahre im Voraus auf Vorrat anzuzeigen, beschränkt ist. Außerdem bedarf die Verwendung von Ordnern keiner polizeilichen Genehmigung mehr. In Problemfällen kann sich die Behörde der Rechte aus § 12 Abs. 8 bedienen. So sollen Abs. 7 und 8 ein milderes Mittel gegenüber der eingriffsintensiveren Regelung des § 15 (Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen) darstellen und schon die Steuerung und Klärung im Vorfeld, nicht erst akut in der beginnenden oder laufenden Versammlung eröffnen.

§ 14 soll im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen die Beschränkungsmöglichkeiten gegenüber rechtsextremistischen, insbesondere die Würde der Opfer nationalsozialistischer Gewalt und Willkürherrschaft beeinträchtigenden Versammlungen erweitern. Nach Abs. 1 sind Beschränkungen – als mildere Maßnahmen gegenüber Verbot oder Auflösung – sowohl zum Schutz der öffentlichen Sicherheit als auch der öffentlichen Ordnung zulässig. In Abs. 2 S. 1 wird hingegen auf das Schutzgut der öffentlichen Ordnung verzichtet, da nach ständiger Rechtsprechung ein Versammlungsverbot zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Ordnung grundsätzlich unzulässig ist.

§ 15 schafft die Möglichkeit zu Maßnahmen, die weniger intensiv sind als das Verbot oder die Auflösung und deshalb aus Verhältnismäßigkeitsgründen vorzugswürdig sein können. Durch Verwaltungsakt wird der betroffenen Person die Teilnahme an oder die Anwesenheit in der Versammlung unter freiem Himmel vor deren Beginn untersagt. Während der Durchführung der Versammlung ist der Einsatz hoheitlicher Befugnisse grundsätzlich nicht erforderlich, soweit die Versammlungsleitung erfolgreich auf die Abwehr von Gefahren hinwirkt. Für den Fall, dass dies nicht geschieht, ist die Behörde durch

Abs. 2 S. 1 befugt, eine Person, von der eine Gefahr ausgeht, aus der Versammlung auszuschließen.

Gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 8 handelt ordnungswidrig, wer als Veranstalterin oder Veranstalter oder als Leiterin oder Leiter eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne Anzeige nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 5 durchführt, ohne dass die Voraussetzungen einer Spontanversammlung nach § 12 Abs. 6 vorliegen. Die Nichtanzeige (bisher fehlende Anmeldung) wird hiermit von einer Straftat zu einer Ordnungswidrigkeit herabgestuft. Nr. 7 dient der Einhaltung der Frist nach § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2.

Neben den zu begrüßenden Regelungen, die die höchstrichterliche Rechtsprechung im Versammlungsrecht aufgenommen haben, wie beispielsweise die Begriffsbestimmungen einer nicht öffentlichen Versammlung und Versammlungen und freiem Himmel/in geschlossenen Räumen sowie die Anwendbarkeit des HSOG neben dem Versammlungsgesetz, sind insbesondere die § 17 und 18 HVersFG im Hinblick auf das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit kritisch zu betrachten. Die Polizeibehörden werden nun ermächtigt, Aufnahmen der Versammlung sowie Aufzeichnungen von einzelnen Personen im Rahmen der Versammlung anzufertigen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht. Darüber hinaus werden die Polizeibehörden ermächtigt, Übersichtsaufnahmen zu rechtfertigen, wenn dies die Versammlungsgröße oder Unübersichtlichkeit der Versammlung gebietet. Außerdem ist ein Vermummungsverbot geregelt, welches nach dem Wortlaut nicht deutlich genug eingeschränkt ist, so dass auch das teilweise Bedecken des Gesichts durch einen Schal zum Kälteschutz dem Verbot unterfallen könnte.

Die Linke hat gegen das Gesetz beim Staatsgerichtshof Grundrechtsklage erhoben. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Änderung der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO)

Mit der Änderungsverordnung vom 30. November 2022 hat der Verordnungsgeber die sog. Hundeverordnung (HundeVO), die ursprünglich

aus dem Jahre 2003 stammt, den aktuellen Entwicklungen angepasst und ergänzt.

Nach dem Grundsatz der Gefahrenabwehrverordnung über gefährliche Hunde dürfen diese nur gehalten werden, wenn die zuständige Behörde eine Erlaubnis erteilt hat (§ 1 Abs. 3 HundeVO). Die Verordnung definiert drei Gruppen von gefährlichen Hunden, nämlich die aufgrund Züchtung oder Ausbildung gefährlicher Hunde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 HundeVO), die sogenannten Listenhunde, deren Gefährlichkeit vermutet wird (§ 2 Abs. 1 Satz 2 HundeVO) sowie die durch ihr Verhalten auffällig gewordenen Hunde (§ 2 Abs. 2 HundeVO). Die Gefährlichkeit des konkreten Tieres hat die zuständige Gemeinde durch Verwaltungsakt festzustellen. Danach beginnt die Pflicht für den Halter, eine Erlaubnis zur Haltung des gefährlichen Hundes zu besorgen. Hierfür muss der Tierhalter einen Antrag stellen und verschiedene Unterlagen vorlegen. Diese beinhalten u.a. die Zuverlässigkeit des Tierhalters, seine Sachkunde und die sog. Wesensprüfung, welche die zuvor festgelegte Gefährlichkeit des Hundes jedoch keinesfalls widerlegen kann.

Mit der Änderungsverordnung vom 30. November 2022 hat der Verordnungsgeber mit § 3 a HundeVO eine neue Ausnahme in die Verordnung eingefügt. Nach § 3 a Abs. 1 HundeVO ist nun eine Befreiung von der Erlaubnispflicht für auffällig gewordene Hunde gemäß § 2 Abs. 2 HundeVO möglich. Voraussetzung hierfür ist neben dem Antrag des Halters, dass das Tier mindestens drei Jahre unauffällig war, es also zu keinen weiteren Vorfällen kam. Zudem muss eine aktuelle Wesensprüfung vorliegen, die die positive Verhaltensänderung bestätigt. Nach hiesiger Ansicht geht das Hessische Ministerium in seinen durch das Regierungspräsidium Darmstadt veröffentlichten Hinweisen fälschlicherweise davon aus, es handele sich bei § 3 a Abs. 1 HundeVO um eine "Rückstufung" des gefährlichen Hundes zu einem "normalen" Hund. Gegen diese Annahme spricht jedoch der Wortlaut der Verordnung, der nur die Erlaubnispflicht aufheben will. Ungeklärt bleibt zudem auch, ob nach der Feststellung, eine Erlaubnis sei nicht mehr erforderlich, auch der Anknüpfungspunkt für die erhöhten Steuersätze für gefährliche Hunde zukünftig entfallen soll.

Zudem werden Halter von Begleithunden zukünftig begünstigt. Nach § 3 a Abs. 2 HundeVO kann für sämtliche in § 2 genannten gefährlichen Tiere die Erlaubnispflicht entfallen. Voraussetzung hierfür ist ein Antrag des Halters sowie die Vorlage der Begleithundeprüfung bei einem anerkannten Verein. Diese Prüfung ist alle zwei Jahre zu wiederholen oder es sind vom Halter, besuchte Fortbildungsveranstaltungen nachzuweisen. Dem Halter des Hundes obliegt somit eine andauernde Pflicht zur aktiven Fortbildung oder der regelmäßigen Begutachtung des Tieres.

Neben den Blindenhunden werden in § 4 Abs. 1 HundeVO nunmehr auch die Hunde privilegiert, die für Therapien und ähnliche Zwecke gehalten werden.

Durch die Aufnahme von § 8 Abs. 1 Satz 2 HundeVO, wonach Anordnungen eines Leinen- und Maulkorbzwangs nach § 9 Abs. 3 HundeVO unberührt bleiben, ist es nunmehr möglich, einen Leinen- und Maulkorbzwang auch vor Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis zu verfügen. Die Anordnungen einer Behörde, mit denen ein Leinen- und Maulkorbzwang in einem Stadium verfügt wurden, in dem noch keine (zumindest vorläufige) Erlaubnis vorlag, widersprachen zuvor grundsätzlich den Regelungen der HundeVO, denn das Führen eines gefährlichen Hundes außerhalb des eingefriedeten Besitztums ist nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HundeVO nur dann zulässig, wenn eine (zumindest vorläufige) Erlaubnis nach § 1 Abs. 3 HundeVO vorliegt. Diese Rechtslage führte bei konsequenter Anwendung dazu, dass der Hund überhaupt nicht mehr aus der Wohnung oder, soweit vorhanden, aus dem Garten durfte, um außerhalb des eingefriedeten Besitztums wenigstens seine Notdurft verrichten zu können. Dies ist nun aber durch die Aufnahme von § 8 Abs. 1 Satz 2 HundeVO grundsätzlich möglich.

Nachgeschärft wurden die Regelungen zum Ausführen von gefährlichen Hunden durch andere Personen als dem Halter selbst. Auch diese Personen müssen nach § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 HundeVO nun zuverlässig sein. Da es immer wieder vorkommt, dass der Halterin oder dem Halter die Zuverlässigkeit zum Halten eines Hundes, insbesondere aufgrund von Vorstrafen oder auch aktuell begangener Straftaten, abgesprochen wird, wurde in diesen Fällen der Hund oftmals auf den Namen eines (unbescholtenen) Dritten angemeldet. Die ursprüngliche Halterin oder der ursprüngliche Halter machten sodann eine Sachkundeprüfung. Da hier die Zuverlässigkeit bislang nicht überprüft wurde, konnte der

ursprüngliche Halter oder die ursprüngliche Halterin den Hund weiterhin im Alltag "legal" draußen führen. Dieses Vorgehen wird nun durch die in § 8 Abs. 2 HundeVO neu eingeführte Ziffer 4 verhindert, wonach einen gefährlichen Hund nur derjenige führen darf, der selbst die erforderliche Zuverlässigkeit i.S.d. § 5 HundeVO besitzt.

Nicht von besonderer Bedeutung, aber durchaus sinnvoll dürfte es sein, dass die Kennzeichnung des ausgeführten Hundes nicht zwingend nur auf seinem Halsband erfolgen muss, sondern nun auch auf einem Brustgeschirr möglich wird (§ 1 Abs. 2 HundeVO). Die Berücksichtigung des Brustgeschirrs erfolgt auch bei den Regelungen zum Equipment des Ausführens in § 9 Abs. 1 Satz 3 und § 18 Abs. 1 Nr. 2 HundeVO.

Der Beratungsbedarf hinsichtlich der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden sowie die Vertretung diesbezüglicher Verfahren vor den Verwaltungsgerichten hat, wohl auch bedingt durch die vermehrte Anschaffung von Hunden während der Corona-Pandemie, erheblich zugenommen. Das 2023 wieder durchgeführte Tagesseminar zur Hunde-VO war mit über 70 Anmeldungen sehr gut besucht. Auch im Hinblick auf die oben dargestellte unklare Rechtslage hinsichtlich der Befreiung von der Erlaubnispflicht über das Halten eines gefährlichen Hundes gem. § 3 a Abs. 1 HundeVO sowie deren Auswirkung auf die Hundesteuer, wird davon ausgegangen, dass dieses Rechtsgebiet zukünftig nicht an Bedeutung verliert.

• Katzenschutzverordnung

Auch in diesem Berichtszeitraum war festzustellen, dass die Kommunen mit der Problematik der unkontrollierten Vermehrung von Katzen und der damit einhergehenden hohen Population im Gemeinde-/Stadtgebiet konfrontiert wurden. Seit der Änderung, die die Delegationsverordnung vom 24.04.2015 (GVBl. I S. 190 ff.) durch die Landesregierung erfahren hat, werden die Kommunen nach § 21 Abs. 3 der Verordnung dazu ermächtigt, durch Rechtsverordnung nach § 13b S. 1 – 4 des Tierschutzgesetzes Schutzgebiete für freilebende Katzen und Maßnahmen zur Verminderung ihrer Anzahl zu bestimmen. Zuständig für den Erlass ist in kreisfreien Städten die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, in den übrigen Gemeinden und Städten der Gemeindevorstand bzw. der Magistrat.

Demnach besteht die Möglichkeit, in der kommunalen Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu verbieten oder zu beschränken und eine Kennzeichnung in der Registrierung der dort oder im Gemarkungsbereich der Kommune gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorzuschreiben. In diesem Hinblick ist darauf hinzuweisen, dass die Einführung einer Kastrationspflicht durch die Kommune ausschließlich diejenigen Katzen betrifft, welche durch einen Halter gehalten werden und freien Auslauf außerhalb der Wohnung erhalten. Nicht erfasst sind die herrenlosen freilebenden Katzen. Wenn einem Eigentümer eine Kastrationspflicht auferlegt und diese ggf. im Wege der Ersatzvornahme durch die Gemeinde selbst durchgeführt werden soll, bedarf es einer Verfügung und kann nicht im Rahmen der Verordnung bestimmt werden. Ein Verstoß gegen die Verpflichtungen, die in der Katzenschutzverordnung auferlegt werden, ist eine Störung der öffentlichen Sicherheit und ermächtigt die Kommune als Gefahrenabwehrbehörde zum Erlass einer Verfügung gem. § 11 HSOG in Verbindung mit der verletzten Schutznorm.

Hinzuweisen ist außerdem darauf, dass jeglicher Verstoß gegen die Rechtsverordnung nicht ordnungswidrigkeitenrechtlich geahndet werden kann. Hierzu fehlt es an einer erforderlichen bundes- oder landesgesetzlichen Regelung. § 18 Tierschutzgesetz regelt explizit nur, dass ordnungswidrig handelt, wer gegen § 13a Tierschutzgesetz verstößt. Damit kommt zum Ausdruck, dass gerade § 13b nicht bußgeldbewährt sein soll.

Ein Muster einer Katzenschutzverordnung haben wir mit der Eildienstmitteilung Nr. 69 vom 28.05.2015 unseren Mitgliedskommunen zur Verfügung gestellt.

Obdachlosenrecht; VGH Kassel: Obdachloser muss Bemühungen um Wohnraum hinreichend glaubhaft machen, um Anspruch auf Einweisung aufrecht zu erhalten

Der Antragsteller ist bereits seit über 2 Jahren von der Antragsgegnerin, der Stadt, in eine städtische Notunterkunft eingewiesen, nachdem er nach Entlassung aus einer Therapieeinrichtung obdachlos geworden ist. Die Einweisungsverfügung enthielt die Aufforderung, dass sich der Antragsteller intensiv um Ersatzwohn- oder Unterkunftsraum zu bemühen habe und dies der Antragstellerin auf Anforderung nachzuweisen habe. Die Einweisungsverfügung wurde mehr-

fach verlängert bis sodann eine Räumungsverfügung gegen den Antragsteller erging, da er der Aufforderung auch nach vorheriger Anhörung nicht nachkam. Der hiergegen eingelegte Eil-Antrag hatte weder beim Verwaltungsgericht noch beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof Erfolg.

Der VGH führt hierzu Folgendes aus: "Auch wenn es sich bei der vorübergehenden Einweisung in eine Notunterkunft zur Vermeidung drohender oder bereits eingetretener un-



Assessorin jur. Irma Ibrisagic

freiwilliger Obdachlosigkeit um eine Maßnahme zur Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben und Gesundheit gem. § 11 HSOG handelt, ist grundsätzlich der Obdachlose als Störer gem. § 6 HSOG zunächst selbst verpflichtet, die Störung durch intensive eigene Bemühungen um eine Unterkunft zu beseitigen. Der Kommune obliegt lediglich die Gefahrenabwehr und damit allenfalls nur eine vorübergehende Unterbringung, während die Gewährung und Sicherung ei-

ner Unterkunft auf Dauer – wenn sich der Betroffene nicht selbst helfen kann – Aufgabe des zuständigen Trägers der Grundsicherung ist. Der Verpflichtung zur Darlegung seiner Bemühungen kommt der Obdachlose nicht dann schon nach, wenn er lediglich auf den schwierigen Wohnungsmarkt verweist und pauschale Mitteilungen darüber macht, wonach Wohnungsanfragen erfolglos gewesen sind und andere Anfragen noch offen seien. Vielmehr muss der Obdachlose durch Aufgabe einer eigenen Suchanzeige seine Bemühung kundtun."

Dieser Beschluss verdeutlicht einmal mehr, dass die Einweisung in eine gemeindliche Obdachlosenunterkunft keine Dauerlösung darstellen soll und die Gewährung und Sicherung einer Unterkunft auf Dauer nicht Aufgabe der Gefahrenabwehrbehörde ist. Um den Anspruch auf Anweisung aufrecht zu erhalten, muss ein Obdachloser daher belegen, dass er mit Ver-

mietern Kontakt aufgenommen hat, ein Wohnungsgesuch in einer örtlichen Zeitung aufgegeben oder sein Gesuch z. B. an ein Pinnboard von Einkaufsmärkten angebracht hat. Macht der Obdachlose dies nicht, besteht die Möglichkeit, seine Einweisungsverfügung nicht zu verlängern und sodann eine Räumungsverfügung zu erlassen.

Strafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht

Assessorin jur. Irma Ibrisagic

Korruptionsvermeidung in hessischen Kommunalverwaltungen

Der bisherige Erlass "Korruptionsvermeidung in Kommunalverwaltungen" ist mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft getreten. Eine Neufassung trat am 13. Juli 2023 in Kraft. In die einführenden Aussagen ist eine Begriffsbestimmung neu aufgenommen worden. Die Ausführungen des Erlasses gelten weiterhin als Empfehlungen, sollten jedoch von allen Kommunen und Kommunalverbänden - einschließlich Eigenbetrieben – befolgt werden. Die Regelungen des Abschnittes IV in Bezug auf Zuwendungen haben keinen verbindlichen Charakter mehr, folgen aber aus der Landeshaushaltsordnung selbst. Der Erlass führt zudem aus, welche Maßnahmen bei einem Korruptionsverdacht ergriffen werden sollen. Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zum Thema "Korruptionsvermeidung" soll nun anstatt mindestens alle zwei Jahre nur alle drei Jahre erfolgen. Sollte die Kommune anonyme und offene Anzeigen oder Hinweise grundsätzlich der Staatsanwaltschaft zu leiten, so soll dies nun nur bei begründetem Verdacht einer Korruptionsstraftat erfolgen. Der Erlass ist uneingeschränkt aus der Sicht der Geschäftsstelle zu begrüßen.

Rechtsberatung

Im Berichtszeitraum erreichten die Geschäftsstelle – wie in den Jahren zuvor – einige Anfragen zu Sachverhalten mit Bezug zum Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenrecht. Vermehrt handelte es sich dabei um die strafrechtliche Beurteilung von Aussagen auf Internetplattformen gemäß den §§ 185 ff. StGB. Hierbei ist stets abzugrenzen, ob die getätigten Äußerungen noch der all-

gemeinen Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG unterliegen. Oftmals ist es schwierig eine klare Grenze zu ziehen und allgemeine Unhöflichkeiten, Distanzlosigkeiten oder Persönlichkeitsverletzungen ohne abwertenden Charakter stets unter einen der oben benannten Straftatbestände zu subsumieren. Nach ständiger Rechtsprechung ist in jedem Einzelfall eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die konkreten Begleitumstände des Falles sowie der Kontext, in dem die Äußerung getätigt wurde, sind umfassend zu würdigen.

Brand- und Katastrophenschutz

Geschäftsführer Johannes Heger Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

Stellungnahmen zu Gesetzentwürfen, Rechtsverordnungen, Erlassen, etc.

Am 08. Dezember 2021 ist die neue Feuerwehrorganisationsverordnung (FwOV) in Kraft getreten. Im Rahmen der Verbändeanhörung hatten wir es begrüßt, dass die örtlichen Bedarfs- und Entwicklungspläne künftig bedarfsbezogen und ansonsten alle 10 Jahre fortzuschreiben bzw. zu überarbeiten sind. Keine Berücksichtigung fanden unsere kritischen Ausführungen zur Löschwasserversorgung sowie zur Aufstellung einer Investitionsplanung, die erhebliche Vorfestlegungen bzw. Folgekosten verursachen können, ohne dass in diesem Zusammenhang eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Verwendung und Auszahlung von Mitteln gegeben ist. Aufgrund der erheblichen Investitionssummen und der Finanzhoheit der Kommunen hatten wir ein Absehen von entsprechenden Passagen angeregt. Auf unsere Zustimmung trafen die Präzisierungen bzgl. der 10 Minuten-Hilfsfrist nach § 3 Abs. 2 HBKG. Wenn Ausnahmen von der Regelhilfsfrist für Wald-, Landwirtschafts- und zugewiesenen Autobahnabschnitte existieren, so gilt dieses zukünftig auch für weit außenliegende Grundstücke und schwer zugängliche Verkehrswege, die nur mit erheblichen Fahrtstrecken erreicht werden können. Auch die Präzisierung in § 4 Abs. 3 FwOV, wonach die Hilfsfrist eingehalten wird, wenn am gemeldeten Einsatzort eine Staffel eintrifft und hieran anknüpfend unmittelbar wirksame Hilfe eingeleitet werden kann, wurde aufgenommen.

Auf entschiedene Gegenwehr stieß die Neuregelung in § 6 FwOV, wonach die zuständige Brandschutzaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Gemeinde die Einrichtung einer ständig besetzten Feuerwache anordnen kann. Ohne jegliche Parameter bzgl. der Grundlagen für ein entsprechendes aufsichtsbehördliches Einschreiten und angesichts der erheblichen finanziellen Auswirkungen einer solchen Verpflichtung 24 Stunden an 365 Tagen eine Feuerwache besetzt zu halten, hat der Hessische Städte- und Gemeindebund sich weiterhin entschieden gegen die Regelung des § 6 FwOV gewandt. Die Vorgängerregelung sah eine Einvernehmenserfordernis mit der betroffenen Gemeinde vor, was wir bevorzugt hätten.

Begrüßt wurde die nunmehr erfolgte Überführung der Erfordernisse im Zusammenhang mit den Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen aus der Hessischen Feuerwehrbekleidungsund Dienstverordnung in § 7 FwOV. Unsere Anregungen für eine kommissarische Fortführung der Tätigkeit durch die bisherige Führungsebene bis zur Nachfolge wurde leider nicht gefolgt, so dass nach § 12 Abs. 3 HBKG eine Nachfolgeregelung erst 2 Monate nach dem Nichtzustandekommen einer (Neu-) Wahl denkbar ist, die 2 Monate dazwischen jedoch weiterhin ungeregelt bleiben.

Es wurde begrüßt, dass im Zusammenhang mit der Funktion des Wehrführers bzw. der Wehrführerin, der Lehrgang Leiter einer Feuerwehr weiterhin als Bedarfslehrgang vorgesehen wird und als Anlage 3 die Anfügung eines Abkürzungsverzeichnisses erfolgt ist. Keine Berücksichtigung fand unsere Forderung, wonach die in der Gefährdungsstufe B3 Stufe 1 aufgeführte Drehleiter-Ausrüstung erst in Stufe 2 enthalten sein sollte.

Korrespondierend zur Neufassung der Feuerwehrorganisationsverordnung wurde in der

Hessischen Feuerwehrbekleidungs-Dienstgradeverordnung (HFDV) die Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen für Feuerwehrführungskräfte herausgenommen. Des Weiteren ist die zentrale Übergangsvorschrift in § 11 HFDV erhalten geblieben, wonach zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung am 01. Januar 2023 vorhandene Feuerwehrbekleidung sowie vorhandene Koller und Westen bis zu deren Verschließ weitergetragen werden können. Dieses gewährleistet, dass mit der jeweiligen Neufassung der Rechtsverordnung nicht automatisch eine direkte bzw. zeitnahe Umsetzung der Neuregelungen geboten ist, sondern ein sukzessiver Austausch erfolgt kann.

Eine Diskussion mit dem Ministerium des Innern und für Sport, den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Landesfeuerwehrverband erfolgte im Zusammenhang mit § 3 HFDV. Die darin geregelte Schutzkleidung sieht auch künftig die Farbe Dunkelblau für die Feuerwehrschutzkleidung vor, obwohl es hier neuere Tendenzen in anderen europäischen Ländern gibt, hier auf die hellere Farbe zu wechseln. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat sich für die Beibehaltung der bisherigen Farbwahl ausgesprochen, da bei über 75.000 Einsatzkräften ansonsten ein erheblicher Investitionsaufwand zu befürchten stand, der nach unserem Dafürhalten aktuell eher in Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrgerätehäuser zu investieren wäre. Da auch keine signifikanten Unterschiede zwischen einer dunkelblauen und einer helleren Farbgebung vorliegen sollen, haben wir uns dafür entschieden, in der aktuellen Neufassung der Hessischen Feuerwehr- und Dienstgradverordnung für die Beibehaltung der bisherigen Regelung zu plädieren.

Der Themenbereich der **Brandschutzförderrichtlinien** war in vielfältiger Hinsicht Gegenstand sowohl der Rechtsberatung als auch der Gremienbefassung. Insbesondere vor dem Hintergrund der Kostenexplosion infolge des Ukraine-Krieges ist die Frage der förderungsfähigen Ausgaben für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen und der Errichtung und Ausstattung von Feuerwehrhäusern in den Blick geraten. Wenn mit der letzten Anpassung der Brandschutzförderrichtlinien (Staatsanzeiger vom 20. März 2023, S. 454) zwar eine 10 %ige Erhöhung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt ist, so ist weiterhin eine erhebliche Diskrepanz zu den

tatsächlichen Kosten der Maßnahmen festzustellen. So hätten wir es des Weiteren begrüßt, wenn zukünftig auch über sogenannten Nullbescheide seitens des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport nachgedacht würde, um hier Planungssicherheit zu haben und bereits mit Maßnahmen beginnen zu können. Dieses wie auch die weitere Option für Landesbeschaffungen und mögliche kostengünstige Darlehen, können zu einer Verbesserung der Situation führen. Die finanzielle Situation vieler Städte und Gemeinden hat einige Kreisversammlungen des Hessische Städte- und Gemeindebundes veranlasst, mit "Resolutionen zur Brandschutzförderung in Hessen" sich an das zuständige Fachministerium zu wenden.

In einem Präzedenzfall hat sich eine Mitgliedskommune zudem gegen das Land Hessen gewandt, im Zusammenhang mit einer ihrer Ansicht nach nicht angemessenen und deutlich zu geringen Zuwendung des Landes beim Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses. Das Verwaltungsgericht Wiesbaden hat in seiner klageabweisenden Entscheidung darauf verwiesen, dass es sich bei den Brandschutzförderrichtlinien des Landes um eine Verwaltungsvorschrift handelt, die keinen Anspruch der Gemeinde auf Zuwendung begründet und als sog. Verwaltungsinternum nur sehr begrenzt gerichtlich überprüft werden kann. Die Frage der angemessenen Erhöhung der Landeszuschüsse für den Bau von Feuerwehrgerätehäusern sei danach eine politische Entscheidung, die durch den Landesgesetzgeber zu klären ist.

Im Berichtszeitraum wurde auch zum Erlass über die Verleihung einer Anerkennungsprämie für langjährige Dienste in den Einsatzabteilungen und Ehren- und Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren sowie in den Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes Stellung genommen. Die hiermit einhergehende Digitalisierung der Anerkennungsprämie und die Bearbeitung und der Versand von Anträgen über Civento wurde seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ausdrücklich begrüßt.

Es wurde Stellung genommen zum gemeinsamen Runderlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und des Sozialministeriums zur Festlegung der Einsatzstichworte für Brände, Hilfeleistungs- und Rettungsdiensteinsätze. Angesichts der verbindlichen Vorgaben

der Meldebilder- und Einsatzstichworte für die zentralen Leitstellen zur Sicherstellung einer landesweit einheitlichen Alarmierung, betrifft diesen nicht nur die gemeindlichen Feuerwehren, sondern auch die Rettungsdiensteinsätze. Die hiermit einhergehenden Präzisierungen der Einsatzstichworte wurden von uns begrüßt, da sowohl das Meldebild als auch die einsatztaktischen Parameter vor Ort hieran ausgerichtet werden können, im Sinne einer landesweiten Alarmierung.

Weitere Stellungnahmen erfolgten im Rahmen des Erlasses über die Stiftung einer Ehrenplakette des Landes Hessen zu Jubiläen von öffentlichen Feuerwehren und Feuerwehr- Fördervereinen (GVBl v. 24.11.2021, S. 806) und zur Evaluierung zur Änderung des Erlasses über die Stiftung von Einsatzmedaillen. Um Einsätze von hervorragender Bedeutung, wie z.B. große Waldbrände, Hochwasser und andere Extremwetter-Ereignissen angemessen würdigen zu können, wurde die Einsatzmedaille "Ausland" und "Inland" um die Variante "Hessen" erweitert, um auch die Möglichkeit zu schaffen, hessische Einsatzkräfte für herausragende Einsätze innerhalb Hessens auszeichnen zu können. Dieses wie auch das angepasste Antragsverfahren und die neu erarbeiteten Ausführungsbestimmungen wurden seitens der Geschäftsstelle positiv bewertet. Was die Verleihung von Katastrophenschutzmedaillen und Katastrophenschutz-Verdienstmedaillen zur Würdigung ehrenamtlicher Engagements in diesem Bereich anbelangt, so haben sich diese unserer Auffassung nach genauso bewährt, wie die Digitalisierung des Antragsverfahrens. Die mit der Fassung einhergehenden Modifikationen bzw. vorgeschlagenen Änderungen - soweit es den Übertritt von Einheiten der Freiwilligen Feuerwehr zu Einheiten bzw. Einrichtungen des Hessischen Katastrophenschutzes anbelangt – und geforderten Dienstzeiten als Voraussetzung für die Verleihung wurden positiv bewertet.

Neu gefasst wurde u.a. auch § 6 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz (HSchG), wonach zu den Bildungs- und Erziehungsaufgaben der Schule nunmehr auch die Brandschutzerziehung gehört. Diese erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ergänzte Bestimmung, die sich an die Schulen als Institutionen richtet, haben somit auch für die Umsetzung zu sorgen. Es handelt sich um eine spezifische Vorgabe und dem Schulträger als Adressaten, die nach unserer Rechtsauffas-

sung nicht mit den gemeindlichen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 6 HBKG gleichzusetzen ist, wonach es zu den Aufgaben der Städte und Gemeinden gehört, für die Brandschutzerziehung zu sorgen. Hier wird der weitere Fortgang in der Diskussion zur Umsetzung von § 6 Abs. 4 HSchG abzuwarten bleiben.

Weitere Themenbereiche

Zu den vielfältigen und komplexen Themenbereichen im Brand- und Katastrophenschutzbereich fand ein erstes Gespräch mit dem neu gewählten Präsidenten des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V., Herrn Norbert Fischer, in der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes statt. Es erfolgte zu allen relevanten Aspekten ein konstruktiver Austausch und es wurde eine Fortsetzung dieses Prozesses in regelmäßigen Abständen vereinbart.

Auch im Berichtszeitraum hatte die Corona-Pandemie Auswirkungen auf den Bereich der Freiwilligen Feuerwehren. Insbesondere bei der Durchführung von Jahreshauptversammlungen und der entsprechenden Wahlhandlungen kam es aufgrund der Beschränkung durch die Corona-Verordnung dazu, dass oftmals keine Wahlen im Rahmen von Jahreshauptversammlungen durchgeführt werden konnten. Die entsprechenden Beschränkungen betrafen auch den Übungs- und Einsatzbetrieb der Freiwilligen Feuerwehren, ohne diese ganz zu beschneiden. In Anbetracht der mit den Corona-Schutzmaßnahmen einhergehenden Beschränkungen der Tätigkeiten und dem Umgang mit Vorsichtsmaßnahmen konnten die Einsätze im Interesse der Bürgerinnen und Bürger jedoch weiter verlässlich fortgesetzt werden, wenn diese auch mit einigen Einschränkungen verbunden waren. Zwischenzeitlich sind die vielfältigen Erlasse des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport ausgelaufen und durch allgemeine Hygienevorschriften ersetzt worden.

Infolge des Ukraine-Krieges und den einhergehenden Sorgen hinsichtlich einer Gasmangellage wurden unter Einbindung der Geschäftsstelle des Hessischen Städte- und Gemeindebundes umfangreiche Handlungsempfehlungen seitens des Hessischen Ministerium für Innern und für Sport für die Einsatzplanung des Brand- und Katastrophenschutzes in diesem Kontext herausgegeben. Die entsprechenden Handlungsempfehlungen sowie die Rahmenempfehlungen im Zusammenhang mit flächendeckenden langan-

haltenden Stromausfällen wurden im Eildienst des Hessischen Städte- und Gemeindebundes veröffentlicht und enthielten Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der eigenen Handlungsfähigkeit und zur Hilfeleistung für die Bevölkerung sowie den Selbstschutz und die Selbsthilfe.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist in einer Arbeitsgruppe "Generation gemeinsam aktiv" eingebunden, die eine Anhebung der Altersgrenze für den aktiven Einsatzdienst in Freiwilligen Feuerwehren in Hessen zum Ziel hat. Nach einer ersten Projektphase zu den gesundheitlichen Auswirkungen einer möglichen höheren Altersgrenze für den aktiven Feuerwehrdienst soll in einer 2. Phase zusätzlich geprüft werden, inwieweit auch soziale Auswirkungen hiermit einhergehen können. Der Hessische Städte- und Gemeindebund steht einer Erhöhung der Altersgrenze vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung und dem Erhalt der Expertise und dem Erfahrungsschatz älterer Feuerwehrangehöriger positiv gegenüber. Von der Anhebung der Altersgrenze könnten innerhalb von 5 Jahren etwa 2300 Feuerwehrangehörige profitieren, wobei festzustellen ist, dass es sich hierbei nicht um eine Pflicht, sondern um eine Option handelt. Ein mögliches Gesetzgebungsverfahren in der anstehenden Legislaturperiode bleibt insoweit abzuwarten.

Zu erwähnen sind auch die Veranstaltungen des Landes Hessen im Rahmen des Beratungsprogrammes zur landesweiten Nachwuchsgewinnung, die regional verteilt im Wege einer Ehrenamtsmesse sich nicht nur an die Einsatzkräfte, sondern auch an die Kommunalverantwortlichen richtet.

In den Berichtszeitraum fällt weiterhin die Errichtung einer Landeszentralstelle für die psychosoziale Notfallversorgung von Bevölkerung und Einsatzkräften bei Großschadenslagen und Katastrophen (PSNV), um die psychische Resilienz belasteter Menschen zu stärken.

Zu begrüßen ist die Durchführung sog. bundesweiter Warntage, zuletzt am 14. September 2023, bei dem eine Probewarnung in Form eines Warntextes über Rundfunksender und App-Server geschickt wurden. Im Rahmen der Probewarnung werden die Menschen nicht nur über das Thema "Warnung der Bevölkerung in Gefahrenlagen" informiert, sondern auch Warnmittel wie Fernseher, Radio und Smart-

phones getestet. Der Bevölkerungsschutz und die Katastrophenhilfe erhofft sich durch diesen Test weitere Erkenntnisse u.a. auch zu dem sog. Cell Broadcast-Verfahren, welches die Nutzer mit Warnmeldungen versieht, ohne vorherige Anmeldung im Rahmen von Apps wie "Katwarn" und "Nina".

Zu begrüßen ist es, dass die Hessische Landesregierung mit einem Sonderförderprogramm "Sirenen in Hessen" einen Beitrag zum flächendeckenden Ausbau des Sirenennetzes in Hessen ergriffen hat. Anknüpfend an ein entsprechendes Bundesprogramm wurden erstmals im Haushaltsjahr 2023 2 Millionen Euro zur Verfügung gestellt. Dieses Sonderprogramm ist befristet bis zum 31. Dezember 2025 und fördert im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5.000 Euro die Neuerrichtung einer Sirene (Mast- und Dachsirene). Hierbei handelt es sich auch um eine Initiative des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, die auf die Ergänzung des Warnmittelmix um Sirenen abzielt und die Lücken auffüllen soll, die durch das Auslaufen des Bundesprogrammes entstanden sind.

Der Initiative bzw. Resolution des Landesfeuerwehrverbandes Hessen e.V. "Gewalt gegen Einsatzkräfte" wurde seitens der Kommunalen Spitzenverbände Unterstützung zugesichert. Gewalt gegen Einsatzkräfte ist nicht nur ein strafrechtsrelevanter Vorgang, sondern nicht nur durch den Aufgabenträger, sondern auch gesamtgesellschaftlich zu verurteilen, zumal die Feuerwehrangehörigen nicht selten ihre eigene Gesundheit aufs Spiel setzen, um Menschen zu retten, zu löschen, zu bergen oder zu schützen.

Im Verbund mit dem Landesfeuerwehrverband Hessen e.V. und dem Hessischen Waldbesitzerverband e.V. ist der Hessische Städte- und Gemeindebund mit Forderungen zu Maßnahmen im Zusammenhang mit der Waldbrandbekämpfung in Hessen an die Landesregierung und die Parteien der Koalitionsverhandlungen herangetreten. Die zunehmende Trockenheit der Böden sowie die sommerlichen Hitzemonate lassen das Thema Waldbrände und deren Prävention sowie die einsatztaktischen Komponenten in der Zukunft bei den Städten und Gemeinden in

den Mittelpunkt treten. Im Jahre 2022 wurde bereits 82-mal das Alarmstichwort "F-Wald 2" für großflächige Wald- und Vegetationsbrände ausgelöst. Um hier künftig tätig werden zu können, wurde die obige Initiative ergriffen, um Maßnahmen wie Drohneneinsatz, Warnung der Bevölkerung, Einbindung der Bundeswehr, Sensibilisierung der Bevölkerung sowie Löschwasserentnahmestellen im Wald als auch den Waldumbau zu thematisieren und landesweit zu berücksichtigen.

Rechtsprechung

Im Rahmen unserer Rechtsberatung und unserer Rechtsvertretung in Bezug auf Feuerwehreinsätze vor den hessischen Verwaltungsgerichten ist vermehrt festzustellen, dass primär die Gebührensatzung und die zugrundeliegende Gebührenkalkulation Gegenstand der Auseinandersetzung waren. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Abrechnungsgrundlagen im Sinne von § 61 Abs. 5 HBKG in der örtlichen Gebührensatzung mit dem anhängenden Gebührenverzeichnis zu sehen sind, die gem. § 10 HessKAG zu kalkulieren sind. Neben den Kalkulationsgrundlagen ist auch immer wieder die Frage des Vorliegens einer akuten Lebensgefahr im Sinne von § 61 Abs. 6 HBKG Gegenstand der Gerichtsverfahren. Wobei festzustellen ist, dass diese Ausnahmebestimmung in der Rechtsprechung eine eher restriktive Auslegung erfährt. Akute Lebensgefahr liegt immer dann vor, wenn die Gefahr für das Leben unmittelbar droht. Es muss ohne weitere wesentliche Zwischenschritte der Eintritt des Todes mit nahezu an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu befürchten sein (VG Gießen, Urt. v. 20.04.2022 in HSGZ 2022, S. 286). Der Indikatorenkatalog der Bundesärztekammer für den Notfalleinsatz ist insoweit nicht verbindlich, so dass das Hessische Innenministerium seinen hierauf beruhenden Erlass zwischenzeitlich aufgehoben hat.

Katastrophenschutz in Hessen

Im Berichtszeitraum wurde seitens des Hessischen Städte- und Gemeindebundes zum überarbeitenden Entwurf des Hessischen Katastrophenschutzplanes Stellung genommen, der einige kleinere Ergänzungen bzw. Anpassungen an neue gesetzliche Grundlagen enthält.

Rechtsprechung; Gebührenpflichtigkeit von Feuerwehreinsätzen

Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr im Rahmen von Verkehrsunfällen auf Autobahnen, Bundesstraßen etc. gehören zum Alltag der Einsatzkräfte der Feuerwehren und machen einen großen Teil der Tätigkeit aus. Die Aufgabe der Feuerwehr besteht i. d. R. darin, die Verkehrsunfallstelle abzusichern, verletzte Personen zu bergen und dem Rettungsdienst zu übergeben, die Straße von Trümmerteilen und ausgelaufenen Betriebsstoffen zu reinigen und sodann die Straße wieder für den Verkehr - in Absprache mit der Polizei – freizugeben.

Für derartige Einsätze der Feuerwehr sieht § 61 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) eine Kostenpflichtigkeit vor. I. d. R. werden die Kosten gegenüber dem Halter des verkehrsunfallverursachenden Fahrzeuges abgerechnet. Aufgrund der allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherungen legen die dahinterstehenden Kfz-Haftpflichtversicherungen oftmals Widerspruch gegen diese Gebührenbescheide ein und kürzen eigenständig die geltend gemachten Gebühren. Bezogen wird sich hierbei oftmals auf eine externe Firma, die im Rahmen einer "betriebswirtschaftlichen Berechnung" die von der Gemeinde kalkulierten Gebühren nach bundesweit einheitlichen Durchschnittsgebührensätzen prüft.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat sich in zwei Urteilen vom 06.12.2022 (Az.: 4 K 44/19.DA sowie 4 K 2301/19.DA) ausführlich mit der Vorgehensweise der Versicherung und deren Argumentation auseinandergesetzt. Letzt-



Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

lich wurden die Klagen der Kfz-Haftpflichtversicherer im Namen der Halter der betroffenen Fahrzeuge vollumfänglich abgewiesen.

Das VG Darmstadt hat sich in diesen beiden gemeinsam verhandelten Klagen mit den Anforderungen an die Gebührensatzung sowie die zugrundeliegenden kalkulierten Werte auseinandergesetzt. Soweit die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und die Höhe der im Gebührenverzeichnis festgelegten Pau-

schalsätze sich im Rahmen der Regelung des § 61 Abs. 5 S. 1 HBKG bewegt, sind die Gebührensätze rechtmäßig und damit als Abrechnungsgrundlage für den Feuerwehreinsatz heranzuziehen. Die von den Kfz-Haftpflichtversicherungen selbst vorgelegten Kalkulationen können die konkreten Werte vor Ort nicht wiedergeben und stellen keine wirksame Abrechnungsgrundlage dar.

Soweit in der Gebührensatzung die entsprechenden Gebührentatbestände genannt sind und die Gebührensätze im Gebührenverzeichnis konkret kalkuliert bzw. nachvollziehbar belegt werden können, ist für Kürzungen der Gebühren von Seiten der Versicherung aufgrund eigenständiger "betriebswirtschaftlicher" Berechnungen kein Raum. Den Forderungen der Versicherungen sollte vor diesem Hintergrund nicht stattgegeben werden.

Die Urteile sind jeweils bei Juris abrufbar. Das Urteil mit dem Az.: 4 K 2301/19.DA ist in der HSGZ 2023, S. 141 abgedruckt.

Gaststätten- und Gewerberecht

Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur Assessorin jur. Irma Ibrisagic

Gaststättenrecht

Das Hessische Gaststättengesetz (HGastG) vom 28.03.2012 war zunächst bis zum 31.12.2021 befristet. Aufgrund der im Vorfeld erfolgten Evaluierung zum Gaststättengesetz wurde das

HGastG mit Gesetz vom 02.07.2021 (GVBl. S. 346) bis zum 31.12.2028 verlängert.

Im Rahmen der Evaluierung wurde insbesondere auf die Abgrenzung zwischen dem Betrieb einer Reisegaststätte und einem vorübergehenden Gaststättenbetrieb verwiesen. Von Seiten unserer Mitgliedskommunen wurde wir hier auf die Problematik hingewiesen, dass vor Ort oftmals unklar ist, ob für eine Reisegaststätte neben der Vorlage einer Reisegewerbekarte eben-

falls eine Anzeige nach § 6 Abs. 1 HGastG zu erfolgen hat.

Ein Großteil der im Berichtzeitraum angefallenen Anfragen stand mit dem vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte nach § 6 HGastG in Verbindung. Insbesondere steht im Zentrum der Fragestellung, inwieweit § 6 HGastG auf Vereine Anwendung findet. Vereine können ihre Veranstaltungen und gastronomischen Leistungen gebündelt auf drei Monate bis zu einem halben Jahr anzeigen. Mit einer derartigen Bündelung würde eine moderate Gebührenbemessung einhergehen, da in diesem Fall – trotz mehrerer anzeigepflichtiger Veranstaltungen – nur eine Gebühr anfällt.

Ein weiterer Schwerpunkt in der Beratung war auch die zunehmende wirtschaftliche Leistungsunfähigkeit von Gaststätten und die daran anknüpfende Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit im Rahmen des § 4 HGastG.

Gerade im Zusammenhang mit den Einnahmeverlusten während der Corona-Pandemie hat das Land Hessen zur Stärkung der Gastronomie im ländlichen Raum mit Richtlinie vom 13.07.2021 (Staatsanzeiger S. 1019) Zuwendungen zu Investitionen mit dem Ziel gewährt, den Erhalt und die Weiterentwicklung des Gastgewerbes im ländlichen Raum zu fördern. Mit diesem Sonderprogramm sollten Anreize geschaffen werden, um dem Gasthaussterben entgegenzutreten.

Aufgrund der Entwicklungen im Glücksspielrecht sind nach wie vor Auswirkungen auch in der Beratung hinsichtlich von Gaststätten als geeignete Aufstellorte für Geldspielgeräte zu verzeichnen. Nähere Ausführungen folgen hierzu unter dem Unterpunkt "Glücksspielrecht".

Glücksspielrecht

Im Berichtszeitraum ist der neue Glücksspielstaatsvertrag 2021 in Kraft getreten. Der Vertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland ist ein Staatsvertrag zwischen allen 16 deutschen Bundesländern, der bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Veranstaltungen von Glücksspielen regelt und damit auch Auswirkungen auf den hessischen Bereich wie das Hessische Spielhallengesetz und das Hessische Glücksspielgesetz hat.

In der ursprünglichen Fassung trat er zum 01.01.2008 in Kraft. Obwohl dieser bereits zum

31.12.2011 außer Kraft trat, galten die wesentlichen Bestimmungen in den Ländern als landesgesetzliche Bestimmungen bis zum in Kraft treten des neuen Staatsvertrages fort.

Im Frühjahr 2020 einigten sich die Bundesländer auf eine Novellierung des Glücksspielstaatsvertrages. Demnach können für bisher illegale Glücksspiele im Internet, wie Online-Poker, Online-Casinos oder Online-Automatenspiele unter Auflagen Erlaubnisse erteilt werden, die insbesondere den Spielerschutz betreffen. Nunmehr können anbieterbezogene Spielkonten errichtet werden mit einem anbieterübergreifenden Einzahlungslimit von maximal 1.000,00 Euro. Zur Durchsetzung der einheitlichen Rechtsanwendungen wurde zum 01.01.2023 eine zentrale Glücksspielbehörde in Sachsen-Anhalt (Halle an der Saale) errichtet. Dem neuen Glücksspielstaatsvertrag hat der Hessische Landtag zugestimmt, so dass dieser zum 01.07.2021 in Kraft getreten ist (GVBI. 2021, S. 86).

Aufgrund der notwendigen Änderungen und Anpassungen an den Glücksspielstaatsvertrag wurde zunächst das Hessische Glücksspielgesetz geändert und trat ebenfalls zum 01.07.2021 in Kraft (GVBI. 2021, S. 302). Das Hessische Glücksspielgesetz zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass nunmehr klare Regelungen für Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen geschaffen wurden und jeweils besondere Voraussetzungen hierzu einzuhalten sind.

Der Glücksspielstaatsvertrag als auch das Hessische Glücksspielgesetz zeichnen sich durch folgende wesentliche Änderungen aus:

Ausweitung des spielformübergreifenden Spielersperrsystems OASIS: Zum Anschluss an das Spielersperrsystem OASIS sind neben Spielbanken, Lotterien mit besonderem Gefährdungspotential, Sport- und Pferdewetten, gewerbliche Spielvermittler und Spielhallen nunmehr auch alle Gaststätten verpflichtet, in denen Geldspiele aufgestellt sind.

Spielerschutzsysteme: Für alle Glücksspiele im Internet gilt zukünftig eine Limitdatei von 1.000,00 Euro sowie eine Aktivitätsdatei, die das parallele Spielen bei registrierten Anbietern im Internet verhindert.

Wettvermittlungsstellen und Annahmestellen: Nach der Neugestaltung des Hessischen Glücksspielgesetz (HGlüG) werden die Wettvermittlungsstellen separat in § 8 HGlüG und getrennt hiervon die Annahmestellen in § 9 HGlüG geregelt.

Diese separate Regelung für beide Stellen spiegelt das unterschiedliche Gefährdungspotential wider und es werden unterschiedliche Voraussetzungen für den Betrieb und die Errichtung derartiger Stellen geregelt.

Wettvermittlungsstellen bedürfen zukünftig einer Erlaubnis, die vom RP Darmstadt erteilt wird. Wettvermittlungsstellen dürfen nicht in einer Spielhalle oder einer Gaststätte errichtet werden und nicht in dem selben Gebäude oder Gebäudekomplex mit einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen, wenn ein Wechsel innerhalb von 50 Metern zwischen der Wettvermittlungsstelle und der Spielhalle möglich ist. Des Weiteren dürfen derartige Wettvermittlungsstellen nicht in Kleinsiedlungsgebieten, reinen Wohngebieten oder allgemeinen Wohngebieten betrieben werden und es muss mindestens ein 200 m fußläufiger Abstand zu bestehenden Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten sowie bestehenden Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Oberstufe (Sekundarstufe II) liegen.

Des Weiteren ist geregelt, dass die Abgabe, der Konsum und Verkauf von alkoholischen Getränken, die kostenlose Abgabe von Speisen und Getränken und die Abgabe von Speisen und Getränken zu Preisen, die unter dem Einkaufspreis liegen, in Wettvermittlungsstellen verboten sind. Es dürfen ausschließlich Snacks abgegeben werden. Für Wettvermittlungsstellen gilt eine Sperrzeit von 4.00 - 10.00 Uhr.

Selbstbedienungsterminals dürfen lediglich in Wettvermittlungsstellen aufgestellt werden.

Annahmestellen bedürfen ebenfalls einer Erlaubnis (§ 9 HGlüG), die nur von der Hessischen Lotterieverwaltung erteilt werden kann.

Aufgrund des Wechsels der Ressortzuständigkeit für das Hessische Spielhallengesetz vom Wirtschaftsministerium in das Hessische Innenministerium wurde zunächst nur die Laufzeit des Hessischen Spielhallengesetzes geändert, ohne dass die Vorgaben des Glücksspielstaatsvertrages berücksichtigt wurden.

Umfassende Änderungen erfolgten im Hessischen Spielhallengesetz erst durch das Gesetz

zur Änderung glücksspielrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17.11.2022 (GVBl. S. 626).

Mit diesem Gesetz wurde u. a. das Hessische Spielhallengesetz neu gefasst. Des Weiteren erfolgten Änderungen im Hessischen Spielbankgesetz, im hessischen Gesetz zur Besteuerung von Online-Casinospielen, der Gewerberechtszuständigkeitsverordnung sowie der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Innern und für Sport.

Das bisherige Spielhallengesetz vom 28.06.2012 wurde aufgehoben. Das neue Spielhallengesetz ist am Tag nach der Verkündung in Kraft getreten und ist zunächst befristet bis zum 31.12.2028.

Das neue Spielhallengesetz ist neu strukturiert worden und um die Regelungen bereinigt worden, die bereits im Glücksspielstaatsvertrag enthalten sind. Insofern ist die Erlaubnis nunmehr in § 2 HSpielhG geregelt und die Anforderungen an die Spielhallen selbst in § 3 HSpielhG.

Hinsichtlich der Anforderung an die Spielhallen bleibt es dabei, dass keine Mehrfachkonzessionen möglich sind. Des Weiteren ist ein Mindestabstand zwischen Spielhallen von 300 m Luftlinie einzuhalten. Allerdings können hier von den zuständigen Behörden Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Spielhallen zusätzliche qualitative Anforderungen erfüllen.

Die Abstandsregelung zu Kinder- und Jugendeinrichtungen wurden begrenzt auf eine Mindestabstandsregelung von 300 m Luftlinie zu Suchtberatungs- und Suchtbehandlungsstätten sowie Schulen der Mittelstufe (Sekundarstufe I) und Oberstufe (Sekundarstufe II). Auch hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn zusätzliche qualitative Anforderungen eingehalten werden.

Im Rahmen der Übergangsregelung können darüber hinaus Spielhallenkomplexe mit bis zu drei Spielhallen je Gebäude, die bereits am 01.01.2020 bestanden haben, weiter betrieben werden, wenn entsprechende Zertifizierungen und Überprüfungen erfolgen, die regelmäßig zu wiederholen sind. Im Übrigen wird das Zutrittsalter für derartige Spielhallenkomplexe auf 21 Jahre gesetzt.

Sowohl in unserer Stellungnahme als auch in der mündlichen Anhörung haben wir uns von diesen

gesetzlichen Regelungen distanziert, da hier ein Aufweichen des Spielerschutzes und des Kinderund Jugendschutzes erfolgt. Gerade die Streichung von Abstandsregelungen zwischen den Spielhallen zu Kinder- und Jugendeinrichtungen und das mögliche Unterschreiten von Abstandsregelungen sowie die Übergangsregelung zu Mehrfachkonzessionen führen dazu, dass tatsächlich von dem gesetzgeberischen Zweck, der Eindämmung von Spielhallen, keine wesentlichen Einschränkungen zu erwarten sind.

Im Zusammenhang mit der Übergangsregelung und der Auslegung der spielhallenrechtlichen Regelungen haben uns von Seiten des Hessischen Ministeriums eine Vielzahl von Merkblättern und Auslegungshinweisen in Bezug auf die Aufstellung von Geldspielgeräten erreicht. Insofern gilt dies sowohl für die Aufstellung von Geldspielgeräten in Spielhallen als auch Gaststätten.

Wie bereits ausgeführt, werden zunehmend Gaststätten als Aufstellorte für Geldspielgeräte genutzt. Hierfür bedarf es zunächst einer persönlichen Aufstellerlaubnis gem. § 33c Abs. 1 GewO sowie eine Geeignetheitsbestätigung, dass der Aufstellort den Vorgaben der Spielverordnung entspricht (§ 33c Abs. 3 GewO).

Im Berichtszeitraum haben wir eine Vielzahl von Anfragen und Verfahren geführt in Bezug auf die Geeignetheit von derartigen Gaststätten. Vermehrt werden sogenannte scheingastronomische Einrichtungen betrieben, die nur zu dem Vorwand betrieben werden, um Geldspielgeräte errichten zu dürfen. Der Verzehr von Speisen und Getränken steht in diesen Einrichtungen nicht mehr im Vordergrund, sondern allein die Umsätze aus den Geldspielgeräten. Zunehmend ist festzustellen, dass hier eine Vernetzung der Spielapparatebetreiber untereinander erfolgt und auch nach Rückmeldung des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie aus dem Mitgliedsbereich hier sich subkriminelle Erscheinungsformen bilden.

Diese Problematik wird auch künftig einen erheblichen Schwerpunkt in unserer Beratungspraxis einnehmen. In den vom Freiherr-vom-Stein-Institut abgehaltenen Ordnungsrechtslehrgängen wird diese Problematik auch ausführlich besprochen und thematisiert.

Positiv in diesem Zusammenhang ist tatsächlich auszuführen, dass die Merkblätter und Vollzugs-

hinweise des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport für eine Hilfestellung der Kommunen sorgen und in diesem Zusammenhang auch für eine einheitliche Vorgehensweise in Hessen. Diese Merkblätter und Vollzugshinweise sind jeweils im HSGB Kompakt als auch auf unserer Homepage unter "Fachinformationen/Ordnungsrecht" eingestellt und abrufbar.

Gewerberecht

Bereits mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 13.12.2019 (GVBI. S. 434) ist das Hessische Ladenöffnungsgesetz geändert worden und am 24.12.2019 in Kraft getreten. Wesentliches Element der Änderung des Ladenöffnungsgesetzes ist des Regelungsgehalt des § 6 HLöG zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen. Die Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes fiel zusammen mit der Corona-Pandemie, so dass gerade während der Pandemie i. d. R. keine verkaufsoffenen Sonntage i. S. d. § 6 HLöG durchgeführt wurden. Nunmehr ist allerdings festzustellen, dass vermehrt wieder verkaufsoffene Sonntage durchgeführt werden und Anfragen die Geschäftsstelle erreichen. In diesem Zusammenhang ist nochmals darauf hinzuweisen, dass durch die Änderung in § 6 Abs. 2 HLöG die Freigabeentscheidung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Öffnung öffentlich bekannt gemacht werden muss. Diese Frist kann auch nicht unterschritten werden. Insofern hat der VGH Kassel mit Beschluss vom 21.04.2022 (Az.: 8 B 685/22) deutlich gemacht, dass eine Allgemeinverfügung zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages, die gegen die Einhaltung der Bekanntmachungsfrist von drei Monaten vor Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages i. S. d. § 6 Abs. 2 HLöG verstößt, rechtswidrig und aufzuheben ist.

Des Weiteren darf eine Freigabe gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 + 2 HLöG nur dann erfolgen, wenn die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen die zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Von Seiten des Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wurde bezüglich der Freigabeentscheidung ein Handlungsleitfaden für die Gemeinden und den Einzelhandel erarbeitet

(Stand: August 2022). In diesem sind die Vorgaben für die Freigabe der verkaufsoffenen Sonntage nochmals dezidiert aufgeführt und enthalten eine Vielzahl von Rechtsprechungshinweisen. Dieser Leitfaden kann bei uns auf der Homepage unter "Fachinformation/Ordnungsrecht" abgerufen werden.

Im Berichtszeitraum wurden wir angehört zu einem Entwurf der 2. Verordnung zur Änderung der Bedarfsgewerbeordnung. Hier wurden die Vorgaben des VGH Kassel bezüglich der Freigabe von Arbeiten an Sonn- und Feiertagen umgesetzt.

Ebenso erfolgte eine Stellungnahme zur 8. Verordnung zur Änderung der Gewerberecht-Zuständigkeitsverordnung. Hiermit wurde der Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes auch für die Untersagung der Tätigkeit als vertretungsberechtigte Personen des Gewerbebetriebes oder als mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person im Zusammenhang mit dem Hessischen Gaststättengesetz zugewiesen. Mit dieser Regelung wurde sichergestellt, dass keine "Schlupflöcher" in Bezug auf die Untersagung der gastgewerblichen Tätigkeit bei Vorliegen eines Unzuverlässigkeitsgrundes entstehen.

Während des Berichtszeitraumes ist auch eine Vielzahl von Anfragen hinsichtlich des Sonn- und Feiertagsschutzes nach dem Hessischen Feiertagsgesetz (HFeiertagsG) zu verzeichnen gewesen. Problematisch war dabei zum einen die Öffnung von Wettbüros/Wettvermittlungsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie die Auslegung der erlaubten Tätigkeiten an den stillen Feiertagen.

Im Berichtszeitraum haben wir im Rahmen der Evaluierung des HFeiertagsG Stellung genommen zu dem notwendigen Inhalt des seit dem Jahre 1971 im Wesentlichen unverändert geltenden Feiertagsgesetzes. Aus Sicht der Geschäftsstelle wurde dabei die sprachliche Anpassung gefordert als auch die Streichung von entsprechenden überflüssigen Regelungen (z. B. Videotheken an Sonntagen). Darüber hinaus erreichten uns eine Vielzahl von Anfragen zur Durchführung von privaten Floh- und Trödelmärkten. Hier sollte im Rahmen der Neufassung des Gesetzes eine Regelung zur Durchführung derartiger Märkte erfolgen. Ebenso wurde an uns das Bedürfnis herangetragen, dass die Möglichkeiten zur Befreiung vom Arbeitsverbot i. S. d. § 14 Abs. 1 HFeiertagsG ausgeweitet werden und das Portalwaschanlagen auch ohne die Verbindung mit Tankstellen an Sonn- und Feiertagen betrieben werden können.

Im Berichtszeitraum erfolgte des Weiteren die Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes durch das zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes vom 11.11.2021 (GVBI. S. 706). Mit dieser Änderung wurde das Rauchverbot auch für das Rauchen von E-Zigaretten und Tabakerhitzern ausgeweitet. Damit werden nunmehr auch die auf dem Markt erhältlichen elektronischen Konsumprodukte wie E-Zigaretten und Tabakerhitzer ebenfalls unter das Rauchverbot gefasst. Des Weiteren gilt ein Rauchverbot auf öffentlichen Kinderspielplätzen. Hierdurch soll die Vorbildfunktion der Erwachsenen unterstützt werden.

Eine weitere Regelung betrifft die Streichung der Ausnahmeregelung des Rauchverbotes in Festzelten, da keine sachliche Rechtfertigung besteht. Danach gilt nunmehr das Rauchverbot auch für Feste und Veranstaltungen in Festzelten.

Der diesseitigen Forderung, auch Vorgaben zu Shisha-Bars mit in das Nichtraucherschutzgesetz aufzunehmen, ist der Gesetzgeber nicht gefolgt. Wir halten nach wie vor einheitliche Regelungen für den Betrieb von Shisha-Einrichtungen aufgrund der hohen Gefährdungslage durch Kohlenstoffmonoxidvergiftungen für notwendig und zwar unabhängig ob diese in Gaststätten betrieben werden. Derzeit gibt es keine klare Ermächtigungsgrundlage für den Erlass von entsprechenden Auflagen für Lüftungsanlagen bzw. der Einrichtung von Kohlenmonoxid-Wächtern in Shisha-Einrichtungen.

Des Weiteren erfolgte eine Anhörung zu einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes. Auch hier bedarf es einer Erweiterung in Bezug auf das Untersagungsverfahren gegen vertretungsberechtigte Personen eines Gewerbebetriebes oder mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen. Im Rahmen dieser Anhörung haben wir uns nach wie vor dafür eingesetzt, dass eine alleinige Zuständigkeit nach dem Prostituiertenschutzgesetz bei den Kreisen liegt und hier keine Unterteilung der Zuständigkeit in Bezug auf die Anzahl der Einwohner von 7.500 erfolgt. Wir halten es nach wie vor für sinnvoll, dass eine einheitliche Handhabung durch die Landkreise beim Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes besteht. Diesbezüglich haben wir nochmals auf die gemeinsame Stellungnahme der drei kommunalen Spitzenverbände vom 09.08.2018 verwiesen, in der die zentrale Zuständigkeit für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes bei den Landkreisen liegen sollte.

Friedhofsrecht

Geschäftsführer Johannes Heger Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur Assessorin jur. Irma Ibrisagic

Im Berichtszeitraum sahen sich die Kommunen wieder vermehrt mit Fragen der Notbestattung und Geltendmachung der Kosten gegenüber Angehörigen sowie der Frage nach der Kostentragungspflicht für Grabräumungen konfrontiert, im Falle dessen, dass der Nutzungsberechtigte verstorben ist.

Gem. § 13 Abs. 4 FBG hat der Gemeindevorstand des Sterbeortes die Bestattung zu veranlassen, wenn weder Angehörige noch Personen nach Abs. 3 ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen. Rechtsgrundlage für das Tätigwerden der Gemeinde als Gefahrenabwehrbehörde sind die §§ 13 Abs. 5 FBG, 8 Abs. 1 HSOG. Die Kosten hierfür kann die Gemeinde dem Angehörigen im Sinne des § 13 Abs. 2 FBG mit Kostenbescheid nach § 8 Abs. 2 S. 1 HSOG in Rechnung stellen. Der Heranziehung zu den Bestattungskosten kann sich der eigentlich Bestattungspflichtige nicht aufgrund des Vortrags entziehen, dass er keinen Kontakt zu dem Verstorbenen habe oder das Erbe ausgeschlagen habe. Ein Absehen von der Kostenheranziehung kann allenfalls dann in Betracht kommen, wenn ein strafrechtlich relevantes oder dem vergleichbares Fehlverhalten des Verstorbenen gegenüber dem bestattungspflichtigen Angehörigen vorliegt, wie es sich beispielsweise in Missbrauchsfällen oder vergleichbaren schwerwiegenden Verfehlungen ausdrücken kann. Ebenso spielt für die Frage der Kostenpflicht keine Rolle, ob der Verpflichtete finanziell in der Lage zur Zahlung ist. Im Falle der finanziellen Unzumutbarkeit kann vielmehr die Übernahme der Bestattungskosten gem. § 74 XII. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt werden. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit von mehreren Angehörigen nicht dazu führen, dass die Behörde in einer Art Sozialauswahl nur den leistungsfähigeren Angehörigen verpflichten darf.

Hinsichtlich der Kosten für die Räumung eines Grabes ist grundsätzlich der Nutzungsberechtigte heranzuziehen. Sofern ein Nutzungsberechtigter jedoch verstirbt, geht grundsätzlich entsprechend der Friedhofsordnung der Gemeinde das Nutzungsrecht an die dort aufgezählten Angehörigen in entsprechender Reihenfolge über. Zu beachten ist aber, dass aufgrund der mit dem Nutzungsrecht verbundenen Pflichten der Übergang nur möglich ist, wenn der Rechtsnachfolger zustimmt und sich damit den einschlägigen Bestimmungen der Friedhofsordnung unterwirft. Eine Übertragung des Nutzungsrechts ist auch vor dem Hintergrund von § 1922 Abs. 1 BGB nicht darstellbar. Die entsprechende gesetzliche Bestimmung für die Gesamtrechtsnachfolge bei einer Erbschaft ist für derartige Konstellationen nicht anwendbar, da sich die Übertragung des dem öffentlichen Recht zuzurechnenden Nutzungsrechts ausschließlich nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen beurteilt. Vor diesem Hintergrund können Angehörige, die wirksam auf den Übergang des Nutzungsrechts verzichten, weder aufgrund der satzungsrechtlichen Bestimmungen noch aufgrund der erbrechtlichen Stellungen in Anspruch genommen werden. Um dieses Problem zu umgehen, ist die Erhebung der vorweggenommenen Gebühren für die Grabräumung zum Zeitpunkt der Bestattung sinnvoll.

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum dargelegt, wurden im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen Fragen zur Umsatzsteuerpflicht auf Friedhöfen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft geregelt. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom November 2020 hat sich mit den Anwendungsfragen des § 2b UStG in diesem Zusammenhang beschäftigt. Das Schreiben thematisiert die Frage der Umsatzsteuer im Bereich der Grabnutzungsberechtigung, Liegerechte, Recht zur Beisetzung sowie Aufbewahrung von Leichen und Bestattungsleistungen im Zusammenhang mit bereits bestehenden Grabstätten.

Der darin enthaltene Ansatz ist, dass bei Vorliegen einer räumlich abgrenzbaren und individualisierten Parzelle Steuerfreiheit für entsprechende Leistungen zu verzeichnen ist. Dies trifft zudem unselbstständige Nebenleistungen, die im

Zusammenhang mit der Einräumung von Grabnutzungsrechten stehen.

Vor diesem Hintergrund haben wir uns das 2019 veröffentlichte Satzungsmuster zur Friedhofsordnung und zur Friedhofsgebührenordnung noch einmal vorgenommen und sehen Änderungsbedarf bei der Verdeutlichung der Rechtsqualität der Nutzungsrechte in § 15 Friedhofsordnung (FO), wobei auf einen räumlich abgegrenzten Teil der Erdoberfläche verwiesen wird. Darüber hinaus ist bei zwei Grabarten im Zusammenhang mit Aschebeisetzungen eine Präzisierung geboten, um den steuerrechtlichen Vorgaben zu entsprechen. Dieses ist sowohl im Zusammenhang mit dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen (§ 28 FO) als auch bei den Baumgrabstätten (§ 30 FO) zu verzeichnen.

Um die Problematik der Zuweisung einer individuellen Grabstätte bezüglich der gemeinschaftlichen Bestattungsanlagen für totgeborene Kinder und Föten zu vermeiden, ist das Satzungsmuster für die Friedhofsgebührenordnung in § 6 Abs. 5 angepasst worden und auf die Erhebung einer Gebühr verzichtet worden, so dass in Ermanglung eines Entgeltes das Erfordernis der Abführung von Umsatzsteuer entfällt. Sollte es jedoch vor Ort bei einer entsprechenden Verpflichtung im Einzelfall verbleiben, so wäre entweder durch die Zuweisung einer abgrenzbaren und individualisierten Parzelle oder im Zusammenhang mit der Friedhofsgebührenordnung mit der Hinzufügung der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu reagieren.

Vor dem Hintergrund der vorgeschlagenen Änderungen sehen wir lediglich im Zusammenhang mit sogenannten eigenständigen Leistungen wie Grabpflegeleistungen oder dem Aufstellen von Grabsteinen und dem Setzen der Grabeinfassung das Erfordernis einer Umsatzsteuer als gegeben an.

Im Mitgliederbereich sind die geänderten Mustersatzungen der Friedhofsordnung und der Friedhofsgebührenordnung eingestellt.

Wege- und Verkehrsrecht

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Verkehrsrecht

Zwecks der Realisierung der beschlossenen Verkehrswende wurden erhebliche Änderungen der

Straßenverkehrsordnung angestoßen. Dies führte zu einer verstärkten Anzahl von Anfragen hinsichtlich der Umsetzung dieser Neuregelungen in der Praxis. Unter dem Stichwort "Fahrrad-Novelle" hat diese Neuregelung Eingang in die StVO gefunden hat. Des Weiteren brachte die Novelle eine Anzahl von neuen Verkehrszeichen hinsichtlich möglicher verkehrsrechtlicher Anordnungen für die E-Mobilität und Carsharing. Nicht berücksichtigt wurden die Forderungen der Städte und Gemeinden, dass Ihnen hinsichtlich der Anordnungsmöglichkeiten für Tempo 30 Bereiche und Fußgängerüberwege größere Handlungsspielräume gewährt werden. Ein weiterer Streitpunkt hinsichtlich der Ordnung des ruhenden Verkehrs, wegen der Nutzung des Parkraums durch Dauerparker (z.B. Wohnmobile, Kastenwagen) konnte durch das geltende Regelwerk nicht gelöst werden.

Die Anordnung von Tempo-30-Begrenzungen im Bereich von kritischen Einrichtungen (Schulen, Altenheimen u.a.) konnte ohne weiteres durch die Kommunen umgesetzt werden. Jedoch hat die geltende StVO das Problem, eines durch diese Anordnung entstehenden Flickenteppich auf Ortsdurchfahrten noch nicht gelöst. Gemäß den aktuellen Ankündigungen wird diese Frage im Sinne der Kommunen jedoch durch eine für dieses Jahr noch angekündigte weitere Novelle der StVO gelöst.

Des Weiteren wurde die Delegationsverordnung Hessen geändert, nach der nunmehr die Kommunen die Höhe der Gebühren für das Bewohnerparken selbst bestimmen können. Sie sind diesbezüglich nicht mehr an die Vorgaben des Gebührenkatalogs für Maßnahmen im Straßenverkehr gebunden. Es handelt sich jedoch hierbei um Gebühren, die letztendlich vor Ort zu kalkulieren sind, um den Nutzen desjenigen, der sein Fahrzeug im öffentlichen Verkehrsraum abstellt, abbilden zu können. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dieser Thematik ist eine erhebliche Gebührensteigerung für Anwohner rechtlich und tatsächlich denkbar. Die Kommunen dürfen jedoch auf Grundlage des derzeit geltenden Straßenverkehrsgesetzes diese Gebührenordnung nur als Rechtsverordnung verabschieden.

Deutschlandnetz (E-Ladenetz)

Im Rahmen des Ausbaus einer Ladeinfrastruktur für E-Fahrzeuge gibt die geltende StVO nach un-

serer Einschätzung eine ausreichende Rechtsgrundlage, um diese Nutzung im öffentlichen Straßenraum vernünftig zu regeln. Das Grundproblem bei dem Aufbau einer öffentlichen Ladeinfrastruktur kann jedoch straßenverkehrsrechtlich nicht gelöst werden. Die vom Bund eingerichtete nationale Leitstelle für Ladeinfrastruktur soll ein Deutschlandnetz entwickeln und vertritt die Auffassung, dass dies "eine kommunale Aufgabe" sei. Es wird jedoch nicht geklärt, wie diese "neue Aufgabe" zu finanzieren ist.

Unternehmen, die sich für den Aufbau des "Deutschlandnetzes" bewerben, versuchen sich mögliche Standorte für den Aufbau eines Deutschlandnetzes vorab zu sichern. In diesen Vorverträgen, die sehr einseitige Regelungen beinhalten, sollen die Kommunen dazu verpflichtet werden, fast nahezu kostenlos Grundstücke für die Bereithaltung einer nationalen Ladeinfrastruktur zur Verfügung zu stellen. Die Kommune sollen sich dazu verpflichten im unmittelbaren Umkreis diese E-Mobilitätsstationen jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die im Wettbewerb zu diesen Ladestationen stehen könnten. Mithin handelt es sich um Verträge, die nach unserer Auffassung so nicht unterzeichnet werden können. Derartige Grundstücke können nur wettbewerbsneutral zu Ihrem vollen wirtschaftlichen Wert Dritten zur Verfügung gestellt werden.

Soweit sich Kommune dazu entscheiden selbst Ladesäulen zu betreiben, ist festzustellen, dass dies in der Regel wirtschaftlich nicht zu leisten ist. Denn der Strompreis für die Ladung eines E-Fahrzeuges orientiert sich am Markt und kann die Kosten für den Betrieb einer derartigen Ladesäule nur kostenneutral wieder einspielen, wenn genügend Ladevorgänge stattfinden, was häufig im innerörtlichen Bereich nicht der Fall ist.

ÖPNV Hessen

Auf Grundlage des Hessischen ÖPNV-Gesetzes bilden die Kommunen das finanzielle Rückgrat des hessischen ÖPNV. Nach der durch die Landesregierung vertretenen Lesart handelt es sich damit um eine ureigene kommunale Aufgabe, für die das Hessische ÖPNV-Gesetze einen Regelungsrahmen bildet. Nach diesen Vorgaben sind die kreisangehörigen Kommunen nicht die Aufgabenträger des ÖPNV, dürfen aber sämtliche Verluste, die durch den ÖPNV entstehen, ausgleichen. Insofern wird das von der Bundesre-

gierung inszenierte Deutschlandticket auf dem Rücken der kommunalen Familie ausgerollt, wenn zusätzliche Verluste entstehen. Soweit daher die Zuschüsse des Bundes und der Länder nicht kostendeckend sind, werden unsere Mitlieder die entstehenden Verluste ausgleichen müssen. Das Gleiche gilt letztendlich auch für das Schülerticket und Sozialticket des Landes. Bei der Einführung beider Ticketformen war der Hessischen Städte- und Gemeindebund in der Beratung mit eingebunden und hat darauf hingewiesen, dass diese Vergünstigungen nur funktionieren können, wenn das Land für alle Verluste aufkommt.

Der geplante Ausbau des ÖPNV, um die Verkehrswende zu realisieren setzt zwingend voraus, dass zahlreiche neue Schienenverbindungen und vor allen auch Busverbindungen geschaffen werden. Dies führt zu einem ganz erheblichen Finanzierungsmehrbedarf für den öffentlichen Personennahverkehr, der derzeit nicht mehr ausreichend durch eine Erhöhung der Nutzerbeiträge refinanziert werden kann. Insbesondere das Deutschlandticket führt dazu, dass dieser Weg auch derzeit rechtlich kaum durchsetzbar ist. Die dabei entstehenden Fehlbeträge müssen letztendlich von den Kommunen getragen werden, wenn nicht der Finanzierungsanteil von Land und Bund deutlich erhöht wird. Falls dies nicht eintreten sollte, könnte dies sogar dazu führen, dass im Rahmen der "politischen Verkehrswende" Buslinien im ländlichen Raum abbestellt werden müssen, da eine ausreichende Finanzierung in Zukunft nicht mehr sichergestellt ist. Der Hessische Städteund Gemeindebund macht in seinen Stellungnahmen gegenüber dem Land und dem Bund deutlich, dass eine Änderung der Finanzierungsgrundlagen zwingend erforderlich ist.

Um die Interessen der hessischen Städte- und Gemeinde wirkungsvoll zu vertreten, arbeitet der Hessische Städte- und Gemeindebund mit der Landesarbeitsgemeinschaft der ÖPNV Aufgabenträger zusammen. Die Landesarbeitsgemeinschaft ÖPNV Aufgabenträger versucht die Interessen der kommunalen Aufgabenträger gegenüber der Landesregierung und den großen Verkehrsverbünden wahrzunehmen.

Nahmobilität

Zu dem Entwurf der Regierungsparteien für das Gesetz zur Stärkung der Nahmobilität in Hessen

konnte der Hessische Städte- und Gemeindebund Stellung beziehen. Wesentlicher Kritikpunkt aus unserer Sicht sind, die neuen Strukturen die in diesem Bereich geschaffen werden und wahrscheinlich eine deutliche Bürokratisierung zur Folge haben werden, ohne das die kommunale Familie entlastet wird. So sieht dieses Hessische Mobilitätsgesetz unter anderen vor, dass für den Bau und die Änderung von Straßenkreuzungen in Zukunft ein Sicherheitsaudit zwingend vorzusehen ist. Das Gesetz soll selbst dann Anwendung finden, wenn zum Beispiel in einem verkehrsberuhigten Bereich eine Kreuzung gebaut wird, obwohl hier die Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen maßgeblich sind. Des Weiteren sollen auf Grundlage des Gesetzes Fachzentren eingerichtet werden, die die Kommunen beim Mobilitätsmanagement, Parkraummanagement, bei der nachhaltigen Mobilitätsplanung, bei dem Fuß- und Entwicklung von Radverkehrsnetzen unterstützen. Die Crux daran ist, dass letztendlich der Bau und die Weiterentwicklung von Radwegen in Zukunft nur noch möglich sein wird, wenn eine nachhaltige Mobilitätsplanung vor Ort erfolgt. Letztendlich sollen die Kommunen im Gegenstromprinzip mit anderen Planungsträgern die Planung entwickeln und mit Nachbargemeinden abstimmen. Es ist zu befürchten, dass in Zukunft auch Förderbescheide nur noch auf Basis einer derart komplizierten Planung ergehen werden und damit das Verfahren noch komplizierter macht, als es bisher gewesen ist.

Darüber hinaus will das Land Hessen in Zukunft Kommunen anbieten diese bei der Parkraumbewirtschaftung zu unterstützen und drängt sich damit in diese kommunale Zuständigkeit.

Der Entwurf der Regierungsfraktion wurde von einem Entwurf der SPD zur Umsetzung der Verkehrswende begleitet. Im Wesentlichen sah dieser Entwurf vor, dass eine Stärkung des Umweltverbundes erfolgt und eine Verpflichtung zur Erhebung von Verkehrsdaten für sämtliche Straßen im Gesetz vorgegeben wird. Es sollte damit ein Automatismus eingerichtet werden, nach der Kommunen zur Verkehrsplanung gezwungen werden, wenn der Anteil des Individualverkehres nicht reduziert wird. Darüber hinaus sollen die Kommunen zu erheblichen planerischen Aktivitäten verpflichtet werden, um die Verkehrswende durchzusetzen. Der Gesetzentwurf wurde in diesem Umfang vom Städte- und Gemeindebund abgelehnt, da er erheblich in das

Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreift.

Das ÖPNV-Gesetz des Bundes wurde ebenfalls novelliert. Wesentlich war die Einführung neuer Bedienformen, um bedarfsgesteuerten Verkehr im Rahmen des ÖPNV zu legalisieren. Diese neuen Bedienformen sollen die erleichterte Einrichtung eines Bussammelverkehrs im ländlichen Raum ermöglichen, wo die Einrichtung eines festen Linienverkehrs wirtschaftlich nicht möglich ist. Darüber hinaus wurde für den Gelegenheitsverkehr (Mietwagenverkehr) neue digitale Mobilitätslösungen im Gesetz aufgenommen. Nunmehr ist letztendlich die Vermittlung von Fahrten per App und Smartphone-Steuerung zulässig. Nach der Intention des Gesetzes soll diese Regelung nicht zu Lasten des Taxigewerbes gehen. Aus der Beratungspraxis ist jedoch zu verzeichnen, dass diverse Taxiunternehmen Probleme haben, auf Basis des gesetzlich vorgesehenen Mindestlohns für 24 Stunden Dienstverpflichtung weiterhin aufrecht zu erhalten. Sie versuchen entweder durch die Rückgabe von Taxikonzession oder durch die Befreiung von der Verpflichtung 24 Stunden Bereitschaft vorzuhalten, die Kosten zu senken. Dies führt auf Seiten des Städte- und Gemeindebundes zu einem Beratungsbedarf.

• Arbeitsschutz im Straßenverkehr

In dem Berichtszeitraum wurde eine Neufassung der Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen auf den Weg gebracht, die zu einigen Nachfragen hinsichtlich der Umsetzung führte. Insbesondere war für die davon betroffenen Kommunen nicht klar geregelt, ob alte vorhandene verkehrslenkende Einrichtungen in Zukunft noch weiterverwendet werden können, oder nur noch die nach der Richtlinie nunmehr gültigen Verkehrseinrichtung zur Anwendung kommen dürfen. Des Weiteren wurde die Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten im Berichtszeitraum abgeändert, um in Zukunft das autonome Fahren (Stufe 4) zu regeln. Hier wurde vom Verordnungsgeber entschieden, dass die Zuständigkeit für die Zulassung derartiger neuer Verkehrsformen bei Hessen Mobil liegt.

Luftverkehr

Im Rahmen der Verordnung zur Bestimmung luftverkehrsrechtlicher Zuständigkeiten und von Zuständigkeiten nach dem Luftsicherheitsgesetz wurde der Städte- und Gemeindebund zu den entsprechenden Änderungsverordnungen angehört. Da es sich im Wesentlichen um die Umsetzung von EU-Recht handelt, führte diese Novellierung bzw. die sprachliche Anpassung nicht dazu, dass inhaltliche Änderungen zu verzeichnen sind, die für die hessischen Kommunen von Bedeutung sind.

Zu dem Gesetz zur Transparenz, Arbeitsfähigkeit und der Finanzierung der Frankfurter Fluglärmkommission fand eine Regierungsanhörung statt. Vom Hessischen Städte- und Gemeindebund wurde kritisiert, dass die Fluglärmkommission, die darüber entscheidet, in welchem Umfang besonders betroffene Kommunen Zuwendung erhalten, nicht transparent besetzt wird. Aus Sicht des Hessischen Städte- und Gemeindebundes ist nicht nachvollziehbar, wie die Besetzung der Mitglieder dieser Kommission erfolgen.

Eisenbahnrecht

Im Bereich Eisenbahnrecht wurde die Geschäftsstelle häufiger angefragt, wegen der Vorgaben und Kostentragungsverpflichtung für die Frei-

haltung von Sichtdreiecken bei Eisenbahnübergängen. In diesem Zuge gibt es auch immer wieder Diskussionen über die Verpflichtung zur Kostentragung für die entsprechende Verkehrsbeschilderung an Eisenbahnübergängen.

Ständige Diskussionen mit der Deutschen Bahn gab es bzgl. der Frage für die Kostenaufteilung bei der Erneuerung von Feldwegeüberbrückungen über Eisenbahnanlagen. Bei Nutzung mit öffentlichen Straßen ist durch das Eisenbahnkreuzungsrecht eine deutliche Entlastung der Kommunen eingetreten, da das Drittel, dass der öffentliche Straßenbaulastträger bisher zu tragen hatte, auf Bund, Länder und Eisenbahn verteilt wird. Bei Feldwegeüberbrückungen ist jedoch die Bahn in der Regel alleiniger Kostenträger und versucht durch einen Abriss dieser Brücken künftige Unterhaltungskosten zu vermeiden.

Falls diese Brückenbauwerke durch Unterführungen ersetzt werden, bzw. neue Treppenanlagen eingerichtet werden, gibt es erheblichen Beratungsbedarf bei der Frage der Finanzierung dieser Bauwerke, da dies erhebliche Folgekosten für die Kommunen zur Folge haben kann.

Hessisches Straßengesetz; Sondernutzung

In der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt vom 06. Mai 2021 (Az.: 4 K 4723/17.DA) ging es um die Frage, der Bescheidung eines Antrages auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis zum Aufstellen von Altkleidersammelcontainern. Der Antragsteller hat in seinem Antrag für 50 Standorte eine Sondernutzungserlaubnis beantragt und die Örtlichkeiten jeweils mit einem Straßennamen, einer Hausnummer oder Kreuzungsbereich konkretisiert.

Der Antrag wurde von der Beklagten Kommune mittels eines formlosen Schreiben mit dem Hinweis abgelehnt, dass vor Ort Altkleidercontainer von caritativen Organisationen betrieben würden und insofern kein Interesse an der Aufstellung weiterer Altkleidercontainer bestehen würde.



Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Des Weiteren würde eine Übermöblierung des Stadtgebietes befürchtet, so dass eine zusätzliche Genehmigung nicht zumutbar sei. Gegen diese Entscheidung wurde Widerspruch eingelegt, der von der Beklagten mittels eines Widerspruchsbescheid zurückgewiesen wurde. In der Klageschrift wurden die möglichen Standorte mittels Bildmaterial und Markierungen konkretisiert. Offensichtlich wurden diese Lichtbilder aus einem

Kraftfahrzeug gefertigt, so dass es sich nicht um objektive maßstabsgenaue Darstellungen handelt. Die Klägerin ist der Auffassung, dass eine derartige Konkretisierung ausreichend sei, um die Straßenbaubehörde in die Lage zu versetzen den Antrag zu bescheiden. Diese Sichtweise würde von der Rechtsprechung weitestgehend so gewertet. Zusätzliche straßenrechtliche Belange müsse der Antragsteller nicht berücksichtigen, da dies eine Aufgabe der Behörde sei. Insbesondere sei es nicht erforderlich die Standtorte näher zu bestimmen.

Von Beklagtenseite wurde eingewendet, dass eine Richtlinie zur Aufstellung von Altkleidercontainern im Stadtgebiet durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurde. Der Ablehnungsbescheid würde auf Basis dieser Richtlinie beruhen. Des Weiteren seien die Standorte überwiegend durch andere caritative Organisationen belegt, so dass kein Interesse an einer weiteren Überbelegung bestehen würde. Darüber hinaus wurde die Auffassung vertreten, dass die von den Klägern vorgetragene Konkretisierung der Standorte nicht ausreichend sei, um die Straßenbaubehörde in die Lage zu versetzen, den Antrag auf Sondernutzung sachgerecht zu entscheiden. Der Antrag müsse so konkretisiert werden, dass auf Grundlage von § 37 Abs. 1 VwVfG eine bestimmte und eindeutige Bescheidung möglich sei. Insbesondere müsse die Lage der Einwurfschlitze der Container in dem Antrag spezifiziert werden. Es sei nicht Aufgabe der Straßenbaubehörde, dies von sich aus zu konkretisieren. Fehlen diese Festlegungen in einer Sondernutzungserlaubnis, könne jedoch kaum mittels einer Ersatzvornahme evtl. die Einhaltung der Vorgaben des Bescheides durchgesetzt werden.

Das Verwaltungsgericht Darmstadt hat der beklagten Stadt im vorliegenden Fall Recht gegeben, dass der Antrag auf Genehmigung der Aufstellung der Altkleidercontainer in der Form nicht bescheidungsreif sei. Das Gericht äußerte die Auffassung, dass der vorgelegte Antrag weder durch die zuständige Straßenbaubehörde noch durch das Gericht eindeutig beschieden werden könnte, da die notwendigen Angaben fehlen würden. Ein derartiger Antrag wäre nicht hinreichend inhaltlich bestimmt. Ein Antrag auf Erteilung einer derartigen Sondernutzungserlaubnis sei analog der Vorgaben für die Aufstellung von Werbeanlagen gemäß der Hess. Bauordnung zu prüfen. Fehlen bei einem derartigen Antrag die erforderlichen technischen Angaben, könne die Bauaufsichtsbehörde den Antrag zurückweisen. Zwar seien die Regelungen der Hess. Bauordnung nicht unmittelbar in Straßenrecht anwendbar, jedoch könne der Sachverhalt hier nicht anders beurteilt werden. Dies führt dazu, dass ein derartig unpräziser Antrag auf die Genehmigung der Aufstellung von Altkleidercontainer nicht bescheidungsreif sei. Das Verwaltungsgericht hat daher die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil wurde Berufung beim Verwaltungsgerichtshof in Kassel eingelegt, die bisher noch nicht entschieden wurde.

Post- und Telekommunikationsrecht

Leitender Verwaltungsdirektor Martin Grobba

Festnetz

Auf Grund des politischen Widerstandes konnte bisher noch ein Grundstock an Telefonzellen für die Öffentlichkeit erhalten werden, der nun abgebaut wird. Mit der Novelle des TKG hat sich die Deutsche Telekom dazu entschieden, den Bestand in Deutschland komplett abzubauen. Leider konnte von den betroffenen Kommunen nicht dargestellt werden, dass es weiterhin ein öffentliches Bedürfnis für die Aufrechterhaltung einer derartigen Infrastruktur gibt. Insofern wurde der Hessischen Städte- und Gemeindebund im Oktober 2022 davon in Kenntnis gesetzt, dass die Telefonie, die als Universaldienstleistung der

Deutschen Telekom AG obliegt, dahingehend verändert wird, dass das Netz an Telefonzellen aufgegeben wird.

Das neue deutsche Telekommunikationsgesetz führte zu einer umfassenden Novellierung mit dem Ziel und Zweck den Ausbau einer Glasfasernetzstruktur für die lizenzierten Telekommunikationsunternehmen zu erleichtern. Die bisher in den §§ 68 ff. TKG enthaltenen Regelungen zu den Wegerechten der Telekommunikationsunternehmen sind nunmehr in den §§ 125 bis 135 TKG geregelt. Im Wesentlichen beinhaltet diese Neuregelung eine weitergehende Privilegierung der ausbauwilligen Unternehmen. Die Kommunen haben nicht die Möglichkeit durch Aufbruchsgenehmigungen den Ausbau des Breitbandnetzes zu steuern, sondern sind dazu verpflichtet, eine Zustimmungserklärung für den

Ausbau von neuen und der Änderung bestehender Telekommunikationslinie zu erteilen. Hierbei wurde durch die Gleichstellung der sog. mindertiefen Verlegung mit der normalen Verlegung erreicht, das Unternehmen erleichtert einen derartigen Ausbau forcieren können. Nach langen Verhandlungen der beteiligten Interessengruppen konnte die DIN 18220 (Trenching-, Fräs- und Pflugverfahren zur Verlegung von Leerrohrinfrastruktur- und Glasfaserkabeln für Telekommunikationsnetze) veröffentlicht werden. Auf Grundlage dieses technischen Regelwerks liegt nun ein verbindliches Regelwerk für die Erteilung einer Zustimmungserklärung vor. Darüber hinaus können Kommunen gem. § 127 VIII TKG Sicherheiten verlangen, wenn sie begründet eine Erhöhung des Unterhaltungsaufwands für öffentliche Straßen wegen der Umsetzung dieser Verlegemethoden erwarten. Eine derartige Forderung muss jedoch begründet werden. Dies wird im Falle der Anwendung der neuen DIN in Zukunft schwierig werden, da technisch die DIN dafür einsteht, dass es bei deren Beachtung gerade nicht zu einem erhöhten Unterhaltungsaufwand kommt. Gem. den Zustimmungsbescheiden der Straßenbauverwaltungen in Verbindung mit dem TKG sind die Unternehmen dazu verpflichtet, die geltenden gesetzlichen und technischen Regeln zu beachten. In der Beratungspraxis zeigt sich jedoch, dass die Telekommunikationsunternehmen in der Regel Subunternehmen mit der Leitungsverlegung beauftragen, die europaweit gewonnen werden. In einer Vielzahl von Fällen ist es daher zu erheblichen Problemen bei der Wiederherstellung der Oberflächen gekommen. Insoweit versuchen unsere Mitglieder dieses Problem mit zusätzlichen Auflagen in den Zustimmungsbescheiden in den Griff zu kommen. Auf Grundlage der Rechtsprechung ist dies jedoch in vielen Fällen nicht vollumfänglich möglich.

Gegebenenfalls müssen Kommunen im Nachhinein versuchen, mit einer Ersatzvornahme die Missstände, die durch den Ausbau des Glasfasernetzes vor Ort entstanden sind, zu beseitigen. Da jedoch der Ausbau der Glasfaserinfrastruktur politisch gewollt ist, gibt es kaum Steuerungsmechanismen vor Ort, um die zusätzlichen Belastungen der Straßenbaulastträger mit der Kontrolle dieser Arbeiten vor Ort vernünftig aufzufangen.

Diesbezüglich ist der Hessische Städte- und Gemeindebund im Gespräch mit dem Bundesverband BREKO (Bundesverband für Breitbandkommunikation), um hier Hilfestellungen zu geben. In diesem Zusammenhang waren wir auch beratend, bei der Erstellung eines elektronischen Zustimmungsbescheides auf Grundlage des Online-Zugangsgesetzes, tätig. Diese Leistung wird über die ekom21 bzw. dem Breitband-Portal Unternehmen und öffentlichen Straßenbaulastträgern zur Verfügung gestellt.

Zur Schließung der letzten weißen und grauen Flecken hat der Hessische Städte- und Gemeindebund beratend zu der Richtlinie für die Gigabitversorgung im Lande Hessen eine Stellungnahme abgegeben. Über den Lenkungsausschuss Breitband hatten wir darüber hinaus Gelegenheit, besondere Probleme der kommunalen Familie an die Landesregierung heranzutragen, um damit Lösungen auf der politischen Ebene zu suchen. Im Rahmen des Breitbandausbaus wurden wir regelmäßig von unseren Mitgliedern um rechtlichen Rat hinsichtlich des Abschlusses von Grundstücksnutzungsverträgen für die Einrichtung von Breitbandeinrichtungen, die über das Duldungsrecht des TKG hinausgehen, gebeten. Es handelt sich dabei um Pachtund Grundstückskaufverträge.

Neben den großen Akteuren in diesen Bereich sind auch eine Vielzahl von Privatunternehmen aktiv dabei, eine Infrastruktur für Glasfaser in Deutschland – privatwirtschaftlich finanziert – aufzubauen, um hiermit eine langfristige Rendite zu erwirtschaften. Eine Vielzahl dieser Unternehmen versucht über sog. Kooperationsverträge hierzu eine wohlwollende Beurteilung der Kommunen, in der sie den Ausbau vornehmen, zu erhalten. Dies ist unter anderem für diese Unternehmen wichtig, da die Investitionen privat finanziert werden und die Investoren eine zusätzliche Absicherung Ihres Invest fordern. Insofern wurde die Geschäftsstelle dazu aufgefordert eine Vielzahl von "Musterkooperationsverträgen" zu prüfen. Der Abschluss dieser Verträge führte zu einem verstärkten Beratungsbedarf, da geprüft werden musste, ob diese Verträge gegen das Wettbewerbsrecht verstoßen. Insbesondere war auch die Frage nach der Möglichkeit von Unterstützungsleistungen der Kommunen Gegenstand der Beratung.

Der Verband hatte darüber hinaus die Gelegenheit zur Richtlinie zur Förderung der Gigabit-Versorgung im Lande Hessen Stellung zu beziehen. In diesem Zusammenhang konnten wir an der Gi-

gabit-Strategie des Landes Hessen mitwirken. In verschiedenen Workshops wurden die Anforderungen und die technischen Möglichkeiten für die Teilnehmer und Betroffenen erörtert, wie dieses Ziel vorangebracht werden kann. Aus Sicht der hessischen Kommunen konnten wir klarstellen, dass diese, aufgrund der erheblichen Belastung mit zusätzlichen Aufgaben, kaum weitergehende Planungsleistungen erbringen können. Die hessischen Kommunen können lediglich versuchen, durch eine zügige Abarbeitung der entstehenden Fragestellungen einen wertvollen Beitrag zu leisten. Es ist dabei festzustellen, dass insbesondere kleinere Städte und Gemeinden hier wesentlich flexibler und schneller agieren als größere Städte, da dort häufig eine Vielzahl von Akteuren innerhalb der Kommune für die Abstimmung von Genehmigungen und anderem zu beteiligen sind. Eine Beschleunigung kann daher nach unserer Einschätzung nur durch eine gute Kommunikation und einen ordentlichen Antrag durch die Unternehmen erfolgen.

Mobilfunk

Gemäß den Vorgaben anlässlich der Versteigerung der Mobilfunklizenzen sind die Telekommunikationsunternehmen dazu verpflichtet, ein flächendeckende Mobilfunkversorgung sicher zu stellen. In einer Vielzahl von Fällen wurde dies jedoch bisher noch nicht in ausreichenden Umfang umgesetzt. Um die Schließung der Lücken in der Versorgung zu erleichtern, erhielt der Städteund Gemeindebund die Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem Entwurf des "Mobilfunkgesetzes für alle" der SPD Fraktion, sowie dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetz "Zur weiteren Beschleunigung des Mobilfunkausbaus in Hessen". Der Kernpunkt der gesetzlichen Regelungsvorschläge lag letztendlich darin, dass eine befristete Genehmigungsfreistellung für mobile Telekommunikationsanlage ermöglicht wird und derartige Anlagen unmittelbar an öffentlichen Straßen errichtet werden können. Des Weiteren werden derartige Anlage hinsichtlich der Nichteinhaltung von Grenzabständen privilegiert. Insgesamt versucht der Landesgesetzgeber durch gesetzliche Befreiungsregelungen den Mobilfunkausbau zu beschleunigen. Auf Seiten der Mobilfunkanbieter wird regelmäßig bemängelt, dass die schleppende Genehmigungspraxis der Bauaufsichtsbehörden eine deutliche Verzögerung des Ausbaus zur Folge hat. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass einige Unternehmen daraufsetzen, dass ihre nicht bescheidungsreifen Anträge zu einer Verzögerung führen, um gegenüber der Bundesnetzagentur darauf hinzuweisen, dass die Versäumnisse bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung zum Ausbau des Netzes nicht allein auf unternehmerische Gründe zurückzuführen sind. Eine Vielzahl von natur- und umweltschutzrechtlichen Auflagen machen den Ausbau im Außenbereich zu einer großen Herausforderung für die Beteiligten. Wenn möglich versuchen wir von der Geschäftsstelle hier beratend und vermittelnd tätig zu werden.

Die Entwicklung und der Ausbau des neuen 5G-Netzes haben auf Seiten der Unternehmen und der Politik die Angst geweckt, dass eine Vielzahl von Bürgern sich vehement gegen diesen Netzausbau stemmen werden. In der bisherigen Beratungspraxis sind diese Befürchtungen bis dato nicht eingetreten. Es ist festzuhalten, dass nach unserer derzeitigen Einschätzung eine Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger den Vorteilen aus dieser Technik positiv gegenüber eingestellt ist.

Das Mobilfunkförderprogramm des Landes Hessen zur Schließung der letzten weißen Flecken wurden unter Mitwirkung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes verabschiedet. Das Förderungsprogramm greift in Gebieten, in denen kein eigenwirtschaftlicher Ausbau stattfindet, Projekte auf und fördert diese. Damit haben Kommunen, die besonders stark betroffen sind, die Möglichkeit aktiv an der Schließung dieser Lücke mitzuwirken.

Sport und Freizeit

Geschäftsführer Johannes Heger

Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Hessen e.V.

Die Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Hessen e.V. wurde in der Berichtsperiode gepflegt und intensiviert. Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt regelmäßig an den Sitzungen der dortigen Arbeitsgruppen "Sportstätten und Ökologie" und "Naturschutz und Landesplanung" teil. Mit dem gewählten Vorstand des Landessportbundes Hessen e.V. unter der neuen Präsidentin Frau Kuhlmann fand zudem ein Meinungsaustausch der Kommunalen Spitzenverbände und des Sportbundes Hessen statt, in den Aufgaben, wie die Ganztagsbetreuung an Grundschu-

len und deren Auswirkung auf den Übungsbetrieb der Sportvereine sowie die Hallennutzung thematisiert wurde. Auch die Frage einer möglichen Kooperation zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Landessportbund Hessen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Übungsleitern/-innen in der Ganztagsbetreuung wurde thematisiert. Die bestehende Kooperationsvereinbarung zwischen den Kommunalen Spitzenverbände und dem Landessportbund Hessen ist Grundlage für den regelmäßigen Austausch, der insbesondere auch auf der sportpolitischen Agenda im Zusammenhang mit der Landtagswahl im Oktober 2023 geführt wurde. Der Ausbau von Investitions-Förderprogrammen des Landes, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimaschutzes wurden genauso begrüßt, wie die Fortführung eines Förderprogramms für Hallen- und Freibäder sowie die Erweiterung der finanziellen Unterstützung im Zusammenhang mit Betriebskostenzuschüssen für Standort-Kommunen. Die finanzielle Unterstützung der Schwimmbadträgerkommunen über den kommunalen Finanzausgleich wird als Initiative des Hessischen Städte- und Gemeindebundes auch vom Landessportbund Hessen mitgetragen. Diskrepanzen gibt es vor dem Hintergrund der Forderung aus dem Bereich des Sportes eine rechtsverbindliche Verankerung kommunaler Sportentwicklungsplanungen vorzusehen und die Verankerung der Sportförderung als kommunale Pflichtaufgabe auszugestalten.

Hinsichtlich der energetischen Sanierung der Sportstätten, die zu 2/3 in kommunaler Hand sind, bedarf es erhebliche Kraftanstrengung, um diese zu dekarbonisieren und energetisch auf den neuesten Stand zu bringen. Ohne die Unterstützungsmaßnahmen von Bund, Land und der EU wird dies schwerlich gelingen. Insoweit waren sich die Teilnehmer einig.

Sportatlas

Seit dem 18. März 2021 ist die Sportstättendatenbank des Landes Hessen online. Die Kommunen haben die Zugangsdaten erhalten, über die zwischenzeitlich rund 11.000 überwiegend kommunale Sportstätten erfasst wurden. Ein Großteil der Städte und Gemeinden haben zwischenzeitlich ihre Sportstätten erfasst, was vor dem Hintergrund der Tatsache relevant ist, dass die Datenpflege der kommunalen Sportstätten seit Ende 2021 eine Voraussetzung für Investitionsförderungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport darstellen.

Die Hessische Sportstättendatenbank enthält Informationen, wie Ausstattung, Eigentümer, Betreiber, zugehörige Sportanlagen, Bodenbelege und Linierung, mögliche Sportarten und Wettkampfeignung und ist seit Oktober 2023 um einen zusätzlichen Aspekt "Energieträger" ergänzt worden. Die hierzu erfassten Daten sind Grundlage für die freizugängliche Homepage (www.sportatlas-hessen.de) und zudem auf der "Sportland-Hessen" App veröffentlicht.

Vergaberecht

Assessorin jur. Irma Ibrisagic Assessor jur. Thorsten Dietz

• Kommunale Grundstücksverkäufe

Die Geschäftsstelle erhielt auch in diesem Berichtszeitraum vermehrt die Frage, ob kommunale Grundstücksverkäufe dem Vergaberecht unterliegen. Diese Frage kann nicht pauschal beantwortet werden, sondern ist stets anhand des Einzelfalls zu bewerten. Gem. § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB findet das Vergaberecht für den "reinen" Erwerb, die Miete oder die Pacht von Grundstücken, vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen sowie Rechten daran grundsätzlich keine Anwendung. Hintergrund dafür ist, dass es sich bei diesen Modalitäten nicht um öffentliche Aufträge, d. h. Beschaffungsvorgänge der Kommune als öffentlichem Auftraggeber handelt. Im Oberschwellenbereich gilt jedoch eine Ausnahme nach § 103 Abs. 3 S. 2 GWB, wonach eine der oben genannten Grundstücksgeschäfte einen ausschreibungspflichtigen Bauauftrag darstellen kann, wenn der Erwerber/Mieter/Pächter eine Bauleistung

- (1.) gem. den vom öffentlichen Auftraggeber genannten Erfordernissen erbringt,
- (2.) die Bauleistung dem Auftraggeber unmittelbar wirtschaftlich zu Gute kommt und
- (3.) diese einen entscheidenden Einfluss auf Art und Planung der Bauleistung hat.

Hintergrund hierfür ist, dass ein dem Vergaberechtsregime unterliegendes Beschaffungsvorhaben der öffentlichen Hand nicht rechtlich umgangen wird.

Nach der Grundsatzentscheidung des EuGH vom 25.03.2010 (Az.: Rs. C-451/08) zwingt ein Grundstücksverkauf einen öffentlichen Auftraggeber

zur Einhaltung des Vergaberechts, wenn dieser ein unmittelbares wirtschaftliches Interesse an der Bauleistung hat, d. h. einen "eingekapselten" Beschaffungszweck verfolgt. Zum Vorliegen des unmittelbaren wirtschaftlichen Interesses hat der EuGH verschiedene Fallgruppen gebildet:

- Der öffentliche Auftraggeber wird Eigentümer von Bauleistungen und Bauwerk,
- er verfügt über einen Rechtstitel (Miet- oder Pachtvertrag), mit Hilfe dessen er die öffentliche Zweckbestimmung sicherstellt,
- er beteiligt sich entweder finanziell an den Kosten der Bauwerkserstellung (hierzu zählt auch der Verkauf unter Marktpreis bzw. ein Kaufpreisnachlass) oder tritt für die Risiken im Falle eines wirtschaftlichen Fehlschlags ein,
- er hat wirtschaftliche Vorteile aus der zukünftigen Nutzung oder späteren Veräußerung des Bauwerkes (z. B. behördliche Stellplätze).

Die Ausübung von städtebaulichen Regelungszuständigkeiten durch den öffentlichen Auftraggeber genügen jedoch nicht, um eine Bauleistung im Sinne des § 103 Abs. 3 S. 2 GWB anzunehmen.

Soweit die Kommune lediglich ein mittelbares Interesse am Verkauf verfolgt bzw. noch nicht absehbar ist, wie die Beteiligung der Kommune am Vorhaben ausgestaltet sein soll, wird empfohlen, im Grundstückskaufvertrag keine dahingehende Bauverpflichtung schriftlich zu vereinbaren.

Es ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die Begriffsbestimmung des § 103 GWB und die Grundsätze des EuGH grundsätzlich nur für Vorhaben im Oberschwellenbereich gelten.

Sofern man im Unterschwellenbereich sodann die entscheidende Norm des § 1 VOB/A heranzieht, wonach Bauleistungen Arbeiten jederart sind, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird, wird man feststellen, dass ein Grundstückskaufvertrag nicht als Bauauftrag zu werten ist. Die Definition enthält nicht die Variante der Bauleistung durch Dritte nach den Erfordernissen des Auftraggebers, so dass dies zu Folge hätte, dass jegliche Ausprägungen von Grundstückskaufverträgen unter dem EU-Schwellenwert durch die Kommune nicht dem Vergaberecht unterliegen würden. Hierzu gibt es jedoch noch keine Rechtsprechung.

Hinsichtlich der Berechnung des Schwellenwertes besteht in Rechtsprechung und Literatur Uneinigkeit darüber, ob zu dem Wert der beabsichtigten Bauleistungen auch der Grundstückskaufpreis bzw. der Gewinn aus der späteren Verwertung hinzugerechnet wird. Nach einer Entscheidung des EuGH ist zur Bestimmung des Wertes eines Bauauftrags der Gesamtwert des Bauauftrags aus der Perspektive eines potenziellen Bieters abzustellen, was nicht nur alle Beträge einschließt, die der öffentliche Auftraggeber zu zahlen hat, sondern auch alle Zahlungen von Dritten.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass bei kommunalen Grundstückskaufverträgen das Beihilfe- und Haushaltsrecht Beachtung zu finden hat.

Neues Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (HVTG)

Das Gesetz zur Novellierung des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes und zur Änderung der Hessischen Landeshaushaltsordnung ist am 01.09.2021 in Kraft getreten. Das novellierte HVTG löst das bisherige HVTG vom 19.12.2014 ab. Der gemeinsame Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) ist ebenfalls überarbeitet worden und trat am 01.09.2021 in Kraft. Dieser flankiert das neue HVTG. Bei dem Vergabeerlass handelt es sich um eine Verwaltungsvorschrift, die für alle Vergabeverfahren des Landes nach § 55 LHO gilt. Zur Novellierung des HVTG hat die Geschäftsstelle mit Schreiben vom 20.05.2021 aus kommunaler Sicht Stellung genommen.

Ziele dieser Reform sind die Vereinfachung und die Beschleunigung von Vergabeverfahren, die Mittelstandsfreundlichkeit sowie die Nachhaltigkeit. Diese Ziele sind im Koalitionsvertrag der Regierungsfraktionen in der 20. Wahlperiode (CDU / Bündnis 90/Die Grünen) benannt. Die Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) wurde eingeführt und Widersprüche zwischen dem HVTG und der UVgO sowie der VOB/A Abschnitt 1 wurden weitgehend ausgeräumt. Das HVTG gilt für öffentliche Aufträge, deren geschätzter Auftragswert 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer überschreitet und die EU-Schwelle nach § 106 Abs. 1 und Abs. 2 GWB nicht erreichen. Die Beschaffung mit einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer sind in Nr. 2 des Vergabeerlasses vom 28.10.2021 geregelt. Hiernach können Bau- und Dienstleistun-

gen ohne Einholung eines Vergleichsangebots vergeben werden. Auch Lieferleistungen können ohne Einholung und förmlichen Angeboten vergeben werden. Ab einem geschätzten Auftragswert von 7.500 Euro ohne Umsatzsteuer sind jedoch bei Lieferleistungen grundsätzlich zwei weitere Preise zu ermitteln. Aus Sicht des HSGB werden diese Wertgrenzen als zu niedrig angesehen. Daher wurde sich in der Stellungnahme vom 20.05.2021 für eine Anhebung der Vergabefreigrenze auf mindestens 30.000 Euro ausgesprochen. Gerade vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und ihrer Folgen sollte eine schnelle und einfache Vergabe ermöglicht und hierzu die Vergabefreigrenze deutlich angehoben werden. Dies dient zum einen der Wiederbelebung der Wirtschaft als auch der Beschleunigung der Vergabeverfahren. Hinzu kommt, dass diverse Rohstoffpreise, wie z.B. für Holz und Metall, stark gestiegen sind und daher auch aus diesem Grund eine Erhöhung der Wertgrenzen dringend notwendig erscheint.

Das HVTG gilt ungeachtet des Erreichens der EU-Schwellenwerte nicht für Sachverhalte, bei denen das Vergaberecht nicht anzuwenden ist und die in folgenden Vorschriften des GWB geregelt sind: § 107 GWB (Allgemeine Ausnahmen), § 108 GWB (Inhouse-Vergabe und Instate-Vergabe), § 116 GWB (besondere Ausnahmen).

Dieses Vorgehen ist aus Sicht des HSGB nachvollziehbar und für die Vereinheitlichung des Vergaberechts unterhalb als auch oberhalb der EU-Schwellenwerte wichtig. Jedoch stellte die Einbeziehung des § 108 GWB in den Unterschwellen eine Erschwernis für die Kommunen dar und bewirkt zum einen, dass gerade die horizontale Zusammenarbeit nur unter den engen Voraussetzungen des § 108 Abs. 6 GWB zulässig ist. Zum anderen führt der Verweis auf § 108 GWB dazu, dass die komplexe Rechtsprechung des EuGHs bezüglich der interkommunalen Zusammenarbeit im nationalen Vergaberecht beachtet werden muss, was erhebliche Probleme bei einer interkommunalen Zusammenarbeit mit bringt. Gerade im Unterschwellenbereich, in dem es dem Land freisteht, eigenständige Regelungen bezüglich der Vergabe und auch der kommunalen Zusammenarbeit zu treffen, sollten solche weitgehenden Einschränkungen und Reglementierungen vermieden werden.

Die VOB/A Abschnitt 1 und UVgO sind nun durch Nummer 2.1 des Vergabeerlasses eingeführt

worden. Deren Vorschriften bleiben unberührt, soweit sie dem HVTG nicht widersprechen. Einige Regelungen der VOB/A Abschnitt 1 und der UVgO sind jedoch in dem Erlass an das höherrangige HVTG angepasst bzw. in sonstiger Weise modifiziert worden. Die Vergabegrundsätze sind in § 2 HVTG festgehalten worden. Unter diese fällt der faire Wettbewerb, die Transparenz, die Gleichbehandlung, die Wirtschaftlichkeit sowie die Verhältnismäßigkeit. Gemäß § 3 HVTG sind bei der Vergabe des Landes Hessen grundsätzlich Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte, wie etwa der Klimaschutz nach Maßgabe des Gesetzes zu berücksichtigen. Kommunale Auftraggeber können diese Aspekte berücksichtigen und diese in den Eignungsanforderungen, Anforderungen in den Leistungsbeschreibungen, Zuschlagskriterien oder Ausführungsbedingungen fordern. Die sozialen, ökologischen und innovativen Anforderungen sowie die Nachhaltigkeit müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen und zu dessen Wert und dem Beschaffungsziel verhältnismäßig sein.

Nach Ansicht des HSGB ist es richtig, dass die Berücksichtigung der obigen Kriterien im Ermessen der Gemeinden und Gemeindeverbände, Eigenbetriebe sowie kommunalen Arbeitsgemeinschaften und Zweckverbände steht und damit für diese nicht verpflichtend sind. Die Kriterien der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte sind zwar politisch nachvollziehbar, stellen jedoch grundsätzlich keine vergaberechtlichen Erwägungen dar.

Gemäß § 12 HVTG werden die öffentliche Ausschreibung und die beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb voraussetzungslos gleichgestellt. Diese beiden Verfahren sind zudem grundsätzlich zu wählen. Die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Bauleistungen ist bis zu einem geschätzten Auftragswert von 250.000 Euro je Fachlos zulässig. Zudem ist sie bei Bauleistungen für Wohnzwecke bis zu einem geschätzten Auftragswert von 1.000.000 Euro zulässig. Die beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ist bei Lieferungen und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro zulässig. Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 1 HVTG ist die Freihändige Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro zulässig. Die Verhandlungsvergabe von Liefer- und Dienstleistungen ist ebenfalls bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 Euro zulässig, wenn ein Teilnahmewettbewerb durchgeführt wird. Wird kein Teilnahmewettbewerb durchgeführt, ist die Verhandlungsvergabe lediglich bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro je Auftrag zulässig. Bei Vergabeverfahren ohne Teilnahmewettbewerben sind grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Angebotsabgabe aufzufordern (vgl. § 12 Abs. 4 HVTG). Für Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigen angeboten werden, gilt § 50 UVgO (vgl. § 12 Abs. 5 HVTG).

Der HSGB sieht durch die Novellierung vorgeschriebenen Vergabeverfahren und diesbezüglichen Auftragswertgrenzen grundsätzlich als positiv an, fordert aber weiterhin gerade vor dem Hintergrund gestiegenen Bau- und Rohstoffpreise eine deutliche Erhöhung der Auftragswertgrenzen für die Zulassung der Freihändigen Vergabe von Bauleistungen bis 1 Million Euro und eine Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen bis 3 Millionen Euro, jeweils ohne Teilnahmewettbewerb. Hinsichtlich § 50 UVgO, der lediglich vorgibt, dass freiberufliche Leistungen im Wettbewerb zu vergeben sind, so dass grundsätzlich drei Vergleichsangebote einzuho-

len sind, wäre zudem eine Regelung für einen Direktauftrag bis zu einem bestimmten Auftragswert, wie z.B. im Bundesland Bayern, wünschenswert.

Gemäß § 18 HVTG beraten bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt, Hessen Mobil und den drei Regierungspräsidien Vergabekompetenzstellen die Auftraggeber und die Zuwendungsempfänger hinsichtlich Fragen der Vergabe von Bau-, Lieferund Dienstleistungen. Ebenfalls können Bewerber und Bieter einen behaupteten Verstoß gegen Vergabevorschriften bei diesen Vergabekompetenzstellen beanstanden (vgl. § 18 HVTG). Dies gilt bei Bauleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 250.000 Euro und bei Liefer- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 50.000 Euro. Voraussetzung ist jeweils eine vorherige Beanstandung bei dem Auftraggeber und deren Nichtabhilfe.

Die praktischen Erfahrungen des HSGB zeigen, dass Beratungen der öffentlichen Auftraggeber bei der Vergabe von Auftraggebern unabdingbar sind und hier erheblicher Bedarf besteht.

Insofern wird die Einführung von Vergabekompetenzstellen sehr begrüßt.

Vergabe von Planungsleistungen nach der Aufhebung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV

Mit Inkrafttreten der Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare (eForms) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen wurde die Vergabeordnung (VgV) an die entsprechende europäische Durchführungsverordnung angepasst und die für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen besonders bedeutsame Regelung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV gestrichen.

Nach § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV wurden die Auftragswerte unterschiedlicher Lose nur dann addiert, wenn sie gleichartige Planungsleistungen betreffen. Nach herkömmlichem Verständnis bedeutete dies, dass die Auftragswerte nur in-



Assessor jur. Thorsten Dietz

nerhalb der Grenzen der Leistungsbilder der HOAI addiert werden, also nicht leistungsbildübergreifend. Dies hatte zur Folge, dass sämtliche auf ein und dasselbe Objekt bezogene Planungsleistungen national vergeben werden konnten, solange nur die jeweiligen Nettohonorare unter 215.000 Euro lagen.

Die vorgenommene Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV führt in der Praxis zu einer erheblichen

Rechtsunsicherheit bei der Frage, wann bei der Auftragswertermittlung nun eine Zusammenrechnung von Planungsleistungen, die verschiedenen Leistungsbildern nach der HOAI entsprechen, zu erfolgen hat. Es ist zu erwarten, dass die bislang eher aus Vorsichtsgründen gewähl-

te Vorgehensweise, alle Planungsleistungen leistungsbildübergreifend zu addieren, nun zur Regel wird. Ab Bauhauptkosten von ca. 1.000.000 Euro müssten danach sämtliche dazugehörigen Planungsleistungen europaweit ausgeschrieben werden.

Diese Aussicht hat für Empörung gesorgt. Sowohl die Bundesarchitektenkammer, als auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände monieren überbordende Bürokratie und sehen erhebliche negative wirtschaftliche Auswirkungen. Auch die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz diesbezüglich veröffentlichten Erläuterungen konnten zur Aufklärung der Rechtslage nicht beitragen. Vielmehr warfen sie mehr Fragen auf, als sie beantworteten. Für die tägliche Herausforderung der Kommunen und den praktischen Fragen zur Anwendung des komplexen Vergaberechts bei der Umsetzung wichtiger Investitionsvorhaben, z.B. in dem Bereich der Klima- und Energiewende oder der Schaffung dringend benötigtem Wohnraum, konnten die Erläuterungen des Wirtschaftsministeriums keinerlei Hilfestellung geben. Insbesondere

nicht hinreichend erläutert wurde durch das Ministerium die in der Verordnungsbegründung zur Aufhebung des § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV erwähnte Möglichkeit einer gemeinsamen Vergabe von Bau- und Planungsleistungen als "einheitlicher" Bauauftrag (§ 103 Abs. 3 Satz 1 GWB). Diese würde dazu führen, da der aktuelle Schwellenwert für Bauaufträge von derzeit 5.382.000 Euro gilt, dass infolgedessen alle Planungsleistungen sodann als Lose im Unterschwellenbereich vergeben werden könnten. Einem solchem Vorgehen widerspricht jedoch, dass für die Anwendung des § 103 Abs. 3 Satz 1 GWB (gleichzeitig Planung und Ausführung) sehr enge Voraussetzungen gelten und der Auftrag für die Planungs- und Bauleistungen grundsätzlich an denselben Auftragnehmer erteilt werden muss. Auch musste bislang davon ausgegangen werden, dass eine zusammengefasste Vergabe von Planungs- und Bauleistungen immer einer besonderen Rechtfertigung bedarf. Vor diesem Hintergrund wird die noch ausstehende Beantwortung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz hinsichtlich dieser drängenden Rechtsunsicherheit in der Vergabepraxis mit Spannung erwartet.

Zivilrecht

Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur Assessor jur. Thorsten Dietz

Haftungsrecht

Aufgrund des tödlichen Unfalls von drei Kindern im Dorfteich von Neukirchen im Jahre 2016 und des Urteils des Amtsgerichtes Schwalmstadt vom 20.02.2022, in dem der Bürgermeister wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassung in drei Fällen schuldig gesprochen wurde und zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, war eine große Anzahl von Anfragen zum Haftungsrecht, insbesondere zur Verkehrssicherungspflicht, in der Geschäftsstelle zu verzeichnen. Im Mittelpunkt stand dabei insbesondere die Verkehrssicherungspflicht an Wasserflächen.

Die Frage, ob Teiche, Seen, Straßengräben, Brunnen etc. abgedeckt bzw. mit Zäunen versehen werden müssen, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beantworten. Soweit an diesen Stellen verstärkt mit spielenden Kleinkindern zu

rechnen ist und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Kinder aufgrund von Ablenkung, Neugier oder ihres Spieltriebes die Gefahren, auch unter Berücksichtigung ihres natürlichen Angstgefühls, nicht richtig einschätzen können, kann eine Schutzpflicht aufgrund der bestehenden Verkehrssicherungspflicht bestehen.

Schutzmaßnahmen müssen immer dann getroffen werden, wenn eine Gefahrenstelle einen besonderen Reiz für Kinder ausübt und die Gefahrenquellen nicht erkennbar sind.

Vor dem Hintergrund der Verurteilung des Bürgermeisters von Neukirchen, welches durch die Entscheidung des Landgerichts Marburg vom 23.02.2023 bestätigt wurde und hier sogar eine höhere Geldstrafe ausgeurteilt wurde, besteht eine erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht vor Ort. In diesem Zusammenhang hat der Hessische Städte- und Gemeindebund in Zusammenarbeit mit der GVV Kommunalversicherung zwei Tagesseminare zu dem Thema "Verkehrssicherungspflichten und haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten bei Wasserflä-

chen" im Jahre 2022 und 2023 angeboten, um hier die Rechtsgrundlagen als auch die Handlungsmöglichkeiten zu erörtern.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien stellt die Verkehrssicherungspflicht eine deliktsrechtliche Verhaltenspflicht zur Abwehr von Gefahrenquellen dar, bei deren Unterlassen Schadensersatzansprüche nach den §§ 823 ff. BGB berechtigt sein können. Danach ist derjenige, der eine Gefahrenquelle schafft oder unterhält verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Schäden anderer zu verhindern. Die rechtlich gebotene Verkehrssicherung umfasst diejenigen Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu schützen. Insofern geht es nicht um eine vollständige Gefahrenlosigkeit und die Vorbeugung jeder abstrakten Gefahr. Vielmehr muss ein Grad an Sicherheit gewährleistet sein, den die in dem jeweiligen Bereich entsprechende Verkehrsauffassung für erforderlich hält. Dabei ist jeder konkrete Einzelfall gesondert zu betrachten.

Die Verkehrssicherungspflicht bezieht sich auf kommunaler Ebene nicht nur auf Wasserflächen, sondern auch auf die von den Kommunen betriebenen Einrichtungen wie Spielplätzen, Dorfgemeinschaftshäuser, Straßen und Wege etc. Darüber hinaus ist gerade auch bei Eröffnung neuer öffentlicher Einrichtungen, wie Skateranlagen, Waldseilgärten oder Bikestrecken fraglich, welche Verkehrssicherungspflichten einzuhalten sind. Diesbezüglich besteht ein erheblicher Beratungsbedarf in der Geschäftsstelle, wobei auch hier im Zweifel Rücksprache mit der kommunalen Haftpflichtversicherung genommen werden sollte.

Im Rahmen der Beratung spielt zunehmend auch die Frage der Haftung aufgrund von Wasserschäden eine Rolle. Anknüpfungspunkt sind hier zum einen Wasserschäden aufgrund von Beschädigungen der entsprechenden Wasserleitungen (z. B. Wasserrohrbruch) und daraus folgenden Durchfeuchtungsschäden in Gebäuden. Hier ist oftmals zu prüfen, ob eine Haftung i. S. d. § 2 Haftpflichtgesetz begründet ist.

Aufgrund der Zunahme von Starkregenereignissen sind auch immer wieder Wasserschäden aufgrund des Eindringens von Wasser in Gebäu-

den unabhängig von dem Rohrleitungssystem festzustellen. Soweit hier ein Eindringen von Wasser aufgrund einer fehlenden Rückstauklappe erfolgte, liegt hier die Verantwortlichkeit bei dem Gebäudeeigentümer, so dass in diesem Fall i. d. R. Haftungsansprüche ausgeschlossen werden. Soweit allerdings Wasser in die Häuser eindringt, weil die entsprechende Kanalisation das Wasser nicht mehr aufnimmt, kann eine Amtspflichtverletzung der Gemeinde gegeben sein, wenn der Wassereintritt aufgrund einer Unterdimensionierung der gemeindlichen Abwasserkanalisation bzw. auf ein nicht erfolgtes regelmäßiges Reinigen der Abwasserkanalisation zurückzuführen ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass Städte und Gemeinden vom Grundsatz her nicht verpflichtet sind, für alle nur denkbaren Katastrophenfälle ein entsprechend dimensioniertes Kanalnetz und damit für die normalen Regenfäll überdimensionierte Kanalnetze zu planen, zu erstellen bzw. bereit zu halten. Allerdings sollte hier berücksichtigt werden, dass aufgrund der Zunahme der Starkregenereignisse die Kanalisation entsprechend dimensioniert sein muss.

Soweit das Oberflächenwasser von außenliegenden Ackergrundstücken in das Gemeindegebiet fließt, stellt sich auch die Frage, wer hierfür schadensersatzpflichtig ist. Insofern hat sich der BGH mit Urteil vom 20.04.2023 (Az.:III ZR 92/22) auch mit der landwirtschaftlichen Nutzung der umliegenden Ackerflächen beschäftigt. Dabei hat der BGH entschieden, dass eine übliche landwirtschaftliche Nutzung, die den Wasserabfluss eines Feldes ändert, keinen unzulässigen Eingriff nach dem Wasserhaushaltsgesetz darstellt. Allerdings müssen Landwirte auf ihre Nachbarn Rücksicht nehmen, soweit dies im Rahmen des Anbaus (Furchenbildung und Anbaurichtung von Feldfrüchte) möglich sei.

Des Weiteren werden oftmals vertragliche Regelungen zur Haftungsbeschränkung bzw. Haftungsfreizeichnung zur Prüfung der Geschäftsstelle übersandt. Hier ist zu berücksichtigen, dass eine vollständige Haftungsfreizeichnung der Kommune nicht möglich ist, wenn die Verträge mehrfach verwendet werden. In diesem Fall handelt es sich bei den Haftungsregelungen um Allgemeine Geschäftsbedingungen, in deren Rahmen ein Schadensersatzanspruch wegen Personenschäden, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Sachschäden kann maximal ei-

ne Begrenzung der Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit erfolgen.

Pachtrecht

Im Bereich des Pachtrechtes stehen immer wieder Fragen der Vertragsgestaltung, wie z.B. die Regelungen von Instandhaltungs- und Unterhaltungspflichten, Haftungsfragen sowie Kündigungen im Vordergrund. In diesem Zusammenhang erfolgen oftmals umfassende Vertragsprüfungen. Nach wie vor problematisch ist die Frage der Unterhaltungs- und Instandhaltungsverpflichtungen bei Pachtverträgen mit Vereinen. Hier kommt es immer wieder zum Streit, ob bzw. inwieweit die Kommune verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Diese Frage stellt sich insbesondere dann, wenn das Gebäude zum Beispiel das Sportheim – vor langer Zeit von dem Verein selbst errichtet wurde. Die bestehenden Verträge laufen zumeist schon sehr lange und liefern insoweit oftmals keine befriedigenden Regelungen.

Des Weiteren standen Fragen im Zusammenhang mit Pachtverträgen über Windenergieanlagen sowie über Rotations- und Abstandsflächen im Mittelpunkt. Hier zeigt sich, dass die Windenergiebetreiber oftmals selbst formulierte Verträge vorlegen, die den kommunalen Interessen teilweise zuwiderlaufen. Oftmals werden die Kommunen verpflichtet, in einer immensen Größenordnung Flächen für den Bau von Windenergieanlagen bzw. für Rotations- und Abstandsflächen langfristig zur Verfügung zu stellen bzw. vorzuhalten und bekommen hierfür teilweise nur einen äußerst geringen Pachtpreis angeboten. Darüber hinaus ist des Öfteren geregelt, dass die Kommunen ihre Flächen als Sicherheit für die Banken zur Verfügung stellen sollen. Eine befriedigende Regelung zur Bürgschaftsstellung im Hinblick auf den ordnungsgemäßen Rückbau der Windenergieanlagen erfolgt oftmals nicht. Insgesamt besteht hier ein erheblicher Beratungsbedarf. Festzustellen ist, dass die Windenergiebetreiber das von der Geschäftsstelle erstellte Vertragsmuster oftmals nicht akzeptieren möchten.

Im Zusammenhang mit dem Pachtrecht stehen darüber hinaus Verträge zur Zurverfügungstellung von Dachflächen für Photovoltaikanlagen in der Beratungspraxis im Vordergrund. Die Städte und Gemeinden stellen dabei einem Dritten Dachflächen ihrer öffentlichen Einrichtungen

zur Verfügung, der dort eine PV-Anlage betreibt. Hier stellen sich auch immer wieder die Fragen, wer für die jeweiligen Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten zuständig ist und wie sich die Gestaltung des Pachtpreises darstellt.

Nachbarrecht

Nach wie vor besteht im Nachbarrecht Beratungsbedarf bei Auswirkungen auf private Nachbargrundstücke durch gemeindliche Baumaßnahmen. Hierbei besteht im Rahmen des "nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruchs" (§ 906 BGB analog) oftmals eine Haftung der Kommune ohne Verschulden für die jeweiligen bei dem Anlieger der Baumaßnahme eingetretenen Schäden. Daher ist an dieser Stelle weiterhin zu empfehlen, dass vor Beginn der Durchführung etwaiger Baumaßnahmen oder Sanierungsarbeiten eine umfassende Beweissicherung durchgeführt wird, um später gestellte Schadenersatzansprüche möglichst abwehren zu können. Bei einer entsprechenden Beweissicherung kann festgestellt werden, ob sich die Schäden bereits vorher an dem Gebäude des Nachbars befunden haben. Der Schaden selbst wird dann zunächst durch Einschalten des Haftpflichtversicherers geprüft und sodann auch mit dessen Einvernehmen abgewickelt.

Darüber hinaus besteht Beratungsbedarf bei Problemen des Einwachsens von Baumwurzeln in die Kanalisation sowie deren Auswirkungen auf die Nachbargrundstücke und den damit verbundenen Schadenersatzansprüchen.

Auch hinsichtlich der Problematik des Überwuchses von Bäumen und Sträuchern von städtischen Grundstücken auf private Grundstücke besteht weiterhin Beratungsbedarf. Der Eigentümer von Bäumen und Sträuchern ist prinzipiell verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von seinen Pflanzen keine Schäden ausgehen. Die betroffenen Nachbarn können Unterlassungsansprüche gemäß §§ 1004, 906 BGB bei Beeinträchtigungen des eigenen Grundstücks geltend machen. Oft sind diese Beeinträchtigungen und Einwirkungen auf das Grundstück als unwesentlich einzuordnen. Derartige Ansprüche sind aber dann gerechtfertigt, wenn z.B. eine landwirtschaftliche Nutzung des Nachbargrundstücks durch den Überwuchs tatsächlich beeinträchtigt ist. In diesem Fall hat der Nachbar gemäß § 910 BGB einen Anspruch auf Entfernung der übergewachsenen Wurzeln und Äste sowie ggf. einen Schadensersatzanspruch, soweit es bereits zu Nutzungsausfällen gekommen ist.

Mietrecht

Durch das Mietspiegelreformgesetz (MsRG) vom 10.08.2021 (BGBl. 2021, 3515) wurden die Regelungen der §§ 558c, 558d BGB über die Mietspiegel mit Wirkung zum 01.07.2022 geändert. Danach besteht für die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern die Verpflichtung Mietspiegel zu erstellen (§ 558 Abs. 4 BGB neu). Für Gemeinden mit weniger als 50.000 Einwohnern ist in § 558c Abs. 4 BGB nunmehr geregelt, dass "die nach Landesrecht zuständigen Behörden" Mietspiegel erstellen sollen, wenn hierfür ein Bedürfnis besteht und dies mit einem vertretbaren Aufwand möglich ist. In Ausführung hierzu regelt das Gesetz über die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln (MietSpZustGHe) vom 22.02.2022 (GVBl. 2022, 122) als zuständige Behörden in diesem Sinne die Gemeinden. Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Gesetzentwürfen eine strikt ablehnende Haltung eingenommen und ausgeführt, dass die Aufstellung von Mietspiegeln für den Bereich der kleineren und mittleren Städte und Gemeinden nicht zu leisten ist, da in den Verwaltungen kein Personal zur Verfügung steht, weitere Aufgaben zu übernehmen. Dies gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass an die Aufstellung von Mietspiegeln erhöhte rechtliche Anforderungen gestellt werden. Die Haushalts-situationen vor Ort lassen es nicht zu weitere kostenpflichtige Aufgaben zu übernehmen. Soweit im Gesetzgebungsverfahren insofern auf die Haus- und Grundbesitzervereine und Mietervereine verwiesen wurde, wurde angemerkt, dass diese im ländlichen Bereich oft nicht vorhanden oder nicht funktionsfähig sind. Auch von einem Sponsoring durch weitere Akteure, wie z. B. Banken, Sparkassen und Versicherungen, kann nicht ausgegangen werden. Da in dem Gesetz keine Kostenfolgen - bzw. Ausgleichsregelungen getroffen werden, wurden auch verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip (Art. 137 Abs. 6 HV) vorgetragen. Insgesamt hat der Hessische Städte- und Gemeindebund angeregt, die Erstellung von Mietspiegeln generell auf die Landkreise zu übertragen, sofern nicht die Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern betroffen sind. Die Landkreise verfügen zumeist über einen guten Überblick und können die Daten koordinieren. Außerdem verfügen sie teilweise bereits über Mietspiegel, so dass diese weiter fortgeführt werden könnten. In diesem Falle müssten keine aufwendigen Verfahren zur Erstellung von Kooperationen erfolgen, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen.

Die im Rahmen der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz über die Zuständigkeit für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln von Seiten des Hessischen Städteund Gemeindebundes gestellte Forderung, die Zuständigkeit zur Erstellung von Mietspiegeln auf die Landkreise zu übertragen, ist der Gesetzgeber leider nicht gefolgt.

Auch der im Nachgang zum Gesetzgebungsverfahren nochmals aufgestellten Forderung, ergänzende Erläuterungen für die Erstellung und Anerkennung von Mietspiegeln mit konkreten Hinweisen und Vordrucken zu erstellen, ist das Ministerium nicht gefolgt. Vielmehr wurde nur ausgeführt, dass das Ministerium keine Veranlassung für die Aufstellung von Hinweisen sieht und verweist insofern auf die Hinweise des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung sowie die Hinweise der Gesellschaft für Immobilienwirtschaftliche Forschung e. V. (gif).

Das Land Hessen hat für die Erstellung qualifizierter Mietspiegel ein Förderprogramm aufgelegt. Dieses richtet sich an Gemeinden oder Zusammenschlüsse benachbarter Gemeinden ab 40.000 Einwohner und gewährleistet einen Zuschuss in Höhe von bis zu 70 % der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. maximal 70.000,00 Euro pro Gemeinde/Zusammenschluss. Die Förderung erfolgt aufgrund der Richtlinie des Landes Hessen für die Förderung der Erstellung qualifizierter Mietspiegel vom 21.05.2021 (Staatsanzeiger S. 789).

Archivrecht

Die Pflege und Erhaltung archivwürdigen Gutes ist für das kulturelle und historische Verständnis unabdingbar. Die Erhaltung und Benutzbarmachung von Informationen wird insbesondere im digitalen Zeitalter als besondere Aufgabe angesehen. Soweit es im Rahmen der Archivierung zu Fragen und Problemen kommt, so weisen wir darauf hin, dass seit dem Jahr 2008 die Archivberatungsstelle Hessen existiert, um den kommunalen Gebietskörperschaften in Hessen bei der Archivierung ihrer Unterlagen archivfachliche Unterstützung zu bieten.

Im Berichtszeitraum wurde uns ein Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Archivwesens vorgelegt. Im Rahmen der Neuregelung wurde zum einen die Gesetzessystematik grundlegend überarbeitet als auch die datenschutzrechtlichen Regelungen an die DSGVO und an das HDSIG angepasst. Zudem wurden die Regelungen zur Organisation des Hessischen Landesarchives aktualisiert.

Des Weiteren wurde die Zweckbindung der Nutzung von Archivgut, das keinen Schutzfristen unterliegt, aufgehoben. Darüber hinaus wurden die Archive ermächtigt, Reproduktionen von Archivgut an Forschungsstellen und anderen Einrichtungen sowie externe Dienstleister weiterzugeben. Im Gesetzentwurf war darüber hinaus die Verpflichtung enthalten, dass Kommunen verpflichtet sein sollten, eigene Archive zu errichten und zu unterhalten. In unserer Stellungnahme haben wir uns vehement dagegen gewehrt und darauf verwiesen, dass es bei der bisherigen Formulierung verbleibt und die Führung eines Archives an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kommune geknüpft wird. Mit dieser Forderung sind wir letztlich durchgedrungen, so dass die Neufassung des Hessischen Archivgesetzes vom 13.10.2022 (GVBl. 2022, S. 493) nach wie vor die Regelung enthält, dass die Träger der kommunalen Selbstverwaltung im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eigene oder gemeinschaftliche Archive unterhalten und betreiben (§ 18 HArchivG).

Urheberrecht

Im Bereich des Urheberrechtes spielt die Frage der Nutzung und Verwendung von Fotos im Internet bzw. in Broschüren der Kommunen immer wieder eine große Rolle. Dabei ist festzustellen, dass Dritte immer wieder gemeindliche Bildnisse für den eigenen Bereich ungefragt nutzen, aber auch umgekehrt die Kommunen Bildnisse Dritter ohne Einwilligung verwenden. Im Rahmen der Beratungspraxis muss im Einzelfall geprüft werden, ob ein Verstoß gegen das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (Kunst-UrhG) vorliegt. Gem. § 22 KunstUrhG dürfen Bildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Dabei gilt die Einwilligung im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, ein Entgelt erhalten hat. Ohne die nach § 22 KunstUrhG erforderliche Einwilligung dürfen gem. § 23 Kunst-UrhG Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte, Bilder auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen, Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben sowie Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung und die Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dienen, verbreitet werden. Im Zweifel ist damit eine Verletzung des Urheberrechts gegeben, wenn eine Einwilligung des Betroffenen nicht vorliegt. Dabei kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in ihrer Funktion als ehrenamtlich tätige Personen aus dem Bereich der Zeitgeschichte sind. In diesem Zusammenhang spielt auch die ungerechtfertigte Nutzung des gemeindlichen Wappens eine Bedeutung. Oftmals verfügen die Städte und Gemeinden über eine Wappensatzung, aus der sich die Voraussetzungen für eine Nutzung durch Dritte ergeben. Grundsätzlich stellt aber auch das unbefugte Nutzen des gemeindlichen Wappens im Sinne des § 14 HGO eine unzulässige Namens- bzw. Wappenrechtsverletzung dar.

Insgesamt empfiehlt es sich zur Vermeidung von Schadensersatzansprüchen Dritter im Einzelfall Nutzungsverträge zu schließen, die die Verwendung des Bildes sowie auch die Frage der Namensnennung ausdrücklich regelt. Soweit aus dem Internet von entsprechenden Seiten wie PIXELIO oder FOTOLIA Bilder heruntergeladen werden, sollten unbedingt die entsprechenden Nutzungsbedingungen berücksichtigt werden und der Urheber des Fotos auf dem Foto bzw. in unmittelbarer Nähe zum Foto genannt werden.

• Werkvertragsrecht

Im Berichtszeitraum standen im Rahmen des Werkvertragsrechts Fragen zum Umgang mit Preissteigerungen aufgrund des Ukraine-Krieges im Mittelpunkt der Beratung. Insbesondere stellte sich die Frage, ob bei einem durch den Krieg verursachten Preisanstieg eine Verpflichtung der Kommune zur Vertragsanpassung besteht.

Bei der Beantwortung dieser Frage ist vorrangig zu prüfen, ob der Auftragnehmer ein bestimmtes Risiko übernommen hat. Hinsichtlich Materialpreisen ist zu berücksichtigen, dass es grundsätzlich im Risikobereich des Auftragnehmers liegt, Preisentwicklungen und die Möglichkeit preisgünstiger Beschaffungen einzukalkulieren. Es ist daher davon auszugehen, dass der Auftragnehmer das Risiko einer Preissteigerung zu übernehmen hat, sofern er dem Auftraggeber ohne weitere Bedingungen einen bestimmten Preis angeboten hat. Anders ist dies nur im Falle einer Preisgleitklausel. Solche Klauseln sind grundsätzlich möglich. Es ist jedoch eine Frage des Einzelfalls, ob die Parteien eine Preisgleitklausel vereinbaren oder nicht.

Zu berücksichtigen ist jedoch auch, dass für den Fall, dass eine Partei ein bestimmtes Risiko übernommen hat, es diesbezüglich Grenzen gibt. Hierbei ist entscheidend, ob ein bestimmtes Risiko vorhersehbar war und ob es zumutbar ist, die ursprüngliche Risikoverteilung beizubehalten. Im BGB ist dies durch das Rechtsinstitut des Wegfalls der Geschäftsgrundlage in § 313 Abs. 1 BGB geregelt. Diese Regelung sieht ausnahmsweise von Gesetzes wegen eine Anpassung des Vertrages vor. Allerdings sind die Hürden für eine solche Anpassung sehr hoch. Eine Anpassung setzt voraus, dass sich die Umstände, die Geschäftsgrundlage geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und dass die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderungen vorausgesehen hätten. Es geht somit um eine Einzelfallgerechtigkeit, bei der die Interessen beider Vertragspartner gegeneinander abgewogen werden. Angesichts der Vielzahl zu berücksichtigender Umstände und des starken Einzelfallbezugs ist es schwierig einzuschätzen, wann ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegt. So wurde höchstrichterlich entschieden, dass im Einzelfall auch eine Verdoppelung des Stahlpreises nicht ausreicht, damit sich der Auftragnehmer auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage berufen kann. Hinzu kommt, dass der Auftragnehmer immer die konkreten Unterlagen vorzulegen hat, aus denen die Preiserhöhungen hervorgehen. Der Auftragnehmer muss nachweisen, mit welchen Materialpreisen er bei Vertragsschluss kalkuliert hat und worauf seine Kalkulationen beruhen. Erst wenn dieser Nachweis vorliegt und darüber hinaus auch eine drastische Preiserhöhung vorliegt, kann eine Preisanpassung in Erwägung gezogen werden. Diesbezüglich gibt es jedoch keine festen Prozentsätze. Es darf jedoch nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung davon ausgegangen werden, dass allein eine Verdoppelung einzelner Materialpreise keinen Anspruch auf Vertragsanpassungen nach § 313 Abs. 1 BGB begründet. Vielmehr kann eine Verpflichtung zur Vertragsanpassung wohl erst ab einer Gesamtpreiserhöhung von über 20 % angenommen werden.

Sonstiges

Im Berichtszeitraum waren noch die Auswirkungen der Corona-Pandemie in der Beratungspraxis spürbar. Fraglich war auch inwieweit Schadensersatzansprüche aufgrund der coronabedingten Schließungen berechtigt waren. Der BGH hatte mit Urteil vom 17.03.2022 (Az.: III ZR 79/21) die Frage zu entschieden, ob der Staat für Einnahmeausfälle haftet, die durch flächendeckende vorübergehende Betriebsschließungen oder Betriebsbeschränkungen aufgrund von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und der dadurch verursachten Covid-19-Krankheit entstanden sind. Der BGH hat sich hier ausführlich mit allen möglichen in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen auseinandergesetzt und letztlich eine Haftung verneint. Nähere Ausführungen zu dieser Entscheidung sind unter "Fachinformationen/Zivilrecht" abrufbar.

Aufgrund der Corona-Pandemie kam es auch vermehrt zum Einsatz virtueller Konferenzsysteme, so dass auch in Bezug auf das Vereinsrecht fraglich war, in welcher Form Mitgliederversammlungen durchgeführt werden können. Durch das Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht vom 14.03.2023 (BGBI. I Nr.72) wird nunmehr die Durchführung von hybriden und virtuellen Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht ermöglicht. Dabei ist § 32 BGB in der Form geändert worden, dass Vereine nunmehr ab dem 21.03.2023 auch ohne Regelung in der Satzung hybride Mitgliederversammlungen einberufen können.

Verkehrssicherungspflichten bei Teichen

Vor mehr als sieben Jahren ertranken in einem nordhessischen Dorfteich drei Kinder. Der damalige Bürgermeister wurde wegen mangelnder Sicherungsmaßnahmen schuldig gesprochen. Dieses Urteil hat das Oberlandesgericht Frankfurt am 27.11.2023 aufgehoben und den ehemaligen Rathaus-Chef freigesprochen. Das Urteil ist nunmehr rechtskräftig.

Es handele sich um einen furchtbaren Unglücksfall, aber es liege keine

Straftat des damaligen Bürgermeisters vor, sagte der Vorsitzende Richter bei der Urteilsverkündung in Frankfurt. Der ehemalige Bürgermeister war zuvor in erster und zweiter Instanz wegen fahrlässiger Tötung durch Unterlassen schuldig gesprochen worden und hatte sich jeweils dagegen zur Wehr gesetzt (AG Schwalmstadt, Urt. v. 20.02.2020 – 43 Ds – 2 Js 12490/16 –, – 43 Ds – 2 Js 12490/16 –, juris; LG Marburg, Urt. v. 23.02.2023 – 8 NS 4 Js 12490/16 –, HSGZ 2023, S. 214). Das Landgericht Marburg hatte zuletzt eine Geldstrafe von insgesamt 14.400,00 Euro verhängt.

Nach den Feststellungen der Vorgerichte habe insbesondere die Befestigung mit Gehweg-Pflastersteinen am Westufer, die zu einer Rutschigkeit der Böschung beigetragen habe, zur Gefahrerhöhung geführt. Auch die starke Uferneigung von 45° sowie der gezielte Ausbau des Freizeitgeländes (z. B. Beachvolleyballfeld, Grillhütte) seien gefahrerhöhend gewesen. Die umliegende Bebauung und die Nutzung durch Kinder sei im Ort darüber hinaus bekannt gewesen. Der Teich sei über mehrere Generationen hinweg zum Schwimmen genutzt worden. Schließlich habe sich an dem Teich eine lediglich unzureichende Beschilderung befunden. Maßnahmen zur Ver-



Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian

kehrssicherung, wie z. B. das Anbringen einer Sicherungsleine unterhalb des Stegs oder das Anbringen einer Ausstiegshilfe in Form einer Leiter, seien nicht erfolgt. Im Mittelpunkt stand des Weiteren ein Schreiben der GVV Kommunalversicherung vom April 2014. In dem Schreiben schätzte die Versicherung den Teich auf Anfrage eines Verwaltungsmitarbeiters der Stadt als verkehrsgefährlich ein. Aus haftungsrechtlichen Gründen empfahl sie der Kommune, das Ge-

lände einzuzäunen bzw. abzusichern.

Auch das OLG Frankfurt geht in seinem Urteil davon aus, dass die Gemeinde hätte Sicherungsmaßnahmen treffen müssen. Aber man könne nicht feststellen, dass die gebotenen Maßnahmen zur Sicherung des Teichs den Tod der Kinder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit hätten verhindern können. Die Sicherungsmaßnahmen hätten die Kinder ggf. auch nicht abgehalten.

Das strafrechtliche Verfahren hat zu erheblichem Beratungsbedarf in der Geschäftsstelle hinsichtlich der Frage der Verkehrssicherungspflicht von Wasserflächen und insbesondere Teichen geführt. Auch nach dem Freispruch des Bürgermeisters sind die Gemeinden nicht davon befreit erforderlichenfalls Sicherungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei ist eine generalisierende Betrachtungsweise nicht möglich, es muss vielmehr jeweils eine Einzelfallbetrachtung erfolgen. Den Kommunen ist vor diesem Hintergrund weiterhin zu empfehlen, eine Begehung der Wasserflächen durchzuführen und diese auf Gefahrenstellen zu prüfen. Im Einzelfall wird es auch notwendig sein, ein Gutachten über die Frage der Verkehrssicherungspflicht zu beauftragen.

Interkommunale Zusammenarbeit

Leitende Verwaltungsdirektorin Ulrike Adrian Verwaltungsdirektorin Manuela Siedenschnur

Interkommunale Zusammenarbeit spielt angesichts der geringer werdenden finanziellen und

personellen Ressourcen eine immer größere Bedeutung. Die IKZ-Kooperationen betreffen die verschiedensten kommunalen Aufgabenbereiche. Viele Kommunen kooperieren bei der Beschaffung und Wartung von Feuerwehrtechnik, halten gemeinsame Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirke vor oder arbeiten bei-

spielsweise bei der Abfallentsorgung, in der Finanz- und Bauverwaltung oder Verwaltungsdigitalisierung erfolgreich zusammen. Die Digitalisierung und damit verbundene Aufgaben wie Datenschutz- und Informationssicherheit eröffnen ein weiteres Feld der Zusammenarbeit. Die Umsetzung des Online Zugangsgesetzes (OZG) hat dabei zu einer wachsenden Bedeutung für die Kooperationen im Rahmen von IT-Projekten geführt. Immer wieder schließen sich gerade kleinere Kommunen in einer Kooperation zusammen, um zum Beispiel für die Erledigung der Aufgaben geeignete IT-Fachkräfte zu finden und zu finanzieren. Die Zusammenarbeit kann durch schlichte öffentliche-rechtliche Vereinbarungen oder in institutionalisierter Form erfolgen. Die Aufgabe kann dabei gemeinsam erledigt werden oder auf einen anderen Partner oder eine neu gegründete Organisationseinheit übertragen werden. Was hier sinnvoll ist, ist im Einzelfall zu prüfen. Der Hessische Städte- und Gemeindebund berät dabei in Abstimmung mit dem kommunalen Beratungszentrum des Landes Hessen rund um die Interkommunale Zusammenarbeit.

Ein weiteres noch nicht abschließend geklärtes Thema stellt sich in der Aufgabenwahrnehmung Gemeindeverwaltungsverbänden Zweckverbänden oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen im Rahmen des Umsatzsteuerrechtes dar. Hier stellt sich die Frage, ob eine Umsatzsteuerpflicht bei der jeweiligen Aufgabenwahrnehmung insbesondere im Rahmen von Personalgestellungen besteht und wie die Regelung des § 2b UStG auszulegen ist. Das HMdIS hat sich zuletzt dafür ausgesprochen, dass jedenfalls die Aufgabenübertragung mit befreiender Wirkung im Bereich von Pflichtaufgaben umsatzsteuerfrei sein kann. Es wird insofern auf die Ausführungen zur "Besteuerung der Kommunen" in diesem Tätigkeitsbericht verwiesen.

Darüber hinaus ist nach wie vor nicht eindeutig geklärt, ob die Übertragung oder die Erfüllung von Aufgaben in einem Gemeindeverwaltungsverband, Zweckverband oder im Wege einer öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit nicht im Einzelfall einen Vorgang darstellt, der dem Vergaberegime unterliegt. Der EuGH hat in einem Grundsatzurteil (EuGH, Urt. v. 04.06.2020 – Az.: C – 429/19 ED vom 17.06.2020, Mitteilung 134) die Grenzen einer vergaberechtsfreien Interkommunalen Zusammenarbeit festgelegt. Danach muss die Zusammenarbeit auf einem "kooperativen Konzept" basieren. Und es genügt

nicht, dass eine Leistung gegen Entgelt erbracht wird. Es muss vielmehr eine "echte Zusammenarbeit" der Parteien vorliegen. Dies ist gerade nicht gegeben, wenn nur "Leistungen gegen Entgelt" ausgetauscht werden und sich daher eine Partei der anderen "nur" als "Erfüllungsgehilfe" für die Durchführung ihrer Aufgaben bedient. Die Entscheidung des EuGH wird stets in der Beratungspraxis mit in die Prüfung einbezogen.

Tourismus

Referent Bernd Klotz

Immer mehr Menschen suchen Erholung in der näheren Umgebung und entdecken in Hessen neue Ziele. Tourismus und Freizeitwirtschaft entwickeln sich für viele ländliche Städte und Gemeinden zu einem wichtigen strukturpolitischen Faktor. Vor dem Hintergrund, dass die Bedeutung des Tourismus für den ländlichen Raum im Zeichen des demografischen Wandels immer wichtiger wird, engagiert sich der Hessische Städte- und Gemeindebund für den Erhalt und den Ausbau attraktiver touristischer Angebote in den kreisangehörigen Kommunen - insbesondere jenseits der Ballungsräume.

• Lage in und nach der Pandemie

Nach Ausbruch der Pandemie zu Beginn des Jahres 2020 schränkten umfassende Corona-Schutzmaßnahmen den Reiseverkehr massiv ein: Der hessische Tourismus zählte mit 18,5 Millionen nur noch die Hälfte an Übernachtungen (minus 48,1 Prozent) gegenüber dem Vorjahr. Bis zur Corona-Pandemie entwickelte sich die Nachfrage in Hessen sehr positiv. Insgesamt rund 16 Mio. Ankünfte und 35,6 Mio. Übernachtungen verzeichnete Hessen im Jahr 2019. Mit abebbender Pandemie traten die Erholungseffekte allerdings nur langsam wieder ein. So lagen im Jahr 2021 Ankünfte und Übernachtungen in Hessen noch deutlich unter Vorkrisenniveau. Das Jahr 2022 hat sich positiv entwickelt, ohne jedoch die Verluste der letzten Jahre gänzlich aufzuholen.

Die zehn hessischen touristischen Zielgebiete (Destinationen) entwickelten sich je nach Angebotsstruktur und Schwerpunkten unterschiedlich: So verzeichneten freizeittouristisch geprägte Destinationen, wie z.B. die Rhön oder der Spessart nur einen geringen Übernachtungsrückgang im Vergleich 2021 zu 2019, Destinatio-

nen mit hohem Geschäftsreiseanteil wie vor allem Frankfurt am Main wurden schwer durch die Pandemie getroffen.

Neben den ausbleibenden Gästen in der Pandemie wiegt für die touristischen Leistungsanbieter schwer, dass beim Anfahren der Infrastruktur 2022 viele Fachkräfte nicht mehr zur Verfügung standen, weil sie andere berufliche Perspektiven gesucht haben.

Im Fokus: Heilbäder und Thermenstandorte

Durch die Corona-Pandemie haben besonders die hessischen Heilbäder und Kurorte zum Teil massive finanzielle Einschnitte in ihren jeweiligen Haushalten zu verkraften gehabt. Die Übernachtungszahlen sowie die Besuche in den Thermen und Therapieabteilungen hatten sich in den meisten Orten dramatisch verringert.

Nachdem das Land Hessen durch die Aufstockung des Bäderpfennigs in einem ersten Schritt bei der Bewältigung der erheblichen finanziellen Auswirkungen aus der Pandemie die Bäder und Thermenstandorte unterstützt hat, ist aus Sicht des HSGB ein weiteres unterstützendes Engagement seitens des Landes notwendig. Die Unterhaltung der früheren Staatsbäder wurde seinerzeit der kommunalen Ebene überlassen und ruft jetzt nach staatlicher Verantwortung.

Vor dem geschilderten Hintergrund wiegt für die Städte und Gemeinden das Fehlen einer entsprechenden staatlichen Förderkulisse schwer. In solidarischer Einmütigkeit machen sich alle Mitgliedskommunen für die Zukunft der Heilbäder stark.

Neben den Folgen der Pandemie und der Energiepreise und anderer Herausforderungen bieten die Thermenstandorte und Kurbäder jedoch auch Potenziale, besonders für ihr jeweiliges kommunales Umfeld. Die Reha-Zentren mit ihren Infrastrukturen sind beispielsweise für alle Bürgerinnen und Bürger in der Region zugängig und leisten einen wichtigen gesamtgesellschaftlichen Auftrag. Die Kurbäder leisten für Infrastruktur und Veranstaltungsangebot, aber auch für das Arbeitsplatzangebot in der jeweiligen Region gesamtwirtschaftlich einen wichtigen Beitrag. Gerade die Bewältigung der Pandemie hat gezeigt, wie eminent wichtig Gesundheitsangebote und -strukturen sind.

Die Zukunft der Heilbäder kann nur gesichert werden, wenn die Kurorte nicht solitär im Tourismussegment bearbeitet werden (Mittel der Klimawende, Energieeffizienz, kommunale Wärmeplanung, etc.). Nach Auffassung des HSGB ist ein Gesamtkonzept nötig, das ressortübergreifend, mit Bedarfsanalyse für die Modernisierung der einzelnen Standorte die Bäder, staatliche Hilfe bündelt.

• Tourismuspolitischer Handlungsrahmen 2023

- Ortsebene
- Ländlicher Tourismus

Der Tourismuspolitische Handlungsrahmen 2023 weist erhebliche Veränderungen der Markt- und Rahmenbedingungen für den Tourismus in Hessen aus.

Aufgrund der verschiedenen Krisen sind die Rahmenbedingungen für den Tourismus in Hessen von schnellen Veränderungen, Unsicherheit, Komplexität und Mehrdeutigkeit geprägt. Dieser Zustand erhöht den Druck auf den Tourismus und auf die Touristikorte im Hinblick auf mehr Resilienz, Flexibilität und Anpassungsfähigkeit. Daraus resultieren neue Aufgaben, neue Management- und Zusammenarbeitserfordernisse sowie zugleich ein veränderter Ressourcenbedarf, angepasste Strukturen und Prozesse und eine veränderte Aufgabenteilung in den drei Ebenen (Land/Destinationen/Tourismusorte und Touristische Arbeitsgemeinschaften).

Insbesondere im ländlichen Raum in Hessen existieren viele Städte und Gemeinden, die die notwendigen Ressourcen für den Tourismus nicht alleine darstellen können. Dies ruft nach interkommunalen touristischen Kooperationen, sogenannten Touristischen Arbeitsgemeinschaften (TAGs). Diese bündeln die verfügbaren Ressourcen und professionalisieren die Marktbearbeitung vor Ort. Maßgeblich für die Entscheidung, sich einer TAG anzuschließen, sind die Verpflichtungen im Angebot der beteiligten Städte und Gemeinden, wie bspw. verbindende Themen oder das Verhältnis von starken Touristikorten und ihrem kommunalen Umfeld.

Um die Handlungsfelder des Tourismuspolitischer Handlungsrahmens mit Leben zu erfüllen, bedarf es der Eigeninitiative der Partner auf der Örtlichen-, auf der Destinations- und Landesebene. Der Tourismuspolitische Handlungsrahmen zeigt Optionen – die Entscheidung zur Umsetzung wird von den Partnern auf den unterschiedlichen Ebenen getroffen.

Informations- und Kommunikationstechnologie

Referent Bernd Klotz Leitende Verwaltungsdirektorin Alexandra Rauscher Referent Uwe Steuber

Grundsätzliche Position in Digitalisierungsthemen

Viel beschworen, aber wenig verstanden: Die Chancen der Entwicklung digitaler Technologien für die Entwicklung der kommunalen Tätigkeit. Das Onlinezugangsgesetz des Bundes mit seiner Verpflichtung zur Digitalisierung einer Vielzahl von Verwaltungsleistungen musste 2023 in die Verlängerung geschickt werden. Auch die E-Government-Gesetzgebung von Bund und Land sollte die Verwaltungsdigitalisierung befördern. Real waren es nicht diese Gesetzgebungen, sondern das Corona-Virus, das auch den kommunalen Verwaltungen einen sehr schnellen (ungeplanten) Digitalisierungsschub brachte. Auch der Umgang mit der Bevölkerung änderte sich; Terminbuchungswerkzeuge finden sich aktuell in vielen kommunalen Internetpräsenzen.

Ob nun bei der Umsetzung des OZG oder auch Cybersicherheitsthemen:

- Der HSGB hat in seiner verbandspolitischen Stellungnahme immer wieder angemahnt, dass die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen am besten danach priorisiert wird, welche Leistungen real häufig nachgefragt sind, etwa anhand der Leistungsmengen, wie sie in manchen kommunalen Haushalten ausgewiesen werden.
- Die Umsetzung des OZG war aus Sicht des HSGB immer mit einer durchgehenden, medienbruchfreien Digitalisierung der Verarbeitung verknüpft. Leider konnte sich das Land lange Zeit nicht dazu durchringen, dies auch so zu sehen.
- Bei der Cybersicherheit muss zuerst das enorme Schädigungspotenzial von Cyberangriffen auf Kommunen wahrgenommen wer-

den. Realistischerweise kann die Abwehr dieser vielfach aus dem Ausland erfolgenden kriminellen oder auch feindseligen Attacken nicht im kommunalen Rahmen geleistet werden. Hier liegt ohne Wenn und Aber eine übergreifende Verantwortung auf Seiten des Landes.

- Vor Ort brauchen die Verantwortlichen Rechtssicherheit bei der Gestaltung der Datenverarbeitungsprozesse. Wer seine Datenverarbeitungsprozesse durch einen geeigneten, insb. BSI-zertifizierten Dienstleister (z.B. ekom21) abwickelt, der hat das sicherheitstechnisch insoweit Erforderliche getan. Das sollte gesetzlich so geregelt werden anstelle schwammiger Formulierungen wie der Forderung nach einem angemessenen Sicherheitsniveau.
- Eine durchgängige Digitalisierung und Standardisierung von Verwaltungsprozessen in Pflichtaufgabenbereichen kann auch die Verwaltungskraft der Kommunen stärken und knappe personelle Ressourcen für andere Aufgaben freisetzen. Der HSGB sieht Bund und Land in der Pflicht, für die von ihnen regulierten Aufgaben der Kommunen rechtssichere Standardanwendungen zur Verfügung zu stellen.

Frühzeitig eingebunden war der HSGB auch in die Gesetzgebung zum Hessische-Offene-Daten-Gesetz (HoDaG). Hier erhielten die Gemeinden den rechtlichen Handlungsrahmen, ohne gesetzliche Verpflichtung offene Daten zur Verfügung zu stellen. Ein beispielhafter, schon länger gebräuchlicher Anwendungsfall ist die Offene-Daten-Funktion im sog. Votemanager.

Umsetzung des OZG in den Verwaltungen kleinerer und mittelgroßer Städte und Gemeinden Viele der hessischen Kommunen verfügen nur über eine kleine Verwaltung. In diesen Fällen bedeutete die verpflichtende Umsetzung von 575 Verwaltungsleistungen nach dem OZG bis Ende 2022 eine sehr große Herausforderung. Zur Umsetzung der Leistungen wurde ja bekanntermaßen die OZG-Koordinierungsstelle eingesetzt, die gemeinsam mit dem Land Hessen und dem Dienstleister der ekom21 eine Vielzahl von Leistungen (rund 250) umgesetzt und über das Dashboard der ekom21 zur Verfügung gestellt werden. Somit können die Leistungen nunmehr nachgenutzt werden. Die Nutzung der Verwal-

tungsleistungen erfolgt durch die Bürgerinnen und Bürger allerdings noch nicht im gewünschten Umfang. Daher wurde 2023 begonnen über eine sogenannte Anpassungsfabrik die Leistungen zu optimieren. Weitere Schritte sollen 2024 folgen, zumal die OZG Koordinierungsstelle auch im kommenden Jahr noch bestehen bleibt.

Digitalisierungsberatung

Bereits seit dem Jahr 2020 wurde bei entsprechender Finanzierung durch das Land Hessen eine Digitalisierungsberatung angeboten. Diese wurden im Berichtszeitraum gut angenommen. Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht erläutert wurden die Module 1 und 2 von ca. 70 % aller Mitgliedskommunen gebucht und es erfolgte eine Beratung. Im Jahr 2023 und auch noch im kommenden Jahr 2024 steht die Beratungen über die Module 3 und 4 Im Mittelpunkt. Dabei geht es um die Umsetzung der E-Akte in den Verwaltungen und die Beratung zur Thematik Smart City.

OZG Modellkommunen

Im Berichtszeitraum leisteten die von den kommunalen Spitzenverbänden ausgesuchten 15 OZG Modellkommunen hervorragende Arbeit. Die unterschiedlichsten Projekte wurden zwischenzeitlich im September 2023 in drei Abschlussveranstaltungen vorgestellt. Ziel für die kommenden Jahre muss nun sein, die erarbeiteten Lösungen zu nutzen und bei der Anpassung der OZG Prozesse zu berücksichtigen. Die Koordinierungsstelle wird versuchen im kommenden Jahr eine Veröffentlichung der Ergebnisse gemeinsam mit dem Land Hessen zu erreichen.

Digitale Verwaltung in der Zukunft

Die Verwaltung der Zukunft wird schon sehr zeitnah zunehmend volldigitalisiert sein. Die Verwaltungen haben ihre Vorgänge weitgehend in eine E-Akte überführt. Ein modernes Dokumentenmanagementsystem vereinfacht die Abwicklung der Verwaltungsabläufe und führt zu einer guten Vernetzung innerhalb der Rathäuser. Durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Städten und Gemeinden erkennen gerade auch die kleinen Verwaltungen mehr und mehr die Vorteiler einer Zusammenarbeit über Gemeindegrenzen hinaus, ohne dabei die Selbständigkeit ihrer Gebietskörperschaften aufzugeben. Die Bürgerinnen und Bürger sowie die ansässigen Unternehmen empfingen es als sehr angenehm, ihre digitale Verwaltung quasi vom Wohnzimmer oder aus der Ferne zu beauftragen und zu nutzen. Vielfältige Förderprogramme unterstützen diese Umstellung finanziell.

Das "Verteilte Vorgehen" im Rahmen des OZG Im Rahmen der OZG-Umsetzung gilt bundesweit das "verteilte Vorgehen", wonach die Bundesländer für die Umsetzung von OZG Leistungen in bestimmten Themenfeldern federführend sind. Leider verschob sich im Berichtszeitraum bei vielen Themenfeldführern die Fertigstellung. Auch die Finanzierung der "Übernahme" der Leistungen durch das Land Hessen ist bis heute in Teilbereichen noch in Klärung. In einigen Bereichen wie etwa bei der Sozialplattform oder der elektronischen Wohnsitzanmeldung sind Mitgliedskommunen aber auch schon in der Testphase eingebunden. Gleichwohl bliebt gerade im Hinblick auf die Übernahme von sog. EfA-Leistungen noch viel zu tun, zumal das Ziel sein muss diese ca. 90 Verwaltungsleistungen über eine Volldigitalisierung darzustellen.

Ausblick

Durch die vielen Gespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Rathäusern und gerade auch mit den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern wird deutlich, dass die Digitalisierung gerade auch durch die außergewöhnliche Situation in der Corona-Pandemie an Akzeptanz gewonnen hat. Aufbauend auf die gemeinsam mit dem Land Hessen und der ekom21 erarbeiteten OZG-Leistungen müssen diese optimiert und zwingend volldigitalisiert werden. Nur so wird eine höhere Akzeptanz für deren Nutzung erreicht werden können.

Dieser Prozess wird weiterhin mit großem Engagement durch den Hessischen Städte-und Gemeindebund und den dafür verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter begleitet.

Ziel muss es sein, die eingerichtet Koordinierungsstelle OZG Kommunal dauerhaft zu festigen mit der Möglichkeit die Anregungen und Bedarfe der HSGB-Mitgliedskommunen dort direkt zu platzieren.

Cybersicherheit

Aufgrund der IT-Sicherheitsvorfälle im Jahr 2021, insbesondere in Geisenheim/Rheingau und im Landkreis Anhalt-Bitterfeld, gab es in Bund und Land zahlreiche Initiativen, um die Abwehr von Angriffen im Internet zu verbessern sowie die Kommunen zu sensibilisieren und

Schutzmaßnahmen auf kommunaler wie auf Landesebene einzuleiten.

• AK Cybersicherheit

Für die Cybersicherheit engagiert sich ein Arbeitskreis, der federführend im Hessischen Ministerium des Inneren und für Sport angesiedelt ist und bei dem die kommunalen Spitzenverbände mit einbezogen sind. Ein Unterarbeitskreis beschäftigt sich mit dem sogenannten "Notfallmanagement" im Falle eines Cyberangriffs.

Des Weiteren arbeitet derzeit das Land Hessen an einem hessischen Cyberabwehr-Ausbildungszentrum "Land-Kommunen". Erste Maßnahme ist die Einführung eines BCM (Business Continuity Management). BCM besteht aus Strategien, Pläne, Maßnahmen und Prozesse, um ernsthafte Schäden durch die Unterbrechung des IT-Betriebs einer Behörde zu minimieren.

Ein Teil der Schulung ist es, auf die konkreten Fragen der kommunalen Teilnehmerinnen und Teilnehmern rund um das Thema Cybersicherheit einzugehen.

KDLZ-CS

Ein Sicherheitsnetz ist nur so stark wie der schwächste Teilnehmer im Netz. Darum hat schon vor einigen Jahren die ekom21 ein Kompetenzzentrum zur Cybersicherheit gegründet, d. über aktuelle Vorfälle hinaus grundsätzlich die Verwaltungen - insbesondere die kleineren und mittleren Kommunen- mit dem Thema vertraut machen soll. Neben einer Bestandsaufnahme vor Ort erhalten die Kommunen aufbauend einen Bericht mit individuellen Maßnahmenempfehlungen. Diese dienen als Hinweise zur Verbesserung bestehender Sicherheitsmaßnahmenabläufe und Dokumentation.

Ein Audit, mit dem die Umsetzung der Maßnahmen überprüft werden, stellt den Abschluss dieses Prozesses dar.

Für Kommunen, die bereits Maßnahmenempfehlungen umsetzen oder bereits auditiert haben, bietet das Kompetenzzentrum für Cybersicherheit auch Workshops zu verschiedenen Themen an. Die Erstellung eines Notfallhandbuches oder eines Betriebshandbuches gehören, ebenso wie der Workshop, zur Planung einer Sicherheitsübung zum erweiterten Portfolio.

Hessen3C

Das Hessen CyberCompetenceCenter, kurz Hessen3C, wurde im April 2019 innerhalb der Abteilung Cyber- und IT-Sicherheit, Verwaltungsdigitalisierung im Hessischen Ministerium des Innern und für Sport gegründet. Als zentraler Ansprechpartner zu Themen der IT-Sicherheit steht das Center der hessischen Landesverwaltung, hessischen Kommunen sowie hessischen Unternehmen beratend zur Seite – in Notfällen telefonisch sogar rund um die Uhr.

Im Berichtszeitraum war hier besonders der Angriff auf die Stadtverwaltung Rodgau relevant. Der Angriff war professionell und strategisch vorbereitet. Ein Mitarbeiter aus dem Kundenservice der Stadtwerke Rodgau erhielt am 22.02.2023 um 13:24 Uhr eine Mail mit einer OneNote-Datei von einem Absender, der im Kontext einer bereits bestehenden Kundenkommunikation aus dem vergangenen Jahr bekannt war. Das Ergebnis spürten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am nächsten Morgen: Nach der PC-Anmeldung funktionierte keine Anwendung. Das galt auch für die Telefonie. Schnell wurden die zentralen Verbindungen in die "Außenwelt" getrennt. Relativ schnell konnte man feststellen, dass alle Systeme verschlüsselt wurden. Auf den verschlüsselten Systemen wurde eine identische Text-Datei mit der Aufforderung zur Kontaktaufnahme (Erpressung) über einen Link gefunden, der die Stadt Rodgau nicht gefolgt ist.

Der Fall Rodgau führt drastisch vor Augen, welche Gefährdungen für die Kommunen mit der Digitalisierung einhergehen. Sie machen auch deutlich, wie wertvoll und wichtig die Prävention ist. Technisch mit professioneller externer Expertise. Intern mit einem klaren Maßnahmenkatalog, der die technischen Systeme auf dem aktuell bestmöglichen Level hält und der die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Gefährdung sensibilisiert und mitnimmt.

In diesem Sinn hat das Land Hessen (Hessen3C) gemeinsam mit Kommunen und den Kommunalen Spitzenverbände die Erarbeitung eines Aktionsprogramms Kommunale Cybersicherheit (AKC) beschlossen und ins Werk gesetzt. Der Koalitionsvertrag von CDU und SPD für die 21. Wahlperiode des Landtags bekennt sich zur Erstellung eines konkreten Maßnahmenkatalogs, der Handlungssicherheit für die Verantwortlichen vermitteln soll.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Referent Bernd Klotz

• In der Landespressekonferenz

Um Vertreterinnen und Vertreter der Medien, die Möglichkeit zu eröffnen, Hintergrundinformationen über aktuelle Entwicklungen im Bereich der Kommunalpolitik zu erhalten, veranstaltet der HSGB schon seit vielen Jahren entsprechende Gespräche mit der Landespressekonferenz. Im Berichtszeitraum sollen hier zwei wichtige Themen herausgegriffen werden, die für die verbandliche Pressearbeit besonders wichtig waren. Die finanzielle und organisatorische Belastung der kommunalen Haushalte durch die Krisen wie Corona, Flüchtlinge oder Energie sowie das Leistungsmoratorium in 2023.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen Krisen fordert der HSGB eine Politikänderung. Kommunen sind wegen der Krisen überlastet und die Belastungsgrenze in den Rathäusern im Land ist überschritten, so der Verband.

Präsident Matthias Baaß forderte deshalb von Bund und Land, ihre Politik zu ändern: "Die Kommunen befinden sich im Dauerkrisenmodus. Parallel dazu haben Bund und Land immer neue staatliche Leistungen zugesagt. Doch die Grenze dessen, was die Kommunen leisten könnten, sei schon längst überschritten", so Baaß. Mehr noch: Der Hessische Städte- und Gemeindebund fordert eine ehrliche Diskussion über die Leistungsfähigkeit der Kommunen, eine entsprechende Aufgabenkritik, die Priorisierung staatlicher Aufgaben und die Abschaffung bürokratischer Hemmnisse.

Letzteres verbindet der HSGB mit zahlreichen Partnern. "Gemeinsam für eine Entlastungsallianz!" Diesen Weg will ein breites Bündnis aus den hessischen Industrie- und Handelskammern, dem hessischen Handwerkstag, den Kommunalen Spitzenverbänden, dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen, dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und der Landesgruppe Hessen des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) mit der künftigen Landesregierung gehen, um Kommunen, Wirtschaft, Handwerk und Handel von bürokratischen Fesseln zu befreien.

Verbandskommunikation

Um diese deutlich differenzierten Themen der Öffentlichkeit anbieten zu können, hat der HSGB sein Kommunikationsangebot im Berichtszeitraum profiliert.

"Der Hessische Städte- und Gemeindebund ist DER Interessenvertreter für alle kreisangehörigen hessischen Kommunen. Wir haben durch unsere große Kompetenz und die verlässliche Arbeit eine überaus starke Mitgliederbindung. Unsere Beratung und rechtliche Vertretung erfüllt höchste Ansprüche. Wir sind stets der Neutralität verpflichtet und liefern in allen Tätigkeiten beste Qualität". Dieses Leitbild soll durch die grafisch-gestalterische Präsenz des Hessischen Städte- und Gemeindebundes deutlich werden. In dem Prozess des Corporate Designs ging es also nicht (nur) um ein neues Logo, sondern um ein Erscheinungsbild, dass der Professionalität des Verbandes und seiner Geschäftsstelle Rechnung trägt. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen, zeigt sich aber schon in der HSGZ mit ihrer neuen Gestaltung: Mit der Hessischen Städte- und Gemeinde-Zeitung (HSGZ) erreicht der HSGB nicht nur seine Mitglieder, sondern auch eine interessierte Fachöffentlichkeit in Hessen und weit darüber hinaus.

Neben der Verbandszeitschrift ist ein wichtiger Nachrichtenkanal der sogenannte Eildienst, mit dem der Verband seit Jahrzehnten die Mitgliedschaft mit Informationen versorgt. Im Zuge der Modernisierung der Verbandskommunikation wurde aus dem Eildienst HSGB KOMPAKT, ein nach Rechtsgebieten gegliederter Informationsdienst, der zweimal im Monat an die Mitgliedschaft und an Abonnenten versendet wird.

Bleibende Bedeutung hat die Homepage. Auf der Website des Verbandes werden nicht nur die Aufgaben des kommunalen Spitzenverbandes beschrieben, sondern es steht auch ein breites Spektrum an Nachrichten zur Verfügung: Neben Fachinformationen (geordnet nach Rechtsgebieten) sowie Pressemitteilungen des HSGB umfasst das Internetangebot Mitteilungen zu wichtigen Kommunalthemen sowie Veranstaltungshinweise. Sensible Finanzdaten, die Ausgaben von HSGB KOMPAKT sowie die versandten Mails an die Mitgliedskommunen (Newsletter) stehen ebenso wie die Satzungsmuster und wichtige Vertragsvorlagen im geschützten Mitgliederbereich der Website der Mitgliedschaft zur Verfügung.

In der Pandemie ist das Direkt-Mail-Format Sofort-Info aufgesetzt worden, um wichtige Nachrichten tagesaktuell per Email in die Rathäuser zu senden. Diese "Bürgermeister-Mail" wird auch weiterhin anlassgemäß an die Mitgliedskommunen verschickt.

Mitwirkung an Wettbewerben und Veranstaltungen

Die Kommunikation mit der Mitgliedschaft wird auch durch die Beteiligung des HSGB bei Wettbewerben und entsprechenden Veranstaltungen gefördert. Hier seien der Hessische Demografiepreis, die "Aktion Generation" aus dem Sozialressort, die Verleihung des Spar-Euros durch HSGB und Bund der Steuerzahler oder die Innenstadt-Initiative "Ab in die Mitte" zu nennen, bei denen Leistungen der Kommunen öffentlichkeitswirksam gewürdigt werden.

2023 gedenkt der Verband des 50. Todestages von Anton Dey, dem Mitbegründer unseres Verbandes. Im letzten Jahr feierte der HSGB sein 75jähriges Bestehen. Dies wurde zum Anlass genommen, um in einer Ausstellung auf die Historie des Gemeindetags, später des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, zurückzuschauen.

In der Ausstellung wird der Weg des Verbandes nachgezeichnet aus den Wirren der Nachkriegszeit. Die Rolle in der Kommune beim demokratischen Aufbau des Landes, die Veränderungen durch die kommunalen Gebietsreformen in den 70er Jahren sowie die Herausforderungen der letzten Jahrzehnte werden beleuchtet. Die Konstante dabei ist die verlässliche Partnerschaft des Verbandes mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden in Hessen.

Die Ausstellung Verlässlicher Partner der Kommunen wird in der Flur-Galerie in der Geschäftsstelle in Mühlheim gezeigt und reiht sich ein zu Veranstaltungen, die in der Vergangenheit Besucher/innen der Geschäftsstelle und die Standortkommune angesprochen haben.

Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements

Referent Bernd Klotz

Kommunalfachtag Bürgerengagement 2022

Die Landesehrenamtsagentur Hessen ist die Fach- und Servicestelle für Kommunen, Verbände, Vereine und vielfältige Organisationen, sowie für Bürgerinnen und Bürger in Fragen rund um das Ehrenamt. Sie ist bei der Hessischen Staatskanzlei angesiedelt und stellt die Verbindung zwischen der Landesregierung und Ehrenamtlichen her.

Wichtige Hessische Partner sind die großen Dachverbände im Ehrenamtsbereich, die kommunalen Spitzenverbände, Wohlfahrtsorganisationen, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen in Hessen sowie ein weitreichendes Netzwerk an kommunalen Fachstellen der Engagement-Förderung, zu dem auch der Hessische Städte- und Gemeindebund zählt. In der Vergangenheit war der Hessische Städteund Gemeindebund insbesondere mit seinem Projekt "Aktive Bürger = Starke Kommunen" mit der Landesehrenamtsagentur Hessen in intensivem Kontakt.

Im Berichtszeitraum hat die Landesehrenamtsagentur 2022 einen Kommunalfachtag zum Thema Bürgerengagement angeboten. Damit wurden vor allem die Gemeinden angesprochen, die sich schon in der Vergangenheit erfolgreich in der Engagement-Förderung engagiert haben und einen Erfahrungsaustausch gesucht haben. Ein Gewinn war der Beitrag des Kommunen-Netzwerks "engagiert in NRW", dass über Landesgrenzen hinweg den Austausch zu Ehrenamtsfragen ermöglichte.

Asyl

Im Rahmen der Integration von Geflüchteten hat die Landesehrenamtsagentur im Rahmen des Hessischen Asylkonvents die Arbeitsgruppe "Asyl- und Bürgerengagement/Ehrenamt" geleitet, die im Berichtszeitraum beendet wurde. Hier hat sich auch der HSGB eingebracht und die Ehrenamtsförderung in diesem wichtigen Thema unterstützt. Aktuell ergibt sich durch die sich abzeichnende neue Aufnahme von Flüchtlingen eine Fortführung des informellen Austausches

zwischen den hessischen Kommunen und den Wohlfahrtsverbänden, um den Menschen auf kommunaler Ebene ein Ankommen zu gewährleisten.

Bundesprogramm Engagierte Stadt / Engagiertes Land

Um bürgerschaftliches Engagement auf lokaler Ebene zu stärken, wurde das bundesweite Netzwerkprogramm "Engagierte Stadt" gegründet. Träger ist das Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend sowie zahlreiche Stiftungen.

Als Netzwerkpartner fungieren auf Bundesebene der Deutsche Städte- und Gemeindebund und der Deutsche Städtetag. Die Begleitung der Modellkommunen eröffnet dem Land Hessen Hinweise für Förderbedarfe in den Kommunen, vor Ort. Auch Mitgliedskommunen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes haben sich an dem Programm (u.a. Frankenberg, Wetzlar und Viernheim) beteiligt.

Ein neues Parallelprogramm des Bundes nennt sich "Engagiertes Land". Hierbei soll es vor allem um Orte im ländlichen Raum gehen, die unterstützt werden, um das zivilgesellschaftliche Engagement vor Ort zu fördern.

• Mitwirkung an Wettbewerben

Die Landesehrenamtsagentur hat wiederholt den HSGB eingeladen, an Wettbewerben in der Jury mitzuarbeiten und die Ausschreibung in die Kommunen zu tragen. Herausgegriffen seien der Wettbewerb "Werde auch du zum Weltverbesserer", bei dem Jugendliche und junge Erwachsene im Ehrenamt ausgezeichnet werden, und ein Video-Wettbewerb.

Unter dem Slogan "Klappe auf fürs Ehrenamt" ist am Internationalen Tag des Ehrenamtes 2022 eine neue Gewinn- und Mitmachaktion der hessischen Landesregierung gestartet worden.

Alle Ehrenamtlichen, Vereine, Stiftungen und Initiativen können teilnehmen und wöchentlich 500 Euro gewinnen. Dazu muss lediglich ein Handy-Clip eingesandt werden, in dem erklärt oder dargestellt wird, warum man sich engagiert. Die Clips können alleine, mit den Projektmitgliedern oder mit dem vollständigen Verein aufgenommen werden.

Die Resonanz dieses Wettbewerbs ist beachtlich und wird vor Ort als eine öffentliche Wertschätzung für das Ehrenamt in den Städten und Gemeinden wahrgenommen.

• Engagement-Lotsen

Auch das Landesprogramm "Engagement-Lotsen" wird vom HSGB unterstützt. Bürgerschaftliches Engagement vor Ort stärken, Menschen im Engagement beraten, begleiten, unterstützen und vernetzen: Das sind die wichtigsten Ziele des Programms – und die Aufgaben der Engagement-Lotsen in über 100 hessischen Gemeinden, der überwiegende Teil in unserer Mitgliedschaft. Teilnehmende Kommunen suchen dafür ein Team von Freiwilligen, die sich um die Begleitung, Weiterentwicklung und Vernetzung des Engagements vor Ort kümmern. Viele der ausgebildeten Engagement-Lotsen konzentrieren sich stark auf kommunal bedeutsame Einzelprojekte und übernehmen dort wichtige initiierende und leitende Funktionen. Andere sind eher übergeordnet in der Engagementförderung aktiv und übernehmen Aufgaben der Beratung, Begleitung und Vernetzung.

Lehrgänge im Freiherr vom Stein-Institut

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf die Zeit von April 2021 bis Dezember 2023.

49 Präsenzlehrgänge (mehrtägig) 30 Digitalseminare

5 Tagesseminare zu aktuellen Themen 3.477 Teilnehmer/innen

Die Präsenzlehrgänge und Digitalseminare beinhalteten folgende Themen:

- Kommunalverfassungsrecht
- Bau- und Planungsrecht
- Umweltrecht
- Naturschutzrecht
- Finanzen
- Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
- Kommunales Abgabenrecht
- Arbeits- und Dienstrecht

- Ordnungsrecht mit Gewerbe- und Gaststättenrecht
- Straßen- und Wegerecht
- Vergaberecht/VOB/Bauvertragsrecht
- · Architekten- und Ingenieurrecht

Darüber hinaus fanden Lehrgänge für Bürgermeister/innen, Haupt- und Personalamtsleiter /innen, Stadtverordnetenvorsteher/innen / Vorsitzende der Gemeindevertretungen sowie Gemeindevertreter/innen und Stadtverordnete statt.

Auch Tagesseminare zu aktuellen Fragen wurden im Berichtszeitraum durchgeführt. Um den Fortbildungsbedarf unserer Mitglieder auch in Zeiten der Pandemie abdecken zu können, wird unser Angebot seit Ende 2020 durch digitale Ta-

gesseminare ergänzt, was von den Mitgliedern sehr gut angenommen wird.

Zu folgenden Themenkomplexen wurden Tagesseminare durchgeführt:

- Grundlagen Kommunalfinanzen I Kommunale Aufgaben, Ausgaben, Einnahmen und Finanzausgleich
- Grundlagen Kommunalfinanzen II Kommunales Haushaltswesen
- Hessische HundeVO (Praxisseminar)
- Verkehrssicherungspflichten und haftungsrechtliche Verantwortlichkeiten bei Wasserflächen

Trotz des umfangreichen Angebotes an Lehrgängen war wiederum ein beträchtlicher Nachfrageüberhang festzustellen.

VII. MITGLIEDER DES HESSISCHEN STÄDTE- UND GEMEINDE-BUNDES, ORGANE, FACHAUSSCHÜSSE UND ARBEITS-GEMEINSCHAFTEN

1. Mitglieder

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Dem Hessischen Städte- und Gemeindebund als Vereinigung der kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Lande Hessen gehören aktuell 399 Mitgliedsstädte und -gemeinden als ordentliche Mitglieder und 120 andere kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts und juristische Personen des Privatrechts als außerordentliche Mitglieder an. Dies sind im Einzelnen in alphabetischer Reihenfolge:

• Ordentliche Mitglieder (399)

Α

Aarbergen

Abtsteinach

Ahnatal

Alheim

Allendorf (Eder)

Allendorf (Lumda)

Alsbach-Hähnlein

Alsfeld

Altenstadt

Amöneburg

Angelburg

Antrifttal

Aßlar

В

Babenhausen

Bad Arolsen

Bad Camberg

Bad Emstal

Bad Endbach

Bad Hersfeld

Bad Karlshafen

Bad König

Bad Nauheim

Bad Orb

Bad Salzschlirf

Bad Schwalbach

Bad Soden-Salmünster

Bad Sooden-Allendorf

Bad Vilbel

Bad Wildungen

Bad Zwesten

Battenberg (Eder)

Baunatal

Bebra

Bensheim

Berkatal

Beselich

Biblis

Bickenbach

Biebergemünd

Biebertal

Biebesheim am Rhein

Birkenau

Birstein Elz Bischoffen Eppertshausen Bischofsheim Eppstein Borken (Hessen) Erbach Brachttal Erlensee **Braunfels** Erzhausen Eschborn Brechen Breidenbach Eschenburg Breitenbach am Herzberg Eschwege **Breitscheid** Espenau Brensbach F Breuberg Breuna Feldatal Brombachtal **Felsberg** Bruchköbel Fernwald Büdingen Fischbachtal Burghaun Flieden Burgwald Flörsbachtal Bürstadt Flörsheim am Main Buseck **Florstadt** Büttelborn Frankenau Frankenberg (Eder) Butzbach Fränkisch-Crumbach C Freiensteinau Calden Freigericht Cölbe Friedberg (Hessen) Cornberg Friedewald Friedrichsdorf D Frielendorf Dautphetal Fritzlar Dieburg Fronhausen Fuldabrück Diemelsee Diemelstadt **Fuldatal** Dietzenbach Fürth Dietzhölztal Dillenburg G Gedern Dipperz Dornburg Geisenheim Dreieich Gelnhausen Driedorf Gemünden (Felda) Gemünden (Wohra) Ε Gernsheim Gersfeld (Rhön) Ebersburg Ebsdorfergrund Gilserberg Ginsheim-Gustavsburg Echzell Edermünde Gladenbach Edertal Glashütten Glauburg Egelsbach Ehrenberg (Rhön) Gorxheimertal Ehringshausen Grasellenbach Eichenzell Grävenwiesbach Einhausen Grebenau

Grebenhain

Grebenstein

Greifenstein

Eiterfeld

Eltville am Rhein

Elbtal

Griesheim ı Großalmerode Idstein Groß-Bieberau Immenhausen Großenlüder Groß-Gerau J Großkrotzenburg **Jesberg** Groß-Rohrheim Jossgrund Groß-Umstadt Groß-Zimmern Κ Grünberg Kalbach Gründau Kaufungen Kefenrod Gudensberg Guxhagen Kelsterbach Kiedrich Н Kirchhain Habichtswald Kirchheim Hadamar Kirtorf Haiger Knüllwald Haina (Kloster) Königstein im Taunus Hainburg Körle Kriftel Hammersbach Kronberg im Taunus Hasselroth Hattersheim am Main Künzell Hatzfeld (Eder) Hauneck L Haunetal Lahnau Heidenrod Lahntal Helsa Langenselbold Herborn Langgöns Herbstein Laubach Heringen (Werra) Lauterbach (Hessen) Herleshausen Lautertal (Odenwald) Hessisch Lichtenau Lautertal (Vogelsberg) Heuchelheim Leun Heusenstamm Lich Hilders (Rhön) Lichtenfels Hirschhorn (Neckar) Liebenau Hirzenhain Liederbach am Taunus Hochheim am Main Limeshain Höchst i. Odw. Linden Hofbieber Lindenfels Hofgeismar Linsengericht Hohenahr Lohfelden Hohenroda Löhnberg Hohenstein Lohra Homberg (Efze) Lollar Homberg (Ohm) Lorch Hosenfeld Lorsch Hünfeld Ludwigsau Hünfelden Lützelbach Hungen M Hünstetten Mainhausen Hüttenberg

> Maintal Malsfeld

Ρ Meinhard Meißner Petersberg Pfungstadt Melsungen Mengerskirchen Philippsthal (Werra) Pohlheim Merenberg Poppenhausen (Wasserkuppe) Messel Michelstadt Mittenaar R Modautal Rabenau Mörfelden-Walldorf Ranstadt Mörlenbach Rasdorf Morschen Raunheim Mossautal Rauschenberg Mücke Reichelsheim (Odenwald) Reichelsheim (Wetterau)

Mühlheim am Main Mühltal Münchhausen Münster Münzenberg

Ν

Nauheim
Naumburg
Neckarsteinach
Nentershausen
Neu-Anspach
Neuberg
Neu-Eichenberg
Neuenstein
Neuental
Neuhof
Neu-Isenburg
Neukirchen

Neustadt (Hessen)
Nidda
Niddatal
Nidderau
Niedenstein
Niederaula
Niederdorfelden
Niedernhausen

Nieste Niestetal Nüsttal

0

Oberaula
Ober-Mörlen
Ober-Ramstadt
Obertshausen
Oberzent
Oestrich-Winkel
Ortenberg
Ottrau

Reinheim Reiskirchen Riedstadt Rimbach Ringgau Rockenberg Rodenbach Rödermark Rodgau Romrod Ronneburg Ronshausen

Reinhardshagen

Rosenthal Roßdorf

Rotenburg a.d. Fulda Rüdesheim am Rhein

Rosbach v.d. Höhe

Runkel

Schaafheim

S

Schauenburg
Schenklengsfeld
Schlangenbad
Schlitz
Schlüchtern
Schmitten
Schöffengrund
Schöneck
Schotten
Schrecksbach

Schwalbach am Taunus

Schwalmstadt Schwalmtal Schwarzenborn Seeheim-Jugenheim Seligenstadt

Selters (Taunus) Siegbach

Otzberg

Sinn Sinntal Söhrewald Solms Sontra

Spangenberg Stadtallendorf Staufenberg Steffenberg

Steinau an der Straße Steinbach (Taunus) Stockstadt am Rhein

Sulzbach

Т

Tann (Rhön) Taunusstein Trebur Trendelburg Twistetal

U

Ulrichstein Usingen

٧

Vellmar Viernheim Villmar Vöhl

Volkmarsen

W

Wabern

Wächtersbach

Waldbrunn (Westerwald)

Waldeck Waldems Waldkappel Wald-Michelbach

Waldsolms
Walluf
Wanfried
Wartenberg
Wehretal
Wehrheim
Weilburg
Weilmünster

Weilrod Weimar (Lahn) Weinbach Weißenborn Weiterstadt Wesertal Wettenberg Wetter (Hessen)

Wetzlar Wildeck

Willingen (Upland)
Willingshausen
Witzenhausen
Wohratal
Wölfersheim
Wolfhagen
Wöllstadt

Ζ

Zierenberg Zwingenberg

• Außerordentliche Mitglieder (120)

Α

Abfallverband Rheingau

Abfallwirtschaftsverband Kreis Groß-Gerau

Abwasserverband

Alsbach-Zwingenberg-Hähnlein Abwasserverband Aubach Abwasserverband Bad König Abwasserverband Bickenbach Abwasserverband Bonbaden Abwasserverband Bracht Abwasserverband Flörsheim

Abwasserverband Fulda Abwasserverband Gelnhausen Abwasserverband Herbornseelbach

Abwasserverband Freigericht

Abwasserverband Horlofftal Abwasserverband Hungen Abwasserverband Kirtorf Abwasserverband Kronberg Abwasserverband Lauter-Wetter Abwasserverband Laxbach

Abwasserverband Limburg a.d.Lahn bei EVL Abwasserverband Losse-Nieste-Söhre Abwasserverband Main-Taunus

Abwasserverband Marburg Abwasserverband Mittlere Dill Abwasserverband Mittlere Mümling Abwasserverband Mittlerer Rheingau

Abwasserverband Mittlere Salzböde

Abwasserverband Modau
Abwasserverband Mülmischtal
Abwasserverband Obere Dietzhölze
Abwasserverband Obere Gersprenz
Abwasserverband Oberer Fallbach
Abwasserverband Oberer Rheingau
Abwasserverband Oberes Aartal
Abwasserverband Oberes Erlenbachtal

Abwasserverband Oberes Fuldatal

Abwasserverband Oberes Krebsbachtal **Abwasserverband Oberes Usatal** Abwasserverband Oberes Weiltal Abwasserverband Oberes Weschnitztal Abwasserverband Ohm-Seenbach Abwasserverband Perfgebiet-Bad Laasphe Abwasserverband Rüsselsheim-Raunheim Abwasserverband Stadtallendorf-Kirchhain Abwasserverband Überwald Abwasserverband Ulmtal-Lahn Abwasserverband Untere Rodau Abwasserverband Unterzent-Untere Mümling Abwasserverband Vorderer Odenwald Abwasserverband Warme-Diemeltal **Abwasserverband Weilburg** Abwasserverband Wetzbachtal Abwasserverband Wiesecktal

В

Behindertenhilfe Wetteraukreis GmbH

F

ekom 21 - KGRZ Hessen

F

Feldwegeverband Vogelsberg

G

Gemeinschaftskasse des Landkreises Darmstadt-Dieburg

K

Kläranlagen-Betriebsverband Ems-Wörsbachtal KMB Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau KVK Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck

ı

Landeswohlfahrtsverband Hessen

М

MAINGAU Energie GmbH
Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf
Müllabfuhrzweckverband
Großkrotzenburg und Hainburg
Müllabfuhrzweckverband Odenwald
Müllabhol-Zweckverband
Rotenburg –Sitz Bebra–

R

Regionalverband Frankfurt/RheinMain Rheingauwasser GmbH

S

Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen Stadtwerke Mühlheim am Main GmbH SV Sparkassenversicherung Holding AG/SV Kommunal

V

Verband für Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz Baunatal-Schauenburg Verband der kommunalen Wahlbeamten in Hessen e.V. Versorgungskasse Darmstadt

W

Waldeckische Domanialverwaltung Wasser- und Abwasserzweckverband Kreis Hersfeld-Rotenburg Wasserbeschaffungsverband Riedgruppe Ost Wasserbeschaffungsverband Usingen Wasserbeschaffungsverband Wasserwerke Dillkreis Süd Wasserversorgungszweckverband Gemünden-Haina Wasserverband Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg Wasserverband Kleebach Wasserverband Lahn-Ohm Wasserverband Losse Wasserverband Schwarzbachgebiet-Ried Wasserwerk Gerauer Land WellnessParadies am Silbersee GmbH

Ζ

ZAKB Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis Zweckverband "Kommunale Dienste Immenhausen-Espenau" Zweckverband Abfall- und Wertstoffsammlung für den Landkreis Darmstadt-Dieburg Zweckverband Abfallwirtschaft Werra-Meißner-Kreis Zweckverband ASM-Abwasserund Servicebetrieb Mainspitze Zweckverband Dietzhölztal Mittelpunktschwimmbad Zweckverband Friedhofs- und Bestattungswesen Neu-Isenburg Zweckverband für Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) Zweckverband Gruppen-Wasserwerk Florenberg **Zweckverband Interkommunales** Gewerbegebiet LIMES Zweckverband IKG Interkommunales

Gewerbegebiet

Zweckverband Interkommunale Zusammenarbeit Sontra-Herleshausen-Nentershausen

Zweckverband Interkommunale

Zusammenarbeit Hinterland

Zweckverband Kommunale Dienste

Bad Emstal-Niedenstein

Zweckverband Lollar-Staufenberg

Zweckverband Meißner Verbandswasserwerk

Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke

Zweckverband Mittelhessische Wasserwerke

Zweckverband Oberhessische

Versorgungsbetriebe

Zweckverband Raum Kassel

Zweckverband Rheingau

Zweckverband Schwalm-Eder-Mitte

Usa-Wellenbad Bad Nauheim-Friedberg GmbH

Zweckverband Soziale Dienste

Antrifttal - Kirtorf

Zweckverband Sozialstation Mittlere Wetterau

Zweckverband Vulkan-Radweg

Zweckverband Wasserversorgung

Dieberggruppe

Unfallkasse Hessen

Zweckverband Mönchhof

Stadtentwässerung Frankfurt am Main

Zweckverband Kommunale Betriebe

Nordwaldeck

Verwaltungszweckverband Alheimer

2. Organe

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Organe des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sind gemäß § 8 der Satzung

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Hauptausschuss,
- 3. das Präsidium.

Hauptausschuss (Stand 14.11.2023)

Vorsitzender des Hauptausschusses

Bürgermeister Dr. Johannes Hanisch Weilburg (CDU)

Erster stv. Vorsitzender

Staufenberg (SPD)

Weiterer stv. Vorsitzender

Bürgermeister Peter Gefeller Bürgermeister Dominik Brasch Bad Soden-Salmünster (PuB)

Ordentliche Mitglieder

BÖHN, Alexander, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Hainburg

FROß, Carsten, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Petersberg

HABLE, Stefan, CDU

Bürgermeister der Stadt Naumburg

Dr. HANISCH, Johannes, CDU

Bürgermeister der Stadt Weilburg

KUNKEL, Patrick, CDU

Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein

LAUTENSCHLÄGER, Jörg, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Modautal

SEITZ. Christian, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Kriftel

STEINZ, Lars Burkhard, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Heuchelheim

VOLLMÖLLER, Rainer-Hans, CDU

Bürgermeister der Kreisstadt Lauterbach (Hs.)

Stellvertreter

KRETSCHMANN, Marcus, CDU

Bürgermeister der Stadt Riedstadt

KRÜGERS, Julia, CDU

Bürgermeisterin der Gemeinde Schmitten

BECKER, Markus, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Ronshausen

HEPPE. Alexander. CDU

Bürgermeister der Kreisstadt Eschwege

HAHN, Jürgen, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Rasdorf

KAISER, Horst, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Elz

HELM. Leonhard. CDU

Bürgermeister der Stadt Königstein i. Ts.

GEBHARD, Wilhelm, CDU

Bürgermeister der Stadt Wanfried

PAULE, Stephan, CDU

Bürgermeister der Stadt Alsfeld

ECKHARDT, Thomas, SPD

Bürgermeister der Stadt Sontra

GEFELLER, Peter, SPD

Bürgermeister der Stadt Staufenberg

GUTHEIL, Ralf, SPD

Bürgermeister der Stadt Bad Wildungen

KÖTTER, Rouven, SPD

Erster Beigeordneter Regionalverband

FrankfurtRheinMain

KRATKEY, Jörg, SPD

Stadtrat der Kreisstadt Wetzlar

MOCK, Jürgen, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Ehringshausen

OCKEL, Manfred, SPD

Bürgermeister der Stadt Kelsterbach

STEINMACHER, Winfried, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Kiedrich

SCHÖNEMANN, Andreas, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Helsa

BRASCH, Dominik, PuB

Bürgermeister der Stadt Bad Soden-Salmünster

DÄNNER, Mario, PuB

Bürgermeister der Stadt Tann (Rhön)

DETTMAR, Fred, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Reinhardshagen

GROOS, Frank, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Brechen

HERZ, Daniel, PuB

Bürgermeister der Stadt Witzenhausen

KONRAD, Götz, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Eschenburg

RÖTH, Markus, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Grasellenbach

SCHNEIDER, Edwin, PuB

Bürgermeister der Stadt Ulrichstein

SUTOR, Danny, PuB

Bürgermeister der Stadt Grebenstein

WILBRAND, Tobias, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach

WINKLER, Thomas, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Bürgermeister der Stadt Mörfelden-Walldorf

SCHÜßLER. Michael. FDP

Erster Stadtrat der Stadt Rodgau

Bürgermeister Matthias Baaß,

ILIEV, Daniel, SPD

Bürgermeister der Stadt Heringen (Werra)

HAUSMANN, Olaf (SPD)

Bürgermeister der Stadt Kirchhain

KNAUFF, Marian, SPD

Bürgermeister der Stadt Neukirchen

GÖLLNER, Michael, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Hammersbach

Dr. SCHMIDT, Frank, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Löhnberg

JUNG, Oliver, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Merenberg

FEICK, Manuel, SPD

Bürgermeister der Stadt Reinheim

Dr. LANG, Dieter, SPD

Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach

PFEIFFER-PANTRING, Ulrike, SPD

Bürgermeisterin der Stadt Ortenberg

BECKENBACH, Angelika, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Abtsteinach

LANGE, Claudia, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Erzhausen

BÖTTCHER, Monika, PuB

Bürgermeisterin der Stadt Maintal

SCHNABEL, Claudia, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Fronhausen

SPIELBERGER, Sascha, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Freiensteinau

GRONAU, Katja, PuB

Bürgermeisterin der Stadt Herborn

TRACHTE, Thomas, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Willingen (Upland)

Dr. TAMMER, Isabell, PuB

Bürgermeisterin der Stadt Münzenberg

STRZODA, Carsten, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Espenau

MOHR, Renate, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Erste Stadträtin der Stadt Flörsheim am Main

VOGEL, Rainer, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Erster Stadtrat der Stadt Nidderau

N. N. (FDP)

• Präsidium (Stand 14.11.2023)

Präsident

Viernheim (SPD)

Erster Vizepräsident

Bürgermeister Markus Röder, Hofbieber (PuB) Vizepräsident

Bürgermeister Carsten Helfmann, Eppertshausen (CDU)

Ordentliche Mitglieder

BAAß, Matthias, SPD

Bürgermeister der Stadt Viernheim

GERHOLD, Mario, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Körle

SCHAAB, Susanne, SPD

Bürgermeisterin der Stadt Schotten

BECKENBACH, Angelika, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Abtsteinach

RÖDER, Markus, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Hofbieber

ZIEGLER, Bernhard, PuB

Bürgermeister der Stadt Herbstein

HELFMANN, Carsten, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Eppertshausen

SCHREIBER, Karsten, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Fuldatal

SÖLLNER, Eva, CDU

Bürgermeisterin der Gemeinde Liederbach a. Ts.

KEITEL, Lars, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf

Stellvertreter

MERLE, Michael, SPD

Bürgermeister der Stadt Butzbach

STRUBE, Manuela, SPD

Bürgermeisterin der Stadt Baunatal

HECKLER, Deirdre, SPD

Bürgermeisterin der Stadt Breuberg

STEINMETZ, Volker, PuB

Bürgermeister der Stadt Felsberg

BRASCH, Dominik, PuB

Bürgermeister der Stadt Bad Soden-Salmünster

ESSER, Götz, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Weilrod

ANTKOWIAK, Dirk, CDU

Bürgermeister der Kreisstadt Friedberg (Hessen)

HIX, Frank, CDU

Bürgermeister der Stadt Bad Sooden-Allendorf

RIED, Simke, CDU

Bürgermeisterin der Stadt Homberg (Ohm)

SCHÜLNER, Andrea, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Erste Stadträtin der Stadt Rödermark

• Sitzungstermine im Berichtszeitraum

Gemeinsame Sitzungen des Präsidiums und des Hauptausschusses

- 10. Juni 2021 (Videokonferenz)
- 15. September 2021 in Wetzlar
- 25. November 2021 (Videokonferenz)
- 02. Juni 2022 in Wetzlar
- 27. April 2023 in Mühlheim am Main

Hauptausschuss

- 10. Februar 2022 (Videokonferenz)
- 20. Oktober 2022 in Kiedrich
- 19. Oktober 2023 in Mengerskirchen

Präsidium

- 15. Juli 2021 in Fernwald
- 09. Dezember 2021 (Videokonferenz)
- 31. März 2022 in Schotten
- 22. Juli 2022 (Videokonferenz)
- 08. September 2022 in Fernwald
- 01. Dezember 2022 (Videokonferenz)
- 09. Februar 2023 in Fernwald
- 26. Juni 2023 in Mühlheim am Main
- 07. September 2023 in Fernwald
- 07. Dezember 2023 in Fernwald

3. Fachausschüsse

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

In den Fachausschüssen werden jeweils Gesetzentwürfe, Verordnungen und Erlasse beraten und Entscheidungsvorschläge für das Präsidium und den Hauptausschuss vorbereitet.

• Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Digitales (Stand 11.2023)

(4 Sitzungen im Berichtszeitraum)

Vorsitzende

Bürgermeisterin Claudia Schnabel, Fronhausen (PuB)

Stv. Vorsitzender

Bürgermeister Stefan Erb, Erlensee (SPD)

Ordentliche Mitglieder

ERB, Stefan, SPD

Bürgermeister der Stadt Erlensee

KÖHLER, Alexander, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Haina (Kloster)

SOMOGYI, Christian, SPD

Bürgermeister der Stadt Stadtallendorf

THOMA, Philipp, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Fischbachtal

WAGNER, Manfred, SPD

Oberbürgermeister der Kreisstadt Wetzlar

HEPPE, Alexander, CDU

Bürgermeister der Kreisstadt Eschwege

LAUTENSCHLÄGER, Jörg, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Modautal

N. N. (CDU)

SEITZ, Christian, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Kriftel

VOLLMÖLLER, Rainer-Hans, CDU

Bürgermeister der Kreisstadt Lauterbach (Hs.)

BECKENBACH, Angelika, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Abtsteinach

STENDA, Andre, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Hohenroda

ESSER, Götz, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Weilrod

MAPPLASSARY, Milan, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Birkenau

SCHNABEL, Claudia, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Fronhausen

GRADE, Bärbel, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

Erste Stadträtin der Stadt Eschborn

BACH, Leopold, FDP

Bürgermeister der Gemeinde Feldatal

Stellvertreter

Dr. LANG, Dieter, SPD

Bürgermeister der Kreisstadt Dietzenbach

BAGUS, Mark, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Kalbach

OBERMANN, Lars, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Immenhausen

Dr. EITZ, Albrecht, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Freigericht

INDERTHAL, Frank, SPD

Bürgermeister der Stadt Solms

ROTHMUND, Johannes, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Eichenzell

N. N. (CDU)

PAULE, Stephan, CDU

Bürgermeister der Stadt Alsfeld

HERFURTH, Christian, CDU

Bürgermeister der Stadt Idstein

GRUNWALD, Christian, CDU

Bürgermeister der Stadt Rotenburg a. d. Fulda

DETTMAR, Fred, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Reinhardshagen

THOMSEN, Finn, PuB

Bürgermeister der Stadt Großalmerode

RÖTH, Markus, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Grasellenbach

HEUN, Andreas, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Lautertal (Odw.)

TRUMPFHELLER, Maik, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Siegbach

WILBRAND, Tobias, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach

SCHÜßLER, Michael, FDP

Erster Stadtrat der Stadt Rodgau

Ausschuss für Recht, Verfassung und Personal (Stand 11.2023)

(2 Sitzungen im Berichtszeitraum)

Vorsitzender

Bürgermeister Peter Gefeller, Staufenberg (SPD)

Stv. Vorsitzende

Bürgermeisterin Claudia Lange, Erzhausen (PuB)

Ordentliche Mitglieder

GEFELLER, Peter, SPD

Bürgermeister der Stadt Staufenberg

Stellvertreter

KOCH, Patrick, SPD

Bürgermeister der Stadt Pfungstadt

HELBIG, Michael, SPD Bürgermeister der Stadt Lindenfels MERLE, Michael, SPD Bürgermeister der Stadt Butzbach FELKL, Christoph, SPD Bürgermeister der Gemeinde Breidenbach N. N. (SPD) HELM, Leonhard, CDU Bürgermeister der Stadt Königstein i. Ts. HIES, Markus, CDU Bürgermeister der Gemeinde Waldems LOTZ, Michael, CDU Bürgermeister der Stadt Dillenburg STEINZ, Lars Burkhard, CDU Bürgermeister der Gemeinde Heuchelheim VOLLMÖLLER, Rainer-Hans, CDU Bürgermeister der Kreisstadt Lauterbach (Hs.) BACH, Leopold, PuB Bürgermeister der Gemeinde Feldatal GROOS, Frank, PuB Bürgermeister der Gemeinde Brechen KROMM, Dietmar, PuB Bürgermeister der Gemeinde Reiskirchen ORTMANN, Patricia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Biebertal LANGE, Claudia, PuB Bürgermeisterin der Gemeinde Erzhausen WILBRAND, Tobias, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Bürgermeister der Gemeinde Egelsbach

FRANKFURTH, Stefan Jörg, SPD Bürgermeister der Gemeinde Bad Emstal WEIHER, Andreas, SPD Bürgermeister der Stadt Wächtersbach N. N. (SPD) STRAUCH, Henrike, SPD Bürgermeisterin der Gemeinde Glauburg BÖHN, Alexander, CDU Bürgermeister der Gemeinde Hainburg HÖFNER, Andreas, CDU Bürgermeister der Gemeinde Dornburg WALTHER, Erhard, CDU Bürgermeister der Kreisstadt Groß-Gerau SCHADER, Barbara, CDU Bürgermeisterin der Stadt Bürstadt N. N. (CDU) STENDA, Andre, PuB Bürgermeister der Gemeinde Hohenroda

STENDA, Andre, PuB
Bürgermeister der Gemeinde Hohenroda
BAREIS, Dietmar, PuB
Bürgermeister der Gemeinde Mossautal
N. N. (PuB)

RÖTH, Markus, PuB Bürgermeister der Gemeinde Grasellenbach N. N. (PuB)

KEITEL, Lars, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf
DITTMANN, Stefan, FDP
Bürgermeister der Gemeinde Twistetal

Ausschuss für Raumordnung, Strukturförderung, Bau- und Wohnungsfragen (Stand 11.2023)

(1 Sitzung im Berichtszeitraum)

Bürgermeister der Stadt Seligenstadt

Vorsitzender

Bürgermeister Horst Kaiser, Elz (CDU)

Dr. BASTIAN, Daniell, FDP

Stv. Vorsitzender

Bürgermeister Martin Burlon, Dreieich (PuB)

Ordentliche Mitglieder

MÖLLER, Ralf, SPD

Bürgermeister der Stadt Weiterstadt

ROß, Arnim, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Kaufungen

SCHAAB, Susanne, SPD

Bürgermeisterin der Stadt Schotten

Stellvertreter

N. N. (SPD)

SCHEICH, Hermann-Josef, SPD Bürgermeister der Gemeinde Eiterfeld

N. N. (SPD)

SIEHR, Thorsten, SPD

Bürgermeister der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

SYGUDA, Norbert, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Altenstadt

HELFRICH, Manfred, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Poppenhausen

KAISER, Horst, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Elz

KRIST, Dietmar, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Antrifttal

SCHINDLING, Klaus, CDU

Bürgermeister der Stadt Hattersheim am Main

SOMMER, Gregor, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim

BURLON, Martin, PuB

Bürgermeister der Stadt Dreieich

SANDER, Marion, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Greifenstein

SPANKA, Kai-Uwe, PuB

Bürgermeister der Stadt Wetter

SCHEU-MENZER, Silvia, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Hünfelden

ZENTGRAF, Timo, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Künzell

DITTMANN, Stefan, FDP

Bürgermeister der Gemeinde Twistetal

KEITEL, Lars, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf

GEFELLER, Peter, SPD

Bürgermeister der Stadt Staufenberg

ERB, Stefan, SPD

Bürgermeister der Stadt Erlensee

SPOGAT, Hartmut, CDU

Bürgermeister der Stadt Fritzlar

LAUTENSCHLÄGER, Jörg, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Modautal

N. N. (CDU)

BONK, Steffen, CDU

Bürgermeister der Stadt Steinbach (Taunus)

HELLER, Christof, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Hüttenberg

SCHNABEL, Claudia, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Fronhausen

N. N. (PuB)

BÖTTCHER, Monika, PuB

Bürgermeisterin der Stadt Maintal

DITTRICH, Marcus, PuB

Bürgermeister der Stadt Bad Karlshafen

BLUM, Peter, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Waldbrunn

SCHÜßLER, Michael, FDP

Erster Stadtrat der Stadt Rodgau

N. N. (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

Ausschuss f ür Soziales, Kultur und Sport (Stand 11.2023)

(2 Sitzungen im Berichtszeitraum)

Vorsitzende

Bürgermeisterin Cäcilia Reichert-Dietzel, Ranstadt (SPD)

Stv. Vorsitzender

Bürgermeister Patrick Kunkel, Eltville am Rhein (CDU)

Ordentliche Mitglieder

Dr. EITZ, Albrecht, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Freigericht

STRAUCH, Henrike, SPD

Bürgermeisterin der Gemeinde Glauburg

SCHEICH, Hermann-Josef, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Eiterfeld

Dr. SCHMIDT, Frank, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Löhnberg

REICHERT-DIETZEL, Cäcilia, SPD

Bürgermeisterin der Gemeinde Ranstadt

Stellvertreter

PAULENZ, Kristina, SPD

Bürgermeisterin der Gemeinde Ober-Mörlen

PFEIFFER-PANTRING, Ulrike, SPD

Bürgermeisterin der Stadt Ortenberg

MOCK, Jürgen, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Ehringshausen

FEHL, Fabian, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Birstein

HEUSNER, Timo, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Philippsthal

HELM, Leonhard, CDU

Bürgermeister der Stadt Königstein i. Ts.

KUNKEL, Patrick, CDU

Bürgermeister der Stadt Eltville am Rhein

SÖLLNER, Eva, CDU

Bürgermeisterin der Gemeinde Liederbach a. Ts.

ANTKOWIAK, Dirk, CDU

Bürgermeister der Kreisstadt Friedberg (Hs.)

WERNARD, Steffen, CDU

Bürgermeister der Stadt Usingen

BENDER, Hans-Werner, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Sinn

GRONAU, Katja, PuB

Bürgermeisterin der Stadt Herborn

GROOS, Frank, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Brechen

N. N. (PuB)

STRZODA, Carsten, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Espenau

SCHÜßLER, Michael, FDP

Erster Stadtrat der Stadt Rodgau

GRADE, Bärbel, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

Erste Stadträtin der Stadt Eschborn

RUOFF, Michael, CDU

Bürgermeister der Stadt Hadamar

RUBRÖDER, Matthias, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Villmar

GEBHARD, Wilhelm, CDU

Bürgermeister der Stadt Wanfried

Dr. RIED, Jens, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Cölbe

STOLZ, Heiko, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Neuhof

MACKEWITZ, Maik, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Calden

MOGK, Wilfried, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Echzell

SCHEU-MENZER, Silvia, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Hünfelden

N. N. (PuB)

MUNSER, Harald, PuB

Bürgermeister der Stadt Liebenau

DITTMANN, Stefan, FDP

Bürgermeister der Gemeinde Twistetal

KEITEL, Lars, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN

Bürgermeister der Stadt Friedrichsdorf

Ausschuss für Touristik (Stand 11.2023)

(3 Sitzungen im Berichtszeitraum)

Vorsitzender

Bürgermeister Dominik Brasch, Bad Soden-Salmünster (PuB) Stv. Vorsitzender

N.N. (CDU

Ordentliche Mitglieder

FRANKFURTH, Stefan Jörg, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Bad Emstal

HILMES, Ralf, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Nentershausen

SCHEICH, Hermann-Josef, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Eiterfeld

SCHWEITZER, Julian, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Bad Endbach

STEINMACHER, Winfried, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Kiedrich

N. N. (CDU)

KORELL, Steffen, CDU

Bürgermeister der Stadt Gersfeld

Stellvertreter

Dr. WEBER, Sascha, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Wald-Michelbach

N. N. (SPD)

Dr. ROTTWILM, Philipp, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Neuental

N. N. (SPD)

INDERTHAL, Frank, SPD

Bürgermeister der Stadt Solms

WERNARD, Steffen, CDU

Bürgermeister der Stadt Usingen

Dr. HANISCH, Johannes, CDU

Bürgermeister der Stadt Weilburg

KREISSL, Alexander, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

SCHÖNUNG, Christian, CDU

Bürgermeister der Stadt Lorsch

WAGNER, Klaus, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Oberaula

BRASCH, Dominik, PuB

Bürgermeister der Stadt Bad Soden-Salmünster

N. N. (PuB)

SPANKA, Kai-Uwe, PuB

Bürgermeister der Stadt Wetter

TRACHTE, Thomas, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Willingen (Upland)

KREMER, Michel, PuB

Bürgermeister der Stadt Runkel

N. N. (FDP)

KORTLÜKE, Norbert, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN Stadtrat der Kreisstadt Wetzlar VOLLBRACHT, Jürgen, CDU Bürgermeister der Stadt Waldeck

Dr. BLISCH, Bernd, CDU

Bürgermeister der Stadt Flörsheim am Main

KÜBEL, Matthias, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Bad Salzschlirf

ESSER, Götz, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Weilrod

BAREIS, Dietmar, PuB

Bürgermeister der Gemeinde Mossautal

SANDER, Marion, PuB

Bürgermeisterin der Gemeinde Greifenstein

N. N. (PuB)

DÄNNER, Mario, PuB

Bürgermeister der Stadt Tann (Rhön)

Dr. BASTIAN, Daniell, FDP

Bürgermeister der Stadt Seligenstadt

N. N. (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten (Stand 11.2023)

(1 Sitzung im Berichtszeitraum)

Vorsitzender

Bürgermeister Joachim Reimann, Niedernhausen (CDU)

Stv. Vorsitzender

Bürgermeister Timo Heusner, Philippsthal (SPD)

Ordentliche Mitglieder

HEUSNER, Timo, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Philippsthal (Werra)

LUDWIG, Adolf, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Limeshain

N. N. (SPD)

SIEHR, Thorsten, SPD

Bürgermeister der Stadt Ginsheim-Gustavsburg

STANG, Sebastian, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Grebenhain

HÖFNER, Andreas, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Dornburg

N. N. (CDU)

MALOLEPSZY, Peter, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Hosenfeld

REIMANN, Joachim, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Niedernhausen

Stellvertreter

GÖLLNER, Michael, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Hammersbach

JUNG, Oliver, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Merenberg

SOMOGYI, Christian, SPD

Bürgermeister der Stadt Stadtallendorf

DEUSING, Markus, SPD

Bürgermeister der Gemeinde Mittenaar

KOCH, Patrick, SPD

Bürgermeister der Stadt Pfungstadt

KAISER, Horst, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Elz

KLEIN, Christian, CDU

Bürgermeister der Stadt Battenberg (Eder)

SCHINDLING, Klaus, CDU

Bürgermeister der Stadt Hattersheim am Main

LÜBECK, Timo, CDU

Bürgermeister der Gemeinde Haunetal

GROLL, Thomas, CDU
Bürgermeister der Stadt Neustadt
ESSER, Götz, PuB
Bürgermeister der Gemeinde Weilrod
KEHRER, Christian, PuB
Bürgermeister der Stadt Oberzent
N. N. (PuB)

SPANKA, Kai-Uwe, PuB
Bürgermeister der Stadt Wetter
ZIEGLER, Bernhard, PuB
Bürgermeister der Stadt Herbstein
DITTMANN, Stefan, FDP
Bürgermeister der Gemeinde Twistetal
VOGEL, Rainer, Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Erster Stadtrat der Stadt Nidderau

BÖHN, Alexander, CDU
Bürgermeister der Gemeinde Hainburg
MUNSER, Harald, PuB
Bürgermeister der Stadt Liebenau
STEINMETZ, Volker, PuB
Bürgermeister der Stadt Felsberg
SOMMER, Andreas, PuB
Bürgermeister der Gemeinde Mücke
N. N. (PuB)

N. N. (PuB)

SCHÜßLER, Michael, FDP
Erster Stadtrat der Stadt Rodgau
N. N. (Bündnis 90 / DIE GRÜNEN)

4. Kreisversammlungen

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

In den 21 Landkreisen tagten die Kreisversammlungen des HSGB, wobei schwerpunktmäßig aktuelle kommunalpolitische und verbandspolitische Fragen erörtert wurden.

Im Berichtszeitraum wurde die Arbeit der Kreisversammlungen von der Geschäftsstelle betreut. So war klares Ziel der Geschäftsführung, durch Teilnahme an den Sitzungen einen breiteren Informationsfluss über verbandspolitisch relevante Themen zu gewährleisten.

L	a	n	dl	kı	e	is	5
_		_	_	_		_	_

BERGSTRAßE DARMSTADT-DIEBURG FULDA

GIEßEN GROß-GERAU HERSFELD-ROTENBURG

HOCHTAUNUS
KASSEL
LAHN-DILL
LIMBURG-WEILBURG
MAIN-KINZIG
MAIN-TAUNUS
MARBURG-BIEDENKOPF
ODENWALD
OFFENBACH

RHEINGAU-TAUNUS SCHWALM-EDER VOGELSBERG WALDECK-FRANKENBERG WERRA-MEISSNER WETTERAU

Vorsitzende

Bgm. SCHMITT, Rimbach
Bgm. HELFMANN, Eppertshausen

Pam STOL7 Nouhof

Bgm. STOLZ, Neuhof

Bgm. STEINZ, Heuchelheim

Bgm. ENGEL, Trebur

Bgm. ROHRBACH, Niederaula

Bgm. WERNARD, Usingen

Bgm. SCHREIBER, Fuldatal

Bgm. INDERTHAL, Solms

Bgm.in SCHEU-MENZER, Hünfelden

Bgm. ERB, Erlensee

Bgm. SEITZ, Kriftel

Bgm. Dr. RIED, Cölbe

Bgm. LOPINSKY, Reichelsheim (Odw.)

Bgm. BALL, Heusenstamm

N. N.

Bgm. SCHULTHEIS, Schrecksbach

Bgm. BACH, Feldatal

Bgm. KLEIN, Battenberg (Eder) Bgm. THOMSEN, Großalmerode

Bgm. ROSKONI, Wöllstadt

Stellvertreter

N. N.

Bgm. THOMA, Fischbachtal

Bgm. HELFRICH, Poppenhausen

Bgm. RÖDER, Hofbieber

N. N.

Bgm. SIEHR, Ginsheim-Gustavsburg

Bgm. WIRTH, Wildeck

Bgm. BECKER, Ronshausen

Bgm. BONK, Steinbach (Taunus)

N. N.

Bgm. BRAUN, Driedorf

Bgm. KAISER, Elz

Bgm. HELFRICH, Gründau

N. N.

Bgm.in SCHNABEL, Fronhausen

Bgm.in HECKLER, Breuberg

Bgm. SIMON, Mainhausen

Bgm. BURLON, Dreieich

Bgm. STEINMACHER, Kiedrich

Bgm. GERHOLD, Körle

Bgm. SOMMER, Mücke

Bgm. TRACHTE, Willingen

Bgm. FRIEDRICH, Wehretal

Bgm.in REICHERT-DIETZEL, Ranstadt

5. Benennungen durch den HSGB

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat die Aufgabe und die Möglichkeit, Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes in die Gremien zu entsenden, in denen der Verband mitwirkt. Der HSGB benennt zum Teil unmittelbar und teilweise hat der HSGB Vorschlagsrechte, die Benennungen selbst werden von anderen Institutionen vorgenommen. Das sind beispielsweise Benennungen als ehrenamtliche Richterin oder als ehrenamtlicher Richter bei den Arbeitsund Sozialgerichten sowie dem Landesarbeitsgericht und dem Landessozialgericht. Diese Benennungen werden über den Kommunalen Arbeitgeberverband auf Vorschlag des HSGB an das Justizministerium weitergegeben, die die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter dann berufen. Weitere Entsendungen des HSGB folgen zum Beispiel in die Gremien des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, des Kommunalen Arbeitgeberverbandes, des Verwaltungsschulverbandes, der Unfallkasse Hessen, des GVV, der Versorgungskassen, der ekom 21, Sparkassen- u. Giroverband und viele andere mehr.

Neben diesen sog. "externen Benennungen" bereitet die Geschäftsführung mit dem Team in der Geschäftsstelle des HSGB über die parteilich organisierten Gruppen des HSGB (SPD, CDU, PuB, Bündnis 90/Die Grünen, FDP) auch die "internen Benennungen" in die Gremien des HSGB vor. Das sind Benennungen in den Hauptausschuss, das Präsidium, die 6 Fachausschüsse sowie die zahlreichen Arbeitsgruppen mit den Ministerien und weiteren Institutionen, mit denen fachlich eine enge Zusammenarbeit erfolgt.

Im Berichtszeitraum wurden durch die Geschäftsstelle insgesamt 484 Benennungen in diverse interne und externe Gremien und Arbeitsgruppen vorgenommen, die sich von der Anzahl her wie folgt zusammensetzen:

Gremien des HSGB

Präsidium: 23 Benennungen Hauptausschuss: 57 Benennungen Fachausschüsse: 98 Benennungen gesamt: 178 Benennungen

Externe Gremien und Arbeitsgruppen

Im Jahr 2021:113 BenennungenIm Jahr 2022:93 BenennungenIm Jahr 2023:100 Benennungengesamt:306 Benennungen

6. Arbeitsgemeinschaften der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden beim Hessischen Städte- und Gemeindebund

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

 Landesvorstand der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden beim Hessischen Städte- und Gemeindebund

Die Stadtverordnetenvorsteher/innen und Gemeindevertretungsvorsitzenden unserer Mitgliedskommunen sind in drei Arbeitsgemeinschaften (Regionalbezirke Darmstadt, Gießen und Kassel) organisiert, die sich regelmäßig zum Gedankenaustausch treffen. Aus diesen drei Arbeitsgemeinschaften (Regionalversammlungen) werden die Regionalvorstände (bestehend aus jeweils fünf Personen) gewählt, die dann gemeinsam mit derzeit vier Ehrenmitgliedern den Landesvorstand bilden.

Die nach der Kommunalwahl im März 2021 neu gewählten und derzeit im Amt befindlichen Mitglieder des Landesvorstandes:

Landesvorsitzender

Prof. SEITZ, Lothar, SPD Stadtverordnetenvorsteher Bad Hersfeld

Ehrenvorsitzende

STIER, Karl-Heinz Mühlheim am Main WETTLAUFER, Valentin Bad Hersfeld MÜLLER, Helmut Hasselroth SCHMIDT, Werner Mörfelden-Walldorf

Regionalvorstand für den Regierungsbezirk Darmstadt

Vorsitzender

Dr. SCHÖNING, Harald, CDU Stadtverordnetenvorsteher Dieburg

Stellvertretender Vorsitzender

ZUCHT, Dirk Daniel, SPD

Stadtverordnetenvorsteher Oberzent

GRAF, Michael, WFS Stadtverordnetenvorsteher Steinau an der Straße

Beisitzer

SCHMIDT, Beate, SPD Vorsitzende der Gemeindevertretung Kiedrich SCHMITT, Bettina, CDU Stadtverordnetenvorsteherin Dreieich

Regionalvorstand für den Regierungsbezirk Gießen

Vorsitzender

HANIKA, Martin, CDU Vorsitzender der Gemeindevertretung Langgöns

Stellvertretender Vorsitzender

LANG, Jürgen, FBH Vorsitzender der Gemeindevertretung Hünfelden VOLCK, Udo, SPD Stadtverordnetenvorsteher Wetzlar

Beisitzer

HEIMANN, Michael, SPD Vorsitzender der Gemeindevertretung Fronhausen REFFLINGHAUS, Michael, CDU Stadtverordnetenvorsteher Alsfeld

Regionalvorstand für den Regierungsbezirk Kassel

Vorsitzender

Prof. SEITZ, Lothar, SPD Stadtverordnetenvorsteher Bad Hersfeld

Stellvertretender Vorsitzender

BOHL, Joachim, CDU Vorsitzender der Gemeindevertretung Eichenzell Dr. STORCH, Nico, SPD Vorsitzender der Gemeindevertretung Schauenburg

Beisitzer

WEBER, Michael, FWG Stadtverordnetenvorsteher Borken HAMMERMÜLLER, Volker, SPD Vorsitzender der Gemeindevertretung Niestetal

Sitzungstermine des Landesvorstandes im Berichtszeitraum

02. Mai 2022 in Mühlheim am Main (konstituierende Sitzung nach den konstituierenden Sitzungen der Regionalversammlungen Süd-, Mittelund Nordhessen)

- 20. Oktober 2022 in Kiedrich (Sitzung vor der Landesversammlung)
- 07. September 2022 in Fernwald (Verabschiedung einer Ehrenordnung).

Landesversammlungen

Die 33. Landesversammlung der Stadtverordnetenvorsteher/innen und Vorsitzenden der Gemeindevertretungen der Mitgliedsstädte und – gemeinden des Hessischen Städte- und Gemeindebundes fand am 20. Oktober 2022 in Kiedrich statt.

Nach den Grußworten des Gastgebers, Vorsitzende der Gemeindevertretung Beate SCHMIDT, sowie des Ersten Vizepräsidenten des HSGB, Bürgermeister RÖDER, wurden der neu gewählte Landesvorsitzende sowie die Landesvorstandsmitglieder per Akklamation bestätigt. Der ehemalige Landesvorsitzende SCHMIDT wurde im Rahmen der Veranstaltung zum Ehrenvorsitzenden ernannt.

Das Hauptreferat der Landesversammlung hielt Innenminister Peter Beuth zum Thema "DIE DI-GITALE HGO".

Es folgten die Mitteilungen des Landesvorsitzenden Prof. SEITZ sowie der Bericht der Geschäftsführung des HSGB zu aktuellen verbandspolitischen Themen.

Ein ausführlicher Bericht findet sich in der HSGZ Nr. 12 aus 2022 auf den Seiten 303 bis 311.

• Regionalversammlungen

Regionalversammlung Kassel

Die konstituierende Sitzung der Regionalversammlung Kassel fand am 29. November 2021 in Bad Hersfeld statt.

Der bisherige Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft und Stadtverordnetenvorsteher der gastgebenden Stadt, Prof. Lothar Seitz, begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Die Geschäftsführung des HSGB stellte im Anschluss daran den HSGB vor und berichtete über die Arbeit des Verbandes, um insbesondere den neu gewählten Parlamentsvorsteher/innen einen ersten Einblick zu verschaffen. Außerdem wurden Fragen zu aktuellen kommunalpoliti-

schen Themen beantwortet, die die Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Vorfeld bei der Geschäftsstelle einreichen konnten.

Ein weiterer wichtiger Punkt auf der Tagesordnung war die Neuwahl des Regionalvorstandes.

Eine weitere Regionalversammlung fand am 10. Februar 2023 in Kassel mit Betriebsbesichtigung bei der Firma EAM GmbH & Co. KG statt. Im Anschluss daran wurden die aktuellen kommunalpolitischen Themen behandelt.

Regionalversammlung Darmstadt

Am 10. Dezember 2021 fand die konstituierende Sitzung der Regionalversammlung Darmstadt in Mörfelden-Walldorf statt.

Der scheidende Landesvorsitzende, Werner Schmidt, der gleichzeitig auch Regionalvorsitzender war, eröffnete die Sitzung. Es folgte der Bericht der Geschäftsführung sowie die Beantwortung von Fragen aus dem Teilnehmerkreis. Anschließend fanden die Wahlen des Regionalvorstandes statt.

Eine weitere Regionalversammlung Darmstadt fand am 18. Juli 2023 in der Stadtverwaltung Dreieich mit anschließendem Rahmenprogramm, der Führung durch die Historische Altstadt Dreieichenhain und die Burg Hayn, statt.

Regionalversammlung Gießen

Die konstituierende Sitzung der Regionalversammlung Gießen fand am 10. Februar 2022 in Lahntal statt.

Dirk Geißler, scheidender Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft begrüßte die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und übergab für das Grußwort an den gastgebenden Bürgermeister, Herrn Manfred Apell. Im Anschluss berichtete die Geschäftsführung des HSGB über die Arbeit des Verbandes und es wurden die vorher von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern eingesandten Themenvorschläge beantwortet. Danach fand die Wahl des Regionalvorstandes für den Regierungsbezirk Gießen statt.

7. HSGB-Netzwerktreffen der Bürgermeisterinnen

Leitende Verwaltungsdirektorin Sabine Richard-Ulmrich

Vom 05. bis 06. April 2022 fand die Auftaktveranstaltung für das erste Netzwerktreffen der Bürgermeisterinnen in Hessen in Herborn statt.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund unterstützt den Aufbau eines Netzwerkes für Bürgermeisterinnen in Hessen.

Schwerpunkt der Treffen soll ein Erfahrungsaustausch wie auch ein inhaltlich-fachlicher Austausch sein. Das Netzwerktreffen findet einmal jährlich für 1,5 bis 2 Tage statt.

Teilnehmerinnen sind Bürgermeisterinnen sowie hauptamtliche Stadträtinnen der Mitgliedsstädte und –gemeinden des Hessischen Städteund Gemeindebundes. Weitere Teilnehmerinnen können als Gäste zugelassen werden.

Als aktuelle Sprecherinnen des Netzwerkes sind folgende Bürgermeisterinnen benannt worden (in alphabetischer Reihenfolge):

Bürgermeisterin Klein, Christine (Stadt Bensheim)
Bürgermeisterin Lange, Claudia (Gemeinde Erzhausen)
Bürgermeisterin Scheu-Menzer, Silvia (Gemeinde Hünfelden)
Bürgermeisterin Strauch, Henrike (Gemeinde Glauburg)

Zweiter Termin für das Netzwerktreffen der Bürgermeisterinnen in Hessen war der 21. und 22. März 2023 in Herborn.

VIII. FREIHERR-VOM-STEIN-BERATUNGS GMBH

Geschäftsführer Harald Semler

Unsere Dienstleistungsgesellschaft und 100-prozentige Tochtergesellschaft des HSGB deckt in Ergänzung zur Geschäftsstelle des HSGB Beratungs- und Verwaltungsleistungen für Städte, Gemeinden und Landkreise sowie Verbände und Unternehmen ab, die im Rahmen unserer satzungsgemäßen Aufgaben nicht für unsere Mitglieder und auch weitere Auftraggeber angeboten werden können.

Die Beratungsleistungen erfolgen über freie Referentinnen und Referenten, die abgestimmt auf die Bedürfnisse der beratungssuchenden Institutionen ausgesucht werden.

Leistungsprofil

 die Durchführung / Moderation von Bürgerversammlungen und Informationsveranstaltungen

- Coachings und Inhouse-Schulungen für Mitglieder der gemeindlichen Gremien sowie Verwaltungsmitarbeiter/innen
- Workshops
- Mediationen
- Organisationsuntersuchungen (Verwaltung / Bauhof)
- Hilfe bei infrastrukturellen Maßnahmen
- Fachliche Begleitung in Feuerwehrangelegenheiten
- Hilfestellung bei Haushaltskonsolidierungen
- Begleitung bei personellen Engpässen und Unterstützung bei der Einarbeitung von Quereinsteigern in Führungspositionen
- Vorbereitung und Begleitung von interkommunalen Zusammenarbeiten sowie
- individuelle Beratungen auf Wunsch von Städten und Gemeinden bzw. kommunalen Institutionen.

Im Berichtszeitraum wurden in allen o. g. Bereichen über 120 Beratungsanfragen an die Freiherr vom Stein KOMMUNAL Beratung gestellt. Daraus

haben sich in mehr als der Hälfte der Fälle konkrete Aufträge ergeben, die sich zu einem Großteil über einen längeren Zeitraum erstrecken.

Insbesondere die Situation am Fachkräftemarkt sorgt für eine erhöhte Nachfrage für begleitende Maßnahmen zur Sicherstellung von Arbeitsabläufen in einzelnen Ämtern und kommunalen Betrieben auf der Ebene von Führungspositionen. In diesem Bereich kann aufgrund des guten Netzwerkes manche Herausforderung vor Ort abgemildert werden.

Kontakt und weitere Informationen:

Freiherr-vom-Stein-Beratungs GmbH KOMMUNALBERATUNG Geschäftsführer Harald Semler Henri-Dunant-Straße 13 63165 Mühlheim am Main Telefon 06108 6001-99 info@fvs-beratung.de www.fvs-beratung.de

